Europäische Staats-Relationen

Von

Nik. Vogt

Zweyten Bandes Erstes Heft

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1804

Inhalt

des zweyten Bandes erstes Stück.

I. Die französische Reichsverfassung nach Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Familie des Napoleon Bonaparte.

II. Das Reich Karls des Großen.

D
301
E87
Bd. 2

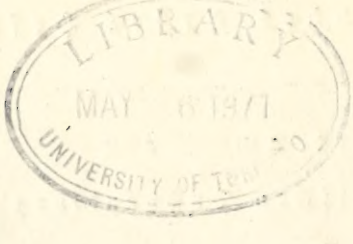

I.

Die französische Reichsverfassung

nach Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Familie des Napoleon Bonaparte.

Von N. Vogt.

Non Cinnae, non Syllae longa dominatio, et Pompeji Crassique potentia cito in Caesarem; Lepidi Antoniique arma in Augustum cessere, qui cuncta discordiis civilibus fessa nomine Principis sub imperium accepit. Neque provinciae illum statum abnuebant, suspecto Senatus populique imperio ob certamina potentium, et avaritiam magistratuum: invalido legum auxilio, quae vi, ambitu postremo pecunia turbabantur.

Tacitus.

Das pragmatische Studium der Geschichte und die davon abstrahirte ächte Politik haben abermal die Haltbarkeit ihrer Grundsätze und Maximen dargethan. Die Verfassung des französischen Reichs scheint nun jene Tendenz und Stetigkeit zu bekommen, wohin sie schon früher und ohne die vielen Zerstörungen und Grausamkeiten würde gelangt seyn, wenn nicht elende Sophisten von Innen, und rachsüchtige Aufwiegler von Außen ihren natürlichen Gang aufgehalten hätten. Es war vorauszusehen, daß ein so wenig zusammenpassendes und so übel besetztes Werk, als die erste Konstitution war, von keinem langen Bestande seyn werde. Der unzufriedene König mußte entweder die Nationalversammlung sprengen, oder diese, immer aufgebracht und mißtrauisch, stieß ihn vom Throne [1]. Eben so war vorauszusehen, daß die vom Nationalkonvente dekretirte Republik, bald in eine scheußliche Anarchie, und von daher in einen fürchterlichen Despotismus übergehen werde. Es war endlich voraus zu sehen, daß die nach der blutigen Regierung des Heilausschusses versuchten Konstitutionen nur die Mittel waren, wodurch man wieder zu der durch Jahrhunderte erprobten eingeschränkten erblichen Monarchie gehen wollte [2].

1 I. Band 2tes Heft.

2 Ich schrieb daher einem Freunde, welcher mich fragte, was ich von der konsularischen Konstitution nach dem achtzehnten Brumaire hielte: es seye eine Oblatenkonstitution, worin man die Pille gewickelt habe.

Ich schrieb daher gleich bey den ersten Ausbrüchen dieser fürchterlichen Auftritte ein Werkchen unter dem Titel: Geschichte der französischen Revolution vom Jahre 1355 ꝛc. zur Warnung für Aristokraten und Demokraten. Ich sagte darin in der Vorrede „die Hauptursache der schiefen „und schwankenden Urtheile des Publikums über die „französische Revolution ist wohl dieses, daß die meisten „Menschen die Revolution nicht von der Konstitution „unterscheiden. Jene beruht auf allgemeinen schon „lange bekannten Grundsätzen; allein diese soll die „Schule, die lebendige Ausübung dieser Grundsätze „seyn; und dazu gehört vielleicht noch mehr Zeit, „Anstoß und Zurechtweisung, als zur Verfertigung der „ersten. Ja vielleicht ist sogar ein Theil der Konstitu„tion nur ein nothwendiges Stük der Revolution; wie „man zum Beyspiele an den Gesetzen in Rükſicht der „vollstreckenden Gewalt deutlich sieht, daß die konstitui„rende Nationalversammlung einen mißvergnügten, „ja sogar eine Kontrerevolution hoffenden König vor „Augen hatte. Die Gesetze eines Staates sind todte „Buchstaben, wenn sie nicht durch den Geist und die „Leidenschaften der Menschen, für welche sie gegeben „sind, in Uebung kommen. So lange also noch die „verschiedene, durch die Konstitution vertheilte Gewalt „nicht durch eben die Menschen, welchen sie anvertraut „ist, wirklich als Staatsgewalt ausgeübt wird; kann „die Revolution und folglich auch die Konstitution noch „nicht vollendet seyn. Ein jeder, welcher also den „Fortgang der französischen Angelegenheiten richtig „beurtheilen will, muß mehr auf die kritischen Zeit„punkte der Revolution, als auf die Güte der Konstitu„tion Acht haben: die Grundsätze der Konstitution

„werden immer wahr bleiben: allein von der Revolution „hängt es ab, ob sie in Uebung kommen, und wie „weit sie im menschlichen Leben ausführbar sind.“

In dem Werke selbst habe ich die Geschichte der französischen Revolution vom Jahre 1355 zum Grunde gelegt, und darüber die auf unsre Zeiten passenden Bemerkungen gemacht. Der Gang war so auffallend ähnlich, daß auch die revolutionären Wendungen, wie ich sie vorher gesagt habe, pünktlich eintrafen [3].

Ich gab daher den Rath, daß die konstituirende Nationalversammlung, vor allen organischen Gesetzen und abstrakten Erklärungen der Rechte, zuerst alle bürger-

3 Ich will der Weitläuftigkeit wegen nur zwey dieser Bemerkungen anführen, welche besonders auf die jetzige innere und äußere Lage Frankreichs Bezug haben. Am Ende dieser Schrift sagte ich: Man sieht überhaupt an „diesen lezten Auftritten, daß die meisten Staatseinrich„tungen hauptsächlich durch einen großen Kopf „gegründet werden; ja daß um so mehr ein vorzüglicher „Kopf dazu erfordert wird, wenn eine Revolution oder „Konstitution geendigt werden soll, wodurch so viele „mächtige Leute zu verlieren scheinen, und welche noth„wendig eine Zeitlang die bürgerlichen Bande und Sub„ordination auflösen muß. Ist dieser vorzügliche Kopf „ein braver Bürger, dann geht alles gut und glüklich „aus: ist er aber ein herrschsüchtiger Mensch, dann „wechselt nur der Despotismus.“ Ferner sagte ich am Ende: „Das Bündniß der auswärtigen Mächte gegen „Frankreich ist unnatürlich, und durch die Noth der „Umstände zusammengedrängt. Ein kleiner Stoß, ein „Todesfall, ein Mißtrauen, eine Hofintrigue ꝛc. kann „diese so fürchterliche Ligue vielleicht zum Vortheile der „Franzosen drehen.“

„Nach allen diesen erwogenen Umständen scheint uns „das klügste, was die ausgewanderten Franzosen thun „können, zu seyn. 1) Wenn die bourbonischen Prinzen „dem Beyspiele ihres Ahnherrn, des großen und guten „Heinrichs, folgen, und die Herzen ihrer Mit-

liche Gewalt so lange suspendiren und einem aus den besten Köpfen und redlichsten Patrioten der Versammlung zusammengesetzten Comitée d'execution übertragen sollte, bis die Gewalten von den dazu gehörigen Personen und nach den Gesetzen ausgeübt werden könnten. Allein statt dessen schien man auf der einen Seite ein himmlisches Jerusalem gründen zu wollen, und auf der andern ließ man den Teufeln die Macht, dieses himmlische Jerusalem zu regieren. So häuften sich denn Thorheiten auf Thorheiten, Frevel auf Frevel, und nicht nur Frankreich, sondern ganz Europa schien in eine wilde Anarchie zu zerfallen. Eine Konstitution folgte auf die andere, eine

„bürger durch Güte und kluge Mäßigung zu gewinnen „suchen. Das Königreich Frankreich, sagte dieser „weise Prinz, ist ja doch eine Messe werth. Und ich „sage: das schöne, und neue Frankreich ist ja doch einen „Bürgereid werth. 2) Wenn die Edelleute über die „Schlüsse der Nationalversammlung wie der Graf von „Windischgräz denken. Eine jede Nation, sagt „dieser vortreffliche Schriftsteller, hat das Recht, den „Adel abzuschaffen, aber sie handelt gegen ihr eigenes „Interesse, wenn sie es thut; indem die Aristokratie der „Intrigue, der Reichen, der Wucherer, der Redner ꝛc. „einem Staate viel gefährlicher ist, als jene eines erb„lichen Korps: die Ruhe und Erfahrung allein kann „beweisen, ob diese Meinung des Grafen von Wind„dischgräz ihre Richtigkeit hat. Tritt nun nach „einigen Jahren dieser Fall ein, so haben die Edelleute „ja in der Konstitution selbst das Mittel, ihre Privi„legien wieder herzustellen. Sie dürfen die Volks„häupter nur durch drey Legislaturen dazu vorbereiten. „Aber ich sehe schon, daß die Gemüther zu einer solchen „Mäßigung nicht mehr herabzustimmen sind. Alea „jacta est; und der Rubikon soll überschritten werden. „Allein ich fürchte, ich fürchte, das französische Volk, „aufs äußerste gebracht, wird ein pouvoir executif auf„treten lassen, was Manchem in und außer Frankreich „den Kopf kosten könnte.“

Revolution war blutiger, als die vorhergehende, bis die Nation der Grausamkeiten müde sich in die Hände jenes Helden warf, dem man nun die ganze oberste Staatsgewalt unter dem Namen eines Imperators anvertraut.

Diese so natürliche Tendenz der französischen Revolution würde nicht so große Folgen auf das Staatensystem von ganz Europa gehabt haben, wenn dieselbe nicht zu gleicher Zeit von einem allgemeinen äußern Kriege begleitet gewesen wäre [4]: allein da mit ihr auch alle äußeren Verhältnisse verrückt und verändert wurden [5], so könnte es mit dem Laufe der Dinge einmal noch dahin kommen, daß ganz Europa wieder in ein orientalisches und occidentalisches Kaiserthum vertheilt würde [6].

Ich traue es dem großen Geiste Bonaparte's zu, daß er die schädlichen Folgen vorhersehen werde, welche ein so ungeheures Reich sowohl auf die Freyheit, als ächte Kultur der Nationen haben könnte. Er wird vielmehr, wie Karl der Große zwar die oberste Würde eines Imperators als den Centralpunkt der verschiedenen Staaten bestehen lassen, aber einer jeden Nation die ihr zuständige Selbstständigkeit und die ihren Charakter belebende Autonomie gestatten. So könnte Europa wieder zu der so natürlichen Eintheilung und Organisation gelangen, welche unsre Väter nach dem Urtheile der größten politischen Schriftsteller, mit ihrem gesunden Mutterverstande besser anzulegen wußten, als alle unsre kleinlichen Routiniers oder überspannte Sophisten [7].

4 Siehe ersten Bandes zweytes Heft.

5 Siehe Probeheft.

6 System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit. II Band Seite 502.

7 Ibidem. I. Theil in der Vorrede.

Es war ein großer politischer Irrthum unsrer neuen Staatsschriftsteller, daß sie in den alten klassischen Historikern oder Politikern eben so die Muster ihrer Staatsverfassungen suchten, wie es die Poeten in ihren Gedichten thaten. Allein ein Staat ist keine Epopee aus Fabel und phantastischem Wesen zusammengesetzt, sondern eine wirklich lebende und handelnde Maschine. In den großen Reichen, welche die deutschen Völker in Europa gründeten, können nicht die kleinen Stadtverfassungen der alten griechischen oder römischen Republiken als Modelle nachgebildet werden, sondern es sind Reichsverfassungen, wo also auch ein ganz anderer Organismus nöthig ist, als in einer Reichsstadt. Machiavell und Rousseau hatten ihre kleinen Republiken vor Augen, als sie ihre politischen Ideen niederschrieben. Nur Montesquieu wußte den großen Geist unserer Väter zu fassen, und sagte daher von den neuern Staaten: Dieses bürgerliche System fand man in den Wäldern des alten Germaniens, und es ist wunderbar, daß selbst seine Abartung die beste Staatsform hervorgebracht habe, welche auf große Reiche anpassend ist.

Da nun Frankreich zu den alten bewährten Grundsätzen zurükzukehren und eine seinem natürlichen Charakter angemessene Verfassung zu erhalten scheint [8]; so wollen wir in diesem Hefte zuvor seine auswärtigen und Religions- oder Kirchenverhältnisse darstellen, dann die übrigen neuen Grundgesetze künftig vernehmen.

I.

Von den Grenzen und auswärtigen Verhältnissen Frankreichs.

Schon in den alten Zeiten hatte Frankreich die Pyrenäen, den Rhein und das Meer zu Grenzen. Es wurde von dem Völkerstamme, welcher es bewohnte, Gallien genannt, und behielt auch diesen Namen unter den römischen Provinzen.

Als nach der großen Völkerwanderung die nordischen Nationen sich in die europäischen Länder theilten, und neue Reiche gründeten, nahmen die Westgothen und Burgunder, besonders aber die Franken Besitz davon, und stifteten darin mehrere Staaten, bis endlich die Letztern der herrschende Stamm aller Deutschen wurden, und ihm so den Namen Frankenreich (Frankreich, la France) gaben.

Die Karolinger breiteten sein Gebiet über Deutschland und Italien, vom Ebro bis zum Raab aus. Allein Karl der Große sahe selbst ein, daß ein so ungeheures Reich nicht lange bestehen könnte. Er vertheilte es schon durch sein Testament unter seine Söhne. Nach seinem Tode fielen zwar alle Reiche wieder Ludwig dem Frommen zu, aber dessen Kinder machten durch den Verdüner Vertrag eine neue Theilung, wodurch Frankreich die vier Flüsse, nämlich die Rhone, Saone, Maas und Schelde zur Grenze bekam. Auch bestimmte das kürzlich entstandene Königreich Navarra die Verhältnisse gegen Spanien.

Im Mittelalter hatte es zuviel mit sich selbst und den Engländern zu schaffen, als daß es seine Absichten auf fremde Eroberungen ausdehnen konnte. Auch waren

die deutschen Kaiser noch zu mächtig, um solche Absichten zu dulden. Frankreich mußte sich also mit seinen alten Grenzen begnügen, und durch die Macht der Krone auch seine äußere verstärken.

Dieses Reich war zu der Zeit, wie die übrigen in Europa, unter mehrere große Vasallen vertheilt, welche in ihren Herzogthümern oder Grafschaften eine fast unumschränkte Herrschaft ausübten. Die Nation verlohr ihren Antheil an der Gesetzgebung, und die Könige hatten nur so viel Gewalt, als ihnen ihre eigenen Haus- und Krongüter anwiesen. Wir müssen daher, um die Ursachen seiner äußern Macht kennen zu lernen, erst die Vereinigung des größern Theils der einzelnen Herrschaften mit der Krone in Betrachtung ziehen, ehe wir auf jene Eroberungen kommen, welche Frankreich gegen auswärtige Nationen gemacht hat.

Unter allen königlichen Familien Europens hatte keine ein größeres Glück in Erwerbung großer Besitzthümer und Lehen gehabt, als die Capetingische. Als sie den französischen Thron bestieg, besaß sie außer Paris und Isle de France wenig eigenthümliches Gut; aber nach einigen Jahrhunderten wußte sie die beträchtlichsten Provinzen und Lehen Frankreichs mit der Krone zu vereinigen. Es wäre zu weitläufig für diese Schrift, und hätte jetzt auch zu wenig diplomatische Brauchbarkeit, wenn ich hier alle diese Erwerbungen umständlich anführen wollte, indem sie nur auf das Innere Bezug haben. Es wird genug seyn, wenn ich sie chronologisch und in möglichster Kürze angebe.

Schon Ludwig VI. hatte kleine Allodien durch Kauf, und kleine Lehen durch Sterbfälle an sich gebracht. Die größeren Konsolidationen fiengen aber erst unter Philipp II. an. Durch seine Vermählung mit

Isabelle von Hennegau erhielt er im Jahre 1199 die Grafschaft Artois. Dem Grafen Philipp von Flandern nahm er im Jahr 1184 Vermandois ab. Von Hela bekam er im Jahre 1193 ihr Erbe, die Grafschaft Alenßon. Im Jahre 1198 confiszirte er die Grafschaft Auvergne. Im Jahre 1200 verkaufte ihm Amalrich III. die Grafschaft Evreux. Im Jahre 1204 entriß er dem Könige von England die Provinzen Touraine, Maine und Anjou, 1205 die Normandie, und 1206 Poitou. Im Jahr 1215 nahm er die Grafschaft Valois in Beſitz; ſo wurde der König nebſt ſeiner eigenen Macht der größte Herr des Königreichs.

Ludwig VIII. eroberte von den Engländern Niort, Rochelle und alles bis auf Bordeaux und Gascogne, und erwarb ſich die Anſprüche auf Toulouſe. Ludwig IX. erhielt die Grafſchaften Narbonne, Beziers, Nisme, Agde, Maguelonne, Uſez und Viviers, und durch einen Vergleich mit Jakob von Arragonien, im Jahre 1259 auch die Anſprüche auf Narbonne, Foix, Albi und Marſeille. Im Jahre 1247 überließ ihm Raimund Trancavel, Beziers und Carcaſſonne. Im Jahre 1238 kaufte er von Aliſe die Grafſchaft Maßon, und im Jahre 1240 vereinigte er die Grafſchaft Perche nach dem Tode Wilhelms mit der Krone. Im Jahre 1261 erhielt er Boulogne, und im Jahre 1269 mußte ihm der Graf Hugo de la Marche Saintonge abtretten.

Unter Philipp III. kam die Grafſchaft Toulouſe und Chartres an die Krone. Venniſſin wurde dem Pabſte zugeſtanden; aber Philipp IV. gewann im Jahre 1303 die Grafſchaft de la Manche, 1307

Angoulême und Bigorre, und im Jahre 1312 die Grafschaft Lyon. Philipp V. brachte von Johanna im Jahre 1328 die Grafschaft Champagne, nebst Brie, Valois, Anjou und Maine wieder zur Krone. Philipp VI. erhielt durch eine Cession Humberts im Jahre 1349 Dauphiné; und endlich im Jahre 1350 die Grafschaft Montpellier. Johann konnte nach Absterben der ältern Burgundischen Linie Burgund mit der Krone vereinigen; er gab es aber im Jahre 1363 seinem jüngern Sohne Philipp dem Kühnen. Unter Karl VII. nahmen die Franzosen den Engländern alle ihre Besitzthümer in Frankreich, außer Calais; aber auch das kam endlich zur Krone, nebst vielen andern.

Ludwig XI. eroberte Burgund und andere Länder, gab sie aber wieder an Margarethen, Maximilians Tochter, welche den Dauphin heurathen sollte; und erbte noch die Länder des Hauses Anjou, zu denen Provence gehörte, im Jahre 1481 durch das Testament Karls, Königs von Sicilien.

Diese bisher mit der Krone vereinigten Länder waren meistens Provinzen, welche eigentlich zu Frankreich gehörten: sie verstärkten aber so die innere Macht der französischen Könige, daß sie jetzt auch auf Eroberungen gegen auswärtige Nationen denken konnten; und dazu gab ihnen die Eifersucht mit dem nun zu gleicher Zeit mächtig gewordenen Hause Oesterreich die schicklichste Gelegenheit.

Wir müssen die besonderen politischen und militärischen Verhältnisse Frankreichs, welche durch diesen Kampf gebildet wurden, vernehmen, um die Ursachen seiner jetzigen Größe desto besser verstehen zu können.

Kaiser Karl V. hatte durch die vortheilhaften Heurathen seiner Vorältern so viele Länder ererbt, daß nicht nur Frankreich, sondern ganz Europa Gefahr zu laufen schien, von dem mächtigen Hause Oesterreich verschlungen zu werden. Die deutschen Länder dieses Hauses mit der Kaiserkrone, Ungarn, Böhmen, die gesammten Niederlande, ein großer Theil der Lombardie, Neapel, Spanien mit den Besitzthümern in der neuen Welt, waren ihm und seiner Familie zugefallen, und Frankreich war ringsherum von denselben umgeben. Ueber den Pyrenäen, Alpen, den Vogesen, dem Rhein und der Maas grenzte es überall an östreichisches Gebiet oder deutsche Reichsländer, welche Karl als Kaiser auf seiner Seite hatte. Wenn man nun die ungeheure Stärke dieser Staaten betrachtet, nebst ihren innern Quellen und Hülfsmitteln, so sollte man glauben, Frankreich habe ihm nicht widerstehen können. Allein sowohl die politische als geographische Lage dieser Länder gaben den Unternehmungen der östreichischen Prinzen und Generäle eine gewisse Schwäche und Langsamkeit, welche sich in allen ihren Operationen zeigte. Zum Theil hatten die verschiedenen Länder auch ihre verschiedenen Verfassungen, und die meisten noch große Privilegien und Freyheiten. Obwohl nun zu der Zeit schon fast in ganz Europa die beständigen Abgaben und der stehende Soldat eingeführt wurden; so war dieß noch nicht so ganz in den östreichischen Staaten üblich. In Spanien, den Niederlanden, in Ungarn und Böhmen hiengen die Abgaben und Subsidien noch größtentheils von dem guten Willen der Stände ab; und die deutschen Fürsten hatten sich beynahe schon unabhängig gemacht. Dieß machte also die Errichtung einer tüchtigen Armee beschwerlich, und die Operationen langsam. Eben die

Privilegien und Freyheiten der verschiedenen Länder waren ein feuerfangender Zunder, wodurch leicht Aufruhr und Unruhen angelegt werden konnten: dazu kam noch die Gährung, welche die Reformation in allen Gemüthern hervorbrachte. Die Gewissensfreyheit wurde daher oft mit der bürgerlichen vermischt, und nichts war den Operationen hinderlicher, als eine Trennung, besonders in Religionssachen.

Dieses waren die politischen Hindernisse; die geographischen hemmten nicht weniger Oesterreichs Fortschritte. Seine Länder lagen zu viel auseinander. Frankreich, das protestantische Deutschland und die Lombardie trennten hauptsächlich die östreichischen Staaten, und zwar auf eine viele Meilen weite Strecke. Die Operationen hatten also keinen Mittelpunkt, aus dem sie vorgenommen werden konnten. Auf allen Seiten setzten sich ihnen Hindernisse entgegen, welche aus dieser Trennung größtentheils entsprungen sind. Wir wollen nun sehen, was die östreichischen Prinzen für Mittel einschlugen, um dieselben aus dem Wege zu räumen, und warum es ihnen nichts desto weniger nicht gelungen sey.

Gegen die politischen Hindernisse bedienten sie sich folgender Mittel: 1) suchten sie die Privilegien und Freyheiten ihrer Staaten nach und nach zu untergraben. 2) Hüteten sie sich, die Landtäge zu berufen, damit das Volk durch eine solche Versammlung seiner Stellvertreter nicht auf seine Freyheiten aufmerksamer würde. 3. Hielten sie größere Armeen auf den Beinen, und gaben dem Militairstande eine vorzügliche Auszeichnung. 4) Suchten sie die katholische Religion zu schützen, und alle Meinungen zu unterdrücken. 5) Waren sie bemüht, alle ihre Länder nach und nach auf einen gleichen Fuß, sey es in religiösen und politischen Dingen, zu bringen.

Um die geographischen Hindernisse zu beseitigen, mußten sie hauptsächlich gegen Frankreich, das protestantische Deutschland und Italien agiren. Sie hielten also drey oder vier Hauptarmeen auf den Beinen. Die eine agirte in Italien gegen die mit den Franzosen verbundenen italiänischen Staaten, und endlich gegen Frankreich selbst. Die großen Feldherren, welche Karl V. da aufstellte, waren glücklich. Franz I. wurde bey Pavia geschlagen und gefangen; die Lombardie und Rom eingenommen, und endlich der Krieg in Frankreich selbst durch die Provence gespielt. Allein hier fand die östreichische Armee keinen Unterhalt mehr; die Operationslinie war zu lang, und wegen dem Rückzuge über die Alpen gefährlich; das Unternehmen stockte.

Die zweyte Armee rückte aus den Niederlanden in die Pikardie. Auch diese war öfters glücklich, besonders als Philipp II. die Schlachten bey St. Quentin und Grävelingen gewonnen hatte. Dieser König, welcher kein Soldat war, verfolgte aber seine Vortheile nicht, und so wurde die Operation gehemmt.

Die dritte gieng gegen die Pyrenäen; hier war der Zug über die Berge und in den Hohlwegen zu beschwerlich. Der Krieg wurde da nicht mit Heftigkeit und Vortheil geführt.

Die vierte zog endlich gegen das mit Frankreich verbundene protestantische Deutschland. Karl V. hatte nach der Schlacht bey Mühlberg das Uebergewicht, besonders weil ihn der katholische Theil unterstützte. Allein er zeigte zu frühe seine Absichten, und wurde von Moriz von Sachsen hintergangen, welcher heimlich einen Bund mit Frankreich machte. Karl mußte den Passauer Religionsfrieden eingehen, und dankte ab.

Es war ein Nachtheil für die Operationen des Hauses Oesterreich, daß nach der Abtretung Karls V. die Kronen desselben unter zwey Linien vertheilt wurden, wodurch Eifersucht und verschiedene Plane eintraten. Die spanische und deutsche Branche unterstützten einander nicht gehörig, und jede äußerte besondere Absichten. Indessen hatte Philipp II. eine reichere Quelle in den Bergwerken von Amerika und einen schwächern Feind durch die innerlichen Unruhen, welche bald in Frankreich ausbrachen. England zog er in sein Interesse, indem er Marien, dessen Königin, heurathete. Durch die Siege von St. Quintin und Gravelingen waren ihm die Thore, und durch die Ligue sogar der Thron von Frankreich eröffnet; und die Protestanten in Deutschland wurden von der deutschen östreichischen Linie im Schach gehalten. Allein seine Grausamkeit in den Niederlanden, das Unglück seiner unüberwindlichen Flotte, besonders aber das Bündniß zwischen Heinrich IV. und der Elisabeth machten alle seine Anschläge auf Frankreich scheitern.

Nach der unglüklichen Regierung Philipps II. vereinigten sich die beyden Zweige von Oesterreich wieder, und Frankreich war von neuem bedroht. Die spanischen Operationen giengen über die Pyrenäen und Alpen, besonders aber von Italien und den Niederlanden längs dem Rheine herauf und herunter, und suchten sich hauptsächlich von daher der französischen Grenze zu nähern. Durch das Veltelin verbanden die Oestreicher Italien mit Deutschland. Elsaß und Burgund war ihr Gebiet; Lothringen, Hessendarmstadt und die geistlichen Fürstenthümer am Rhein auf ihrer Seite, der Pfalz bemächtigten sich ihre Armeen; die Niederlande waren spanisch, und Frankreich zu Anfang der Regierung Ludwigs XIII. von neuem in bürgerliche Kriege verwickelt.

Zwey Kardinäle Richelieu und Mazarini hoben Frankreich aus diesem Gedränge und bereiteten die Macht vor, welche sich in diesem Reiche unter Ludwig XIV. auf allen Seiten zeigte. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß die französischen Operationen nach den östreichischen gerade entgegen gesetzten Maximen eingerichtet seyn mußten. War es Oesterreichs Vortheil, die katholische Religion zu erhalten, so nahm Frankreich auswärts die Protestanten in Schutz. Wollte Oesterreich allein seine Herrschaft festgründen, so unterstützte Frankreich die neuen Republiken. Gab sich Oesterreich Mühe, Bündnisse zu zerstören, so suchte Frankreich deren zu schließen.

Die beyden Arme, wodurch Frankreich wirkte, waren die Protestanten in Deutschland, und die eifersüchtigen italiänischen Staaten. England und Portugal schwankten. Die einzige Regierung Elisabeths war für es entscheidend. Mehr dienten ihm die Türken und mißvergnügten Ungarn. So lange Karl V. und Philipp II. lebten, mußte Frankreich sich seiner eignen Haut wehren. Allein als Heinrich IV. den Religions-Zwist beseitigt, und Richelieu die Großen niedergedrückt hatte, konnte seine Macht sich in ihrer völligen Größe entwickeln. Die auswärtigen Bündnisse wurden fester, durch England, Schweden und die Türken verstärkt, durch Religion und Freyheit belebt, und die Operationen erhielten ihre ordentliche Richtung.

Die Hauptoperationslinien der Oestreicher waren, wie ich schon bemerkt habe, eine in Italien, die andere in den Niederlanden, und beyde vereinigten sich herauf oder herunter am Rheine; die dritte über die Pyrenäen, endlich die vierte über Bayern und Böhmen nach dem nördlichen Deutschlande, und diese wurde von der

rheinischen die Donau, den Neckar und Mayn her unterstützt. Es war nun eine Hauptmaxime Frankreichs, dieselben entweder zu sprengen, oder unsicher zu machen, oder gar aufzuheben. Dazu wählte es drey Mittel. Es suchte sie entweder mit Gewalt und durch geschickte Züge zu durchbrechen, oder zu verwüsten, oder die Bewohner derselben aufrührisch zu machen. In Italien wurden die Fürsten und Staaten, welche Oestreichs Uebermacht fürchteten, aufgehetzt; und als Karl V. von dieser Linie aus in die Provence einbrach, war das ganze Land verwüstet und ihre Nahrungsquellen versteyst. Diese Linie war dadurch unsicher, und die Einfälle in das französische Gebiet über die Alpen hörten auf.

Die Niederländische Linie hatte drey Zweige: der eine gieng ins Herz von Frankreich, der andere den Rhein herauf, und kommunizirte mit der Italiänischen, und der dritte gieng über den Rhein nach Westphalen und Niedersachsen. Dieser Linie wurde auf einmal so zu sagen das Herz ausgebrochen, indem Frankreich den Aufruhr in den Niederlanden begünstigte. Die Könige von Spanien mußten eine lange Zeit ihr Geld und ihre Truppen gegen ihre eigenen Unterthanen verschwenden, und hatten einen gefährlichen Feind auf ihrer eigenen Linie zu bekämpfen.

Indessen erhielten sie wieder einen festern Standpunkt, indem der katholische Theil der Niederländer ihnen treu verblieb, und der protestantische zur Ruhe gebracht war; sie konnten also ihre zerrissene Linie gegen den Oberrhein und Deutschland wieder anbinden. Allein diese suchte jezt Frankreich mit Hülfe der Schweden und protestantischen Fürsten zu durchbrechen. Die Kette dieser Linie waren Veltelin, Mömpelgard, Elsaß, die

geistlichen Staaten am Rheine, die Rheinpfalz, welche die Spanier besetzt hatten, Burgund, Lothringen und die katholischen Niederlande. Die Franzosen nahmen jezt Veltelin in Besitz. Nach der Schlacht bey Leipzig vertrieb Gustav Adolf die Spanier vom Rheine und aus der Pfalz; die Schweden und Franzosen nahmen den Elsaß ein, in Italien hielten Letztere die östreichischen Armeen im Schach, und die ganze Linie war gesprengt.

Die dritte Linie gieng über die Pyrenäen. Auf dieser konnte Frankreich ganz beruhigt seyn. Ehe die Spanier da eindringen konnten, hatten erstere schon alle Vortheile der Vertheidigung durch die Gebirge und festen Plätze; und wenn leztere auch wirklich eingedrungen waren, stunden sie in Gefahr abgeschnitten, oder gänzlich aufgerieben zu werden.

Die vierte Linie gieng nicht unmittelbar gegen Frankreich, sondern gegen seine Verbundenen, nämlich die Schweden und protestantischen Fürsten in Deutschland. Allein nach den Siegen Gustav Adolfs durfte das französische Ministerium nur selbe unterstützen und leiten, so daß es selbe sogar mäßigen mußte. Im äußersten Falle hezte es die Türken, Böhmen und Ungarn auf, und der Wiener Hof war gezwungen, für die Sicherheit seiner eigenen Länder zu sorgen.

Um für die Zukunft noch mehr dieser Linien Meister zu seyn, ließ sich Frankreich durch den westphälischen Frieden die drey Lothringischen Bißthümer Metz, Toul und Verdun, den Elsaß, Pignerol und andere kleine Distrikte [9], und durch den pyrenäischen Roussillon, Perpignan, Conflans und einige vor-

[9] I. P. M. Art. 70—72.

theilhafte Plätze in den Niederlanden[20] abtreten. Dadurch wurde es Meister vom Rheine, konnte die dortigen Operationen seiner Feinde flankiren: sicherte noch mehr die Pyrenäen, und bekam neue Vestungen in den Niederlanden.

Unter und nach Ludwig XIV. ist Frankreich aus dem Zustande der Vertheidigung in jenen des Angriffs übergegangen. Heinrich IV. hatte das Haus Bourbon von Innen und Außen beliebt und geschäzt, Richelieu fürchterlich gemacht. Die gegen Oesterreich eifersüchtigen Mächte sahen es noch lange als die Freyheits- und Gleichgewichtshalterin von Europa an, da es doch schon gefährlicher, als jenes war.

Ludwigs XIV. Absichten giengen zuerst auf Burgund und die Niederlande, dann auf Lothringen und das linke Rheinufer, endlich auf Italien und die spanische Krone. Seine Hauptfeinde waren Oesterreich und die Seemächte. Jenes konnte ihn in Italien, Spanien und den Niederlanden, diese auf seinen Inseln und Küsten angreifen. Er und seine Nachfolger suchten daher in Italien den Herzog von Savoyen, damaligen König von Sardinien, in Deutschland zuerst das pfalzbayrische, dann brandenburgische Haus auf ihre Seite zu ziehen, und in Spanien gewannen sie einen Theil der Großen, Portugal, ja endlich den König selbst.

Wodurch sie sich aber hauptsächlich ihre Macht dekten, war die eigene Befestigung ihrer Grenzen und die Verbesserung ihrer Marine. Es wird der Mühe werth seyn, hier die militärischen Punkte und Linien, welche sich die Bourbonen jezt zu erwerben wußten, anzugeben.

[20] I. P. Pyr. Art. 37—52. S. 1—89.

Durch den pyrenäischen Frieden hatten sie die Höhe der Pyrenäen erreicht: und alle Eingänge so mit Vestungen gedekt, daß sie hier ehender angreifen konnten, als sich zu fürchten hatten. In allen Kriegen, welche Frankreich gegen Spanien führte, hatte es am Ende diese Gebürge überstiegen, und Eroberungen gemacht.

Ein Gleiches thaten sie gegen Italien. Sie bestimmten die Höhe der Alpen zur Grenze, dekten die Zugänge durch feste Plätze; und spielten meistens den Krieg in dies Land selbst.

Die gefährlichste Linie für Frankreich war jene, welche es vom deutschen Reiche schied. Sie gieng von Basel bis Dünkirchen. Allein auch auf dieser wußten sie sich alle Vortheile und das Uebergewicht zu verschaffen. Ihr rechter Flügel war das Elsaß. Dieser war zuerst durch den Rhein, dann durch eine fortlaufende Reihe von Vestungen und endlich durch die Vogesen gedekt. Ein Feind, welcher über den Rhein gesezt war, konnte sich nicht lange darauf erhalten, wegen der Menge der Vestungen und dem Hinterhalte in den Gebirgen. Wollte er ihn bey Porentru und Bitsch tourniren, so stand er in Gefahr hinter den Vogesen gänzlich abgeschnitten oder aufgerieben zu werden. Die meisterhaften Feldzüge Turrains zeigen deutlich, daß dieser Theil der französischen Grenze mit einer kleinen Armee zu vertheidigen war; besonders da noch Befort, Bitsch, Landau und die Linien hinter der Queich und Lauter seine Flanken dekten.

Das Centrum dieser Linie lag etwas weiter gegen Lothringen zurük, und dies gab ihm eben seine Stärke. Ein Feind, welcher da in Frankreich dringen wollte, stund in Gefahr, rechts oder links flankirt oder tournirt

zu werden. Es hatte vor sich die Gebirge bey Kaiserslautern, auf seiner Linie viele veste Plätze, und hinter sich neue Vestungen, welche es unterstüzten und Rükzüge sicherten.

Der linke Flügel war von Natur der schwächste, aber durch Kunst und politische Verhältnisse nicht minder gedekt. Er erstrekte sich größtentheils an der Mosel, Maaß und Sambre, die Niederlande hinab; hatte an verschiedenen Orten hervorspringende Winkel, und wurde von den französischen Generälen mit so vielen kreuzweise und en échiquier angelegten Vestungen besezt, daß kein Feind dort eindringen konnte, ohne nicht eine oder mehrere entweder vor der Fronte oder auf der Flanke zu haben. Zwey der größten Feldherrn des verflossenen Jahrhunderts, Eugen und Marlborough, sind darauf nach vielen entschiedenen Siegen nicht weiter gekommen als Landreci, und eine einzige Schlappe, welche sie bey Denain erhielten, warf sie wieder zurük, obwohl sie schon ihre Flanken durch Einnahme beträchtlicher Vestungen gedekt hatten. In dem lezten Kriege haben die kombinirten Armeen ihr weiters Vordringen in der Mitte dieser Linie theuer bezahlen müssen. Pichegrü und Jourdan operirten auf ihre Flanken, und drohten sie zu tourniren. Sie mußten sich bis über den Rhein zurükziehen.

Dieses sind die geographischen Vortheile, welche der französische linke Flügel hatte. Die politischen waren nicht minder günstig. Die Niederlande waren anfänglich spanisch-österreichische, dann wurden sie durch den Utrechter Frieden deutsch-österreichische Provinzen. In beyden Fällen lag die Hauptmacht des Feindes zu weit von ihnen entfernt, als daß dort eine Unternehmung mit Ueberraschung oder Nachdruk voll-

führt werden konnte. Ja öfter wurden die Operationen durch die inneren Unruhen dieser Länder noch gehemmt; und wenn auch England und Holland nebst den deutschen Fürsten die Oesterreicher unterstützten, so hatte die zusammengedrängte französische Macht wenigstens der Nähe wegen alle Vortheile. Man darf nur die Feldzüge eines Conde, Eugen, Luxemburg, des Grafen von Sachsen und Pichegrü's betrachten, so fällt es in die Augen. Es war ganz natürlich, daß die Franzosen auf allen diesen Linien am Ende das Uebergewicht behaupteten, und da sie selbe während den Kriegen nur militärisch benuzt und okkupirt hatten, sie auch durch den Frieden erhielten.

Bey den Friedensschlüssen von Nimwegen, Ryswik, Utrecht, Baden, Rastadt, Achen, und Wien wurden Burgund, Franche Comte; Lothringen, ein großer Theil der Niederlande, der übrige Theil im Elsaß, und die spanische Krone selbst an das Haus Bourbon abgetreten [11].

Man hat die außerordentliche Stärke der französischen Militärlinien nicht deutlicher sehen können, als bey dem verflossenen Revolutionskrieg, wo ganz Europa gegen Frankreich zu Felde zog, und dieses Reich noch von Innen so außerordentlich zerrüttet und erschüttert war. Ich habe bereits schon im zweyten Hefte 1. Bds. dieser Staatsrelationen Seite 181 die Operationen der französischen Revolutionsgenerale angeführt, und die

11 Ex pace Breda. Art. 3 — 7. 10 — 11. ex pace aquisgran. Art. 3 — 4 — 8. ex pace London. Art. 3. ex pace Neomag. Art. 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 28, ex pace Ryswic. Art. 4. 5. 10. 19. 23 — 33 etc. ex pace Ultrajac. Art. 2, 3, 6, 10. ex pace Rast. et Bad. Art. 3 — 12 etc. ex pace Viennens. Art. praelim. 1, 2. Art. 9. etc.

Ursachen und Punkte angegeben, wodurch sie siegten: wir wollen sie hier nur berühren.

In den ersten Feldzügen mußte sich Frankreich seiner eigenen Haut wehren. Denn bey dem Ausbruche dieses so merkwürdigen Krieges war es durch Faktionen getheilt, von seinen bisher berühmtesten Offizieren verlassen, ohne Geld, ohne Kredit, ohne geübte Truppen, und von der Macht von ganz Europa bedroht. Allein schon an dem ersten Feldzuge, welchen Dümourier, Custine und Montesquieu anführten, sahe man die große Ueberlegenheit seiner militärischen Vortheile. Die Niederlande, das linke Rheinufer und Savoyen wurden eben so schnell eingenommen, als angegriffen.

Die folgenden Feldzüge waren voll Unglük und Gefahren für die Franzosen. Ganz Europa zog jezt mit neuen und mächtigen Heeren gegen seine Grenzen, und die innerlichen Unruhen erhöhten die Siege seiner Feinde. Die Niederlande, das linke Rheinufer, die Weißenburger Linien nebst vielen Vestungen wurden wieder von ihnen erobert, Lyon, Toulon und die Vendee drohten dem Herzen von Frankreich. Der Heilsausschuß verließ sich allein auf die Quellen seiner Bevölkerung und seiner Aecker, und auf die Vortheile der militärischen Linien, welche seine Grenzen beschüzten. So lange die koalisirten Armeen noch nicht Meister von den niederländischen Vestungen, der Mosel, den Voghesen und den Alpen waren, konnte man noch mit aller Zuversicht die Vertheidigung der Republik hoffen. Alle streitbare Mannschaft wurde jezt auf die Grenzen getrieben, und das weitere Vordringen der Feinde durch Behauptung dieser Punkte aufgehalten. Die französischen Feldherren suchten sich vest auf dem

Lager von Maulde, an der Mosel, bey Hornbach und hinter den Voghesen und Alpen zu behaupten.

Da diese erste Gefahr abgehalten war, wagte man es nun, in den künftigen Feldzügen selbst angriffsweise zu Werke zu gehen. Man suchte die ganze Linie der Feinde beständig zu beunruhigen, und operirte auf ihre Flanken. In den Niederlanden tournirte man die österreichisch-englische Armee auf beyden Seiten, und zwang sie über den Niederrhein zu gehen. Im Elsaß verdrängte man sie eben so aus den Hardgebirgen und Weisenburger Linien; in Italien bemeisterte man sich der Alpen, und gegen Spanien der Pyrenäen.

Nach diesen glüklichen Fortschritten hatten die Franzosen gänzlich ihre alten Linien gesichert, und konnten nun darauf denken, ihre Feinde selbst in ihren Ländern anzugreifen. Sie giengen über den Ober- und Niederrhein, über die Alpen und die Pyrenäen; schlugen sie zurük und gewannen durch ihre Siege ein festes Bollwerk: auf ihrem rechten Flügel die Seealpen, eine Centralbastion auf ihrer Mitte (die Schweiz) und eine durch den Rhein und eine Menge Vestungen gesicherte Stellung auf ihrem linken Flügel. Wo also jezt ein Feind eindringen wollte, sey es in Italien oder Schwaben oder am Unterrheine, stund er in Gefahr, umgangen oder abgeschnitten zu werden.

Bey den im Jahre 1799 beginnenden Feindseligkeiten wurden sie zwar wieder aus Italien und Deutschland zurükgeschlagen: allein so lange sie noch die Alpen und die Schweiz im Besiz hatten, war alles Vorrücken der neuen Koalition gefährlich. Souwarow und der Erzherzog sahen dies ein, und suchten sie aus beyden festen Punkten heraus zu operiren. Jener gieng über den Gotthard, dieser über den Rhein; aber Massena

behauptete unerschüttert seinen Posten bey Zürch in der Schweiz, und Bonaparte überstieg bey dem folgenden Feldzuge die Alpen, Moreau gieng über den Rhein, und schnitten so die österreichische Armee auf beyden Flügeln in der Mitte entzwey.

Nicht zufrieden, diese Vortheile sich während dem Kriege verschafft zu haben, suchte das französische Gouvernement auch selbe im Frieden zu behaupten.

Der Friede von Lüneville und Basel gab Frankreich Piemont, Cisalpinien, Ligurien, Helvetien und Batavien zu Vormauern und abhängigen Alliirten; die Pyrenäen, Alpen, die Vogbesen, den Rhein und eine Menge in dreyfacher Linie liegenden Vestungen zu Bollwerken; und Spanien, Italien und das deutsche Reich zu schwachen Nachbarn [12].

Nach dieser vortheilhaften Veränderung der politisch-militärischen Lage Frankreichs blieben also noch vier Mächte in Europa übrig, welche es mit Kraft angreifen könnten; Oesterreich und Preußen, Rußland und England. Allein die zwey ersten sind zu sehr in politischer Rükficht getrennt, als daß eine Vereinigung unter ihnen glaubwürdig wäre; und eine jede für sich würde sich sehr bedenken, es allein mit der mächtigen Republik aufzunehmen. Rußland ist ein fürchterlicher Koloß, aber zu weit von Frankreich entfernt, um mit Nachdruk zu Land handeln zu können. England kann für sich allein nur zur See agiren. Wir müssen daher die fast unglaubliche Verbindung dieser vier noch übrigen Hauptmächte voraussetzen, um Frankreich auf einen gefährlichen Standpunkt zu bringen. In dieser Voraussetzung müssen wir

12 Ex pace Basil. Art. 3, 4. etc. ex pace Lünevill. Art. 2—6—11. etc.

annehmen, daß Oesterreich von einer beträchtlichen Armee Russen unterstüzt in Italien eindränge, und so glüklich wie im Jahre 1799 die Franzosen über die Alpen triebe. Eine andere österreichisch-russische Armee dränge gegen die Schweiz und in Schwaben vor, und wäre eben so glüklich wie im Jahre 1799. Beyde operirten dann auf die Flanken der Franzosen, welche die Schweiz behaupten wollten, und suchten sie, wenn sie sich hielten, durch einen Uebergang über den Gotthard und Bernhard, und über den Rhein zu umgehen. Eine dritte gienge bey Speyer über diesen Fluß, suchte den Elsaß zu tourniren, und Maynz zu masquiren. Eine vierte, von Preußen, Russen, Engländern und Norddeutschen zusammengesezt, operirte die Mosel hinauf, und eine fünfte suchte sich Hollands und der Niederlande zu bemächtigen, indeß die Engländer die Inseln hinwegnähmen, und die Küsten beunruhigten. So wäre dann Frankreich auf seine vorigen Grenzen gebracht. Allein bey diesem Unternehmen wird zu gleicher Zeit eine große Einigkeit unter den verbundenen Mächten, eine noch größere unter ihren Generälen, und ein noch größeres Glük in den ersten Feldzügen vorausgesezt. Wer die jezige politische Lage von Europa kennt, wird an ersterem, wer die Geschichte der Koalitionskriege kennt, am andern, und wer die Kriegsgeschichte kennt noch mehr an lezterm zweifeln.

Indessen ist die jezige Lage in Europa, und der jezige französisch-englische Krieg so geeigenschaftet, daß es über kurz oder lange doch wieder zu blutigen Auftritten auch auf dem Kontinente kommen könnte. Der lezte Krieg, noch mehr aber die Friedensschlüsse haben die Verhältnisse so abgeändert und gefährlich gemacht, daß am Ende vielleicht noch Verzweiflung entscheiden

muß. Wir wollen daher Frankreichs politische Lage gegen England besonders betrachten; zuvor aber erst einen Blik auf seine Inseln und außereuropäischen Besitzungen werfen, und seine Marine würdigen, ehe wir darauf zurükkommen.

Die Franzosen scheinen mehr Genie für die Waffen und Künste des Luxus als für Handel und die Gewerbe zu haben. Frankreich von beyden Seiten mit Meer umgeben, ist von der Natur aufgerufen, eine Seemacht zu gründen; allein erst die außerordentlichen Vortheile, welche die Spanier, Engländer und Holländer sich durch den Handel erworben hatten, reizten seine Regierung, auf auswärtige Besitzthümer und Handelszweige zu denken. Zwar rüsteten schon frühe einige Waghälse und Kompagnien Schiffe aus, um die beyden Indien zu besuchen; zum Beyspiel im Jahr 1503 Gonneville zu Rouen, im Jahr 1601 eine Handlungsgesellschaft in Bretagne, im Jahr 1616 ein gewisser Girard le Flamand in der Normandie, im Jahr 1653 Reginon zu Dieppe ꝛc. Einige davon waren auch so glüklich, beträchtliche Vortheile davon zu tragen, ja selbst Madagaskar in Besiz zu nehmen; allein die wahre Epoche des französischen Handels schreibt sich von Ludwig XIV. und seinem Minister Colbert her.

Dieser König, welcher in allem glänzen wollte, und durch seinen Ehrgeiz auch die Seemächte gegen sich gereizt hatte, suchte jezt Frankreich eben so fürchterlich auf den Meeren zu machen, als es bereits durch seine geschikten und siegreichen Generäle zu Land war. Nach dem Beyspiele der Holländer und Engländer wurde im Jahre 1664 eine West- und Ostindische Handlungskompagnie errichtet. Bisher hatte der Luxus der Franzosen

der Emsigkeit dieser Nationen zinsbar seyn müssen. Colbert wollte daher, daß seine Mitbürger die Schätze beyder Indien selbst holen sollten. Durch ein Edikt vom May, welches aber erst den 1ten Julius im Parlamente einregistrirt wurde, stiftete der König die Westindische Kompagnie. Er gab ihr auf vierzig Jahre lang das Recht, mit Ausschluß aller andern Kaufleute Handel nach Terrafirma und nach den Amerikanischen Inseln vom Amazonenflusse bis zum Fluß Oronoko und den Antillen nach Akadien, Kanada, Terranova, und andern festen Ländern, wie auch nach den Inseln längs der Landschaft Kanada bis Virginien und Florida, mit Einschluß der Afrikanischen Küsten vom grünen Vorgebirge bis an das Vorgebirg der guten Hoffnung zu treiben. Ferner machte der König alle Waaren, so von diesen Ländern nach Frankreich zurükkamen, von der Hälfte der Abgaben frey. Er unterstüzte noch die Kompagnie mit ansehnlichen Kapitalien; und räumte ihr das Recht ein, sich ihre Gouverneurs selbst wählen, ja sogar im Falle der Noth Krieg und Frieden beschließen zu können. Der erste Anschein versprach auch einen guten Fortgang. In Zeit von sechs Monaten waren schon fünf und vierzig Schiffe ausgerüstet, mit denen man Besiz von den zugelassenen Ländern und dem Handel in Westen nahm.

Im August des nämlichen Jahres wurde auch das Edikt für die ostindische Kompagnie ausgefertigt, und am ersten September im Parlamente einregistrirt. Dadurch wurde ihr erlaubt allein, mit Ausschluß aller übrigen Unterthanen, vom Vorgebürge der guten Hoffnung nach ganz Ostindien und in allen dortigen Meeren, auch in der Südsee Handel zu treiben, und zwar auf funfzig Jahre. Der König schenkte ihr den

eigenen Besitz der Insel Madagaskar, und von allen übrigen Inseln und Ländern, welche sie den Barbaren abnehmen würde. Alle zum Schiffbau nöthigen und einzuführenden Materialien wurden zollfrey gemacht. Der König machte sich anheischig, für jede Tonne Waaren, so nach den Indien eingeschifft wurde, 50 Franken, und für jede Tonne der Rükfracht 75 Prämie zu bezahlen. Es bekam überhaupt dermal ein Jeder, der in den Häfen des Königreichs Schiffe bauen ließ, für jede Tonne, die sie laden konnten, 5 Livres. Jedem Fremden, der mit 20,000 Livres an der Kompagnie Theil nahm, wurde das französische Bürgerrecht ertheilt. Alle aus den beyden Indien in die Häfen des Reichs gebrachte Waaren zahlten weder für die Ein- noch Ausfuhr einigen Zoll. Nebst diesen großen Vortheilen unterstützte sie der König mit großen Summen und seiner ganzen Seemacht. Er schoß der Kompagnie gleich sechs Millionen Livres vor, und lud alle Große und Reiche ein, zu derselben zu treten. Die Königin, die Prinzen und der Hof gaben zwey Millionen baar her, die Gerichtshöfe 1,200,000, die Finanzbedienten zwey Millionen, und die Kaufmannschaft 650,000 Livres. Kurz die ganze Nation schien sich zu bestreben, das Unternehmen aus allen Kräften zu befördern.

Dieser und anderer Vortheile ohngeachtet entsprachen doch diese Anstalten in der Folge weder den Hoffnungen des Königs noch seines Ministers Colbert. Vielmehr machte die ostindische Kompagnie große Schulden sowohl in Frankreich als in Indien, und trat zulezt ihr Privilegium Privatpersonen ab gegen zehn vom Hundert aller in Frankreich verkauften Waaren, und fünf vom Hundert der aus Prisen gelößten Summen.

Es iſt bekannt, ſagt der Abt Rainal, daß von 1664 bis 1684, alſo in einem Zeitraume von zwanzig Jahren, die Summe aller verkauften Waaren ſich nicht über 9,100,000 Liv. belaufen habe. Auch war der Ertrag der angelegten Kolonien gewiß nicht ſo ſtark, daß er den Summen gleich gekommen wäre, welche jährlich auf ihre Anpflanzung verwendet wurden. Die weſtindiſchen Kolonien trugen am Ende der Regierung Ludwigs XIV. nicht über dreyſig Millionen ein, und die oſtindiſchen wollten eben ſo wenig bedeuten.

Der ſpaniſche Succeſſionskrieg beſchleunigte den Untergang der Kompagnie. Ludwig XIV. hatte durch ſeine ehrgeizigen Abſichten die Seemächte gegen ſich aufgebracht, und ſeine Marine, ſo viel er auch darauf verwendet hatte, konnte doch ohnmöglich jener der Engländer und Holländer das Gleichgewicht halten. Durch den Utrechter Frieden wurde zwar ſein Enkel auf den ſpaniſchen Thron geſetzt, aber Frankreich mußte an England die Hudſonsbay, ſeine Hälfte der Inſel St. Chriſtoph, ganz Akadien, die Stadt Annapolis und ſein Recht an Neufoundland, an Portugall die Länder vom Cap Nord bis an den Amazonenfluß und den Yavor mit den beyden Ufern dieſes Fluſſes abtreten. Auch durften die beyden Reiche Spanien und Frankreich nie vereinigt werden [13].

Nichtsdeſtoweniger verlangte die Kompagnie die Erneuerung ihres Privilegs, welches jetzt zu Ende gieng, obſchon ſie nichts mehr von ihrem Kapital und auf zehn Millionen Schulden hatte. Es wurde ihr auch wieder 1714 auf zehn Jahre von dem Miniſterium gegeben, welches entweder keine beſſeren Maasregeln zu ergreifen

13 Ex pace ultrajac. Art. 8 — 9 — 10 — 11 — 12

wußte, oder wollte. Aber der Erfolg hat gelehrt, wie wenig vortheilhaft dieſe Unterſtützung für die Zukunft war. Es iſt bewieſen, daß die Kompagnie vom Jahre 1725 bis 1770, wo ſie aufhörte, nicht mehr als für 457,376,282, alſo für ein gemeines Jahr 14,106,912 Livres verkauft habe. Dabey ſind aber noch die Waaren mitbegriffen, welche ſie nach Indien getragen, und den darauf gemachten Profit zum jedesmaligen Kapitale geſchlagen hat. Dagegen hat es der Regierung ein Jahr um das andere neun und eine halbe Million, und in Kriegszeiten zehn Millionen gekoſtet, um der Kompagnie dieſen unbeträchtlichen Verkauf von 14 Millionen zu verſchaffen; und nebſtdem hat ſie vom Jahre 1725 bis 1756 über 376,602,517 Livres geſchenkweiſe erhalten.

Das verderbliche Syſtem des Schottländers Law, welcher durch die Errichtung einer Bank unter der Regentſchaft des Herzogs von Orleans faſt allen Credit ſtörte, und alles baare Geld aus Frankreich trieb, hat den auswärtigen Handel noch mehr gelähmt; und in eben dem Verhältniſſe, als Frankreichs Macht auf dem feſten Lande wuchs, iſt ſie wieder auf der See und außer Europa zurükgefallen.

Die Kriege, welche es jezt beſtändig gegen die Seemächte und beſonders England führen mußte, entſchöpften eben ſo ſeine Finanzen als ſeine Seemacht; aber in keinem Kriege iſt leztere ſo ſehr zu Grunde gerichtet und zerrüttet worden, als in dem ſiebenjährigen und leztern Revolutionskriege. Die Engländer ſchlugen ſeine Flotten, zerſtörten ſeine Häfen und Kolonien, und nahmen den größten Theil ſeiner auswärtigen Beſitzungen ein. Durch den Pariſer Frieden erhielt es zwar Pondichery und ſeine übrigen Länder in Oſtindien bis auf einen kleinen Theil wieder, auch wurden ihm die Inſeln

Goree, Martinique, Guadeloupe, Marie Galante, Desirade, St. Lucie und Belleisle wieder gegeben. Es bekam ferner den eingeschränkten Fischfang bey Newfoundland und die Inseln St. Pierre und Miquelon zu dessen Unterstützung [14]. Dagegen mußte es an England Senegal, Canada bis an den Missisipi, Capbreton, und die Inseln Grenade, St. Vincent, Dominique und Tabago abtretten [15].

Fast in allen Kriegen mußte Frankreich seine Inseln auf dem Kontinente erobern. Während dem es hier alle Mächte Europens zittern machte, verlohr es seine Gewalt auf den Inseln und Meeren. Der Friede von Amiens gab ihm zwar alle seine auswärtigen Besitzungen wieder: allein es war leicht vorzusehen, daß dieser Traktat von keiner langen Dauer seyn würde; denn das brittische Ministerium durfte die Wiederherstellung seiner Marine nicht zulassen. Der Krieg mit England beginnt also wieder, und ist für ganz Europa so bedenklich, daß es fast scheinen möchte, als ob darin entschieden werden sollte, ob Rom oder Karthago die Herrschaft der Welt erhalten würde.

Da Frankreich mit seiner Marine der englischen die Spitze nicht bieten kann, so bleiben ihm nur zwey Mittel übrig, den Krieg mit einigem Nachdruck zu führen. Es muß die Engländer entweder beständig im Schach halten, und dadurch ihre Finanzen zu Grunde richten, oder durch eine Landung sie auf ihrem eignen Boden angreifen.

14 Ex pace Paris. Art. 4. 7. 8. 9. 10. 11.

15 Es erhielt sie nach dem glücklich geführten amerikanischen Kriege durch den zweyten Pariser Frieden größtentheils wieder.

Das erstere Mittel ist langsam und für die Republik selbst erschöpfend, das zweyte gewagt und verzweiflungsvoll.

Vor allem ist es schon schwer, bey der jetzigen Lage der Dinge mit einer hinlänglichen Armee aus den Häfen zu kommen. Die englischen Flotten, welche sie auf allen Seiten entweder sperren oder doch beunruhigen, haben bisher wenigstens die Franzosen immer noch auf dem ersten Mittel erhalten. Indessen ist dieses doch die Haupthinderniß nicht, welche Frankreichs Unternehmungen abhalten könnte. Die französischen Anführer können Demonstrationen nach Aegypten, den Indien und Irrland machen, und so auf irgend eine Art landen, ohne von der englischen Marine beunruhigt worden zu seyn. Die Operationen nach der Landung sind also die Hauptsache, worauf wir Rükſicht nehmen müssen.

Auf der englischen Küste, sagt der General Lloid, giebt es drey Häfen, wo eine große Flotte sicher liegen kann. Einen von diesen muß der Feind wegnehmen. Gesezt nun auch, dies sey ihm gelungen, und die Engländer hätten sogar kein einziges Schiff mehr, wodurch sie ihm die Zufuhr abschneiden könnten. Man lasse ferner die Franzosen mit einer Armee von hundert tausend Mann auf der schwarzen Heide (Blak Heath) oder bey der Londner Brücke kampiren; so ist dadurch noch nichts entschieden.

Es giebt in England 200,000 Mann, welche Kriegsdienste gethan haben. Die Hälfte davon würde ich beritten machen, die andere möchte zu Fuß fechten; sie würden nach Erforderniß der Umstände unter einander gemischt. Funfzigtausend Mann sollten in Surry und Sussex, und eben so viele in Essex ihre Stellung nehmen, und gegen die feindliche Linie agiren, welche in diesem

Falle auf die Dünen zugehen muß, weil kein anderer Ankerplaz für die Flotte iſt. Ich frage nun große Offiziere und Sachkundigen, was bey dieſen Vorkehrungen, wenn auch nur die Hälfte von Leuten gebraucht würde, die ich angenommen habe, aus der feindlichen Armee auf der ſchwarzen Heide oder irgend einer andern Stelle, wo ſie 13 bis 15 Meilen von der Küſte entfernt iſt, werden wird? Ihr Untergang iſt unvermeidlich: denn keine Armee kann auf einer ſo langen Linie ſubſiſtiren, als die von Frankreich bis zur ſchwarzen Heide iſt, die über einen Arm der See geht, und dabey in England eindringen, ſo lange noch eine Armee von 30 bis 40,000 Mann Engländern daſteht, welche ihr die Zufuhr abſchneidet. Keine Armee kann ſich in irgend einem Lande behaupten, wenn ſie nicht allen, oder doch den größten Theil ihres Unterhalts vom Lande ſelbſt zieht, und ſich dabey im Beſitze eines großen Strichs Landes hinter ſich, und rechts und links befindet: denn ſo bald man gegen des Feindes Linie operiren kann, muß er ſich zurükziehen; und wenn er ſich auch im Beſitze des angenommenen Strichs Landes befände, ſo kann er es doch nicht behaupten, wenn er nicht Meiſter von einer oder mehreren Veſtungen iſt, damit er ſeine Truppen auseinander und in Winterquartiere legen kann.

Dieſe ſtandhafte Begegnung der Engländer ſezt aber voraus, daß die Nation einig, von geſchikten Feldherrn geübt und angeführt, und, mit Vaterlandsliebe und Muth belebt, ihr Land zu vertheidigen bereit ſey. Die Franzoſen haben während dem lezten Kriege ſelbſt durch ihre Siege mehrmalen gefährliche Stellungen gehabt; aber ſie ſind von den koaliſirten Mächten nur zweymal, nämlich im Jahre 1792 und 1799 benuzt

worden, indem sie in beyden Jahren von der Inn und dem Minzio bis über den Rhein und die Alpen zurükgeworfen wurden. Allein am Ende ließ man sich wieder schlagen, und nahm den Frieden mitten in seinem Lande an. Wenn daher die Engländer bey einer französischen Landung eben so wenig Energie und Einigkeit zeigen, wie die Deutschen und Italiäner, so steht ihnen nothwendig auch ein ähnliches Schikſal bevor.

Dieser Krieg mag aber ausfallen, wie er will, so wird Frankreich eins der ersten Reiche auf dem festen Lande verbleiben: seine Grenzen erstrecken sich von einem Meere zum andern, von den Pyräneen bis an den Rhein. Seine Bevölkerung belauft sich auf dreyßig Millionen Menschen, sein Boden ist an allem fruchtbar, was zur Erhaltung derselben dient; die gesezgebenden Ausschüsse haben nach der Manier unserer Väter das weitläufige Reich in Departementer eingetheilt, und dabey den Lauf der Berge und Flüsse nebst der Bevölkerung zu Rath gezogen; sie haben daher meistens ihre Namen von Flüssen oder Gebirgen erhalten. Es sind folgende:

Ain	Calvados
Aisne	Cantal
Allier	Charente
Alpen oben	Chere
—— unten	Correge
—— See	Cote du Nord
Ardeche	Cote d'or
Ardennes	Creuse
Arriege	Donnersberg
Aveiron	Dordogne
Aube und Yonne	Doubs
Pas de Calais	Drome

Dyle
Eure
Eure und Loire
Finiſterre
Gard
Garonne
Gironde
Gers
Golo
Herault
Jemappe
Ille und Vilaine
Indre und Loire
Indre
Iſere
Jura
Landes
Leman
Liamone
Loire
—— oben
—— unten
—— und Chere
Loiret
Lot
Lot und Garonne
Lozere
Lys
Manche
Maas
Marne
—— oben
—— und Loire
Mayenne
——— und Loire
Meurthe
Mont-blanc
Morbihan
Moſel
Nethen
Nievre
Nord
Oiſe
Orne
Ourthe
Pyrenäen
——— oben
——— unten
Rhein, Ober-,
—— Unter-
—— und Moſel
Rhone
—— Mündungen
Roer
Saar
Saone oben
—— und Loire
Sambre und Maas
Sarthe
Schelde
Seine
—— und Oiſe
—— und Marne
—— unten
Severn
Somme und Oiſe

Tarn	Vienne
Var	——— oben
Vaucluſe	Voghesen
Vendee	Waldek [16].

Frankreich beherrſcht jezt ſchon unmittelbar ganz Gallien, einen großen Theil von Deutſchland und Italien; mittelbar faſt ganz Spanien, Portugall, Italien, Helvetien, Belgien, und die vorderen Kreiſe des deutſchen Reichs. Als ein neues Kaiſerthum iſt es auf den kritiſchen Punkt geſtellt, daß es, entweder auf ſeine vorigen Grenzen zurükgeführt, oder als das alte Reich Karls des Großen wiederhergeſtellt werden muß.

16 Die in Italien gelegenen Departementer habe ich für jezt noch weggelaſſen, weil dieſe, wie überhaupt die Eintheilung bey der künftigen Staatsverfaſſung und dem endlichen Frieden manche Veränderungen erhalten könnten.

II.

Von den Religions- und Kirchenverhältnissen des fränkischen Reichs.

Die Religionsverhältnisse eines Volkes können in zweyfacher Rükſicht betrachtet werden: einmal moraliſch und dann politiſch. Ueber die erſten kann eine Staatsregierung nicht entſcheiden, denn ſie ſind eine reine Gewiſſensſache; und nur Gott oder ein Herzenskündiger iſt im Stande, ſie gehörig zu würdigen. Allein in ſoweit ſie die Stüze der öffentlichen Moral und Gerechtigkeit ſind, erfordert es nicht nur die Klugheit, ſondern die Pflicht der Regenten, über ſelbe zu wachen und ſie aus allen Kräften zu ſchüzen.

Während der Revolution hat man in Frankreich drey verſchiedene Verſuche in Rükſicht der religiöſen Verhältniſſe gemacht. Die konſtituirende Nationalverſammlung wollte die katholiſche Kirche reformiren, und ſelbe durch eine politiſche Toleranz der proteſtantiſchen näher bringen. Der Nationalkonvent wollte alle Religion abdekretiren; und das Direktorium verſuchte unter der Leitung des Revelliere Lepaux eine neue einzuführen. Wir wollen nun in Kürze unterſuchen, warum dieſe drey verſchiedenen Beſtrebungen nicht gelungen ſeyen, und wodurch endlich der erſte Konſul bewogen wurde, durch ein neues mit dem Pabſte abgeſchloſſenes Konkordat und andere ſich auf den öffentlichen Kultus beziehende Geſetze die Religionsfreyheit wieder herzuſtellen, und ſo ein eignes Kirchenſyſtem in Frankreich zu gründen.

Es sind zwar schon in alten und neuern Zeiten sowohl von Regenten als Gesezgebern Veränderungen in Religionssachen vorgenommen, ja sogar neue Religionen gestiftet worden: allein sie haben dabey sich nie oder wenigstens nicht allein der blos weltlichen Gewalt bedient; sondern ihr Verfahren war entweder so eingerichtet, daß sie sich selbst die geistliche Gewalt beyzulegen suchten, oder doch die Anstalten dazu durch die Priester und Theologen der Nation vorbereiten ließen. Die konstituirende Nationalversammlung gieng einen andern Weg. Sie glaubte als Stellvertreterin des Volks genug gethan zu haben, wenn sie die vorzunehmenden Reformen und Kircheneinrichtungen in der Fülle ihrer bürgerlichen Gewalt dekretirte, und von jedem Priester einen fürchterlichen Bürgereid forderte, ohne zu bedenken, daß es vermöge der in Frankreich bisher üblichen Kirchengrundsätze ihr gar nicht zustünde, ohne Zuthun des Pabstes und der Bischöffe solche Veränderungen vorzunehmen.

„Warum," sagt Lucian Bonaparte dem gesezgebenden Körper, „warum erreichte die konstituirende Versammlung nicht ihren Zwek? Warum fand „sie so viele Hindernisse, die sie nicht übersteigen konnte, „da sie in Religionssachen nichts als nüzliche Dinge, „beynahe jenen ähnlich, die Joseph II. unternommen „hatte, ausführen wollte? Weil unter Joseph II. die „Häupter der deutschen Kirche willig in seine Absichten „eingiengen, da hingegen jene der gallikanischen Kirche „sich den ersten Versuchen der Reformatoren widersezten, „sey es, daß sie unter dem Außenscheine eines geheuchelten Eifers die Reichthümer und Privilegien, die sie „im Schatten des Thrones genossen hatten, zurükwünschten, oder daß sie den Atheismus vorblicken

„sahen, der hinter einige aufrichtige Männer versteckt,
„schon damals seine Kräfte versuchte. Die Fahne des
„Aufruhrs ward aufgesteckt, und die Mehrzahl der Prie-
„ster von den reinsten Sitten, im Schooße des dritten
„Standes gebohren, und die das größte Interesse dabey
„hatten, die Mißbräuche der hohen Geistlichkeit zer-
„stört zu sehen, ließen sich durch die Gewalt der Abhän-
„gigkeit hinreißen, und erklärten sich aufrichtig für eine
„Sache, bey welcher vielleicht von Seiten ihrer Vor-
„steher blos zeitliche Absichten zum Grunde lagen.
„Ein großer Theil der Priester hielten ihren Glauben
„gefährdet, und das Uebel verschlimmerte sich unheil-
„bar. So machten die Maaßregeln der konstituirenden
„Versammlung, weil man sie nicht mit der gehörigen
„Klugheit vornahm, in der Folge mehr Blut fließen;
„so verwickelten sie uns in Irrthümer, die schwerer
„wieder gut zu machen waren, als alle die verschiedenen
„politischen Faktionen es nicht thaten. Die gesez-
„gebende Versammlung folgte nun, und gebot entweder
„den Bürgereid oder Deportation. So entstand schon,
„ehe noch ein volles Jahr verflossen war, der Geist der
„Zerstörung aus dem Geiste der Organisation; der
„Atheismus drängte schon die Philosophie, und der
„wilde Strom, der bald alles niederreißen sollte, drohte
„seine Ueberschwemmung. In weniger als einem Jahr
„ward die Proscription durch eine, an sich gute, reli-
„giöse Reform aus dem einzigen Grunde herbengeführt,
„weil diese Reform ohne schonende Rükſichten organisirt
„war. So schwer und mißlich ist die Gesez-
„gebung in Sachen, die mit dem Gewissen
„des Volks in so naher Verbindung stehen."

Es wird nicht undienlich seyn, wenn ich hier die allgemeinen Grundsäze in Rükſicht der Kirchen-

gewalt vorausschicke, wie ich sie in einer andern Schrift dargestellt habe [17]. Menschen können nur über die äußere Gerechtigkeit ihrer Mitbrüder richten, nicht über die innere. Jene hängt aber so sehr von dieser ab, oder gründet sich so fest auf dieselbe, daß, wenn die äußere Gerechtigkeit in einem Staate noch so gut gehandhabt zu seyn scheint, die innere aber zu Grunde gerichtet ist oder fehlt, doch über kurz oder lang das Ganze zerfallen, und entweder in eine scheußliche Anarchie oder eine drückende Despotie ausarten wird. Es muß also nebst der äußern oder bürgerlichen Gewalt zugleich noch eine innere oder geistliche Gewalt geschaffen werden, wenn die Gemeinde gut bestellt seyn soll.

Nun fragt es sich aber: wer soll diese Gewalt schaffen und ausüben, aus was soll sie bestehen? Da die Moral, als innere Gerechtigkeit, etwas Inneres ist, und hierin kein Mensch den andern richten kann, als ein Allwissender oder Herzenskündiger; da ferner alle Belohnungen und Strafen in diesem Punkte nur einen innern oder moralischen Bezug haben: so können sie ebenfalls nur von einem höchst gerechten und allmächtigen Wesen ausgetheilt werden. Die moralische oder geistliche Gewalt ist also die Religion, und darüber kann keine bürgerliche oder weltliche Gewalt statuiren. Aber sie kann und muß alle diejenigen Lehren, Meinungen, Gebräuche und Institute, welche das Zeichen der Göttlichkeit und Moralität an sich tragen, nicht nur dulden, sondern auch einführen und befördern.

Nun rühmen sich aber so viele Lehren und Religionen, göttlichen Ursprungs zu seyn; woran erkennt

17 System des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit, I. Band, Seite 316.

man also ihre Göttlichkeit? Gott offenbart seine Gesetze durch einen ordentlichen und außerordentlichen Weg, entweder durch die gemeine Vernunft oder uns unbegreiflich scheinende Anstalten. Der erste Weg ist, oder sollte wenigstens allen Menschen bekannt seyn, und man nennt ihn daher auch gemeiniglich die natürliche Religion. Er läßt sich aber leichter auffinden und angeben, als wandeln. Ja selbst die Systeme der größten Philosophen werden widersprochen und finden wenig Authorität. Daher vertraut und glaubt man, daß die Vorsehung zu Unterstützung der natürlichen Religion noch eine außerordentliche Gnadenreligion eingesezt habe, welche man gemeiniglich positive Religion nennt. Will aber irgend eine positive Religion sich nicht des Anspruchs auf Göttlichkeit verlustig machen, so dürfen ihre Vorschriften und Grundsätze der natürlichen Religion nicht widersprechen, weil Widersprüche gebieten, gegen den Begriff eines wahren Gottes ist. Alle sogenannte positive Religionen, welche im Reellen, nicht blos scheinenden [18], im Widerspruche mit der natürlichen Religion sind, können also als falsche oder erdichtete Religionen angesehen und folglich nicht geachtet werden. Giebt es aber eine oder mehrere [19], positive Religionen, welche mit der natürlichen nicht nur übereinkommen, sondern sie auch noch

18 Wie oft werden blos willkührliche Zeremonien und Gebräuche einer Religion von ihren Feinden als nothwendige Erfordernisse gehalten! Ich habe schon oft bemerkt, daß viele Menschen eine Religion nur darum hassen, weil sie ihren Geist nicht verstehen.

19 Eine kleine Abweichung sollte doch die Gottes- und Sittenverehrer nicht trennen. Wie leicht wären die verschiedenen Christengemeinden zu vereinigen, wenn sie sich untereinander nur verständigen wollten!

erklären, bekräftigen, erheben: so sind sie nicht nur zu dulden, sondern auch auf alle Weise als Stützen der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern. Alle gesitteten Völker haben daher auch bey allen wichtigen bürgerlichen Verhandlungen, Verträgen und Gewaltübungen ein höchstes Wesen als Zeugen und Beschützer, und damit eine Religion angenommen, und eine geistliche Gewalt festgesezt.

Indessen können die Kontrahenten als Bürger auch hierin noch einander hintergehen wollen, und Gott als Zeugen ihrer Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit anrufen, obwohl sie Heuchler und unmoralische Menschen sind. Es gährte also immer noch eine unmoralische Anarchie in ihren Herzen, und keiner wäre vor dem andern wenigstens moralisch sicher; folglich bliebe die bürgerliche Gewalt immer noch die einzige Schuzwehre der Verträge und Gesetze. Gott und das Gewissen könnte die Frevler zwar richten: allein Heuchler haben sich längstens über beyde hinausgesezt. Die Kontrahenten müssen also nebst der öffentlichen Anerkennung der Religion oder unsichtbaren moralischen Gewalt zugleich noch eine sichtbare festsetzen, welche ihrer Bestimmung nach, die nur geistig oder moralisch seyn kann, nicht durch äußern Zwang, sondern durch Lehre und Ueberzeugung die jetzigen und künftigen Bürger zu moralischen Menschen bildet; und diese wollen wir Lehr- oder Kirchengewalt nennen.

Diese Gewalt fließt aus der Annahme einer Religion; sie ist also durch den Willen der Kontrahenten selbst geschaffen [20]. Der Wille Aller kann aber nur zu

20 Wenn ein Volk etwas im Angesichte des höchsten Wesens erklärt, erkennt es schon eben dadurch diese Gewalt an.

dem verpflichtet werden, was Alle zu erkennen und anzunehmen fähig sind; folglich könnten sich die Vorschriften und Lehren einer allgemeinen Staatsreligion oder Kirchengewalt nur auf die allgemeine Moral und natürliche Religion gründen. Da nun eine allgemeine Moral und Religion nichts mit der Sinnenwelt gemein, wenigstens daher nicht ihren Grund hat: so schien es, als wenn die Kirchengewalt sich nur um reinmoralische, geistliche Gegenstände und das sogenannte Gewissen oder die andere Welt zu bekümmern habe. Da aber der Mensch zugleich ein Sinnenwesen ist, und folglich auch die Moral in der Sinnenwelt ausgeübt werden soll; so wird die unsichtbare Kirche nun auch eine sichtbare, und nimmt daher auch alle die sinnlichen Gegenstände, Lehren, Gebräuche, Fähigkeiten, Wissenschaften und Anstalten in Anspruch, welche mittel- oder unmittelbar die Moral und allgemeine Gerechtigkeit angehen. Sie ist daher im eigentlichen Verstande die Lehrgewalt.

Durch diese aus der Natur der Religion und eines jeden Staats fließenden Grundsätze siehet man, daß die sogenannte bürgerliche Gewalt, selbst wenn sie konstituirend ist, für sich allein in religiösen oder Kirchensachen Nichts zu verfügen berechtigt, ja selbst nicht einmal im Stande sey. Sie hat nur die äußere Gerechtigkeit zu pflegen und zu ordnen. Die Innere gehört für den Richterstuhl Gottes oder seiner Gesalbten.

Nach diesen von mir aufgestellten Grundsätzen mußte die konstituirende Nationalversammlung mit dem Pabste und den Bischöffen eine der neuen Konstitution anpassende Kirchenreform vornehmen, wenn sie ohne Widerstand vollbracht werden sollte. Es ist nun die Frage, ob der Pabst mit den französischen Bischöffen geneigt gewesen

seyn würde, die Absichten derselben zu begünstigen? Allein man darf nur die Geschichte der gallikanischen Kirche und die damalige Stimmung des größern Theils der französischen Geistlichen betrachten: so wird man an einem guten Erfolge nicht verzweifeln können. Schon in den finstern mittlern Zeiten haben die französischen Bischöffe jederzeit die Freyheiten ihrer Kirche mit Muth und Standhaftigkeit behauptet. Die deutschen Erzbischöffe gaben auf dem Embser Kongresse ein auffallendes Beyspiel ähnlicher Grundsätze, und der aufgeklärte Theil der französischen Geistlichkeit wünschte schon vor der Revolution eine Reform. Die Haupturſachen, warum also ein so heilsames Werk nicht zu Stande kommen konnte, liegen in dem unschiklichen Verfahren der konstituirenden Versammlung, und der intoleranten Denkungsart der schon stürmenden Atheisten.

Fürs Erste wollte die Versammlung sich eine Gewalt beylegen, welche über ihre Bestimmung gieng. So bald die Stände aufgehoben, und folglich die Geistlichkeit nicht mehr als Repräsentant der Kirchengewalt angesehen war, konnten die Bischöffe und Geistlichen, welche noch Glieder der Nationalversammlung blieben, einzeln keine kirchlichen Reformen vornehmen; sie stimmten jezt nicht mehr als geistliche Vorsteher der Kirche, sondern als weltliche Stellvertretter, und alle ihre kirchlichen Verordnungen waren blos politische Gesetze. Sie konnten mithin nur eine bürgerliche, keineswegs aber eine moralische oder kirchliche Unterwerfung und Folgsamkeit fordern.

Zweytens hat man den mit der Revolution mißvergnügten Geistlichen dadurch einen weiten Spielraum ihrer politischen Wirksamkeit gegeben, daß man die geistlichen Güter so ohne alle Rükſicht als Nationalgüter

erklärte, und den Präbendirten oder Titularen faſt gänzlich den Unterhalt verſagte Ich bin weit davon entfernt, den überſchwenglichen Reichthum der Geiſtlichkeit und die damit verbundenen Mißbräuche und Laſter zu billigen. Allein ein großer Theil der geiſtlichen Güter war ſchon vor der Revolution, zwar unter dem Namen Kirchengut, doch jederzeit ein wahres Nationalgut. Dieſe Beſitzungen wurden von den Königen, Reichen und den Gemeinden ſelbſt aus keiner andern Urſache und zu keinem andern Zwecke der Kirche geſchenkt, als daß daraus die Lehrer und Erzieher des Volks ihren gehörigen Unterhalt ziehen ſollten. Die Nationalerziehung muß alſo als der Grund dieſer Schenkungen angeſehen werden: daher heißen ſie auch fromme Stiftungen und ihre Beſtimmung iſt ad pias causas (zu Schulen, Pfarreyen, Hoſpitälern, Armenhäuſern ꝛc.). Zur Zeit der Reformation in Deutſchland hat man auch die geiſtlichen Güter eingezogen. Allein die Fürſten glaubten ſich nicht berechtigt zu ſeyn, ſelbe unter dem Titel von Nationalgütern ihrem Fiscus einzuverleiben. Die aufgehobenen Klöſter und Stifter wurden auch meiſtens wieder ad pias causas, das iſt zu Schulen, Univerſitäten und Hoſpitälern verwendet.

Unter allen Gliedern der konſtituirenden Verſammlung hat keins dieſen Geiſt und dieſe Grundſätze beſſer beherzigt und richtiger dargeſtellt, als Sieyes. Man leſe ſeine Berichte vom 10ten Auguſt 1789 und 12ten Februar 1790: „Nicht ihr, ſagt er unter andern darin, „ſondern die ewige Vernunft und Gerechtigkeit haben „vor euch dekretirt, daß keine Macht in der Geſellſchaft „das Recht habe, auf die Vergangenheit zurükwirkende „Geſetze zu machen, und daß mit der Verwerfung „dieſes Grundſatzes die Geſellſchaft umgeſtürzt werde

„Jeder jetzige Titular hat seine präbende kraft des „Gesetzes selbst mit dem Bedinge der Unveränderlichkeit „erhalten. Nichts also, als eine willkührliche Gewalt„thätigkeit kann ihn aus dem Besitze treiben. Eure „ganze Macht schränkt sich nur darauf ein, dieses Gesez „für die Zukunft zu ändern. Ihr wolt frey seyn, und „wißt nicht gerecht zu seyn.“

Und in der That, so willkührlich die zum öffentlichen Unterrichte und Gottesdienste bestimmten Güter zu verschläudern und deren Nuznießer verhungern lassen, das hieße die Revolution mitten in ihrem natürlichen Lauf aufhalten, und die anfänglich dafür gestimmte Nation in ihre Feindin verwandeln.

Endlich, und was gerade das Schlimmste war, lag hinter diesen raschen und unklugen Verordnungen der konstituirenden Nationalversammlung ein scheußlicher Atheismus im Hinterhalte, welcher, nachdem die Hauptdämme der öffentlichen Meinung niedergerissen waren, nun mit aller seiner Wuth und Grausamkeit hervortrat, und nicht nur die Priester und kirchlichen Institute, sondern alle Religion und Frommheit mit Füßen trat. „Das Gemengsel der Lehren des Rouſſeau, Voltaire, Helvetius, Boulanger, Diderot ꝛc., sagt Mercier, hat, wenn ich so sagen darf, eine Art von Sauerteig hervorgebracht, welchen die gemeinen Geister nicht verdauen konnten, und welcher ihnen daher schädlich wurde. Die alten Prinzipien wurden lächerlich gemacht; man verläugnete sie, man verachtete sie; man that noch mehr; ein Schwarm von Halbköpfen wollten für starke Geister gelten, und sezten an die Stelle ächter philosophischer Begriffe das System des Atheismus und der Ausgelassenheit. Diesen übelgelesenen, übelverdauten und übelverstandenen Büchern haben wir den

Ursprung des Philosophism und der Sophisterey zu verdanken. So schwer ist es, gewisse Wahrheiten unter eine Generation zu bringen, welche nicht dazu aufgelegt ist."

„Es war besonders unter den Jacobinern üblich, solche Fetzen philosophischer Schriften zu verhunzen. Danton schrie nach einem gestohlnen Ausdruck des Büffon: die Natur bekümmert sich wenig um Individuen, sie beschäftigt sich nur mit dem ganzen Geschlechte; und wandte diesen Gedanken eines Naturforschers unmenschlich auf die Politik an. Treu seinen Worten wollte er und Carrier ganz Frankreich bis auf den dritten Theil seiner Bevölkerung zusammenmorden lassen, und so die Souveränität der Kanaille und die Vertheilung der Güter einführen. Diese Plagiarier dachten nicht an das Unheil, was so übel angebrachte Phrasen hervorbringen könnten. Dadurch daß man solche philosophische Fetzen bemaußte, in die Sprache der Narrheit übersetzte, und zur Beschönigung aller Laster anwandte, hat man jene Zeiten der Ausschweifungen und des Unsinns gesehen, wo sich das scheußliche Bild des Atheismus selbst auf der Tribune unsern Blicken darbot; dadurch wurde die französische Revolution in eine Furie, mit Schlangen umgeben, und mit Brandfackeln bewaffnet, in ein Scheusal verwandelt, was seine Schrecken noch lange auf künftige Geschlechter fortpflanzen wird."

„Betroffen durch die ruchloße Unsittlichkeit einer Generation, unter welcher man zu gleicher Zeit und vielleicht das erstemal die rohe Brutalität der Wilden mit der ränkevollen Verschlagenheit geschliffener Menschen vereinigt sahe, fragte ich mich oft selbst: welches sind denn wohl die übelverstandenen Grundsätze, die so

viele Menschen verdorben haben? und ich glaubte bemerkt zu haben, daß die Angriffe, welche man auf die Geistigkeit der menschlichen Seele gethan hatte, die Haupturſache jenes Höllengeistes seyen, welche so viele Greuelscenen und Unheil hervorgebracht hat. Der Mensch wurde nicht mehr als ein Spiegel, als ein Bild der Gottheit angesehen: man zertrümmerte ihn ohne alle Barmherzigkeit und Gewissensbisse. Freche Naturalisten haben das Reich jener sträflichen Sophisten vorbereitet, welche alles aus körperlichen Reizen erklären, und auf blos physische Bewegungen zurükbringen wollen. Heilloße Philosophie! welche den Menschen zum Viehe herabwürdigte, du hast die Herzen unsrer Mörder und Gurgelabschneider mit einer Stahlkruste umgeben; du hast alle Menschlichkeit so in ihnen vertilgt, daß noch keiner von ihnen mit Reue bekannt hat: Wir waren Ungeheuer. Der Dämon des Atheismus, sagt Lucian Bonaparte weiter, den man schon lange hätte wittern können, wagte sich nun offen zu zeigen; er erschütterte Frankreich von der Rednerbühne herab, er wollte auf einmal alle Gewissen durchaus verbannen. Es war ihm nicht genug, Guiana mit widerspenstigen Priestern zu bevölkern; die geschwornen Priester waren auf gleiche Weise seiner Wuth ausgesezt. Der Atheismus kennt eben so wenig Unterschied in religiösen Sekten, als der Royalismus in den republikanischen. Der Todesschrey ertönt plözlich über alle Diener aller Arten von Gottesverehrung: man deportirte sie in ganzen Haufen auf unwirthschaftliche Gestade und unter den brennenden Himmel der Wendezirkel. Ein Werkzeug des unglüklichen Schikſals, welches dieses große Reich verfolgte, wollte der Konvent alle Arten von Kultus vernichten, nachdem er ihre Diener in Staub getretten hatte. Alle durch die

Toleranz gemachten Beschlüsse, die den reinsten Geist der Freyheit athmeten, wurden wiederrufen. Zum erstenmale in der Weltgeschichte sahe man das Gesez die Bürger auffodern, sich für ehrlos zu erklären. Die Verwaltungsstellen im Staate nahmen mit Wohlgefallen die Erklärung der Priester auf, die ihren priesterlichen Charakter verläugneten."

„So viel Wuth hatte einen Theil Frankreichs empört. Die Republik ward durch ihre eignen Kinder zerfleischt. Die westlichen Departemente wurden verheert, mit Blut überschwemmt durch jenen bürgerlichen Krieg, den eine entgegengesezte Behandlung allein ersticken konnte."

„O Zeit einer ewigen Schmach! Tage, die das sanfteste Volk der Welt zu der Wildheit der rohesten Horden zurückführten! Die Denkmale der Religion, wie jene der Künste wurden in Ruinen verwandelt. In den Tempeln herrschten Graus und Schweigen. Die blutigen Hände des Gotteslängners beraubten das Heiligthum, das schon allein die Verehrung so vieler Jahrhunderte hätte unverlezlich machen sollen. Die Grabsteine unserer Familien wurden entweiht, und schändliche Buhldirnen, im Triumphe getragen, sezten sich auf den Marmor unserer Altäre. In diesem schrecklichen Wahnsinne hätte man glauben sollen, das menschliche Herz seye verändert, und Jahrhunderte wären in dem Zeitraum von einigen Tagen verflossen."

„Inzwischen versagten die bestürzten Völker der einzigen Art von Geistlichen, die das Exil oder der Tod verschont hatte, ihr Zutrauen, und zufrieden mit seinem Werke glaubte der Atheismus die Religion auf immer vernichtet zu haben. Aber die kleine Zahl der Machthaber des Tags merkte bald, daß auch sie in den allge-

meinen Untergang würden gerissen werden. Mit Riesenschritten eilte der Staat seinem völligen Verderben entgegen. Alle Dämme waren zerbrochen, die Gesellschaft von allen Seiten her angegriffen; man sprach bald von einer gleichen Gütertheilung. Losgebunden von allen Banden der Moral war die Republik im Begriff, sich aufzulösen."

„So durch den Sturm bewegt, bebte jezt der Atheismus vor seinem eignen Werke zurük. Seine Schüler zitterten für ihr Schikſal. Von allen Seiten gedrängt, wollten sie dem Ungeheuer, was sie losgebunden hatten, den Zaum der Moral anlegen. Sie änderten die Sprache, und schienen die Tradition von einem höchſten Weſen wie aus einer tiefen Vergeſſenheit hervorzuziehen. Sie verkündigten ſein Daſeyn und die Unſterblichkeit der Seele."

„Dieſer erſte Verſuch eines Rükſchrittes zu den religiöſen Ideen ward von dem Volke im Freudentaumel aufgenommen, und dies einzigemal wenigſtens huldigten jene entſezlichen Menſchen der Nationalmeinung. Aber ihre mit franzöſiſchem Blute beſudelten Hände hatten nur für das Verbrechen Kraft, und die Entwikelung ihrer neuen Reunion löſchte bald den Strahl der öffentlichen Freude. Nichts bewieß mehr ihren Wahnſinn. Ihr Geiſt, eben ſo wunderbar aufgelegt für das Böſe, als beſchränkt für alle edlern Entwürfe, glaubte das Chriſtenthum durch ein metaphyſiſches Dogma erſetzen zu können. Sie predigten ihre Lehre ſelbſt von den Kanzeln des Evangeliums herab; ſie ſchenten nicht die majeſtätiſchen Erinnerungen; durch die Menge in dieſen entweihten Tempeln gedrängt (unbegreifliche Verblendung der Eigenliebe) ſahen ſie nicht ein, daß das Chriſtenthum, verfolgt, unſichtbar, eben dadurch nur

noch mächtiger würde, und daß diese Altäre beredter wären durch ihre Ruinen, als ehedem durch den Pomp, dessen man sie beraubt hatte."

„Mit nicht so viel Gewaltthätigkeit zwar, aber mit eben so wenig Weisheit machte sich das Direktorium nicht minder gehässig. Die allgemeine Duldung wird bekannt gemacht, und das Volk wird mit Gewalt zur Arbeit und zur Ruhe gezwungen. Vereinigt etwa eine süße Gewohnheit von den Kinderjahren her die Bürger zu bestimmten Epochen, so stört die öffentliche Macht ihre Spiele, und um das Maaß des Hohns voll zu machen, giebt man diesem mit Gewalt auseinander getriebenen Volke den erhabenen Titel der freyen und souverainen Nation."

Während dem in Frankreich die elenden Sophisten durch ihre eignen Gefahren und den gewaltsamen Drang der Dinge gezwungen wurden, den rohen Materialism zu verdammen, und mit dem wieder anerkannten Spiritualism auch ein höchstes Wesen zu proklamiren; hat Kant durch seine vortreffliche Kritik der reinen Vernunft die Schwäche und Inkonsequenz jener Halbphilosophen aufgedekt, welche entweder alles durch grundloße Syllogismen oder rohe Stöße und Bewegungen zu erklären sich anmaßten. Auf dem Wege der kritischen Philosophie hat man gefunden, daß über dem sogenannten Wissen zuvor ein Glauben oder vielmehr Gewissen statuirt werden müsse. Man hat gefunden, daß die Moral in der Vernunft selbst ihren Grund habe, und nicht erst durch Konvenienz erfunden worden seye. Man hat endlich gefunden, daß der Geist die Materie, und nicht die Materie den Geist und das Leben bilde und ordne. Nun kam also die so lange verkannte Religion in Frankreich aus politischen, und in Deutschland aus

metaphyſiſchen Gründen wieder an die Tagesordnung. Es war nur noch die Frage, ob man eine neue Vernunftreligion aufſtellen, oder das Chriſtenthum wieder herſtellen ſollte. Eine Geſellſchaft von Gottesverehrern verſuchte es unter dem Namen der Theophilanthropen einen neuen Kultus in Frankreich einzuführen. Ihre Dogmen waren die erſten Grundſätze der natürlichen Religion; ihre Moral jene der Vernunft; und ihre Ceremonien hatten Bezug auf die vorzüglichſten Situationen des menſchlichen Lebens. Das Beſtreben dieſer philoſophiſchen Gläubigen hatte nicht den Erfolg, welchen ſie ſich davon verſprochen hatten, obwohl ſie ſelbſt von der Direktorialgewalt unterſtüzt waren. Dieſer neue Gottesdienſt war den Altgläubigen ein Aergerniß, und den Ungläubigen eine Thorheit. Auch in Deuſchland wurden ſolche Verſuche, nur auf eine geheimere Art gemacht: allein auch dieſen fehlte das äußere Gepräge der Heiligkeit und Autorität. Die deutſchen Theologen fanden nun, daß, was die neueſte Philoſophie in religiöſen Dingen aufgeſtellt habe, ſchon lange in der einfachen Lehre des Chriſtenthums verborgen läge. Sie ſuchten die Vernunft mit der Bibel auszuſöhnen, und das Chriſtenthum erhielt bald wieder ſein voriges Anſehen.

In Frankreich ſchlug man einen andern Weg ein. Bey dieſem ſo leicht beweglichen Volke hiengen die religiöſen immer von den politiſchen Veränderungen ab. Als nach der Kataſtrophe vom 18ten Brumaire das Staatsgebäude ſich mehr und mehr wieder der Monarchie näherte, fand es der erſte Konſul für räthlich, Frankreich jene Religion wieder zu geben, welche ſo viele Jahrhunderte hindurch ſeinen Geiſt gebildet hatte, und ſeinem natürlichen Charakter angemeſſen ſchien. Er ſchloß

mit dem Pabſte ein Konkordat, und gab der Kirche jene Organiſation, welche eine natürliche Folge davon war. Den 5ten April des Jahres 1802. trug Portalis in einer weitläufigen Rede dem geſezgebenden Körper die Gründe vor, welche den erſten Konſul bewogen haben, dieſe für ganz Europa ſo wichtige Veränderung vorzunehmen. Er betrachtete darin das Religionsweſen ſowohl in politiſcher als philoſophiſcher Rükſicht. Er ſuchte darzuthun, daß ein großes Volk ohne poſitive Religion und Moral nicht wohl beſtehen könne, und daß die chriſtliche ſowohl wegen der Autorität ihres Alters, als auch wegen der Reinheit ihrer Lehren gerade die wirkſamſte für die Franzoſen ſey. Simeon und Lucian Bonaparte thaten ein gleiches, und führten ähnliche Gründe an, und ſo wurde denn der öffentliche Gottesdienſt und die Religion durch eine Uebereinkunft und organiſche Geſetze in Frankreich wieder hergeſtellt.

Vermöge der neuen franzöſiſchen Kirchengeſetze iſt allen chriſtlichen Gemeinden eine freye Ausübung der Religion geſtattet. Indeſſen müſſen ſie ſowohl ihre Bekenntniſſe als ihre Verfaſſungen und öffentlichen Gebräuche der Genehmigung der Regierung und den allgemeinen Polizeygeſetzen unterwerfen.

Die katholiſche Religion iſt als das Bekenntniß der Mehrheit der Franzoſen anzuſehen. Das Gouvernement iſt daher mit dem Pabſte über eine neue, nach den Departementen eingerichtete Diöceſanverfaſſung und einige andere kirchliche Dinge übereingekommen. Nach dem Konkordate iſt Frankreich in folgende Diöceſen und Metropolitanſitze eingetheilt.

Paris, Erzbißthum, faßt in ſeine Diöceſe das Departement der Seine:

Troyes, Aube und Yonne;
Amiens, Somme und Oise;
Soissons, Aisne;
Arras, Pas de Calais;
Cambrai, Nord;
Versailles, Seine und Oise, Eure und Loire;
Meaux, Seine und Marne, Marne;
Orleans, Loiret, Loire und Cher.

Mecheln, Erzbißthum, beyde Nethen, Dyle:
Namur, Sambre und Maas;
Tournai, Jemappe;
Aachen, Rör, Rhein und Mosel:
Trier, Saar;
Gent, Schelde, Lys;
Lüttich, untere Maas, Ourthe;
Mainz, Donnersberg.

Besanßon, Erzbißthum, obere Saone, Doubs, Jura:
Autun, Saone und Loire, Nievre;
Metz, Mosel, Wälder Ardennen;
Strasburg, Oberrhein, Niederrhein;
Nancy, Maas, Meurthe, Voghesen;
Dijon, Cote d'or, obere Marne.

Lyon, Erzbißthum, Rhone, Loire, Ain:
Mende, Ardeche, Lozere;
Grenoble, Isere;
Valence, Drome;
Chambery, Montblanc, Leman.

Aix, Erzbißthum, Var, Mündungen der Rhone:
Nizza, See-Alpen;
Avignon, Gard, Vaucluse;
Ajaccio, Golo, Liamona;
Digne, obere Alpen, untere Alpen.

Toulouse, obere Garonne, Arriege:
Cahors, Lot, Aveyron;
Montpellier, Herault, Tarn;
Carcassone, Aude Pyrenäen;
Agen, Lot und Garonne, Gers;
Bayonne, Landes, obere Pyrenäen, untere Pyrenäen.

Bordeaux, Erzbißthum, Gironde:
Poitiers, beyde Sevren, Vienne;
La Rochelle, untere Charente, Vendee;
Angouleme, Charente, Dordogne.

Bourges, Erzbißthum, Cher, Indre:
Clermont, Allier, Puy de Dome;
Saint Flour, obere Loire, Cantal;
Limoges, Creuse, Correze, obere Vienne;

Tours, Erzbißthum, Indre und Loire:
Le Mans, Sarthe, Mayenne;
Angers, Maine und Loire;
Nantes, untere Loire;
Rennes, Ille und Vilaine;
Vannes, Morbihan;
Saint Brieux, Nordküsten;
Quimper, Finistre.

Rouen, Erzbißthum, untere Seine:
Coutances, Manches;
Bayeux, Calvados;
Seez, Orne;
Evreux, Eure.

Einem jeden Bißthume ist ein Generalvikariat und ein Seminarium gestattet. Die Kandidaten zur bischöflichen Würde schlägt das Oberhaupt des Staates dem Pabste vor. Die Pfarrer werden von den Bischöffen gewählt, und der Staat verpflichtet sich, diese Geist-

lichen zu besolden. Die Kirchen können neue Dotationen annehmen; aber die bisherigen geistlichen Güter bleiben in den Händen ihrer Besitzer. Kein Nationalkoncilium oder Synodus kann ohne Erlaubniß der Regierung berufen werden; und alle Priester müssen den Eid der bürgerlichen Treue schwören.

Eben so, wie die katholischen, sind auch die protestantischen Kirchen der Oberaufsicht der Regierung unterworfen: sie haben daher ihre Inspektionen, Konsistorien und Seminarien; übrigens aber müssen sie zu allen neuen Bekenntnissen, Lehren und Anstalten die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit einholen.

Dieses sind die Grundzüge der neuen Kirchenordnung in Frankreich. Das übrige kann man in den organischen Gesetzen und dem Konkordate selbst finden. Die Bekenntnisse und kirchlichen Verfassungen der christlichen Gemeinden sind bekannt. Ich wollte nur das anführen, wodurch die französischen ihre neuen Verhältnisse erhalten haben.

Diese neue Organisation des öffentlichen Gottesdienstes in Frankreich wird bei der jetzigen Veränderung der Regierung noch einen größern Einfluß auf Europa haben, als zuvor. Entweder wird dadurch eine allgemeine Kirchenvereinigung bewirkt, oder es entsteht ein neuer dreyßigjähriger Krieg, wo das Ungeheuer Fanatismus auf beyden Seiten von den Ketten losgelassen wird, an welche es bisher durch Aufklärung und Philosophie gebunden war. Wohlthätig wäre alsdann für das Menschengeschlecht die Erscheinung eines weisen Erzbischoffs, wie Johann Philipp, und eines Philosophen, wie Leibniz, welche die Gemüther zu besänftigen wüßten [21].

21 Siehe voriges Heft.

III.

Von der erblichen Kaiserwürde der französischen Republik.

Das französische Volk, der vielen und blutigen Streitigkeiten über die höchste Staatswürde müde, hat sich der Familie des Napoleon Bonaparte in die Arme geworfen, und das lezte Senatuskonsultum dekretirte die erbliche Kaiserwürde in der Republik. Ich werde in den folgenden Heften diese neuen organischen Gesetze umständlicher anführen, und die Gründe ausheben, welche die Volkshäupter für oder wider diese Einrichtung aufstellten. Für jezt will ich nur das über die erbliche Monarchengewalt einrücken, was ich schon vor der Revolution in einer Schrift behauptete, welche von dem Publikum so gut aufgenommen, und mit den Werken des freymüthigen Tacitus und Montesquieu verglichen wurde [22].

Ich will mich bemühen zu zeigen:

1) daß es das Wohl und Interesse des Volks erfordere, seine einzelnen Freyheiten unter dem Schutze eines Monarchen zu decken.

2) Daß es das Wohl und Interesse eines Monarchen erfordere, die einzelnen Volksfreyheiten unter seinem Oberschutze zu erhalten.

Wenn man in allen Bürgern eines Staates eine gleiche Aufklärung ihres Privat- und gemeinen Nutzens, und eine gleiche Freyheits- und Vaterlandsliebe voraus-

22 Siehe die allgemeine Literaturzeitung und die allgemeine deutsche Bibliothek.

setzen könnte; so wäre wohl eine reine republikanische Verfassung die beste: allein die Vernunft und Geschichte aller Republiken überzeugen uns vom Gegentheile. Der gemeine Mann hat seiner Beschäftigung gemäß zu wenig Zeit und Fähigkeit, um alle verdekten und heimlichen Angriffe auf seine Freyheit zu bedenken und zu bemerken; und er handelt wie alle Menschen, um so mehr nach Gefühl und Leidenschaft, als er zu den feinen Abstraktionen der Vernunft weniger aufgelegt ist. In allen Republiken alter und neuer Zeiten waren daher die öffentlichen Angelegenheiten den Händen der Klügern anvertraut, und das gemeine Volk erhielt nur seine Freyheit durch die Eifersucht seiner Magistratspersonen und Demagogen, denen es auf der einen oder andern Seite blindlings folgte. Indessen war doch durch die Eifersucht und Ambition dieser Volksvorsteher, so lange sie mit gleichen Kräften dauerten, die Freyheit des gemeinen Volks gesichert, und glänzende, große Thaten machten die Republiken ehrwürdig. Die Verfassungen der alten und neuen Republiken erregen noch unsre Bewunderung und Liebe. Allein auch die besten souverainen Republiken haben besonders zwey Inkonvenienzen, welche unfehlbar ihren Untergang zuwege bringen.

Erstens steht einem jeden Bürger in Republiken der Weg offen, sich einen beträchtlichen Theil von Ansehen und Macht zu erwerben; und da Macht ein so reizendes Ziel der Ambition ist, so sind in solchen Staaten die gleichen Verhältnisse der Bürger oder Staatskörper gar leicht verrükt: denn nur vorzügliche Geschiklichkeit und Fähigkeit ist das Mittel, die Gunst des wählenden Volkes zu bestimmen und zu gewinnen.

Ein Bürger, welcher durch seine Vorzüge und Künste (ich will sie sogar Tugenden nennen) sich eine rechtliche

Gewalt zu verschaffen weiß, kann durch eben diese Vorzüge und Künste gar leicht bewogen werden, seine erworbene Macht zur Unterdrückung der Freyheit zu mißbrauchen. Die meisten Republiken sind selbst durch die Tugenden ihrer Mitbürger zu Grunde gegangen. Große Tugend gebiert große Achtung und Ansehen; Ansehen giebt Gewalt; vorzügliche Gewalt erzeugt Ambition oder doch schlechtes Beyspiel; Ambition und schlechtes Beyspiel bewirkt endlich Unterdrückung. In die Fußstapfen eines gerechten Aristides oder Kamillus traten die schlauen Perikleffe und Gracchen, und auf diese folgten die Unterdrücker, die Marius, Sulla und Cäsarn.

Zweytens ist es bey solchen Staaten nothwendig, daß sie nicht gar groß sind, sonst ist es wohl nicht möglich, daß der allgemeine Geist der Freyheit und die Vaterlandsliebe lange erhalten wird. Bleibt auf diese Art eine Republik klein; so ist dieselbe nicht fähig, sich gegen auswärtige mächtige Feinde zu vertheidigen; vergrößert sie sich, so steht sie in Gefahr, den republikanischen Geist zu schwächen.

Diesen beyden gefährlichen Inkonsequenzen abzuhelfen, nahmen verschiedene Republiken ihre Zuflucht zu folgenden Mitteln. Für das erste wählte man, wie z. B. in Rom, einen Diktator, dem man in verzweifelten Fällen die ganze Staatsgewalt selbst, freywillig, aber nur auf eine kurze Zeit überließ. Für das zweyte verbanden sich mehrere Staaten, wie z. B. die Achäer, Aetolier, Schweizer ꝛc. zusammen, um mit vereinigten Kräften einem mächtigen Feinde zu widerstehen. Die Anstellung eines Diktators hob aber die erste Inkonvenienz nicht ganz; vielmehr war die Diktatur, wie die Geschichte lehrt, bey eingerissenem Verderben noch die

kräftigſte Beförderung des Despotismus. Der Mann, welcher Kunſt genug beſaß, das Volk zu andern gefährlichen Schritten zu bewegen, konnte ihm ja auch leicht die Diktatur für ſich entlocken. Eben ſo hebt eine Vereinigung mehrerer kleiner Republiken die andere Inkonvenienz nicht ganz: denn die wechſelſeitige Eiferſucht dieſer vereinigten Freyſtaaten hemmt alle die Pünktlichkeit und einſtimmige Handlungsart, welche ſo ſehr zur Vertheidigung gegen einen auswärtigen Feind und zur ſchnellen und geheimen Vollſtreckung auswärtiger Angelegenheiten erfordert wird. In ſolchen Umſtänden und bey den jetzigen Verhältniſſen der Staaten bleibt den Republiken kein anderes Mittel übrig, als, was die endliche Entſcheidung ihrer bürgerlichen Streitigkeiten, und die Verwaltung auswärtiger Angelegenheiten betrifft, ſich einem Monarchen zu unterwerfen, bey deſſen Familie dieſer wichtige Theil der Staatsgewalt erblich verbleibt. Ein Monarch muß es ſeyn, ſonſt würden die obigen Inkonſequenzen wieder, und um ſo fürchterlicher eintreten; ein beſtändiger Monarch muß es ſeyn, ſonſt würden ſeine Richterſprüche und Verhandlungen zu viel der Rache und den Kabalen preiß gegeben werden; ein erblicher Monarch muß es ſeyn, ſonſt würde der Staat dadurch den obigen Demagogenkünſten für die künftige Wahl, und zugleich der Rache und dem Despotismus nach geſchehener Wahl ausgeſezt ſeyn.

Aber auf die Art wird mir der eifrige Republikaner einwenden, ſind wir Menſchen beſtimmt, Sklaven eines oder mehrerer Despoten zu ſeyn. Nein! Ich will lieber eine gefährliche und kurze Freyheit, als ruhige und ewige Sklaverey. Wenig Menſchen haben vielleicht ſo ſtark die heilige Freyheit gefühlt und verehrt, und über dieſelbe zugleich nachgedacht, als ich. Und ich

glaube daher fähig zu seyn, ein Wörtchen darüber sagen zu können.

Nur der wilde Mensch kann sich wahrhaft rühmen frey zu seyn. Der bürgerliche Mensch ist nur alsdann frey, wenn er Ehre für sich und Verachtung gegen Schein gelernt hat. Und aus diesem Gesichtspunkte wollen wir die Sache jezt betrachten.

Der Republikaner kann gegen die erbliche Monarchengewalt ungefähr Folgendes einwenden. Wenn ein Monarch einen so beträchtlichen Theil der Staatsgewalt in Händen hat, so wird er sehr bald zur Unterdrückung aller gemeinen Freyheit dieselbe anwenden. Zum andern ist es sehr mißlich, wenn das Wohl oder Wehe des Staates nur von der guten oder bösen Laune eines einzigen Menschen abhängt. Da der Staat in einer erblichen Monarchie nun noch gar sein Oberhaupt von der Zeugung und Geburt, die Natur mag sie gut oder schlecht vollendet haben, annehmen muß; so wird der Umstand noch mißlicher. Auch zugegeben, daß meistens von der Natur gutgebildete Regenten aus einer gewissen Familie hervorsproßten; so ist doch bald das gute Werk der Natur durch schlechte Erziehung, durch Schmeicheleyen und das Gefühl einer nie zu verrückenden Uebermacht so entstellt und zerrüttet, daß es die Natur selbst nicht hätte schlechter machen können. Sizt nun ein solcher Prinz auf dem Thron; so läßt er sich auch gar leicht durch Schmeichler, Höflinge und Mätressen regieren, welche so lächerlich und fürchterlich in all unsern Journalen und politischen Romanen geschildert sind. Da es nun der Vortheil dieser Leute erfordert, ihren Einfluß und Macht bey dem Fürsten so lange zu benutzen, als seine wankende und gefährliche Gunst dauert, und da Hoffreundschaften und Gnaden nicht

lange Stich halten; so wird das Land dadurch in die fürchterlichste Kontribution versezt, und alle menschlichen Rechte mit Füßen getreten.

Gegen solche republikanischen Einwendungen kann ein Mann von Ehre sich nur mit folgenden Betrachtungen trösten: Erstlich muß man bedenken, daß dem gemeinen Volke (und dieses ist doch der größte Theil der Staatsbürger) mehr an dem ruhigen und sichern Genuß des Lebens, als an der hochgefühlten Freyheit gelegen ist. Selbst in den beste. Republiken suchte es und hatte es wohl nichts anders. Der Zustand des gemeinen Volks kann also in einer Republik nicht viel besser, als in einer Monarchie seyn; und zweytens ist die gemeine Freyheit in einer eingeschränkten Monarchie noch immer durch eine nothwendige und natürliche Oppositionsparthey mächtig gesichert.

Aber der edlere Theil der Staatsbürger scheint in einer Monarchie viel zu kurz zu kommen? Welcher Mann von Ehre wird bey solchen Monarchen und bey solchen Höfen seine edle Art fürs allgemeine Beste gleichsam hausiren tragen? Allein muß man in einer Republik nicht auch oft die niedrigsten Schmeicheleyen und Demagogenkünste anwenden, um Ansehen oder eine Stelle zu erhalten?

Doch dies alles bey Seite gesezt, bleiben in unsern neuern Monarchien dem Manne von Ehre besonders noch zwey Trostgründe übrig: Der erste liegt in der Erblichkeit der Monarchengewalt; der zweyte in dem europäischen Gleichgewichte.

Kein vernünftiger Mann wird wohl seine natürliche Freyheit gekränkt glauben, wenn er an dem Fuße eines steilen Felsen oder bey einem starken Ungewitter nicht seinen Weg frey fortsetzen kann. Dieses sind Hindernisse,

welche ihm die Natur entgegensetzt, und den Gesetzen der Natur und der Gottheit sind die freyesten Geschöpfe unterworfen

Ein wahrer Freymann, oder Mann von Ehre, fühlt sich nur alsdann gekränkt, wenn er sich von seines Gleichen muß meistern und hudeln lassen. Da wir haben, bey den ersten politischen Einrichtungen unserer Väter, gewiß der freyesten Menschen, so die Geschichte kennt, gesehen, daß sie lieber ihre Rechte durch zufällige Ereignisse der Natur (judicia Dei) haben entscheiden lassen, als durch willkührliche Meinungen ihres Gleichen: jeder Mann muß in diesem Punkte zuverlässig auch mehr oder weniger wie unsere Väter denken. Der republikanische Cato würde gewiß seinen und seiner Römer Willen lieber durch den Flug der Vögel als durch Machtsprüche eines allgewaltigen Cäsars haben bestimmen lassen.

Durch die erbliche Königsgewalt haben die Europäer eine politische Einrichtung getroffen, wodurch die obersten Staatswürden nicht mehr von ihres Gleichen, sondern durch den Zufall erhalten werden; denn wir freydenkende Europäer können unsere Erbfürsten jetzt nicht mehr unsers Gleichen nennen, weil ein jeder erstgebohrne Prinz, er mag nun von Natur stark oder schwach seyn, doch unser König wird. Kein uns gleicher Cäsar oder Cromwell kann es mehr wagen, uns Gesetze vorschreiben zu wollen, sondern ein judicium Dei, ein Ding, das im Grunde nicht mehr ist, als ein Vogelflug, leitet diese bürgerlichen Angelegenheiten. Wäre die Erbfolge nicht eingeführt, so hätten sich vielleicht nur ein Heinrich IV. Gustav Adolph oder Friedrich um die oberste Würde schlagen können: allein auf diese Art sind die Erbfürsten selbst durch unsern Willen und ein judicium Dei

über uns erhaben; und wir können uns rühmen, nicht mehr von unsers Gleichen regiert zu werden.

Bey allem dem wird aber doch ein Mann von Ehre sein Vaterland durch solche Vogelflüge nicht gerne zu Grunde gerichtet sehen. Wenn auch in Republiken meines Gleichen mich beherrschen, so geben die Talente welche einen der Staatsgewalt versichern, ihm auch Kräfte, die Angelegenheiten des Staates wohl zu verwalten. In dieser Rükſicht muß man ſich mit dem eingeführten Syſteme des Gleichgewichts tröſten.

Würde auch zuweilen ein Fürſt zu, seinen Staaten nachtheiligen, Sultanismen verleiten; so zwingt ihn doch die Furcht, dadurch gegen seine Nachbarn das politiſche Gewicht zu verlieren, dieſelbe, wo nicht ganz zu unterlaſſen, doch äußerſt zu mäßigen, weil dieſes Gewicht einzig und hauptſächlich auf dem Wohl und den Freyheiten ſeines Volks beruhet. Zum andern iſt auch in den eingeſchränkten Monarchien durch die Senate oder Reichsſtände ein inneres Gleichgewicht feſtgeſezt, wodurch der Deſpotismus einen kräftigen Damm erhält. In allen wohlkonſtituirten Reichen iſt zwar die Regentenwürde geheiligt; allein die Miniſter und Staatsräthe ſind dem Staate verantwortlich, und können wegen ihrer Verwaltung angeklagt und beſtraft werden [25].

25 Wegen einer mir zugeſtoßenen Unpäßlichkeit muß ich die Fortſetzung für das nächſte Heft verſparen.

II.

Das Reich Karls des Großen.

Et il est admirable, que la corruption du gouvernement d'un peuple conquerant ait formé la meilleure espece de gouvernement que les hommes aient pu imaginer.

Montesquieu esprit des Loix
Liv. XI. Chap. VIII.

Da ich in dem folgenden Hefte die neuen organischen Gesetze des französischen Reiches ausführlich durchnehmen werde; so halte ich es für schiklich, zuvor ein dokumentirtes Bild des Reichs Karls des Großen hier voraus zu schicken, weil ich, wie Montesquieu, der Meinung bin, daß diese, obwohl noch rohe Anlage einer allgemeinen bürgerlichen Verfassung, als das beste Modell großer Reiche anzusehen ist.

Die alten Gesetzgeber und Philosophen haben uns zwar schöne Ideen von bürgerlicher Organisation hinterlassen; allein es waren mehr Regeln für kleine Völkchen und Städte als Modelle für große Nationen und Reiche *). Als der Eroberungsgeist die Römer antrieb, die Völker des Erdbodens sich unterwürfig zu machen, stifteten sie zwar ein Reich, man könnte dasselbe aber mehr eine gut organisirte Räuberbande, als ein ordentliches gemeines Wesen nennen. Während dem eine Hauptstadt oder vielmehr einige Usurpatoren derselben frey und mächtig waren, schmachtete die ganze Menschheit unter einem unerträglichen Joche.

Den Grund eines ächten politischen Systems fand man, wie Montesquieu sagt, in den Wäldern des alten Deutschlandes, und es ist sonderbar, wie dieser berühmte Schriftsteller weiter sagt, daß selbst die Abartung der altfränkischen Verfassung die beste Regierungsform hervorgebracht habe, die nur Menschen erdenken können. Die Vorsehung schien gleichsam einen Gefallen daran gehabt zu haben, die Spitzfindigkeit der Philosophen und Politiker durch die Einfalt und den Mutterwitz eines unverdorbenen Volkes zu beschämen.

*) Es ist nicht unpassender, als wenn man die Verfassungen des alten Griechenlands oder Roms auf unsere Reiche anwenden will. Jene waren nur Stadt- aber keine Reichsverfassungen. Sie taugen daher mehr für unsere Reichsstädte als Reiche. Die Verfassung von Hamburg, Frankfurt, Genf ꝛc. ist gewiß auch gut; aber man hat selbe noch keinem Reiche anpassen wollen.

In dem kleinen, aber kraftvollen Büchelchen des Tacitus über die Sitten der Deutschen, findet man

Erstens jene richtige Abtheilung des Landes und Volkes in Gemeinheiten, Hundreden, Gauen und Herzogthümer, wodurch jedem Theile des Volkes ein hinlängliches Stük Landes zu seiner Nahrung und Verwaltung, und eine verhältnißmäßige Anzahl der Bevölkerung zu seiner Repräsentation und Vertheidigung zugemessen war [25].

Zweytens das Stellvertretungssystem, welches von Familie und Hof zu Hundrede, von Hundrede zu Gau, von Gau zu Reich ꝛc. hinauf, und umgewandt von Reich zu Gau, zu Hundrede, Haus und Hof zurükwirkte, und so, wie Sieyes im ähnlichen Falle sagte, der schiklichste Damm gegen Despotism und Anarchie war [26].

Drittens die gehörige Vertheilung der Gewalten, und zwar so, daß zwischen dem ungestümmen Willen

25 Colunt discreti, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Centeni ex singulis pagis sunt. Germania fluminibus, montuo metu ac montibus separatur. Diese Abtheilung im Frieden war zugleich auch eine Abtheilung im Kriege. Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates, definitur et numerus, centeni ex singulis pagis sunt, ut omnes a se ipsis invento nomine, Germani, Heerbann vocarentur. Die Abtheilung geschah nach dem Fingerzeige der Natur, nämlich nach Gebirgen und der Schneeschmelze; daher noch die Namen Wargau, Rheingau, Sundgau ꝛc.

26 Suam quisque sedem, suos penates regit, Centeni singulis ex pagis comites consilium simul et auctoritas sunt; de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.

des Volkes [27] und der Willkühr der Häupter [28], ein Rath der Alten und Grauen, Seigneurs, gesetzt war [29], welcher beyde mäßigte und einschränkte, und wodurch jeder Bürger von seines Gleichen und seinen Gesetzen gerichtet wurde [30].

Viertens ein über Religion, Gesetze und Gebräuche wachendes Sittengericht, was selbst die öffentliche Gewalten und Freyheit ehrnete und richtete [31].

Fünftens, und endlich jene weise Vertheilung und nachherige Besitznehmung von Europa, wodurch jeder Nation die Grenzen und Schranken angewiesen wurden, welche ihr die Natur und das Völkerrecht vorschrieb [32]. Siehe hier die germa-

27 Si displicuit sententia, fremitu aspernatur.

28 Nec regibus infinita aut libera potestas.

29 Prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate.

30 Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddant. Daher die Gerichte der Geschwornen, Jury.

31 Silentium per sacerdotes, quibus tum coërcendi jus nec ducis jussu, sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus et consultantibus credunt. Das ist eine geheiligte Jury constitutionaire oder Senat conservateur.

32 Germania omnis a Gallis Rhaetisque Rheno Danubioque fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. Cetera Oceanus ambit. Ein Abt St. Pierre könnte Europa auf keine einfachere und natürlichere Art unter seine verschiedenen Völker abtheilen, als es unsere Väter mittels in ihren Grämen thaten. Die alte Homännische Karte von Europa ist mir daher eine ehrwürdigere Urkunde der Diplomatie, als alle in unsern Tagen der politischen Aufklärung angegebenen Arrondissements und Projekte zum ewigen Frieden. Nichts künstliche Bollwerke und konventionelle Rundungen, sondern

nischen oder fränkischen Grundsätze, woraus, wie Montesquieu sagt, die besten Regierungsformen unserer Zeit geflossen sind. Das deutsche Reich, Spanien, Frankreich, England, Schweden, Dännemark, Polen und Ungarn, sind mehr oder weniger davon abgewichen; aber überall, und selbst in den strengsten Staaten von Europa, findet man noch die unverkennbaren Spuren des germanischen Geistes. Da man in unsern Zeiten so viel über Gesezgebung und Organisation der Staaten geschrieben, und so viele Verfassungen entworfen und versucht hat; so will ich die Hauptformen des europäischen oder germanisch-

Berge, Meere, Sitten und Sprache scheiden die Völker, und erhalten den Gemeingeist unter ihnen.

Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent; populus inter Germanos nobilissimus, quique magnitudinem suam malit justitia tueri. Sine cupiditate, sine impotentia quieti secretique nulla provocant bella, nullis raptibus aut latrociniis populantur. Idque praecipuum virtutis ac virium argumentum est, prout superiores agunt, non per injurias assequuntur. Prompta tamen omnibus arma, ac si res poscat, exercitus plurium virorum equorumque, et quiescentibus eadem fama. Dies ist das Bild eines weisen, gerechten und großen Volkes. Wir wollen nun auch die Abweichungen davon sehen. In latere Chaucorum Cherusci nimiam ac marcentem diu pacem illacessiti nutrierunt, idque jucundius, quam tutius fuit, quia inter potentes ac validos falso quiescas. Ubi manu agitur, modestia ac probitas nomina superioris sunt. Ita qui olim boni aequique Cherusci nunc inertes ac stulti vocantur. Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit, alios ad praelium ire videas, Cattos ad bellum. Omnium penes hos initia pugnarum, nulli domus, aut ager aut aliqua cura; prout ad quemque venere aluntur. Prodigi alieni, contemtores sui, donec exsanguis senectus tam durae virtuti impares faciat.

fränkischen Reiches [33] in Kürze noch einmal angeben, dessen Entwickelung ich in andern Werken weitläufig geschildert habe.

Ohne mit einer metaphysischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers zu prangen, war das fränkische Kaiserthum in Staaten oder Reiche, in Provinzen oder Herzogthümer, in Gauen oder Fürstenthümer, und in Gemeinden oder Grafschaften eingetheilt. Die Gemeinden waren den Fürstenthümern, die Fürstenthümer den Herzogthümern, die Herzogthümer den Reichen, und die Reiche dem Kaiserthume untergeordnet.

Jeder Freye durch einen Freyhof [34] (Loß- oder Fehdegut) angesessene Mann oder Wehre war Bürger des Reichs und Genosse einer Hundrede oder eines Gaues [35]. Vermuthlich bildeten sich die Hundreden nach

33 Germann, Heermann, Gewehrmann, homme de guerre, und Franke, Freymann, Freyherr, Baron, waren bey den Deutschen gleichbedeutende Werte; der Franke im Frieden war Heermann im Kriege. Germaniae vocabulum recens ac nuper additum. Ita nationis nomen in nomen gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a Romanis ob metum mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur.

34 Allodium heißt ein Loßgut a Lot, und Feudum ein Fehdegut, oder von Leihen ein Lehengut. Du Cange voce allodium, feudum etc.

35 Quicunque liber mansos — de proprietate habere videtur, in hostem (folglich auch ad mallum) veniat. Cap. ann. 807. C. I. Comitatus in centurias (Hundreden) et in decimas (Thythins, Zehndinge) divisit. Cowel, apud du Cange, voce Hundreda. Kremer und Würdtwein zeigen dieß sehr deutlich, daß sich nämlich die Gauen nach dem Laufe der Flüsse und der Schneeschmelze gebildet haben. Geschichte des Rheinischen Franziens — Dioecesis moguntina.

der Anzahl solcher Höfe und freyen Männer (nämlich hundert), und die Gauen nach der Lage der Gebirge, nach Flüssen und Gründen. Sie hatten deßwegen ihre Namen nicht von Personen oder Familien, sondern von der Natur oder Gemeinde. Die Bevölkerung und das zunehmende Wohlleben verwandelte auch bald die deutschen Freyhöfe und die römischen Vestungen in Städte; selbst Klöster und Kirchen dienten der Bevölkerung und Begründung der Ortschaften.

Jede Stadt oder Gemeinde erhielt ihre eigene Gemeinds- (Munizipalität); jeder Gau seine eigene Gauverfassung und Verwaltung. Ueber eine jede Gemeinde (Hundrede oder Gau) wurde ein königlicher Beamter oder Graf (Comes, Centenarius Vicarius) gesezt, welcher in des Königs Namen Gericht hielt, die Gefälle bezog und zum Heerbann führte [56]. Der Graf einer Hundrede (Zentgraf, Centenarius) erkannte nur über geringere Fälle [57]. Wichtige Sachen gehörten auf das

56 Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Beamten stehen in kurzem in Markulfs Formeln. Ideo tibi actionem comitatus, ducatus, principatus in illo pago, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus, ita ut semper erga regimen nostrum fidem illibatam custodias, et omnes populi ibidem commanentes tam Franci, Romani, Burgundiones vel reliquae nationes sub tuo regimine et gubernatione degant ac moderentur, ut eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas. Viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur, ut populi — debeant consistere quieti, et quidquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur. Marculf. L. I. form. 8.

57 Centenarii de re minima scilicet minores judices, ministri comitum. Gloss. cap. M.

Gaumal, Gaugericht (mallum, placitum) oder von außerordentlichen Beamten, den Sendgrafen[39] (Missus dominicus). Auf diesen Gaudingen wurden nicht nur die Händel der Gaugenossen angebracht und gerichtet, sondern auch nach Mehrheit der Stimmen die Angelegenheiten der ganzen Gaugemeinde überlegt, abgethan und beschlossen[40]. Jeder wurde nach seinen Gesetzen gerichtet[41]. Man wählte sich auch noch, wie ehemals, seine eigenen Schöppen und Schultheißen[42], und jeder wurde von seines Gleichen gerichtet. Diese Richter hatten nur die Brüchten zu bestimmen, die Strafe war alsdann von den Grafen und ihren Rechtbürgern in dem Gesetze angewiesen[43].

38 Comites et Vicarii vel etiam decani plurima placita constituunt. Hincmar. ep. IV. C. 15. Nullus comitatus teneatur nisi de mense in mensem. C. 2. L. 52.

39 Volumus ut medio mense Maji conveniant iidem missi, unusquisque in sua legatione — in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici collatio fiat. — Deinde inquirat missus ab universis, qualis unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac justitiam nostram administret in populo. Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Cap. an. 803. §. 19.

40 Ut omnes populi ibidem commanentes tam Franci, Romani, et Burgundiones vel reliquae nationes sub tuo regimine et gubernatione degant ac moderentur, ut eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas. Marculf form. XIV.

41 Ut missi nostri cum totius populi consensu in horum malorum scabinorum bonos eligant. Cap. Lud. pii.

42 Tum Grafio congregat sejusm hachimburgium. Daher auch die genaue Bestimmung der Friedgelder und Strafen, welche man in allen deutschen Gesetzen antrifft. Si

Nebst diesen Gerichten über Leib und Gut hatten sie auch ihre Holz-, Hayn- und Gemeingutsgericht. Jeder Lehn- oder Freymann im Gaue hatte Siz und Stimme auf demselben. Hier wurde das Gemeinholz und Trifft angewiesen und gehörig ausgetheilt, auf Frevel angeklagt, gerichtet und gestraft. Der heutige Rheingau hat noch, so wie seinen alten Namen, so auch sein altes Hayngericht. Die Appellation und höhere Verbindung dieser Gauen lief bey dem Herzoge oder dem königlichen Sendgrafen zusammen. Das höchste Reichsgericht war am kaiserlichen Hofe.

Diese Verfassung im Frieden war auch ein Herzogthum im Heerbanne. Jeder freye Wehre, welcher vier oder auch drey Hufen Landes besaß, mußte mit Waffen und dreymonatlicher Verköstigung im Heerbanne dienen [43]. Die einzelnen Männer zogen unter dem Hundreden (Centenarius); die Hundreden unter dem Gaugrafen (Comes); die Gaugrafen unter dem Herzoge zu Felde. Diese Rüstung sollte nach dem Geiste der Verfassung nicht zur Fehde, sondern nur zur Landwehre dienen. Sie war unter dem erobernden Karl schon sehr beschwerlich. Um diese Heerbannspflicht einigermaßen zu erleichtern, wurde festgesezt, daß der Rhein-

pollex abscindatur XX. Solid. Si pollicis unguis abscindatur III. Sol. emendetur. Siquis indicem digitum VIII. Sol. etc. Der Richter, sagt Möser, behielt nicht die Macht, von der linken Zehe auf die rechte zu schliessen. Sein Amt war, die Gemeine zu fragen, und dieser ihr Recht nach der Abrede zu weisen. Aus einem hartnäckigen Triebe zur Freyheit verbannten sie alle moralischen Beweggründe, weil Einbildung und Laune zu viel dabey wirkte. Siehe Möser Osnabrückische Geschichte. Die Jurys sind eine Nachahmung dieser Gerichte.

43 Inprimis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem pergant.

franke nach Spanien zu von der Loire an, nach Sachsen zu von der Elbe und dem Rheine an zu rechnen, zu Felde ziehen mußten [44].

Der Fehdesoldat oder Leut (vasallus, leudes) mußte nicht nur zum Heerbanne, sondern auch zur Fehde seinem Lehenherrn folgen und gewärtig seyn. Er war der verpflichtete Soldat des Reiches. Das Lehengut war der Sold, den er erhielt, und sein Lehenherr führte ihn zum allgemeinen Heerbanne [45].

Alle Freyen nahmen mit Siz und Stimme, entweder unmittelbar (durch eigene Gegenwart) oder mittelbar [46] durch ihre Stellvertreter Theil an den großen Reichs- oder Nationalversammlungen, welche im Merz und May unter freyem Himmel auf offenem Felde gehalten, und daher Merz- oder Mayfelder genannt wurden [47]. Eine der lezten und merkwürdigsten solcher Zusammenkünfte des Volks, welche uns die Geschichte aufbewahrt hat, kam zwischen Mainz und Worms im Jahre 1025

44 Quicunque liber mansos quinque (vel quatuor aut tres) de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Cap. I. ann. 807.

45 Capitulare Carl. M. 812, C. 8.

46 Dictaverunt legem salicam proceres ipsius gentis, qui tum temporis apud eum erant rectores. Bouquet recueil.

47 Placita duo per annum: unum quando ordinabatur status totius regni, in qua generalitas universorum — seniores propter concilium ordinandum, minores propter suscipiendum. Aliud placitum propter dona generaliter danda cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis. Hincmar C. 29. Dies ist nach Tacitus de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes etc.

Ibi placitum suum campo madio, quam ipse primus campo martio pro utilitate Francorum instituit. Fredegar ad an. 766.

zusammen, auf welcher unser fränkischer Herzog Konrad II. auf die Vorsprache des Mainzer Erzbischoffs Aribo zum Kaiser gewählt wurde. „Zwischen Mainz „und Worms, sagt Wippo[48], ist eine große Ebene, „welche sowohl wegen ihrem weiten Umfange zur Auf„nahme der Volksmenge, als wegen der Inseln und „Schlupfwinkel zu geheimen Verhandlungen sehr bequem „ist. Als nun auf diesem Felde alle Vornehme, und, „so zu sagen, die Eingeweide des ganzen Reichs zu„sammen kamen, lagerten sie sich rechts und links am „Rheine, welcher Gallien und Deutschland von einander „scheidet. Auf deutscher Seite stunden die Sachsen mit „ihren Nachbarn, den Slaven, die Ostfranken, die „Bayern und Schwaben; auf gallischer aber die West„franken, die Ripuarier und Lothringer.“ Auf solchen Mayfeldern wurden mit Bewilligung des Volkes sowohl in Reichs- als Kirchensachen Verordnungen gemacht[49], Krieg und Friede beschlossen[50], Fürsten und Könige gewählt[51], und überhaupt die Gewalt, Gesetze zu geben, vom Volke ausgeübt.

Der König (und durch Karl auch Kaiser) war das

48 Wippo pag. 463.

49 In eodem placito secundum morem suum multa, quae ecclesiae essent utilia, admonuit, statuit ac definivit. Vit. Lud. pii. apud. Pithoeum. Anno DCCCXV. Hludovicus — ex omni imperio suo fecit conventum — ut sancirent capitula pro utilitate ecclesiae Cap. Lud. pii. an. 816.

50 Rex vero Carolus congregato ad Wormatiam generali conventu Saxoniam bello aggredi statuit. Annal. Laurish. ad ann. 772.

51 Pipinus Rex per auctoritatem Papae — et electionem omnium Francorum in regni solio sublimatus est. Bouquet recueil de l'hist.

Haupt des ganzen Reichs. Er hatte die vollstreckende Gewalt. Er führte den Heerbann in Krieg [52], war Vorsitzer auf der Nationalversammlung [53] und Oberrichter [54]. Er sezte die Herzoge, Grafen und Pfalzgrafen [55], und kontrollirte den ganzen Staat durch seine Sendgrafen [56]. Er hatte seinen wandlenden Hof und Hofstaat, seine eigenen Bediente [57], und unterhielt sich durch seine Gefälle und Mayerhöfe (villae regiae). Hochheim, Tribur, Aachen, Ingelheim, Nierstein ꝛc. kennen wir noch als solche königliche Güter [58].

Wie das Reich, so war auch die Kirche eingerichtet. Die Metropoliten, Bischöffe waren das in ihren Sprengeln, was die Herzoge, Grafen, Sentgrafen in ihren Distrikten, Gauen vorstellten [59].

52 Rex vero Carolus — Saxoniam bello aggredi statuit.

53 Ipse Rex sedebat in sella regia — praecipiebatque is die illo, quidquid a Francis decretum erat. Bouquet.

54 Ut episcopi, abbates et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificari voluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam. Cap. III. ann. 812.

55 Ideo tibi actionem ducatus, comitatusque etc. commisimus.

56 Volumus ut — conveniant missi — unusquisque in legatione sua.

57 Z. B. Hofmarschall — Stallmeister — Mundschenk — Oberjagermeister — Kanzler oder Geheimschreiber — Falkonierer — Hofkapläne ꝛc.

58 Siehe Karls capitularia de villis.

59 Ut episcopi cum comitibus sint et comites cum episcopis, ut uterque plenius ministerium facere possit. ann. 806.

Duces metropolitanis, comites episcopis, centenarii et vicarii parochis sive plebanis comparantur. Walafrid de reb. eccl.

Bey aller Begünstigung, welche Karl der Geistlichkeit angedeihen ließ, muß man aber nicht denken, daß sie und die Kirche einen eigenen Staat im Staate ausgemacht, und sich der weltlichen Gerichtsbarkeit ganz entzogen habe; vielmehr zeigen alle Urkunden dieses Zeitalters deutlich, daß sie, Kirchen- und geistliche Sachen ausgenommen, sonst in allen Stücken als Bürger und Unterthanen des Reichs und der weltlichen Gesetze angesehen wurden. Sie genossen zwar eine große Freyheit; allein sie mußten sich doch dem Gerichte des Königs und seiner Beamten unterwerfen [60]. Man konnte sich ihrer Personen bemächtigen [61], sie waren dem Staate verpflichtet [62] und mußten als Reichsbürger ihre Leute zum Heerbanne schicken [63].

Auf den Nationalversammlungen wurden öftere Verordnungen in Kirchensachen gemacht, und Karl ließ im Jahre 794 zu Frankfurt ein Concilium halten, wo in Betreff der Heiligen Verehrung sogar Beschlüsse gegen die damalige Meinung der römischen Kirche vorkamen [64]. Nach den Gebräuchen der ersten Kirche sollten die Wahlen der Bischöffe ꝛc. zwar von dem

60 Ut episcopi, abbati et potentiores quique, ad nostram jubeantur venire praesentiam. Cap. III. ann. 812.

61 Episcopi, abbates ad placitum missi venire debent, si non, tunc eorum nomina annotentur et nobis ad generale placitum mittantur. Cap. III. ann. 783.

62 Deinde inquirat missus ab universis, qualiter unusquisque officium sibi commissum administret in populo.

63 Inde cum senioribus suis servitium praestent. Capit. Carl. M. Lib. I. C. 85.

64 Ut sancirent capitula pro utilitate ecclesiae. Siehe Schmidt's Geschichte der Deutschen.

Volke und der Klerisey vollzogen werden; allein Karl schlug die meisten Subjekte zu den ledigen Stühlen vor [65].

Das Kaiserthum erstrekte sich zwar über mehrere Reiche; allein ein jedes derselben wurde doch als ein eigener Staat angesehen, und nach seiner eigenen Verfassung regiert. Schon Karl der Große machte in seinem Testamente die Verordnung, daß ein jedes einem seiner Söhne zufallen, aber nur einer derselben die kaiserliche Würde besitzen sollte [66]. Bis auf unsere Zeiten wurde daher der deutsch-römische Kaiser als der erste Regent im Range angesehen, und Friedrich I. versuchte es, seine Gewalt über alle Reiche zu erheben [67]. Es wurde zu der Zeit als ein Grundgesez der ganzen Christenheit angesehen, daß darin ein allgemeines geistliches und weltliches Oberhaupt bestehe. Der Pabst war der Oberbischof aller Kirchen, und der römische Kaiser der Oberregent aller Reiche. Man hat zu Anfang der französischen Revolution mit vielem Gepränge allgemeine kosmopolitische Ideen aufgestellt; allein ich kenne unter allen politischen Systemen der Weltgeschichte keins, welches so sehr die Anlage einer allgemeinen Republik hatte, als das Reich Karls des Großen oder die sogenannte Christenheit. Europa war nach den ewigen Gesetzen der Natur in mehrere Reiche abgetheilt, aber das Ganze durch Eine Religion, einerley Sitte und zwey allgemeine Oberhäupter verbunden. Wenn unsere jetzige politische Lage eine gute Wendung erhalten soll, müssen

65 Magis ex voluntate Regis, quam ex consensu et electione populi.

66 Siehe sein Testament.

67 Otto Frisingensis, de Friderico I. L. i. c. 23.

die Machthaber wieder zu den Grundsätzen unserer Väter, der alten Deutschen, zurükkehren, und Europa eine Organisation geben, worin Freyheit und Selbstständigkeit mit Unterordnung und Einfachheit verbunden ist.

Posselts Todesfall.

Der traurige Tod des vortrefflichen Posselt ist ein allgemeiner Verlust für die historisch-politische Literatur in Deutschland. Ich habe mit ihm die allgemein beliebten europäischen Annalen unternommen, und viele Aufsätze und Stellen meiner Schriften hat er auch zeitlich denselben eingerükt. Die Revolution und meine lange Abwesenheit von Mainz verhinderten mich, dieses Unternehmen mit ihm fortzusetzen. Ich gab daher bey meinem jetzigen festern Aufenthalte diese europäische Staatsrelationen heraus, um das Publikum auf eine ernstere und gewissere Art mit den neuesten Begebenheiten bekannt zu machen, als durch eine Zeitung. Wenn Posselts Annalen nicht fortgesezt werden sollten, so schmeichle ich mir, durch diese Zeitschrift einigen Ersaz dafür zu liefern.

V.

Neue Verlagsbücher

der

Andreäischen Buchhandlung

in Frankfurt am Main.

Zweyte Fortsetzung.

Ackermann (J. F.) der Scheintod und das Rettungsverfahren, ein chemiatrischer Versuch, 8. 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Beyträge zur Beförderung geometrischer und geographischer Messungen für diejenigen, welche dergleichen Geschäfte zu leiten haben, für Landmesser und Künstler in mathematischen Instrumenten, mit 2 Kupfertafeln, gr. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Brand (Jacob) deutsche und lateinische Sprachlehre für Schulen, 2ter Theil, Syntax, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Diel (A. F. A.) Versuch einer systematischen Beschreibung in Deutschland vorhandener Kernobstsorten, 6tes Aepfelheft, 8. 1 Rthlr oder 1 fl. 30 kr.

— — Desselben 5tes Birnenheft, 8. 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Essai sur les monuments typographiques de Jean Gutenberg Mayençais, inventeur de l'imprimerie. Par Gotth. Fischer, avec fig. gr. 4. 3 Rthlr od. 4 fl. 30 kr.

Fischer (G.) Anatomie der Maki und der ihnen verwandten Thiere, 1ter Band, enthält die Naturgeschichte und den Knochenbau der Maki, mit 24 Kupfertafeln und 2 Vignetten, gr. 4. 3 Rthlr 16 gr. oder 5 fl. 30 kr.

Köhlers (Gregor) praktische Anleitung für Seelsorger am Kranken- und Sterbebette, 4te verbesserte und vermehrte Auflage, 8. 16 gr. oder 1 fl.

Müller (Joh. Kaspar) Harmonie der vier heiligen Evangelien, zur öffentlichen Erklärung und zum Privatgebrauche, 2te durchaus verbesserte und erläuterte Ausgabe, gr. 8. 1 Rthlr 8 gr. oder 2 fl.

Rau (B. S.) Anleitung zur Landwirthschaft, 2te vermehrte Auflage, gr. 8. 1 Rthlr oder 1 fl. 30 kr.

Rau (S. B.) praktische Anweisung über den Weinbau, nach Erfahrungen am Zürcher- und Bodensee, am Neckar, an der Nahe und am Rhein, 8. 9 gr. oder 30 kr.

Röschlaub (Andr.) Magazin zur Vervollkommnung der Medizin, 8ten Bandes 1tes Stück 12 gr. oder 54 kr.

— — Lehrbuch der Therapie, 1ter Theil, gr. 8. unter der Presse.

— und Oeggl, Hygiea, eine Zeitschrift für öffentliche und private Gesundheitspflege, 1ten Bandes 2tes Stück, 8. 10 gr. oder 45 kr.

Staab (Odo) praktische Anweisung zu der chemischen Kunst des Destillirens der Weine aus Getraidekörnern, 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Ueber das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung, gr. 8. 10 gr. oder 40 kr.

Versuche (galvanische und elektrische) an Menschen- und Thierkörpern, angestellt von der medizinischen Privatgesellschaft zu Mainz, gr. 4. 12 gr. oder 45 kr.

Uihlein (Jos.) Sammlung von 250 Aufgaben zum Uebersetzen ins Latein, vorzüglich um die Schüler in den Regeln des Syntaxes zu üben, 2te Lieferung, 8. 8 gr. od. 30 kr.

— — zweyter Unterricht oder Syntax der lateinischen Sprache in Verbindung mit der deutschen, gr. 8 14 gr. od. 54 kr.

Vogt (Nik.) die gescheiterten Projekte dieses und des vorigen Jahrhunderts, nach öffentlichen und geheimen Nachrichten, gr. 8. 6 gr. oder 24 kr.

— — europäische Staatsrelationen, 1ten Bandes 1tes bis 3tes Heft, gr. 8. 1 Rthlr oder 1 fl. 48 kr.

Urtheile (drey merkwürdige) über eine wichtige deutsche Staatsschrift unter dem Titel: Auszüge veranlaßt durch die Verhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg, gr. 8. 6 gr. oder 24 kr.

Europäische Staats-Relationen

Von

Nik. Vogt

Zweyten Bandes Zweytes Heft

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1804

I.

Die französische Reichsverfassung

nach Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Familie des Napoleon Bonaparte.

Fortsetzung.

Ehe wir ein so wichtiges und verwickeltes Werk, als die französische Reichsverfassung ist, darstellen, wollen wir zuvor einige Grundsätze festsetzen, welche auf große Staaten anpassend sind. Ich werde jetzt nicht mit jenen allgemeinen abstrakten Rechtssätzen angezogen kommen, welche man unter dem Titel der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers der ersten Konstitution vorausgeschickt hat. Solche Wahrheiten sind mehr dazu gemacht, unter Gelehrten und in den Schulen untersucht und bestimmt zu werden, als unter Staatsleuten und gesetzgebenden Reichsversammlungen. Es ist eine schon lange ausgemachte Sache, daß die Menschen von Natur und an natürlichen Rechten einander gleich, und im bürgerlichen Vertrage als unabhängige Paciscenten anzusehen seyen; und wo die christliche Religion in einem Staate eingeführt ist, wird der König wie der Bettler, der Bischof wie der geringste Christ als Bruder geachtet. In einem Staate sind aber diese natürlichen Rechte der einzelnen Bürger zusammen in Eine Masse geworfen, und die bürgerliche Klugheit und gesetzgebende Weisheit muß durch Gesetze bestimmen, wie die bürgerlichen Rechte darin am besten und thunlichsten zu erhalten und zu befördern seyen.

Eben so wenig darf ich jetzt den Organismus kleiner Republiken und Städtchen als Muster aufstellen. Frankreich ist keine Reichsstadt oder ein aus 30 bis 40 tausend Bürgern bestehendes Athen oder Sparta. Es dehnt seine Grenzen von den Pyrenäen bis zum Rhein, und von einem Meere bis zum andern aus, und umfaßt eine

Bevölkerung von 30 Millionen Menschen. Eine athenienſiſche oder römiſche Zunfteintheilung würde daher eben ſo wenig paſſen, als eine kleinſtädtiſche Regierung. Um die neue franzöſiſche Reichsverfaſſung beurtheilen zu können, müſſen wir zu jenen großen Grundſätzen unſerer Väter, der alten Germanier, zurückgehen, welche ich im vorigen Hefte und in allen meinen politiſchen Schriften zum Grunde gelegt habe.

Erſter politiſcher Grundſatz. Ein großes Reich muß ſo viel Land und Leute haben, daß es ſich aus eigenen Kräften zu vertheidigen im Stande iſt.

Zweyter politiſcher Grundſatz. Ein großes Reich ſollte wenigſtens durch ſolche natürliche Grenzen von ſeinen Nachbarn geſchieden ſeyn, wodurch die Kolliſion mit denſelben am wenigſten verfänglich, und die Vertheidigung am ſicherſten vorzunehmen iſt.

Dritter politiſcher Grundſatz. Ein großes Reich muß ſowohl wegen der Selbſtſtändigkeit und Eigenheit ſeiner Einwohner und Länder, als wegen der gehörigen Unterordnung in mehrere Provinzen oder Diſtrikte abgetheilt ſeyn.

Vierter politiſcher Grundſatz. In einem großen Reiche kann ſich das Volk wegen ſeiner Menge, und der daher entſpringenden Unbequemlichkeit der Zuſammenkunft nicht unmittelbar zur allgemeinen Geſetzgebung verſammeln. Es muß alſo das durch von ihm gewählte Stellvertreter ausrichten laſſen, wozu es weder Mittel noch Geſchicklichkeit hat.

Fünfter politiſcher Grundſatz. In einem großen Reiche giebt es oft verſchiedene Arbeiten und Beſchäftigungen, und ein jeder Bürger kann ſich nicht wohl mit allen abgeben, wenn ſie gehörig verrichtet werden ſollen. Die Bürger vertheilen daher dieſelben

wechselseitig unter sich: daher entstehen auch die verschiedenen Stände und Klassen der Beschäftigten unter dem Volke. Die Häuslichkeit und Gewinn liebenden Bürger nehmen die Ernährung, die Ehr und Streit liebenden die Bewehrung, und die Kunst und Wissenschaft liebenden die Belehrung des Ganzen über sich. Dieses sind eigentlich die drey Hauptstände eines Reiches, ohne deren Zuthun und Bewilligung keine Veränderung in der Staatsverfassung vorgenommen werden darf.

Sechster politischer Grundsatz. Von den oben benannten drey Klassen oder Ständen eines Reichs verschafft nur der Erstere Nahrung und Unterhalt dem Ganzen. Den zwey letztern müssen daher entweder eigene Güter angewiesen seyn, wodurch sie ihre Bedürfnisse bestreiten, oder der sogenannte Nährstand muß zeitlich und jährlich dem Staate so viel abgeben, als zum Unterhalte der übrigen Stände und Staatsbedürfnisse nöthig ist.

Siebenter politischer Grundsatz. Die allgemeinen Abgaben müssen nach Maasgabe des Vermögens und der Konsumtion gleich, so wenig als möglich für das Volk drückend, und mit den wenigsten Verwaltungskosten gehoben werden. Es wird daher die Bewilligung der Volksrepräsentanten oder der Stände dazu erfordert.

Achter politischer Grundsatz. Nebst der allgemeinen Versammlung der Stände muß in einem großen Reiche noch eine eigene Volksversammlung seyn, worin die Stellvertreter desselben seine Beschwerden an Tag geben, zur Bewilligung der Abgaben beytragen, und die vorgeschlagenen Gesetze prüfen können; und diese übt die gemeine gesetzgebende Gewalt aus.

Neunter politischer Grundsatz. In einem großen Reiche muß die oberste Administration desselben nur Einem anvertraut werden; und da das Ansehen und die Würde desselben ein zu reitzendes Ziel der Ambition werden kann, so ist es am besten, wenn man diese Würde in einer Familie erblich macht.

Zehnter politischer Grundsatz. Da der Monarch in einem großen Reiche der erste Repräsentant des ganzen Volks von Innen und nach Außen ist, und das Volk sich in ihm selbst geehrt und souverän erklären will, so muß seine Person eine geheiligte Majestät vorstellen. Da aber der Monarch den Staat durch seine Minister und Staatsbedienten regiert, so fällt alle Verantwortlichkeit auf diese.

Eilfter politischer Grundsatz. In einem großen Reiche darf der ungestüme Willen des Volkes, und die strenge Gewalt des Monarchen nicht unmittelbar aufeinander treffen. Es muß daher zwischen beyden ein Staatskörper stehen, welcher sie mäßigt, berathet und im Gleichgewichte hält; und da dazu die alten, erfahrnen und ansehnlichsten Bürger am meisten taugen, so nennt man ihn Senat, Rath der Alten, oder Ausschuß. Ohne diesen Senat darf keine Veränderung in der Verfassung oder Religion oder den Sitten vorgenommen werden, ja er ist vielmehr den Garant derselben. Seine Glieder müssen daher von den Repräsentanten aller Hauptreichsstände gewählt werden, und sowohl durch Alter und Verdienste, als durch Reichthum und Würde dem Monarchen und Volke zugleich ehrwürdig seyn.

Zwölfter politischer Grundsatz. Zur Erhaltung der öffentlichen Moral und Gerechtigkeit muß sich ein jedes Volk zu einer Religion bekennen: und da die

Meinungen der Philosophen oder einzelnen Bürger in diesem wichtigen Punkte zu schwankend und polemisch sind, so ist es gut, wenn ein positives Glaubensbekenntniß aufgestellt ist. Ein Reich hat daher meistens auch noch eine Kirchenverfassung. Die Verwaltung derselben wird am füglichsten dem Lehrstande übertragen. Da aber dem Staate sehr daran gelegen ist, zu wissen, was denn die Kirche eigentlich für Lehren und Einrichtungen aufstelle, so müssen die Repräsentanten des Lehrstandes Glieder des Senats seyn, und demselben, als der Quelle aller Autorität, darüber Rechenschaft ablegen. Ohne dessen Genehmigung können keine neuen Kirchenveränderungen vorgenommen werden.

Dreyzehnter politischer Grundsatz. In einem jeden Staate müssen Gesetze festgesetzt seyn, welche die Verhältnisse der Bürger gegen einander bestimmen, und wornach sich ein Jeder zu richten hat. Es müssen ferner Gerichte angestellt seyn, welche urtheilen und entscheiden, ob die Gesetze gehalten oder nicht gehalten werden, und in den vorkommenden Fällen Recht sprechen. Damit aber ein jeder Bürger sicher sey, daß die Urtheile der Gerichte gerecht und unpartheyisch ausfallen mögen; so müssen dieselben von aller andern Gewalt unabhängig, aus dem Beklagten gefälligen Leuten zusammengesetzt, und einer Revision fähig seyn. In einem großen Reiche giebt es daher mehrere einander untergeordnete Gerichte und endlich höchste Reichsgerichte, welche in letzter Instanz entscheiden, oder die Urtheilssprüche reformiren können.

Vierzehnter politischer Grundsatz. In einem jeden großen Reiche muß eine stehende Armee zu Wasser oder zu Lande unterhalten werden, und ihre Leitung dem Monarchen anvertraut seyn. Damit aber

derſelbe eine ſo gefährliche Maſchine nicht mißbrauchen könne, ſo müſſen die Repräſentanten des Beorſtandes Glieder des Senats ſeyn, und demſelben darüber Rechenſchaft ablegen; und die Repräſentanten des Volks müſſen in der gemeinen geſetzgebenden Verſammlung das Recht haben, zu deren Unterhalt ihre Bewilligung geben zu können.

Funfzehnter politiſcher Grundſatz. Die Verwaltung der öffentlichen Erziehung gehört, wie jene der Kirche dem Lehrſtande. Hier treten alſo die nämlichen Verhältniſſe und Befugniſſe, wie bey dem zwölften politiſchen Grundſatze ein.

Dieſes ſind ohngefähr die allgemeinen Staatsgrundſätze, wornach große Reiche organiſirt ſeyn müſſen, und wozu der natürliche Mutterwitz unſerer Väter die erſten Grundzüge angab. Wir wollen nun ſehen, in wie weit ſie in der Verfaſſung des neuen Frankreichs befolgt wurden.

Ich werde das Senatuskonſult vom 28 Floreal des 12ten Jahrs nebſt den vorhergegangenen Geſetzen zum Grunde legen und darüber meine Bemerkungen einſchalten.

III.

Von der erblichen Kaiserwürde der französischen Republik.

Fortsetzung.

„Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die „Konstitutionen der Republik, Kaiser der Fran„zosen, Allen, die Gegenwärtiges hören und „hören werden, Unsern Gruß zuvor: Der Senat, „nach Anhörung der Redner des Staatsraths, „hat beschlossen, und Wir befehlen, was folgt.“

Erster Titel.

Art. 1. Die Regierung der Republik ist einem Kaiser anvertraut, der den Titel: Kaiser der Franzosen, annimmt. Die Gerechtigkeit wird, im Namen des Kaisers, durch die Beamten, die er einsetzt, verwaltet.

2. Napoleon Bonaparte, jetweiliger erster Konsul, ist Kaiser der Franzosen.

Zweyter Titel. Von der Erblichkeit.

3. Die Kaiserwürde ist in der direkten, natürlichen und ehelichen Descendenz des Napoleon Bonaparte, männlichen Geschlechts, nach Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Descendenz, erblich.

4. Napoleon Bonaparte kann die Kinder oder Enkel seiner Brüder an Kindesstatt annehmen, jedoch

müssen sie das 18te Jahr zurückgelegt haben, und er selbst muß zur Zeit der Adoption keine männlichen Kinder haben. Sollte er, nach der Zeit der Adoption, männliche Kinder bekommen, so könnten die adoptirten Söhne erst nach den natürlichen und ehelichen Kindern gerufen werden. Die Adoption ist den Nachfolgern des Napoleon Bonaparte und ihren Nachkömmlingen untersagt.

5. Fehlt es an einem natürlichen und ehelichen, oder adoptirten Erben des Napoleon Bonaparte, so wird die Kaiserwürde übertragen und fällt an Joseph Bonaparte und seine männliche, natürliche und eheliche Nachkömmlinge, nach Ordnung der Erstgeburt, mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Descendenten.

6. Im Fall Joseph Bonaparte und seine männliche Descendenten fehlen sollten, wird die Kaiserwürde übertragen und fällt an Ludwig Bonaparte und seine männliche, natürliche und eheliche Descendenten, nach Ordnung der Erstgeburt, mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Descendenten.

7. Fehlt es an einem natürlichen, ehelichen oder adoptirten Erben des Napoleon Bonaparte, und an natürlichen und ehelichen Erben des Joseph Bonaparte und dessen Descendenten, und des Ludwigs Bonaparte und seiner männlichen Erben, so ernennt ein organischer Senatskonsult, den die Inhaber der großen Reichswürden dem Senate vorschlagen, und der dem Volke zur Annahme vorgelegt worden, den Kaiser, und ordnet in dessen Familie die Erbfolge, im Mannsstamme, mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommen, an.

8. Bis zum Augenblicke, da die Wahl des neuen Kaisers vollzogen iſt, werden die Staatsgeſchäfte von den Miniſtern verwaltet, die ſich zu einem Regierungsrath bilden, und nach der Stimmenmehrheit berathſchlagen. Der Staatsſekretär führt das Protokoll der Berathſchlagungen.

Dritter Titel. Von der kaiſerlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiſerlichen Familie, nach der Ordnung der Erbfolge, tragen den Titel: Franzöſiſche Prinzen. Der älteſte Sohn des Kaiſers heißt: Kaiſerlicher Prinz.

10. Ein Senatuskonſult ordnet, was auf die Erziehung der franzöſiſchen Prinzen Bezug hat.

11. Sie ſind Mitglieder des Senats und Staatsraths, ſobald ſie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können ſich nicht ohne Authoriſation des Kaiſers verheyrathen. Die Heyrath eines franzöſiſchen Prinzen, die ohne die Authoriſation des Kaiſers eingegangen worden iſt, zieht den Verluſt alles Erbrechts nach ſich, ſowohl in Anſehung deſſen, der die Heyrath eingegangen hat, als in Anſehung ſeiner Deſcendenten. Jedoch wenn keine Kinder aus einer ſolchen Ehe vorhanden ſind, und ſich die Ehe trennt, ſo erhält der Prinz, der ſie eingegangen hatte, ſein Erbrecht wieder.

13. Die Akten, welche die Geburt, Ehen und Todesfälle der Mitglieder der kaiſerlichen Familie konſtatiren, werden, auf einen Befehl des Kaiſers, an den Senat geſandt, der die Eintragung derſelben auf ſeine Protokolle, und ihre Niederlegung in ſeine Archive verordnet.

14. Napoleon Bonaparte errichtet Statuten, denen ſich ſeine Nachfolger zu unterwerfen gehalten ſind, in welchen 1) die Pflichten der Individuen beyderley Geſchlechts, welche Mitglieder der kaiſerlichen Familie ſind, gegen den Kaiſer, und 2) eine Organiſation des kaiſerl. Palaſtes, wie ſie ſich für die Würde des Throns und die Gröſſe der Nation ſchickt, beſtimmt werden.

15. Die Civilliſte ſoll regulirt werden, wie es die Artikel 1 und 4 des Dekrets des 4. Mai 1791 thun. Die franzöſiſchen Prinzen Joſeph und Ludwig Bonaparte, und künftig die nachgebohrnen natürlichen und ehelichen Söhne des Kaiſers, werden in Gemäßheit des 3. 10. 11. 12. und 13. Artikels Dekrets vom 21. December 1790 behandelt (Ihr Gehalt war eine Mill. Livres.) Der Kaiſer kann den Witthum der Kaiſerin beſtimmen und auf die Civilliſte anweiſen. Seine Nachfolger können an den Verfügungen, welche er in Anſehung deſſen getroffen hat, nichts ändern.

16. Der Kaiſer beſucht die Departemente. Dieſemnach werden auf den vier Hauptpunkten des Reichs kaiſerliche Palläſte errichtet. Dieſe Palläſte werden durch ein Geſetz bezeichnet, und ihre Dependenzen beſtimmt.

Vierter Titel. Von der Regentſchaft.

17. Der Kaiſer iſt bis zum vollbrachten 18ten Jahre minorenn. Während ſeiner Minderjährigkeit ſoll ein Regent des Reichs ſeyn.

18. Der Regent muß wenigſtens das 25te Jahr zurückgelegt haben. Die Weiber ſind von der Regentſchaft ausgeſchloſſen.

19. Der Kaiſer bezeichnet den Regenten unter den franzöſiſchen Prinzen, welche das durch den vorher-

gehenden Artikel geforderte Alter haben, und wenn keine da sind, unter den Besitzern der hohen Reichswürden.

20. Hat der Kaiser Niemand bezeichnet, so wird die Regentschaft demjenigen Prinzen übertragen, der in der Erbfolge der Nächste ist, und 25 Jahre zurückgelegt hat.

21. Hat der Kaiser den Regenten nicht bezeichnet, und ist keiner der französischen Prinzen 25 zurückgelegte Jahre alt, so wählt der Senat den Regenten aus den Besitzern der hohen Reichswürden aus.

22. Wenn die Regentschaft, in Rücksicht der Minderjährigkeit des Prinzen, welcher der Erbfolge gemäß hätte Regent seyn sollen, einem entfernten Verwandten oder einem Beamten der hohen Reichswürden übertragen worden ist, so bleibt der Regent, der eingetreten ist, in den Funktionen bis zur Volljährigkeit des Kaisers.

23. Es kann weder während der Regentschaft, noch vor Ende des dritten Jahrs, das auf die Volljährigkeit folgt, ein organischer Senatuskonsult gefaßt werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaisers alle Befugnisse der kaiserlichen Würde aus. Dennoch kann er weder zu den hohen Reichswürden, noch zu den Stellen der Großbeamten, die zur Zeit der Regentschaft erledigt waren, oder während der Minderjährigkeit erledigt würden, ernennen, noch das Bürgerrecht genießen, das dem Kaiser vorbehalten ist, Bürger zum Range von Senatoren zu erheben. Er kann weder den Großrichter noch den Staatssekretär revociren.

25. Er ist nicht persönlich für die Handlungen seiner Verwaltung verantwortlich.

26. Alle Akten der Regentschaft geschehen im Namen des minorennen Kaisers.

27. Der Regent ſchlägt einen Geſetzentwurf vor, und nimmt kein Reglement öffentlicher Verwaltung an, ehe er den Rath des Regentſchaftskonſeils, das aus den Beſitzern der hohen Reichswürden beſteht, angehört hat. Er kann keinen Krieg ankündigen, keinen Friedensſchluß, Allianz- oder Kommerztraktat unterzeichnen, ehe er darüber mit dem Regentſchaftskonſeil berathſchlagt hat, deſſen Mitglieder, für dieſen einzigen Fall, berathſchlagende Stimme haben. Dieſe Berathſchlagung geſchieht nach der Stimmenmehrheit, und ſind die Stimmen gleich, ſo giebt die Meinung des Regenten den Ausſchlag. Der Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe hat Sitz und Stimme in dem Regentſchaftskonſeil, ſo oft es über Gegenſtände berathſchlagt, welche auf deſſen Departement Bezug haben. Der Großrichter, Juſtizminiſter, kann auf Befehl des Regenten in das Konſeil gerufen werden. Der Staatsſekretär führt das Protokoll der Berathſchlagungen.

28. Die Regentſchaft giebt kein Recht auf die Perſon des minorennen Kaiſers.

29. Der Gehalt des Regenten iſt auf den vierten Theil des Betrags auf der Civilliſte beſtimmt.

30. Die Aufſicht über den minorennen Kaiſer iſt ſeiner Mutter, oder, wenn keine da iſt, dem Prinzen anvertraut, den der Vorfahrer des minorennen Kaiſers dazu bezeichnet hat. Fehlt es an der einen und am andern, ſo vertraut der Senat die Aufſicht über den minorennen Kaiſer einem der Beſitzer der hohen Reichswürden an. Zu dieſer Aufſicht kann weder der Regent und ſeine Deſcendenten, noch die Weiber, gewählt werden.

31. Im Falle, da Napoleon Bonaparte ſich der Befugniß bediente, welche ihm der 4te Artikel des

ten Titels verleiht, muß die Adoptionsurkunde in Gegenwart der Besitzer der hohen Reichswürden gemacht, von dem Staatssekretär empfangen, und sogleich dem Senat übersandt werden, damit sie auf sein Protokoll getragen, und in seinen Archiven hinterlegt werde. Wenn der Kaiser entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über einen minderjährigen Kaiser bezeichnet, so haben dieselben Formalitäten Statt. Die Designationsurkunden, es beträfe einen Regenten zur Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über einen minderjährigen Kaiser, können nach Willkühr, von dem Kaiser zurückgenommen werden. Jede Urkunde, die Adoption oder Designation, oder Revocirung einer Designation betreffend, die nicht in das Protokoll des Senats vor dem Ableben des Kaisers eingetragen worden, ist Null und ohne Wirkung.

Mehrheit der Staatsbeamten gehört zum Rathe und der Gesetzgebung, Einheit zur Vollstreckung. Selbst in den freyesten und populärsten Republiken war die oberste Leitung der Geschäfte und die Anführung der Armeen entweder nur Einem oder doch sehr Wenigen anvertraut. In großen Reichen ist die monarchische Form noch nöthiger als in kleinen Staaten. Die Maschine ist zu mannichfaltig, der Körper zu ausgedehnt und die Geschäfte zu verwickelt, als daß nicht eine gewisse Vereinfachung der Gewalt erforderlich wäre, um dem Ganzen seine gehörige Richtung zu geben. Auch würden Mehrere an der Spitze großer Reiche den Gang ehender aufhalten als an das Ziel führen. Man hat daher in großen Reichen, sowohl in der alten als neuen

Welt, die oberste vollstreckende Gewalt immer nur Einem überlassen, und wo diese Einrichtung nicht auf rechtliche Art und durch die Gesetze selbst eingeführt war, wurde sie über kurz oder lang durch Gewalt und Usurpation hervorgebracht.

Dieses waren die Beweggründe, warum man schon gleich nach der Revolution vom 18. Brumaire die Regierungsform in Frankreich durch Einführung des Konsulats vereinfachte. Man gieng hernach weiter und ertheilte auch dem ersten Konsul diese oberste Stelle auf Lebenslang. Endlich kam der Zeitpunkt, wo man sie unter dem Titel eines Kaisers der Franzosen in einer Familie erblich machte. Ich habe über diese Verfügung schon in dem vorigen Hefte meine politische Meinung aus einer meiner ältern Schriften angeführt, und werde hier nur noch das einrücken, was die vorzüglichsten Redner in dem gesetzgebenden Körper dafür und dawider gesagt haben.

Nachdem das Protokoll der Sitzung verlesen worden war, kündigte der Präsident an, daß der Tribun Curee am 23. April eine Motion auf das Büreau niedergelegt habe, die dahin gieng: 1) Bonaparte zum Kaiser zu erklären; 2) die erbliche Nachfolge in seiner Familie einzuführen; und 3) allen jenen unserer Staatseinrichtungen, die bis jetzt nur angedeutet seyen, eine bestimmte und schlüßliche Gestalt zu geben. Der Präsident setzte hinzu, daß beynahe alle Tribunen eingeschrieben seyen, um über diese Motion zu sprechen. Curee erhielt nun das Wort, um seinen Antrag zu entwickeln und zu motiviren. Er durchlief die verschiedenen Perioden der Revolution, und deren Ursachen, und sagte dann: „Wir sind auf dem Punkte, auf dem uns die konstituirende Versammlung gelassen hatte; es gehört uns an,

das von ihr begonnene Werk zu vollenden; hierin liegt das einzige Mittel, jener peinigenden Ungewißheit in Rücksicht der Zukunft ein Ende zu machen, so wie das einzige Mittel, gegen alle die Uebel uns zu sichern, die wir erlitten haben, und denen wir durch Handhabung des Wahlsystems fortdauernd ausgesetzt bleiben würden. Die Meinung der Armee, die des ganzen Volks fordert die Erblichkeit in der Familie eines Oberhaupts, der lange der erste Soldat gewesen, ehe er die erste Magistratsperson geworden ist. Eilen wir daher, die Erblichkeit der höchsten Magistratur zu fordern: denn, indem wir für die Erblichkeit eines Oberhaupts stimmen, verhindern wir, wie Plinius zu Trajan sagte, die Rückkehr eines Herrn. Geben wir zugleich aber auch einen großen Namen einer großen Gewalt; vereinigen wir mit der höchsten Magistratur des ersten Reichs der Welt das Ehrfurcht Gebietende einer erhabenen Benennung. Wählen wir diejenige, die, indem sie einen Begriff der ersten bürgerlichen Würden giebt, zugleich an ruhmvolle Kriegsthaten erinnert, und der Souveränität des Volks keinen Eintrag thut. Ich finde für das Oberhaupt der Nation keinen ihrer Größe und ihres Glanzes würdigern Titel, als den eines Kaisers. Simeon, Duveyrier, Jaubert, Duvidal, Gillet, Freville und Carrion-Nizas unterstützten Curee's Motion. Ersterer sagte am Schlusse seiner langen Rede: man würde sich irren, wenn man glaubte, daß es sich hier von einer neuen Revolution handelte; es ist blos ein Resultat der bisherigen Ereignisse. Carrion-Nizas, dessen Rede starken Eindruck zu machen schien, und der öfters von den zahlreichen Zuhörern beklatscht wurde, endigte so: Die kaiserliche Gewalt, deren Organisation ihre Wünsche fordern, bildet sich aus 5 Hauptbestand-

theilen: 1) aus der eigentlichen kaiserlichen Gewalt, d. h. der obersten Leitung der Land- und Seemacht; 2) aus der konsularischen Suprematie, d. h. der obersten Leitung der innern Verwaltung und der auswärtigen Geschäfte; 3) aus der Censorialgewalt, d. h. aus dem Recht, Ehrenzeichen, Lob und Tadel auszutheilen; 4) aus der Religionsaufsicht, d. h. dem Rechte, über die Verhältnisse zu wachen, unter welchen die Religionsausübung den Gesetzen und das Priesterthum dem Staate unterworfen ist: 5) aus der Tribunatsgewalt, d. h. der Sorge für das Interesse des Volks, entweder durch das Recht der Initiative, oder das Verhinderungsrecht. Ohne diese 5 Bestandtheile wäre die kaiserliche Gewalt unvollständig. Ich lade Sie ein, Ihrer Kommission aufzutragen, zu untersuchen, ob es nicht rathsam sey, unsere Prärogative, als Tribunen, in die Hände der Magistratur, welche mit kaiserlicher Gewalt bekleidet werden soll, zu resigniren ꝛc.

Ich will es nicht läugnen, sagte er weiter, daß es zum Theil ein persönlicher Antrieb von meiner Seite ist, welcher mich hinreißt, das Wort zu führen. Sie werden mir erlauben, daß ich Sie erinnere, wie oft ich schon über die Maaßregeln, welche heute das französische Volk fordert, Ihnen meine Ueberzeugung dargelegt habe. Damals, als wir von dem fürchterlichen Schlage bedroht wurden, sagte ich laut: laßt uns diesen Fall benutzen und das Laster für die Zukunft unschädlich machen. Wenn wir uns, sagte ich bey einer andern Gelegenheit, nicht der Geschenke der Vorsehung bedienen, so wird sie sich von uns hinwegziehen; wenn wir über die Wahrheiten, welche auf das Grab der verflossenen Jahrhunderte geschrieben sind, nicht reiflich nachdenken, so wird bald unsere Freyheit nichts als ein unglücklicher

Versuch, unsere Größe ein beleidigender Anspruch, und unser Ruhm ein eitler Traum gewesen seyn. Ich schätze mich glücklich, meine Wünsche so geschwind in Hoffnungen, meine Hoffnungen in Gewißheit verwandelt gesehen zu haben. Die ewige Wahrheit vereinigt unfehlbar alle gute Köpfe. Die Erfahrung, welche den Kreis der menschlichen Meinungen umfaßt, führt durch die nämlichen Urkunden und Bedürfnisse zu den nämlichen Prinzipien zurück. Fraget die aufgeklärtesten Publizisten aller Zeiten, welches die beste und glücklichste Regierungsform sey? Glaubt ihr, daß sie nach Zeit und Ländern verschieden antworten würden? Nein, die Wahrheit existirte schon vor ihnen; die Weisen haben sie verkündet; ihre Lehre ist einstimmig. Fraget jenen römischen Redner, den Vater seines Vaterlandes, jenen kraftvollen Geschichtschreiber der Cäsarn; fraget den tiefen Denker des neuern Italiens, und ihre Antwort wird dieselbige seyn: Die beste Regierungsform ist jene, welche aus dem Bewirken Aller, dem Ansehen von Einigen, und der Gewalt nur Eines zusammengesetzt ist. Das Bewirken Aller muß regelmäßig und ruhig seyn, damit die öffentliche Meinung nicht verdorben werde; die Mittelkörper, welche zugleich an der Regierung und dem Gehorsam Theil nehmen, müssen auch zugleich die sklavische Unterwürfigkeit und die willkührliche Herrschsucht abhalten; der Depositär der monarchischen Gewalt, ein Kind der Natur und des Gesetzes, darf weder das Werk einer Faktion noch der Leidenschaften seyn. An diese Bedingnisse ist die Ruhe der Völker, der Ruhm der Staaten, und die Festigkeit der Verfassung gebunden. Die Erblichkeit unterdrückt alle Leidenschaften, denn sie sind durch selbe unwirksam geworden; sie mäßigt den Ehrgeiz, denn der Zurückgewiesene kann darüber nur

den Himmel anklagen. Die vollkommenſte Erblichkeit iſt die einfachſte, weil ſie alle Wahl und Vorzüge bis auf den Schatten davon beſeitigt. Daher kam es, daß das Saliſche Geſetz, welches, nach dem Ausdrucke der Geſchichtſchreiber, mehr in unſere Herzen als Bücher geſchrieben iſt, ſo oft das Heil des franzöſiſchen Volks geworden iſt; und da eine Revolution, oder vielmehr das Reſultat derſelben, wenn ſie nicht gänzlich für die Freyheit und Unabhängigkeit des Staates verlohren gehen ſoll, nichts anders als eine Rückkehr zu den alten Prinzipien iſt: ſo ſehen wir uns heute in die Nothwendigkeit verſetzt, den verjährten Vertrag wieder hervorzu rufen, und eine neue Anwendung davon zu machen. Es iſt eine unſerer würdige Betrachtung, dieſe Wiederkehr der nämlichen Begebenheiten durch die nämlichen Urſachen, der nämlichen Züchtigungen durch die nämlichen Fehler! Das, was wir heute für jene Familie thun wollen, von der wir Alles zu hoffen und nichts zu fürchten haben, thaten unſere Väter ſchon aus den nämlichen Gründen für jene andere Familie, wovon wir jetzt Alles zu fürchten und nichts zu hoffen hätten. Der Erbe der Karolinger, noch unſchuldig, da er die Waffen gegen ſein Vaterland getragen hatte, aber ſchuldig als Vaſall und Söldner der Feinde Frankreichs, wurde eben deswegen und durch den einſtimmigen Willen des Volkes vom Throne geſtoßen. Acht hundert Jahre darnach verweiſen wir aus den nämlichen Gründen eine Familie, welche, nachdem ſie lange wichtige Dienſte dem Staate geleiſtet hatte, unnütz für unſern Ruhm und gefährlich für unſere Ruhe geworden iſt. Wir mußten alſo eben ſo, wie unſere Vorältern, unter uns einen Mann ausſuchen, welcher würdig iſt, uns zu beherrſchen. Und wir haben ihn gefunden. Sie erwarten nicht von mir,

daß ich hier von seiner Person und seinem Ruhme spreche. Wie könnten die Grenzen einer Rede von einigen Minuten weit genug seyn, um die Größe seiner Thaten und die Hoheit seines Geistes zu umfassen? Ich bemerke nur, daß er zugleich den Ruhm des Krieges und des Friedens in sich vereinigt. Man vergleicht ihn mit Karln dem Großen: Gott bewahre, daß ich das Andenken jenes großen Eroberers und Gesetzgebers verunglimpfen wollte. Aber Karl der Große verdankte die Hälfte seiner Gewalt und Größe dem Schwerdte Karl Martels und Pipins. Unser Held ist Alles sich selbst schuldig, und eben darum gefällt er uns, und paßt für uns vor allen. Durch seine eigene Mühe und die Thaten der Generation, welche ihm den Zepter überreicht, hat er in zehen Jahren unser Reich mit mehreren Provinzen vergrößert, als die ganze Dynastie, der er nachfolgt, es während mehreren Jahrhunderten that. Auch seine Familie, deren Glieder unsere Prinzen werden sollen, bietet uns eine Vereinigung aller Verdienste, aller Tugenden und Talente dar ꝛc.

Gegen diese Rede stand Carnot auf und sagte: „Unter den Rednern, die vor mir gesprochen haben, haben mehrere Einwürfe über die Erblichkeit der höchsten Magistratur in der nämlichen Familie aufgeworfen, und dieselben beantwortet. Ich will zu dem, was sie gesagt haben, einige Bemerkungen hinzufügen, die ich für gegründet halte. Mein Stillschweigen in diesem Augenblicke würde meines bekannten Charakters, und der Grundsätze, zu welchen ich mich seit dem Anfange der Revolution bekannt habe, unwürdig seyn. Ich bin weit davon entfernt, Bonaparte seine Ansprüche auf die Nationaldankbarkeit streitig machen zu wollen. Hätte er uns auch nur das bürgerliche Gesetzbuch gegeben, so

würde er sie in vollem Maaße verdienen. Folgt aber daraus, daß wir ihm unser Theuerstes, unsere Freyheit, zum Opfer bringen müssen? Würde er durch den Umsturz derselben nicht sein eigenes Werk zernichten? Als Bonaparte das Konsulat antrat, war es leicht, wahrzunehmen, daß er weiter dachte, und daß noch größere Veränderungen, als die damals vorgegangenen, uns bevorstanden. Man sah eine Menge monarchischer Einrichtungen an die Stelle der republikanischen treten; man beruhigte aber zu gleicher Zeit die Gemüther gegen die Besorgniß der Rückkehr der erblichen Gewalt. Endlich schlug man das lebenslängliche Konsulat vor; ich stimmte dagegen, und heute stimme ich gegen die Erblichkeit. Da ich indessen gerne mich stets den Gesetzen unterwerfe, welche mein Vaterland sich zu geben für gut findet; so werde ich von dem Augenblicke an, wo die Erblichkeit der Gewalt in Bonaparte's Familie proklamirt seyn wird, der Erste seyn, der der neuen konstitutionellen Hierarchie und dem Gesetze sich unterwürfig bezeigen wird. Ich will mich hier nicht darauf einlassen, die Vortheile und Nachtheile des erblichen und des Wahlsystems gegen einander abzuwägen; ich werde mich auf Betrachtung einiger besondern Fälle einschränken. Man wird mir einwenden, daß ohne Erblichkeit die Regierung keine Festigkeit habe, daß die Monarchien gewöhnlich am längsten dauern, und daß die verschiedenen republikanischen Systeme mehr oder weniger an Anarchie gränzen. Allein das römische Kaiserthum dauerte nicht länger als die römische Republik, und die Erblichkeit sichert nicht das Glück der Völker, da ein großer Mann einen entarteten Sohn haben kann. Caligula war ein Sohn von Germanicus; Domitian ein Sohn von Vespasian; und Commo-

dus ein Sohn von Marcus Aurelius. Welcher Kontraſt iſt nicht zwiſchen den Zeiten, wo niedrige Schmeichler Roms Fürſten beherrſchten, und den hohen Tugenden der Römer in den ſchönen Zeiten der Republik? Die Erblichkeit iſt beſonders deßwegen verderblich, weil die Familienverbindungen des regierenden Hauſes nur zu oft Streitigkeiten und Kriege mit fremden Regierungen herbeyführen, wovon wir unter der vorigen Dynaſtie manche traurige Beyſpiele gehabt haben. Wir haben, wird man mir einwenden, nach manchen unglücklichen Verſuchen nie dahin gelangen können, die Republik auf eine feſte Art zu gründen, und alle Einrichtungen, die wir verſucht haben, ſind ohne Erfolg geblieben. Lag aber das Vergängliche dieſer Einrichtungen in ihnen ſelbſt, oder in dem Unglück der Zeiten, worin ſie ihr Daſeyn erhielten? Ein günſtiger Augenblick zur feſten Gründung der Freyheit war nach dem Frieden von Amiens gekommen. Bonaparte hatte geſchworen, ſie zu vertheidigen, und wenn er ſie uns gegeben hätte, würde unſterblicher Ruhm ihm geworden ſeyn. Statt deſſen, will er aus Frankreich ſein Erbeigenthum machen. Iſt dies wohl ſeinem Intereſſe angemeſſen? Ich glaube es nicht. Ich weiß, daß politiſche Körper Krankheiten unterworfen ſind, welche eine ſtrenge Behandlung erfordern, und daß in Einer Hand vereinigte Gewalt dann das ſicherſte und wirkſamſte Mittel iſt, den Geſundheitszuſtand zurückzuführen. Wir finden merkwürdige Beyſpiele davon bey den Römern, wo ein Curius, ein Cincinnatus, ein Fabricius zu Diktatoren ernannt wurden, ſich dieſer unumſchränkten Gewalt zu Rettung des Vaterlandes bedienten, und dann ſie niederlegten. Ehrgeitz ſuchte in der Folge dieſe Gewalt in der Hand eines Einzigen fortdauernd zu machen. Man

weiß, was daraus erfolgt iſt, und daß Cäſar, der den erſten Verſuch dieſer Art wagte, deſſen erſtes Schlachtopfer geworden iſt.... Es giebt ein Land, das uns als Muſter hätte dienen können; ich meyne die vereinigten Staaten von Nordamerika. Statt uns aber durch die dortigen weiſen Einrichtungen muthiger zu führen, entfernen wir uns immer mehr von der Freyheit. Und wie könnten wir ſie uns zu erhalten hoffen, während die ganze Vollziehungsgewalt in einer Hand ſich konzentrirt, und nichts, das ſie mildern und mäßigen könnte, ihr entgegengeſetzt wird? Man antwortet mir vielleicht: Es iſt der Wunſch der Nation, daß die höchſte Gewalt erblich werde, und zahlloſe Adreſſen drucken dieſen Wunſch aus. Aber eben dieſe Adreſſen ſind unter dem Einfluß der höhern Autoritäten entworfen, und die öffentliche Meinung erliegt der Furcht. Alle Preßfreyheit iſt ja zernichtet, und wer könnte noch auch die ehrfurchtsvollſte und beſcheidenſte Vorſtellung durch ein öffentliches Blatt an die Regierung gelangen laſſen? Wer endlich kann uns Sicherheit geben, daß, wenn wir Bonaparte zum Erbkaiſer erheben, die fremden Mächte dieſe Neuerung anerkennen werden? Und möchten wir wohl aufs neue zu den Waffen greifen, um ſie dazu zu zwingen? Nein, die Erblichkeit iſt kein Mittel, die Regierung zu befeſtigen; das einzige dahin führende Mittel iſt: Herrſchaft der Gerechtigkeit und der Geſetze. Eben ſo wenig möchte ich zugeben, daß die Freyheit ein Gut iſt, das man ſich nicht erhalten kann, daß ſie eine Schattengeſtalt iſt, die zerfließt, ſo wie man ſie zu faſſen glaubt; nein, die Freyheit iſt leicht zu erhalten; mein Herz ſagt mirs.“

Hierauf antwortete Carrion-Nizas: Der Bürger Carnot ſchildert uns die Republik als verlohren und

als die Beute eines Despoten; allein er vergißt, daß der Name nichts zur Eigenheit eines Gouvernements beytrage. Er sagt uns, daß wir wieder zum alten Königthume zurückkehrten; aber ein König von Frankreich ist weit von einem Kaiser der Franzosen unterschieden [1]. Jener war ein Feudalkönig, welcher sogar den Boden beherrschte; die imperatorische Gewalt ist aber nur eine Art von Vormundschaft. Sie herrscht nur über den Geist, und nicht über Eigenthum; sie ist eine Schutzgewalt und gänzlich ohne Unterdrückung. Carnot glaubt, daß der Wunsch des Volks nur ein neues im Kabinette entworfenes Projekt seye: wie wenig kennt er den Geist des Konsuls! Er weiß nicht, daß sich derselbe standhaft allen Ideen der Herrschaft entgegengesetzt habe. Er weiß nicht, daß wir uns schon seit vier Jahren zur Ausführung dieser Ideen verschworen haben. Wir müssen Schritt vor Schritt gehen, um der noch kranken Nation den Schlag nicht in einem zu grellen Lichte zu zeigen.

Der Bürger Carnot führt die römische Republik an, um uns zu beweisen, daß man die öffentliche Freyheit selbst unter populären Formen erhalten könne. Freylich hat sich die Freyheit mitten unter diesen Formen erhalten, aber nur solange, als die Republik arm, schwach und beschränkt war; sobald sie sich vergrößert hatte, welche Unbequemlichkeiten, welche Verwirrungen verursachten da die Wahlen der ersten Staatsämter? Das Volk war zwar herrlich und groß, aber weit

1 Das Königthum ist kein Zeichen einer willkührlichen Regierung; denn Sparta und die alten Deutschen hatten auch ihre Könige, so wie Rom seine despotischen Imperatoren. Nur die Bestimmung beyder Gewalten entscheidet für Freyheit oder Despotism.

entfernt, um glücklich zu seyn. Wir können beyde Vortheile vereinigen. Bey dem System der Erblichkeit, sagt man weiter, verwickelt man die Vortheile der Familie; aber unter einer Demokratie verwickelt man jene des Partheygeistes. Hat nicht zu Perikles Zeiten eine einzige Unbild, welche man der Aspasia anthat, ganz Athen in Flammen gebracht? und wenn wir auf die Römer zurückkommen wollen, welche Unruhen erneuerten nicht jeden Tag die Streitigkeiten der Gracchen und Patrizier? Man setzt uns noch die vereinigten Staaten von Amerika entgegen, welche bey ihren populären Formen so glücklich sind. Allein ich antworte darauf mit dem klugen Barnave: Kann man ein seltenes, frisches Volk ohne Leidenschaften, ohne Vorurtheile, von Wäldern umgeben, mit einer Nation vergleichen, welche bey einer ungeheuern Bevölkerung und einer langen Civilisation von mächtigen Nachbarn umgeben ist, gegen die sie zu beschützen nur ein gewichtvolles Oberhaupt Kraft genug hat? Aber was werden die Könige von Europa dazu sagen? Sie werden sowohl aus Grundsätzen als Interesse dieser Veränderung der Dynastie ihren Beyfall geben, welche ihnen alle Furcht für einer anarchischen Revolution benimmt. Können sie eine der ihrigen ähnliche Regierung scheuen? Uebrigens sind die Veränderungen der Dynastien in Europa üblich; es giebt kein Volk dieses Welttheils, welche selbe nicht schon dreymal vorgenommen habe. Man bringt die Zerrüttungen herbey, welche die Regierungsantritte der römischen Imperatoren verursachten: allein diese waren gewählte und nicht Erben des Throns; und gerade die Wahlen, welche wir abgeschafft haben wollen, waren die Quelle dieser schrecklichen Ereignisse. Man beklagt sich über die Preßfreyheit; aber eben ihr Mißbrauch hat

so viele Greuel hervorgebracht. Giebt es wohl jetzt einen Souverän der sie nicht eingeschränkt hätte? Der Bürger Carnot rühmt sich, sich dem lebenslänglichen Konsulate entgegengesetzt zu haben: er konnte es, er that's, nichts destoweniger ist er frey, ruhig und geschützt geblieben. Seine Sicherheit ist der größte Lobspruch auf die Gewalt, unter deren Schatten er lebt. Er widersetzt sich heute dem allgemeinen Wunsche; seine Meinung wurde mit Stille angehört, und er lebt nicht minder ruhig und frey als zuvor. Er sollte sowohl von seinen Irrthümern als Unglücksfällen Gebrauch machen. Unter der demokratischen Regierung war er wechselsweise unter der Zahl der Verjagenden als der Verjagten; unter der jetzigen genießt er stets seine Freyheit. Er kann also selbst den Unterschied derselben finden. Ich hoffe daher, daß ihn die Erfahrung zu unserer Meinung zurückführen werde."

Diese Rede bestimmte endlich die Tribunen, ihren Wunsch für die Erblichkeit der Monarchie an Tag zu legen; und vor dem Tribunatsschlusse wiederholte Jard-Panvillier noch einmal die Gründe, welche sie dazu bewogen haben, in folgender Rede:

„Die Zeit der Täuschungen ist vorüber. Es wäre unvernünftig, nicht von dem Unterrichte Nutzen zu ziehen, welchen uns die Geschichte und Erfahrung über die Natur der unserer Gebräuche, Sitten und der Weite unsers Landes anpassendsten Regierungsform hinterlassen hat. Die Redner, welche über diese Frage bereits ihre Meinung vortrugen, haben durch die Stärke ihrer angeführten Gründe und Thatsachen bewiesen, daß es die erbliche Monarchie sey. Wir wollen dieses durch unsere eigene Erfahrung darthun. Zu was auch für einen Grad von Vollkommenheit der menschliche

Geist fähig seyn mag, so ist es immer unklug, unter dem Vorwande einer Verbesserung die bereits erprobten Mittel zu verlassen: allein zu der Zeit, wo die Franzosen das Joch einer zerrütteten Monarchie abwarfen, und die Freyheitsbegeisterung alle Gemüther anfachte, war es verzeihlich, ja selbst der Großmuth ihres Geistes würdig, zu glauben, daß man unter uns eine demokratische Regierungsform festsetzen könnte. Der traurige Versuch, welchen wir davon machten, mußte alle gutdenkenden Menschen von diesem Glauben abführen. Wie vieles Unglück hat er uns nicht gekostet! Alle Bürger schaudern noch vor dem bloßen Gedanken an den Heilsausschuß zurück. Nie bedrückte die Tyranney einen Staat härter als zu der Zeit. Frankreich war mit Gefängnissen und Blutgerüsten angefüllt; und als das Gouvernement gezwungen war, seinen eisernen Zepter zurückzunehmen, wurde es durch ein anderes ersetzt, dessen Schwäche der Republik eben so nachtheilig war, als die Grausamkeit des vorhergegangenen. Es folgte hierauf das Vollziehungsdirektorium. Wir wollen jetzt nicht die Dienste verdunkeln, welche es Frankreich geleistet hat; aber diese Regierung einer an sich schwachen Staatsverfassung, welche sich selbst durch die Leidenschaften seiner Bestandtheile entschöpft hatte, gieng schnell von ihrer Jugend zu einem gebrechlichen Alter über. Da sie nicht Kraft genug hatte, die Faktionen niederzudrücken, so nahm sie ihre Zuflucht zu dem unsichern System der Gegengewichte, um sich bald einer oder der andern Parthey zu bedienen. Daher entsprangen die heillosen Reaktionen, welche den größten Theil der südlichen Departementer mit Blut färbten, bis zu jener Epoche, wo es selbst das Schlachtopfer der Faktionen wurde, so es bisher als die Werkzeuge seiner Rach- und Herrschsucht gebildet hatte.

Dieses ist die Geschichte der demokratischen Regierungsformen, welche man bis zum Konsulate des Bonaparte unter uns einzuführen suchte. Man sieht dabey nichts als Tyranney, Schwäche und Unsetigkeit. Man hat zwar vorgegeben, daß man die verschiedenen Formen nicht habe befestigen können, weil die abgefaßten Konstitutionen nur das Werk des Partheygeistes und der Umstände gewesen seyen; allein wir fragen alsdann: wie man sich nur habe schmeicheln können, eine feste und jedermann beliebte Verfassung einzuführen, deren Grundsätze, nach dem Urtheile der besten Publizisten, von Natur aus schon beständige Unruhen und Bürgerkriege unterhalten. Man konnte es, sagt unser Kollege Carnot, wenn der Mann, welcher sich durch seine Gewalt und den Glanz seiner Verdienste einen großen Einfluß auf den Geist des Volks erworben hatte, denselben zu diesem Zwecke benutzt haben würde, wie es Bonaparte nach der Unterzeichnung des Friedens von Amiens hätte thun können. Wie, unser Kollege glaubt aufrichtig, daß ein Mensch, so mächtig er auch immer seyn mag, im Stande sey, ein Gouvernement auf sichere Gründe festzusetzen, welches von Natur aus schon zu Unruhen geneigt ist? Diese Meinung enthält gewiß einen Widerspruch. Ja! er könnte wohl eine Konstitution bilden, und davon, wenn man will, das Haupt werden; aber eben darum, daß sie populär wäre, würde er die Zielscheibe der Ambition werden, welche er doch untergraben wollte; und wenn man sich auch nicht seines Werks bedienen könnte, ihn zu Grunde zu richten, so würde man sein Werk selbst angreifen und die Prinzipien desselben zur Umwälzung mißbrauchen. Während diesen Bewegungen würden die öffentlichen

Beamten, mehr Bedacht auf ihre Selbsterhaltung, als die Verwaltung ihres Amts nehmen, der Anarchie in der Republik alle Thore auflassen."

Wir haben gesehen, daß das Vollziehungsdirektorium und seine Gegenparthey wechselsweise die nämlichen Grundsätze angeführt und verletzt haben, wie es ihr Vortheil erforderte. Bald nahm man die Wahl nach der Majorität, bald nach der Minorität an. Dieses kam nicht sowohl von den Gebrechen der Regenten, als der Regierungsform selbst her, welche allen Ehrgeizigen ein weites Feld eröffnet hatte."

Wenn man uns sagt, daß die vereinigten Staaten von Amerika gegenwärtig ein nachahmungswürdiges Beyspiel einer weise eingerichteten Republik darstellen; so antworten wir: daß gar keine Vergleichung zwischen einem ganz neuen Volke, dessen Mehrheit auf einem weiten Boden umherzerstreut, und blos mit dem Ackerbaue beschäftigt, noch die ganze ursprüngliche Reinheit der Sitten beybehalten hat, und einer Nation Statt haben könne, deren Sitten schon auf dem höchsten Grade der Civilisation durch Reichthümer und Luxus verdorben sind."

„Die traurige Erfahrung, welche wir von einer demokratischen Regierung gemacht haben, hatte wenigstens den Vortheil, daß sie uns im achten Jahre zu dem nothwendigen System der Einheit der Gewalt und Wirksamkeit in den Händen des ersten Konsuls zurückführte. Aber, als wenn die Menschen, welche sich von dem Wege der Wahrheit verirrt haben, gerade verdammt seyn sollten, erst den Kreis aller Fehler durchzulaufen, ehe sie wieder auf den Punkt zurückkommen, den sie nie hätten verlassen sollen; so war unsere Wiederkehr zu der Regie-

rungsform, welche für Frankreich die passendste ist, nur unvollkommen. Man verkannte die Nothwendigkeit der erblichen Gewalt in einer Familie."

„Der nothwendige Drang der Dinge führt uns heute wieder darauf zurück, und unsere Feinde sind es, welche uns selbe durch ihre wiederholten Attentate auf die Person des ersten Konsuls fühlen machen. Nur die Erblichkeit allein ist es, welche den Gefahren zuvorkommen kann, so uns die neuesten Beyspiele nicht mehr erlauben für chimärisch zu halten. Wo ist der Mensch, welcher, wenn er an die durch das Wahlsystem herbeygeführte Zersplitterung von Polen denkt, nicht fürchten sollte, sein Vaterland dadurch einem ähnlichen Unglücke auszusetzen? Auch die Engländer mußten im vorigen Jahrhunderte zu ihrer vorigen Erbregierung zurückkehren, nachdem sie so viele unglückliche Versuche, die Demokratie unter sich einzuführen, gemacht hatten. Heißt es dann also, die öffentliche Freyheit aufopfern, wenn wir der Verfassung, welche das Volk angesetzt hat, jene Festigkeit geben, wodurch alle Rückkehr zur Anarchie oder Despotie abgehalten wird? Fraget alle Franzosen, zu welcher Zeit sie seit 1792 sich am freyesten fühlten, und sie werden euch alle antworten, ja alle, ausgenommen die Uebelthäter und Ruhestörer, daß es erst seit der Epoche sey, wo man die Regierung den Händen nur eines Einzigen anvertraut hat. Wohlan dann! was schlagen wir vor? Wir wollen dieser Ordnung der Dinge Dauer und Festigkeit geben; aber keinem Menschen, wer es auch sey, die unumschränkte Gewalt gestatten. Dieser gottlose Wunsch kann in keines unserer Herzen treten; und selbst, wenn wir frey genug wären, ihn zu fassen, so würde er von allen Franzosen, ja selbst von dem Manne, für welchen wir ihn faßten, zurückgestoßen werden."

„Wir wollen also nur das bereits Festgesetzte erhalten und verbessern. Die Nation wird fortfahren, durch ihre Stellvertreter ihr Souveränitätsrecht auszuüben, und so zur Gesetzgebung und Steuerbewilligung mittelbar mitwirken, und es wird unter uns ferner kein anderer Unterschied seyn, als jener, welchen man durch persönliche Verdienste erwirbt.“

„Indem wir unsere Regierung jener der fremden Mächte gleich setzen, hören wir auf ein Gegenstand ihrer anhaltenden Unruhe zu seyn. Sie können nicht anders, als mit Zufriedenheit die Quelle der Zwietracht unter einer Nation austrocknen sehen, welche wegen ihrem Einfluß auf das politische System von Europa nicht erschüttert werden kann, ohne daß nicht die andern Staaten diese Stöße mitfühlten. Ihr verändert dadurch ihr Mißtrauen in ein Gefühl von Wohlwollen. Und so zerstört ihr vielleicht für die Zukunft die Ursache vieler blutigen Kriege. Eilen wir also, Bürger Tribunen, auf eine authentische Art dem Wunsche Beyfall zu geben, welchen ein Jeder von uns schon einzeln geäußert hat. Laßt uns nicht warten, bis die Armeen durch einen allgemeinen Enthusiasm demselben zuvorkommen, und ihr erhabenes Oberhaupt, wie weiland die Franken, auf dem Schilde zum Kaiser ausrufen.“

Nach dieser Rede und dem Rapport des Jard-Panvilliers hat das Tribunat seinen Schluß folgendermaßen abgefaßt.

„In Erwägung, daß zu jener Epoche der Revolution, wo sich der Nationalwille noch mit größerer Freyheit äußern konnte, die Erhaltung der monarchischen Einheit und deren Erblichkeit der allgemeine Volkswunsch war.

In Erwägung, daß nachdem die Familie der Bourbonen durch ihr Betragen die Erbregierung verhaßt, und

das Volk durch deren Vergessenheit zur Demokratie geführt haben, das Volk alle Greuel der Anarchie fühlen mußte;

daß der Staat in der größten Gefahr war, als Bonaparte, von der Vorsehung herbeygeführt, ihn rettete;

daß Frankreich unter der Monarchie seine Ruhe von Innen, und sein voriges Gewicht von Außen erhält;

daß das lebenslängliche Konsulat nicht hinlänglich sey, sowohl die innern als äußern Aufwiegelungen abzuhalten, weil sie bey einer jeden Erledigung der ersten Magistratur ohnfehlbar wieder eintreten würden;

daß man, wenn man sich für die Erblichkeit derselben erklärt, sich nach dem Beyspiele aller großen Reiche alter und neuer Zeiten, ja selbst nach dem Wunsche des Volks von 1789 richtet;

daß die Völker immer bey einer solchen Veränderung die höchste Gewalt jener Familie anvertrauen, welche sich am meisten um sie verdient gemacht hat, und daß Frankreich dem Bonaparte Dank schuldig seye; auch er und seine Familie das meiste Interesse haben, die Vortheile der Revolution zu behaupten ꝛc. giebt das Tribunat nach dem XXIX. Artikel der Konstitution seinen Wunsch an Tag:

1) Daß Napoleon Bonaparte, erster Konsul, zum Kaiser der Franzosen ausgerufen, und durch diese Würde mit der Regierung der französischen Republik beauftragt werde.

2) Daß dieser Titel eines Imperators und die imperatorische Gewalt erblich seiner Familie, nach der männlichen Folge und der Ordnung der Erstgeburt übertragen werde.

5) Daß, nachdem man einige sich auf die Erblichkeit der Gewalt beziehende Veränderungen in der Organisation der konstituirten Gewalten vorgenommen habe, sonst die Gleichheit, Freyheit und Volksrechte in ihrer ganzen Fülle beybehalten werden.

Dieser Wunsch des Tribunats wurde von dem gesetzgebenden Körper bekräftigt, und endlich vom Senate zum förmlichen Schlusse gebracht. Man übertrug dem ersten Konsul die erbliche Kaiserwürde. Es war jetzt noch die einzige Frage zu prüfen, ob es nicht seinem Interesse und der Größe seines Ruhms angemessener gewesen wäre, dieselbe auszuschlagen?

Groß und erhaben stehen in der Geschichte die Beyspiele eines Timoleon, Fabricius, Washington und Sulla, welche, nachdem sie den Staat gerettet hatten, ihre Gewalt freywillig niederlegten, und in den Privatstand zurücktretend, zufrieden mit der Bewunderung der Nachwelt waren; allein die Nachahmung derselben schien in der französischen, wie Sullas in der römischen Republik nicht von großer Wirkung zu seyn. Timoleon, Fabricius und Washington konnten sicher seyn, daß nach ihren Thaten die Freyheit der Staaten, so sie retteten, erhalten wurde: aber was nutzten die Grausamkeiten und Großmuth des Sulla in der bereits verdorbenen römischen Republik? Nach seinem Tode ist von neuem ein Cäsar und Pompejus, ein Antonius und Octavius hervorgetreten, und der zerrüttete Staat kam nicht eher zur Ruhe, bis letzterer alle Gewalt übernommen hatte. In Frankreich war dieser Fall um so eher zu befürchten, weil dieses Reich jederzeit an monarchische Formen gewöhnt, und durch die Stöße der Revolution aller republikanischen

Verfassungen müde wurde. Da also Bonaparte schwerlich eine populäre Regierung gründen zu können glaubte; so wäre ihm noch der andere Ausweg übrig geblieben: nämlich, die Bourbonische oder eine andere fürstliche Familie auf den französischen Thron zu erheben, und selbe großmüthig durch sein siegreiches Schwerdt zu schützen.

Schon in der Vorrede des vorigen Heftes habe ich in einer Note eine Stelle meiner frühern Schriften angeführt, worin ich herzlich meinen Wunsch an Tag legte, daß bey der neuen Ordnung der Dinge doch immer das Bourbonische Haus auf dem Throne der Franzosen erhalten werden möge: allein da die Prinzen dieser Familie nicht, wie ich wünschte, die Klugheit und Energie anwandten, welche ihr Vorfahrer Heinrich IV. in einem ähnlichen Falle gezeigt hatte, und da eben dadurch nach der Hand alles untereinander geworfen und die Interessen des Volks und seiner Häupter umgekehrt wurden; so war es vorauszusehen, daß man ehender irgend einen zuvor noch unbekannten Bürger an die Spitze des zerrütteten Staates stellen werde, als einen Bourbon. Alle diejenigen, welche sich für die Revolution erklärt, und nun das Schicksal der Republik in Händen hatten; alle die, welche durch die neue Ordnung der Dinge Stellen und Würden erhielten; alle durch das Konkordat eingesetzten Bischöffe und Priester; alle, welche Reichthümer erworben, oder Nationalgüter gekauft hatten, ein großer Theil der Generäle und Offiziere, nebst allen denjenigen, welche aus Eitelkeit oder Meinung ihren Zustand verbessert glaubten, würden sich gegen eine solche Veränderung gesetzt haben. Dem gemeinen Volke, welches der bürgerlichen Kriege müde war, hätte es wohl gleich gelten können, ob ein Bourbon

oder ein Anderer sein Oberhaupt geworden wäre. Allein, da man bey dem erstern Falle wieder die Erneuerung des bürgerlichen Krieges befürchten mußte, so war auch vorauszusehen, daß ohne sonderbare Ereignisse wenig würden die Waffen ergriffen haben, um ihre ehemaligen Regenten wieder auf den Thron zu erheben. Die jüngst entdeckte Verschwörung des Georges und Pichegrü zeigt deutlich, auf wie unsichern Beystand von Seiten des Volks ihre Häupter gerechnet hatten. Nach einer so blutigen Revolution, wie die verflossene war, sehnt sich der größte Theil der Bürger mehr nach Ruhe, als nach Staatsveränderungen; und keine Parthey findet so große Unterstützung, als gerade die herrschende.

Da also vorherzusehen war, daß bey Einführung der erblichen Kaiserwürde schwerlich ein Bourbon gewählt würde, so müssen wir jetzt noch untersuchen, warum die gesetzgebenden Häupter und der Senat nicht wenigstens einen der ehemaligen Großen Frankreichs, oder wie es die Engländer machten, einen fremden Prinzen auf den Thron erheben wollten?

Nach einer so erschütternden Revolution wäre es in allem Falle nöthig gewesen, entweder einen solchen der ehemaligen französischen Dynasten zum Reichsoberhaupte anzustellen, welcher sich durch große Thaten und Talente ausgezeichnet hätte, oder einen auswärtigen Fürsten zu wählen, der durch seine Verbindungen und Hausmacht auch sein Ansehen würde haben unterstützen können.

Die Geschichte wird diejenigen unter den ehemaligen französischen Großen mit Bewunderung bemerken, welche sich auf einer oder der andern Seite ruhmwürdig ausgezeichnet haben. Da aber viele davon während den Stürmen der Revolution zu Grunde gegangen,

und dren davon selbst Bourbonen waren, so traten auch hier die nämlichen Beschwerlichkeiten ein, wie bey den Bourbonen überhaupt; und welchem deutschen oder italienischen Fürsten (denn diese wären doch die einzigen dazu schicklichsten gewesen) hätte man den französischen Thron anbieten sollen, ohne nicht alle die Widersprüche von Innen und Außen befürchten zu müssen, welche auch jetzt eintreten können?

Bey so bewandten Umständen, und bey der dermaligen Stimmung der Volkshäupter, war also vorauszusehen, daß endlich Bonaparte und seine Familie zum französischen Kaiserthume erhoben würden. Seine Talente und sein Glück gaben ihm den Muth, sich an die Spitze eines zerrütteten Reiches zu stellen; durch seine Thaten und Siege glaubte er eine fürstliche Geburt zu ersetzen; die durch die Revolution hervorgebrachte Ermüdung verschaffte ihm die Einwilligung des Volks, und das Konkordat die Sanktion der Geistlichkeit.

Wir Andern können bis jetzt noch wenig über diese außerordentliche Begebenheit urtheilen, weil wir die Umstände nicht genug kennen. Die Zukunft allein wird es entscheiden, ob sie das beste Mittel war, die Ruhe und politische Ordnung wieder herzustellen.

Fünfter Titel. Von den hohen Reichswürden.

32. Die hohen Reichswürden sind die des Großwahlmanns, des Reichserzkanzlers, des Staatserzkanzlers, des Erzschatzmeisters, des Connetabel, des Großadmirals.

33. Die Beamten derselben werden vom Kaiser ernannt. Sie genießen dieselben Ehren, wie die französischen Prinzen, und haben unmittelbar nach ihnen

Rang. Die Zeit ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Die Besitzer der hohen Reichswürden können dieselben nie verlieren.

35. Sie sind Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den großen Rath des Kaisers, sind Mitglieder des geheimen Konseils und komponiren das Oberkonseil der Ehrenlegion. Die jetzigen Glieder des Oberkonseils der Ehrenlegion behalten inzwischen lebenslänglich ihre Titel, Aemter und Vorzüge.

37. Der Senat und der Staatsrath werden vom Kaiser präsidirt. Wenn der Kaiser den Senat oder Staatsrath nicht präsidirt, so bezeichnet er denjenigen unter den Besitzern der großen Reichswürden, welcher präsidiren soll.

38. Alle Akten des Senats und der gesetzgebenden Versammlung werden im Namen des Kaisers erlassen, und mit dem kaiserlichen Siegel promulgirt, oder bekannt gemacht.

39. Der Großwahlmann versieht die Kanzlerstelle: 1) Für die Zusammenberufung der gesetzgebenden Versammlung, der Wahlkollegien und der Kantonsversammlungen; 2) für die Promulgation derjenigen Senatuskonsulte, welche das gesetzgebende Korps oder die Wahlkollegien auflösen. Der Großwahlmann präsidirt in Abwesenheit des Kaisers, wenn sich der Senat mit der Ernennung von Senatoren, von Gesetzgebern und Tribunen beschäftigt. Er kann im Senatspallast residiren. Er benachrichtigt den Kaiser von den Reklamationen der Wahlkollegien oder Kantonsversammlungen, wegen Erhaltung ihrer Vorzüge. Wenn ein Mitglied eines Wahlkollegiums in Gemäßheit des organischen Senatskonsults vom 16. Thermidor denuncirt wird, weil er

ſich eine der Ehre oder dem Vaterlande zuwiderlaufende Handlung erlaubt hat; ſo ladet der Großwahlmann das Wahlkollegium ein, ſein Gutachten zu erkennen zu geben. Von dieſem Gutachten benachrichtigt er den Kaiſer. Der Großwahlmann präſentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Korps und des Tribunats, wenn ſie ihren feyerlichen Eid in die Hände des Kaiſers ablegen. Er empfängt den Eid der Präſidenten der Departemental-Wahlkorps und der Kantonsverſammlungen. Er präſentirt die feyerlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, des geſetzgebenden Korps, des Tribunats und der Wahlkollegien, wenn ſie zur Audienz des Kaiſers zugelaſſen werden.

40. Der Reichserzkanzler verſieht die Kanzlerſtelle bey der Promulgation der organiſchen Senatskonſulte und der Geſetze. Er verſieht ebenfalls das Amt eines Kanzlers des kaiſerlichen Pallaſtes. Er iſt gegenwärtig, wenn jährlich der Oberrichter und Juſtizminiſter den Kaiſer von den Mißbräuchen benachrichtigt, welche ſich in die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Juſtiz eingeſchlichen haben. Er präſentirt den kaiſerlichen Obergerichtshof, die vereinigten Sektionen des Staatsraths und des Tribunats, welche in Gemäßheit des Senatskonſults Statt haben. Er wohnt der Heyrathsfeyer und der Geburt der Prinzen, der Krönung und dem Leichenbegängniß des Kaiſers bey. Er unterzeichnet den Verbalprozeß, welchen der Staatsſekretär aufſetzt. Er präſentirt die Beſitzer der großen Staatswürden, die Miniſter, den Staatsſekretär, die oberſten Civilbeamten der Krone und den erſten Präſidenten des Kaſſationsgerichtshof beym Eid, welchen ſie in die Hände des Kaiſers ablegen. Er empfängt den Eid der Mitglieder und des Parquets des Kaſſationshofs, der Präſidenten

und Generalprokuratoren der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe. Er präsentirt die feyerlichen Deputationen und die Mitglieder der Gerichtshöfe, die beym Kaiser zur Audienz zugelassen werden. Er unterzeichnet und besiegelt die Kommissionen und Brevets der Mitglieder der Justizhöfe und der übrigen bey denselben angestellten Beamten; er besiegelt auch die Kommissionen und Brevets der bürgerlichen Verwaltungsämter und die übrigen Akten, welche in dem besondern Reglement, wegen Organisation des Staatssiegels, verzeichnet seyn werden.

41. Der Staatserzkanzler versieht das Amt eines Kanzlers für die Promulgation der Friedens- und Allianztraktate und die Kriegserklärungen. Er präsentirt dem Kaiser und unterzeichnet die Kreditive und die Etiquettekorrespondenz mit den verschiedenen europäischen Höfen, nach dem im kaiserlichen Protokoll, dessen Depositar er ist, enthaltenen Formular. Er ist gegenwärtig, wenn der Minister der auswärtigen Verhältnisse dem Kaiser von der politischen Lage des Staats Rechenschaft ablegt. Er präsentirt die Großbotschafter und die Minister des Kaisers bey den fremden Höfen, wenn sie ihren Eid in die Hände Sr. kaiserlichen Majestät ablegen. Er empfängt den Eid der Residenten, der Geschäftsträger, der Gesandtschafts- und Legationssekretäre und der Kommissäre der Handelsverhältnisse. Er präsentirt die außerordentlichen Großbotschafter und die französischen und fremden Großbotschafter und Minister.

42. Der Erzschatzmeister wohnt der jährlichen Sitzung bey, in welcher der Finanzminister und der des öffentlichen Schatzes dem Kaiser Rechnung von der Einnahme und Ausgabe des Staats ablegen, und ihre Ideen über die Finanzen auseinandersetzen. Die

jährlichen Ausgabe- und Einnahmrechnungen müssen, ehe sie dem Kaiser vorgelegt werden können, von dem Erzschatzmeister visirt seyn. Er präsentirt die vereinigten Sektionen des Staatsraths und des Tribunats, in Gemäßheit des 95ten Artikels des 11. Titels. Alle drey Monate werden ihm die Rechnungen der Nationalkomptabilität vorgelegt; er übergiebt dieselben alsdann jedes Jahr dem Kaiser mit dem allgemeinen Resultate und den Ideen über Reform und Verbesserung der verschiedenen Theile der Komptabilität. Er schließt jedes Jahr das große Buch der Staatsschuld. Er unterzeichnet die Brevets der Civilpensionen. Er nimmt den Gliedern der Nationalkomptabilität, den Finanzadministrationen und den vornehmsten Agenten des öffentlichen Schatzes den Eid ab. Er präsentirt die Deputationen der Nationalkomptabilität und der Finanzverwaltungen, welche beym Kaiser zur Audienz zugelassen werden.

43. Der Konnetable ist gegenwärtig, wenn der Kriegsminister und der Direktor des öffentlichen Schatzes jährlich dem Kaiser diejenigen Verfügungen vorschlagen, welche nothwendig sind, um das Vertheidigungssystem der Gränzen, die Unterhaltung, Reparation und Verproviantirung der Vestungen zu kompletiren. Er legt den Grundstein zu allen festen Plätzen, deren Errichtung befohlen wird. Er ist Gouverneur aller Kriegsschulen. Wenn der Kaiser nicht in Person den Armeekorps ihre Fahnen übergiebt, so werden sie ihnen, in seinem Namen, durch den Konnetable zugestellt. Bey Abwesenheit des Kaisers ist er mit der großen Musterung der kaiserlichen Garde beauftragt. Wenn der Oberbefehlshaber einer Armee eines im peinlichen Militärgesetzbuch specifizirten Verbrechens beschuldigt wird, so kann der Konnetable das Kriegsgericht präsidiren, das diesen

Prozeß entscheidet. Er präsentirt die Reichsmarschälle, die Generaloberſten, die Generalinſpektoren, die Generäle und Oberſten aller Waffen, wenn ſie ihren feyerlichen Eid in die Hände des Kaiſers ablegen. Er empfängt den Eid der Majors, der Bataillons- und Schwadronschefs aller Waffen. Er inſtallirt die Reichsmarſchälle. Er präſentirt die Generäle und die Oberſten, die Majors, Bataillons- und Schwadronschefs, wenn ſie zur Audienz des Kaiſers zugelaſſen werden. Er unterzeichnet die Brevets der Armee und die derjenigen Militärperſonen, welche Staatspenſionärs ſind.

44. Der Großadmiral wohnt der jährlichen Sitzung bey, in welcher der Seeminiſter dem Kaiſer von dem Zuſtand der Seerüſtungen, der Zeughäuſer und der Verproviantirung Bericht erſtattet. Er empfängt jährlich und übergiebt dem Kaiſer die Rechnungen der Invalidenkaſſe des Seeweſens. Wenn ein Admiral, Viceadmiral oder Gegenadmiral eines Verbrechens beſchuldigt wird, das im peinlichen Geſetzbuch des Seeweſens ſpezifizirt iſt, ſo kann der Großadmiral den Gerichtshof präſidiren, welcher das Urtheil fällen ſoll. Er präſentirt die Admiräle, Vice- und Gegenadmiräle und die Schiffskapitäns beym feyerlichen Eide, welchen ſie in die Hände des Kaiſers ablegen. Er empfängt den Eid der Mitglieder des Priſenkonſeils, der Schiffs- und Fregattenkapitäns. Er präſentirt die Admiräle, Vice- und Gegenadmiräle, die Schiffs- und Fregattenkapitäns und die Mitglieder des Priſenkonſeils, wenn ſie zur Audienz des Kaiſers zugelaſſen werden. Er unterzeichnet die Brevets der Seeoffiziere und derjenigen Seeleute, welche Penſionärs des Staats ſind.

45. Jeder Inhaber einer der hohen Reichswürden präſidirt ein Departementswahlkollegium. Das Brüſſeler

Wahlkollegium wird vom Großwahlmann präſidirt; das von Bordeaux vom Reichserzkanzler; das von Nantes vom Staatserzkanzler; das von Lyon vom Reichserzſchatzmeiſter; das von Turin vom Connetable des Reichs, und das von Marſeille vom Großadmiral.

46. Jeder der Inhaber der hohen Reichswürden erhält jährlich, als fixe Beſoldung, das Drittel derjenigen Summe, welche in Gemäßheit des Dekrets vom 21. December 1790 den Prinzen zukommt.

47. Ein beſonderes Statut des Kaiſers regulirt die Amtsverrichtungen der Inhaber der hohen Reichswürden beym Kaiſer, und beſtimmt ihre Tracht bey großen Zeremonien. Die Nachfolger des jetzigen Kaiſers können dieſes Statut nicht eher abſchaffen, als wenn es durch ein eigenes Senatuskonſultum beſonders verordnet wird.

Sechſter Titel. Von den Großbeamten des Reichs.

48. Die Großoffiziere des Reichs ſind zuvörderſt die Reichsmarſchälle, welche unter den ausgezeichnetſten Generälen gewählt werden, und deren Anzahl ſich niemals höher als auf 16 belaufen darf. Hiezu gehören aber diejenigen Reichsmarſchälle nicht, welche Senatoren ſind. Ferner gehören hieher acht Inſpektoren und Generaloberſten der Artillerie und des Ingenieurkorps, der Truppen zu Pferde und des Seeweſens; endlich die bürgerlichen Großbeamten der Krone, ſo wie ſie durch das Statut des Kaiſers feſtgeſetzt werden.

49. Die Stellen der Großbeamten ſind lebenslänglich.

50. Jeder der Großbeamten des Reichs präſidirt ein Wahlkorps, das ihm im Augenblicke ſeiner Ernennung insbeſondere zugetheilt wird.

51. Wenn, auf einen Befehl des Kaisers, oder aus einer sonstigen Ursache, der Inhaber einer der großen Reichswürden, oder ein Großbeamter sein Amt niederlegt, so behält er nichts destoweniger seinen Titel, seinen Rang, seine Vorzüge und die Hälfte seines Gehalts. Er verliert diese nur durch ein Urtheil des kaiserlichen Obergerichtshofes.

Siebenter Titel. Vom Eid.

52. In den zwey ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung oder seiner Majorität, schwört der Kaiser, in Begleitung der Inhaber der hohen Reichswürden, der Minister und der Großbeamten des Reichs, dem französischen Volke einen feyerlichen Eid auf das Evangelium. Dies geschieht in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Korps, des Tribunats, des Kassationshofs, der Erzbischöffe, der Bischöffe, der Großbeamten der Ehrenlegion, des Nationalschatzamtes, der Präsidenten der Appellationshöfe, der Präsidenten der Wahlkollegien, der Präsidenten der Konsistorien und der Maires der 36 ersten Städte des Reichs. Der Staatssekretär verfaßt einen Verbalprozeß von der Eidesleistung.

53. Der Eid des Kaisers lautet folgendermaßen: „Ich schwöre, die Integrität des Gebiets der Republik zu behaupten, die Gesetze des Konkordats und die Freyheit der Gottesdienste zu respektiren und respektiren zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freyheit, die Unwiderruflichkeit der Verkäufe der Nationalgüter zu respektiren und respektiren zu machen; keine Abgabe zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Gesetzes; die Institution

der Ehrenlegion zu handhaben, und allein in Bezug auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des französischen Volks zu regieren."

54. Vor der Antretung seiner Stelle leistet der Regent, begleitet von den Inhabern der hohen Reichswürden, der Minister, der Großbeamten des Reichs, seinen Eid auf das Evangelium, und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des Präsidenten und der Quästoren des gesetzgebenden Korps, des Präsidenten und der Quästoren des Tribunats, und der Großbeamten der Ehrenlegion. Der Staatssekretär verfaßt einen Verbalprozeß über diese Eidesleistung.

55. Der Eid des Regenten ist folgender: „Ich schwöre die Staatsangelegenheiten in Gemäßheit der Reichskonstitutionen, der Senatuskonsulte und der Gesetze zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der kaiserlichen Würde zu handhaben, und dem Kaiser, im Augenblicke seiner Majorität, getreulich die Gewalt zu übergeben, deren Führung mir anvertraut ist."

56. Die Inhaber der großen Reichswürden, die Minister und der Staatssekretär, die Großbeamten, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Korps, des Tribunats, der Wahlkollegien und der Kantonsversammlungen leisten folgenden Eid: „Ich schwöre Gehorsam den Konstitutionen des Reichs und Treue dem Kaiser." Die bürgerlichen und gerichtlichen Beamten, die Offiziere und Soldaten der Land- und Seemacht leisten denselben Eid.

In einem jeden großen Reiche werden die Staatsgeschäfte in mehrere Zweige vertheilt. Die hauptsäch-

lichsten darunter sind die Gesetzgebung, die Justiz- und Polizeyverwaltung, die auswärtigen Geschäfte, das Finanzwesen, das Kriegswesen, und wo eine Seemacht Statt findet, das Seewesen. Es ist gut, wenn ein jeder dieser Zweige ein Haupt hat, bey welchem die Geschäfte nicht nur zusammenlaufen, sondern welcher auch der Vorstand derselben ist, und dem Staate darüber Rechenschaft geben kann. In vielen Reichen werden diese hohen Stellen von dem Monarchen selbst bestimmt, so daß öfter mehrere und verschiedene Geschäfte nur Einem Staatsbeamten übertragen sind; wodurch dann Verwirrung und Willkühr eintritt. Das deutsche Reich hat in seinen Kurfürsten zwar dem Kaiser festere und bestimmtere Stützen seiner Verwaltung beygelegt; allein wenn ich das Amt des Kurfürsten Erzkanzlers ausnehme, so sind jene der übrigen Kurfürsten mehr Hof- als Staatsstellen. Nur als Wahlfürsten und Gesetzgeber im Kurfürstenkollegium dienen sie dem Kaiser und Reich als Staatsbeamten, aber als Erzschenk, Erztruchseß, Erzkämmerer ꝛc sind sie bloße Hofbeamten. Wenn die goldene Bulle eine den ächtdeutschen Grundsätzen gemäße Verfügung der Erzämter hätte machen wollen, so mußte sie einen oder mehrere Erzkanzler, einen Erzkurfürsten, einen Erzherzog, einen Erzschatzmeister, einen Erzrichter und einen Erzseemeister anstellen. Allein nach ihren Vorschriften verrichtet der Kurfürst Erzkanzler nur allein die seinem ursprünglichen Amte zukommenden Geschäfte. Die übrigen hohen Staatsbeamten erscheinen in einem verwirrten Gemische von Staats- und Zeremoniendiensten in der Reichsverfassung.

Der französische Senat hat die Verfügung getroffen, daß die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung

bestimmte Häupter haben sollen, welche mit einer vorzüglichen Würde bekleidet sind. Er gab der Gesetzgebung und den Wahlen einen Großwahlmann, dem Justiz- und Polizeiwesen einen Reichserzkanzler, den auswärtigen Geschäften einen Staatserzkanzler, dem Finanzwesen einen Erzschatzmeister, dem Kriegswesen zu Lande einen Konnetable, und der Marine einen Großadmiral an die Spitze. So hat die ganze Staatsverwaltung ihre Vorstände, an welche sich der Kaiser und das Reich halten, und welche, wie wir noch weiter unten hören werden, zugleich sowohl im Staatsrathe als den Reichskollegien Rechenschaft geben können.

Nebst den großen Staatswürden hat der Senat auch noch andere Großbeamten angestellt. Er scheint hierin die ursprünglich deutsche Verfassung vor Augen gehabt zu haben, indem deren Amt und Zweck viel Aehnlichkeit mit jenem der alten Herzoge und Sendgrafen verräth. Diese waren die Inspektoren der Provinzen und Gauen, und führten die Soldaten zum Heerbanne. Die Herzogthümer und Sendgrafschaften waren anfänglich eben so wenig erblich, als die jetzigen Großbeamtenstellen des französischen Reichs, der Kaiser konnte sie an- und absetzen. Allein Gewohnheit und Familienverbindungen brachten sie endlich vom Vater auf den Sohn; und so wurden diese ursprünglichen Staatsstellen nach und nach entweder Landesherrlichkeiten oder Titulaturen. Dem Senatskonsult fehlen daher noch einige Verfügungen, welche diese Mißbräuche verhüten könnten. Der in dem siebenten Titel vorgeschlagene Eid soll zwar aller Anmaßung moralisch vorbeugen: allein eine jede Staatsverfassung muß in sich selbst die Kraft haben, wodurch sie sich aufrecht erhält. Wie viele Verfassungen sind schon beschworen und doch nicht gehalten worden!

IV.

Von den Raths- und gesetzgebenden Kollegien.

Achter Titel. Vom Senat.

57. Der Senat besteht 1) aus den französischen Prinzen, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben; 2) aus den Inhabern der hohen Reichswürden; 3) aus 80 Mitgliedern, welche auf die Präsentation von Kandidaten vom Kaiser erwählt werden, und zwar aus den von den Departementswahlkollegien verfertigten Listen; 4) aus Bürgern, welche der Kaiser für gut findet, zur Senatorwürde zu erheben. Sollte die Zahl der Senatoren die im 63. Artikel des organischen Senatuskonsults vom 16. Thermidor 10. Jahrs festgesetzte Anzahl übersteigen, so wird in dieser Hinsicht ein Gesetz für die Vollziehung des 17. Artikels des Senatuskonsults vom 14. Nivose 11. Jahrs sorgen.

58. Der Präsident des Senats wird vom Kaiser ernannt und aus den Senatoren gewählt. Sein Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Kaisers, der aus eigener Bewegung erlassen wird, oder auf den Vorschlag der Kommissionen (Art 62 und 64.), oder eines Senators (Art. 70.), oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieses Korps. Er legt dem Kaiser bey den Konvokationen auf Verlangen der Kommission oder eines Senators, von dem Gegenstande und dem Resultate der Berathschlagungen des Senats, Rechenschaft ab.

60. Eine Kommission von 7 Gliedern, die vom Senat ernannt und aus seiner Mitte erwählt worden, nimmt Kenntniß, auf eine Kommunikation, die ihr deßhalb von den Ministern gemacht wird, von denjenigen Arrestationen, die in Gemäßheit des 46. Artikels der Konstitution gemacht worden sind, wenn die arretirten Personen nicht innerhalb der zehn Tage ihrer Verhaftung vor die Tribunale gebracht werden. Diese Kommission heißt: „Senatorialkommission der individuellen Freyheit.“

61. Alle Personen, welche arretirt und nicht nach den 10 Tagen ihrer Arrestation vor Gericht gebracht worden, können sich direkte selbst oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten, vermittelst Petitionen, an die Senatorialkommission der individuellen Freyheit wenden.

62. Wenn die Kommission glaubt, daß die über 10 Tage lang Statt gehabte Verhaftung nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt ist, so ladet sie den Minister, welcher den Arrestbefehl erlassen hat, ein, die verhaftete Person in Freyheit zu setzen, oder vor die gewöhnlichen Tribunale zu schicken.

63. Wenn, nach dreyen Einladungen, die in Zeit von einem Monat erneuert worden sind, die verhaftete Person nicht in Freyheit gesetzt oder den ordentlichen Tribunalen übergeben worden, so verlangt die Kommission eine Senatsversammlung, welche durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und welche, wenn es nöthig ist, folgende Erklärung erläßt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N.N. willkührlich verhaftet ist.“ Man verfährt nachher in Gemäßheit des 112. Artikels des 3. Titels von dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe.

64. Eine Kommission von 7 Gliedern, die durch den Senat ernannt und aus seiner Mitte gewählt wird, ist beauftragt, über die Preßfreyheit zu wachen. Ihre Attributionen erstrecken sich aber nicht über diejenigen Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und zu gewissen periodischen Epochen ausgetheilt werden. Diese Kommission heißt: „Senatorialkommission der Preßfreyheit."

65. Die Verfasser, Buchdrucker und Buchhändler, welche glauben Grund zu haben, sich über Hindernisse, die man dem Drucke oder der Zirkulation eines Werks in den Weg gelegt, zu beklagen, können direkte und durch Petition sich an die Senatorialkommission der Preßfreyheit wenden.

66. Wenn die Kommission erachtet, daß die Hindernisse nicht durch das Interesse des Staats gerechtfertiget werden, so ladet sie den Minister, der den Befehl dazu gegeben hat, ein, ihn zurückzunehmen.

67. Wenn nach drey nacheinander folgenden im Zeitraume eines Monats erneuerten Einladungen die Hindernisse noch bestehen, so begehrt die Kommission eine Senatsversammlung, welche der Präsident beruft, und, wenn es der Fall ist, folgende Deklaration erläßt:

„Es walten starke Vermuthungen ob, daß die Preßfreyheit verletzt worden ist."

Man verfährt hierauf, in Gemäßheit der Verfügungen des Art. 112 des 15ten Titels vom hohen kaiserlichen Gerichtshofe.

68. Ein Mitglied jeder Senatorialkommission legt alle 4 Monate sein Amt nieder.

69. Die Gesetzentwürfe, welche das gesetzgebende Korps dekretirt hat, werden, am Tag ihrer Annahme noch an den Senat gesandt, und in seinen Archiven hinterlegt.

70. Jedes von dem gesetzgebenden Korps gegebene Dekret kann durch einen Senator bey dem Senat angegeben werden, 1) als ziele es dahin, das Feudalsystem wieder einzuführen; 2) als laufe es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomänen zuwider; 3) als seye nicht nach den Formen, wie sie die Konstitutionen des Reichs, die Verordnungen und die Gesetze vorschreiben, berathschlagt worden; 4) als taste es die Vorrechte der Kaiserwürde und die des Senats an; ohnbeschadet der Vollziehung der Art. 21 und 37 der Urkunde der Reichskonstitutionen, vom 22. Frim. des 8ten Jahrs.

71. Der Senat kann, innerhalb der 6 Tage, welche auf die Annahme des Gesetzentwurfes folgen, indem er über den Bericht einer Spezialkommission berathschlagt, und nach Anhörung einer dreymaligen, in drey deswegen an verschiedenen Tagen gehaltenen Sitzungen geschehenen Ablesung des Dekrets, die Meinung ausdrücken: „Es seye nicht der Fall, das Gesetz zu promulgiren.“

Der Präsident überbringt dem Kaiser die motivirte Berathschlagung des Senats.

72. Nachdem der Kaiser das Staatskonseil angehört hat, deklarirt er entweder durch ein Dekret seine Beystimmung zu der Deliberation des Senats, oder er läßt das Gesetz promulgiren.

73. Jedes Gesetz, dessen Promulgation bey solchen Umständen nicht vor Verfluß des Termins von 10 Tagen gemacht worden, kann nicht mehr promulgirt werden, wenn es nicht neuerdings von dem gesetzgebenden Korps in Berathschlagung gezogen und angenommen worden ist.

74. Die ganzen Operationen eines Wahlkollegiums, und die partiellen Operationen, welche auf die Präsentation der Kandidaten zum Senat, zum gesetzgebenden

Korps und zum Tribunat Bezug haben, können wegen Inkonstitutionalität nicht annullirt werden, als vermöge eines Senatuskonsults.

Der Erhaltungssenat ist eigentlich das Herz der ganzen Reichsverfassung. Auf ihm ruht der Geist der Revolution: er ist die Quelle der Grundgesetze. Von ihm fließt alle Organisation aus. Er ist die Niederlage und der Garant der neuen Ordnung der Dinge. Ich halte daher diesen Staatskörper nebst der erblichen Kaiserwürde für die zwey Hauptanordnungen des neuen französischen Reichs. Der Zweck und die Geschäfte des Senats sind vortrefflich angegeben: allein seine Bestandtheile scheinen mir noch nicht gehörig zusammengesetzt, und noch immer im revolutionären Geiste abgefaßt zu seyn. Wir wollen daher diesen wichtigen Punkt näher untersuchen.

In einem jeden wohlorganisirten Staate muß es ein aus den vorzüglichsten und weisesten Bürgern zusammengesetztes Kollegium geben, was über die Sitten, Religion und Gesetze wacht, und welchem die oberste Leitung des Gemeingeistes und der Grundverfassung anvertraut ist. So hatten die Israeliten ihr Sanhedrim, die Spartaner ihr Ephorat, die Athenienser ihren Areopag, die Römer ihr Censorat, die Deutschen ihre Grauen, und die Engländer ihr Witenagemot. Der Zweck und die Geschäfte dieser Staatskörper sind bekannt, und leicht angewiesen, aber in der Zusammensetzung derselben zeichnet sich die Einsicht und Klugheit der Gesetzgeber aus. Sie müssen aus den weisesten, rechtschaffensten und würdigsten Männern des Staats bestehen, wenn derselbe mit Weisheit, Redlichkeit und

Würde verwaltet werden soll. Wer sind nun diese Männer? und wie sind sie am sichersten zu finden und anzustellen? Ich glaube, der Vernunft und Erfahrung gemäß, am nächsten auf sie zu treffen, wenn ich als Unterscheidungszeichen derselben Alter und Wissenschaft, Verdienste und die damit begleitete Würde, und endlich Reichthum und Vermögen angebe. Das erstere versichert uns der Weisheit, das zweyte der Rechtschaffenheit, und das dritte der Unbestechlichkeit derselben. Zu einem Senate sollten daher die Vorsteher der Religion und Wissenschaften, die verdientesten Staats- und Kriegsbeamten, und die ansehnlichsten Güterbesitzer eines Staats ausgesucht werden. Erstere würden ihm die Gewalt der öffentlichen Meinung und Sitten, die andern die Gewalt der Waffen und Würden, und die letztern die Gewalt des Reichthums in die Hände spielen, wodurch er denn alles im Zaum halten, und sich selbst balanziren könnte.

Es ist nun noch die Frage: Wer soll diese Glieder auswählen? und wie sollen sie ausgewählt oder angestellt werden? Weder das Volk noch das Haupt der vollstreckenden Gewalt darf sie unmittelbar ansetzen. Ersteres hat nicht Einsicht genug, um sie zu kennen, letzteres nicht Unpartheylichkeit genug, um die rechten zu wählen.

Indessen müssen doch alle Körper des Staates an ihrer Anstellung Theil nehmen, weil sie die Seele desselben sind. Es ist daher gut, wenn auf der einen Seite die vollstreckende, auf der andern die gesetzgebende Gewalt die Kandidaten vorschlägt, und der Senat selbst aus den Vorgeschlagenen seine Glieder wählt.

Nun giebt es aber noch Beamten im Staate, welche ihrer Stelle wegen eigenst zum Senate gehören, nämlich diejenigen, denen die Leitung der wichtigsten

Staatsgeschäfte übertragen ist. Der Senat muß also aus bestimmten und gewählten Gliedern bestehen. Die ersteren nennt gleich die Verfassung, die letztern werden von den Gewalten angesetzt. Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen wollen wir den neun und funfzigsten Satz des achten Titels des Senatuskonsults politisch prüfen.

Der Senat besteht 1) aus den französischen Prinzen, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben. Diese Verfügung ist klug und weise. Die Prinzen der Fürstenfamilie müssen Theil an den Beschlüssen und Geschäften des Senats nehmen, denn ihrem Hause ist die höchste Staatswürde erblich und verfassungsmäßig anvertraut: es giebt daher keine bessern Wächter für die Erhaltung derselben, als diese Prinzen vom Geblüte. 2) Aus den Inhabern der hohen Reichswürden. Auch diese Verfügung ist weise. Die Inhaber der hohen Reichswürden müssen auf der einen Seite dem Senate von der Verwaltung der Staatsgeschäfte Rechenschaft ablegen können; auf der andern aber auch die Würde und Kraft behaupten, welche zu dieser Verwaltung nöthig ist. 3) Aus 80 Mitgliedern, welche auf die Präsentation von Kandidaten vom Kaiser erwählt werden, und zwar aus den von den Departementswahlkollegien verfertigten Listen. 4) Aus Bürgern, welche der Kaiser für gut findet, zur Senatorwürde zu erheben. Diese zwey Verfügungen scheinen mir noch revolutionär und nicht nach den Vorschriften einer ruhigen gesetzgeberischen Klugheit angegeben. Denn erstlich ist der Charakter dieser Glieder zu unbestimmt, und zweytens die Auswahl derselben zu willkührlich. Was den ersten Punkt betrifft, muß also noch festgesetzt werden, daß die Kandidaten entweder aus den Häuptern der Religion und öffentlichen Erzie-

hung, oder aus verdienten Offizieren und Staatsbeamten, oder aus reichen Güterbesitzern gewählt werden sollten; und was den zweyten Punkt anbelangt, muß nicht nur der Kaiser allein, sondern auch die Wahlkollegien und der gesetzgebende Körper an dem Vorschlage dieser Kandidaten Theil nehmen. Da die erbliche Kaiserwürde bis jetzt noch vielen Gefahren ausgesetzt seyn könnte, so hat der Erhaltungssenat vermuthlich darum dem Kaiser in Bestellung der Senatoren so viel Gewalt eingeräumt, damit er dadurch allen künftigen Revolutionen und Verschwörungen zuvorkommen könne. Die künftige Staatsverwaltung des französischen Reichs wird aber nothwendig eine Veränderung in diesem Punkte herbeyführen müssen, wenn anders die Freyheit gesichert seyn soll.

Da also die gehörige Bestellung des Senats bey der gegenwärtigen Lage der Dinge noch nicht vorgenommen werden konnte; so hat das Senatskonsult zur Erhaltung der öffentlichen und individuellen Freyheit dadurch gesorgt, daß es in demselben zwey Kommissionen festsetzte, wovon die eine über die Verwaltung der Gerechtigkeit, die andere über die Preßfreyheit wachen soll. Diese Einrichtung ist vortrefflich, und zeigt von der Weisheit der Senatsglieder. Indessen hängt die praktische Kraft beyder Kommissionen von der allgemeinen Kraft und dem Ansehen des ganzen Senats selbst ab. Auch die beste Anstalt eines Staats, welche zur Erhaltung der Freyheit angesetzt ist, wird blos formell, wenn sie nicht von der öffentlichen Meinung unterstützt ist. Der Senat und alle seine Theile werden daher noch so lange revolutionär und für gegenwärtige Bestimmungen eingerichtet anzusehen seyn, bis seine Glieder aus denjenigen Klassen von Bürgern gezogen sind, welche

ihm zugleich Kraft, Würde, Ansehen, Gewalt und Popularität verschaffen.

Wenn der Senat zur Erhaltung der gemeinen Freyheit und zum geläuterten Ausdruck des allgemeinen Volkswillens wahrhaft organisirt seyn soll; so muß er aus folgenden Gliedern bestehen: 1) aus den Prinzen vom Geblüte; denn diese sorgen für die Erhaltung der erblichen Monarchengewalt. 2) Aus den hohen Würdenträgern; denn diese stehen für die Staatsverwaltung. 3) Aus den würdigsten und ausgedienten Militär und Staatsbeamten; denn diese vertreten die Stelle der Armeen. 4) Aus den Bischöffen und Häuptern der öffentlichen Lehre; diese verschaffen ihm das Ansehen der Religion und der öffentlichen Meinung. 5) Aus den Häuptern der höhern Gerichtshöfe; diese halten auf die Gesetze und Gerechtigkeitspflege. 6) Aus den ältesten und an Grundstücken reichsten Bürgern von den Wahllisten; diese sind auf die Erhaltung des Eigenthums bedacht.

Neunter Titel. Von dem Staatskonseil.

75. Wenn das Staatskonseil über Gesetzentwürfe oder über Verordnungen der öffentlichen Verwaltung berathschlagt, so sollen die zwey Drittheile der Mitglieder des Konseils vom ordinairen Dienste gegenwärtig seyn. Die Zahl der anwesenden Staatsräthe kann nicht geringer seyn als 25.

76. Das Staatskonseil theilt sich in sechs Sektionen ab, nämlich: die Sektion der Legislation, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, und des Handels.

77. Wenn ein Mitglied des Staatskonseils während fünf Jahren auf das Verzeichniß der Mitglieder des Konseils vom ordinären Dienste gesetzt worden ist; so erhält es ein Diplom als lebenslänglicher Staatsrath. Wenn es aufhört auf die Liste des Staatskonseils, in Ansehung des ordentlichen und außerordentlichen Dienstes, gesetzt zu werden, so hat es nur auf den dritten Theil des Gehalts eines Staatsraths ein Recht. Seinen Titel und seine Rechte verliert es nur durch ein Urtheil des hohen kaiserlichen Gerichtshofs, wenn dieses Leibesstrafe, oder infamirende Strafe nach sich ziehe.

Durch die Anstellung der höchsten Reichswürden haben die Staatsgeschäfte schon ihre beständigen konstitutionellen Vorstände erhalten. Sie dienen dazu, zugleich dem Reiche und dem Kaiser für die Staatsverwaltung zu stehen. Da aber die Geschäfte hauptsächlich von dem Oberhaupte auslaufen, oder von daher ihre Richtung erhalten; so ist ihm noch ein Staatsrath an die Seite gesetzt, welcher sie vorbereitet, bearbeitet, zum Gange bringt, und bey welchem sie von unten herauf zusammenlaufen. Dieses Rathskollegium ist eigentlich die Stelle, woher die ganze Administration ihre Nahrung und ihr Leben erhält.

Die verschiedenen Zweige der Geschäfte sind in sechs Sektionen abgetheilt, wovon eine die Gesetzgebung, die andere das Innere, die dritte die Finanzen, die vierte das Kriegswesen, die fünfte die Marine, und die sechste den Handel und was damit verbunden ist, zu besorgen hat. Dadurch wird der Staatsrath in Stand gesetzt, sowohl dem Kaiser, als dem gesetzgebenden Körper die Sachen vorzubereiten, welche entweder

zur Gesetzgebung oder Vollstreckung geeigenschaftet sind. Er steht auf diese Weise zwischen der legislativen und exekutiven Gewalt in der Mitte, und giebt beyden die Materialien ihres Wirkungskreises an die Hand. In wichtigen Fällen müssen wenigstens fünf und zwanzig Mitglieder zugegen seyn, wenn ein Rathsschluß gemacht werden soll. Diese Anzahl nebst der Kenntniß der Geschäfte setzt die obersten Staatsgewalten in Stand, nicht ohne Vorbereitung auf die allgemeine Verwaltung zu wirken. Indessen könnte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Staatsrath mit der Zeit die ganze Staatsverwaltung an sich ziehen, wenn nicht die übrigen Staatskörper, und besonders der Senat besser organisirt und der gemeinen Freyheit anpassender bestellt wird.

Zehnter Titel. Vom gesetzgebenden Korps.

78. Die Mitglieder, welche aus dem gesetzgebenden Korps heraustreten, können, ohne Zwischenzeit, wieder gewählt werden.

79. Die Gesetzentwürfe, welche dem gesetzgebenden Korps präsentirt werden, werden an die drey Sektionen des Tribunats gesandt.

80. Die Sitzungen des gesetzgebenden Korps unterscheiden sich in ordentliche Sitzungen, und in Generalkomittee's.

81. Die ordentlichen Sitzungen bestehen aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Korps, den Rednern des Staatskonseils, den Rednern der drey Sektionen des Tribunats.

Die Generalkomittee's bestehen nur aus den Mitgliedern des gesetzgebenden Korps.

Der Präsident des gesetzgebenden Korps hat den Vorsitz in den ordentlichen Sitzungen und in den Generalkomittees.

82. In den ordentlichen Sitzungen hört das gesetzgebende Korps die Redner des Staatskonseils, und die Redner der drey Sektionen des Tribunats, und stimmt über den Gesetzentwurf.

In den Generalkomittee's diskutiren die Mitglieder des gesetzgebenden Korps unter sich die Vortheile und Nachtheile des Gesetzentwurfs.

83. Das gesetzgebende Korps bildet sich in ein Generalkomittee: 1) auf die Einladung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten des Korps; 2) auf das Begehren, das an den Präsidenten gerichtet, und von 50 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist. In beyden Fällen ist das Generalkomittee geheim, und die Verhandlungen dürfen weder bekannt gemacht, noch gedruckt werden; 3) auf das Begehren der Redner des Staatskonseils, die besonders dazu authorisirt worden.

In diesem Falle ist das Generalkomittee nothwendiger Weise öffentlich.

In den Generalkomittee's kann kein Beschluß gefaßt werden.

84. Wenn die Diskussion im Generalkomittee geschlossen ist, so wird die Berathschlagung auf den andern Tag in ordentlicher Sitzung festgesetzt.

85. An dem Tage, da das gesetzgebende Korps über den Gesetzentwurf stimmen soll, hört es in derselben Sitzung den summarischen Vortrag der Redner des Staatskonseils an.

86. Die Berathschlagung über einen Gesetzentwurf kann in keinem Falle länger als um 5 Tage über denje-

nigen verschoben werden, welcher für die Schließung der Diskussion bestimmt worden war.

87. Die Sektionen des Tribunats machen die einzigen Kommissionen des gesetzgebenden Korps aus, welches keine andere bilden kann, als in dem Falle der im Art. 115. des 15ten Titels von dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe ausgedruckt steht.

Eilfter Titel. Von dem Tribunat.

88. Die Funktionen der Mitglieder des Tribunats dauern zehen Jahre.

89. Das Tribunat wird alle fünf Jahre zur Hälfte erneuert.

Die erste Erneuerung hat für die Session des 17ten Jahres Statt, in Gemäsheit des organischen Senatskonsults vom 16 Thermidor J. 10.

90. Der Präsident des Tribunats wird vom Kaiser auf die Präsentation von 8, durch absolute Stimmenmehrheit und geheimes Skrutinium, von dem Tribunat erwählten Kandidaten ernannt.

91. Die Funktionen des Präsidenten des Tribunats dauern zwey Jahre.

92. Das Tribunat hat zwey Quästoren. Sie werden vom Kaiser aus einer dreyfachen, durch das Tribunat, nach der absoluten Stimmenmehrheit und durch ein geheimes Skrutinium, gebildeten Liste gewählt.

Ihre Funktionen sind dieselben wie die, welche den Quästoren des gesetzgebenden Korps, kraft des 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 25. Art. des organischen Senatskonsults vom 24. Frimaire 12, übertragen sind.

Alle Jahr wird einer von den Quästoren erneuert.

93. Das Tribunat ist in drey Sektionen abgetheilt, nämlich: die Sektion der Gesetzgebung, des Innern und der Finanzen.

94. Jede Sektion entwirft eine Liste von dreyen ihrer Mitglieder, unter welchen der Präsident des Tribunats den Präsidenten der Sektion bezeichnet.

Die Funktionen des Sektionspräsidenten dauern ein Jahr.

95. Wenn die respektiven Sektionen des Staatskonseils und des Tribunats ihre Vereinigung verlangen; so haben die Konferenzen unter dem Vorsitze des Reichserzkanzlers oder des Erzschatzmeisters Statt, je nach der Beschaffenheit der zu untersuchenden Gegenstände.

96. Jede Sektion diskutirt die von dem gesetzgebenden Korps übersandten Gesetzentwürfe besonders, und in einer Sektionsversammlung.

Zwey Redner von jeder der drey Sektionen überbringen dem gesetzgebenden Korps das Gutachten ihrer Sektionen, und entwickeln die Beweggründe derselben.

97. In keinem Falle können die Gesetzentwürfe von dem Tribunat in einer Generalversammlung diskutirt werden.

Es vereinigt sich in einer Generalversammlung, unter dem Vorsitze seines Präsidenten, um seine übrigen Attributionen auszuüben.

In einem jeden großen Reiche sollte es zwey gesetzgebende Versammlungen geben. Die eine ist angestellt, um die organischen oder Grundverfassungsgesetze zu geben, die andere, um solche Gesetze oder Verordnungen abzufassen, welche auf die gewöhnliche Staatsverwaltung Bezug haben. Das Senatskonsult hat beyde

bestätigt, und jeder ihren Wirkungskreis angewiesen. Die erste ist der Senat, die zweyte der sogenannte gesetzgebende Körper. Jener muß aus Gliedern von allen Ständen und Würden zusammengesetzt und gewählt seyn, dieser aber nur aus und von dem gemeinen Volke angestellt werden. Jener muß in seiner Einrichtung eine gewisse Festigkeit und Würde haben, dieser das Organ der gemeinen Volksstimmen seyn.

Der gemeine gesetzgebende Körper macht in vielen Staaten nur ein Kollegium aus; in manchen ist er auch zugleich die konstituirende Versammlung. Allein dadurch werden die Angelegenheiten öfters so vermischt, und der Demagogengeist so leicht unterhalten, daß die Verfassung nie zu der Stetigkeit gelangen kann, welche in einem großen Reiche nöthig ist. Das Senatuskonsult hat daher nicht nur die konstituirende Gewalt von der gemeinen gesetzgebenden unterschieden, sondern selbst letztere noch unter zwey Kollegien, nämlich den gesetzgebenden Körper und das Tribunat vertheilt. Letzteres bereitet auf den Vorschlag der Regierung die Gesetze vor, und bey ihm kann sich der ungestüme Wille des Volks in seiner ganzen Heftigkeit auslassen: allein er wird durch den gesetzgebenden Körper gemäßigt, indem erst hier die Gesetze überlegt und beschlossen werden.

Zwey Verfügungen, welche die gesetzgebenden Körper in der französischen Verfassung betreffen, scheinen noch eine Folge des revolutionären Zustandes zu seyn, und mit der Zeit auch noch einiger Veränderung zu bedürfen. Die erste ist die Wahl ihrer Mitglieder, die andere das erforderliche Initiativ des Kaisers. In einem jeden freyen Staate muß die Wahl der Volksrepräsentanten gänzlich von der Willkühr des Volkes

abhängen. Wenn auch der eigentliche gesetzgebende Körper hierin einiger Mäßigung bedarf, so sollten wenigstens die Tribunen die Kreaturen des Volkes seyn. Durch sie muß es seinen Willen, so ungestüm er auch seyn mag, ausdrücken können; denn es liegt selbst einer jeden Regierung daran, die öffentliche Volksstimme gesetzmäßig zu vernehmen. Da das Tribunat doch nie ohne Zuthun des gesetzgebenden Körpers und Senats wirken kann; so ist sein Ungestüm bey einem nicht revolutionären Gang der Dinge nicht mehr zu fürchten. Eben so kann das Recht der Initiative, welches jetzt der Kaiser ausübt, mit der Zeit in ein Veto verwandelt werden, wie in England. Das Reichsoberhaupt muß ja ohne das die Regierungsbedürfnisse dem gesetzgebenden Körper vorlegen. Es ist daher zu vermuthen, daß der Senat noch immer die Gefahren der Revolution vor Augen gehabt habe, als er diese Verfügungen beybehielt. Wir werden bey dem folgenden Titel des Senatskonsults auf diese Materie zurückkommen.

Zwölfter Titel. Von den Wahlkollegien.

98. Jedesmal, wenn ein Departementswahlkollegium versammelt ist, um die Liste der Kandidaten des gesetzgebenden Korps zu bilden, werden die Listen der Kandidaten für den Senat erneuert.

Jede Erneuerung benimmt den vorherigen Präsentationen ihre Wirkung.

99. Die Großbeamten, die Kommandanten und Beamten der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahlkollegiums des Departements, in welchem sie wohnen, oder in einem der Departemente der Kohorte, zu der sie gehören.

Die Mitglieder der Legion, oder die Legionairs, sind Mitglieder des Wahlkollegiums ihres Bezirks.

Die Mitglieder der Ehrenlegion werden bey dem Wahlkollegium, wovon sie ein Theil seyn sollen, auf die Präsentation eines Brevets zugelassen, das ihnen der Großwahlmann zu diesem Ende ausgefertigt hat.

100. Die Präfekten und die Militärkommandanten der Departemente können nicht von den Wahlkollegien der Departemente, in welchen sie ihre Funktionen versehen, zu Senatskandidaten erwählt werden.

Das Wahlrecht ist eins der wichtigsten Rechte des Volkes, dadurch druckt es entweder mittel- oder unmittelbar seinen Willen aus. In den Staatsverfassungen der alten griechischen oder römischen Republiken finden wir hierin keine Muster zu großen Reichen. Ihre Zunft- oder Kurienwahlen giengen unmittelbar und in dem Bezirke ihrer Ringmauern vor. In großen Reichen kann das Volk nur durch gewählte Repräsentanten auf die Staatsverwaltung wirken. Der französische Senat mußte daher wieder zu den Grundsätzen der alten Deutschen seine Zuflucht nehmen, um in diesem wichtigen Punkte der Volkswahl die gehörige Organisation zu geben.

Die Germanier, sagt Montesquieu, nahmen, so lange sie noch in ihren Wäldern herumzogen, unmittelbar an der Gesetzgebung Theil: als sie aber in ihren Zügen lange abwesend endlich die europäischen Reiche gründeten, thaten sie das durch ihre gewählten Stellvertreter, wozu sie jetzt weder Bequemlichkeit noch Geschicklichkeit mehr hatten. Die Volksmenge wurde daher in Gauen oder Shiren, diese in Hundreden,

die Hundreden in Zehntheile abgetheilt. Die freyen Bürger wählten nach dieser Einrichtung ihre Zehntheilsvorsteher, die Zehntheilsvorsteher ihre Hundreden, die Hundreden ihre Gaurepräsentanten. So erhielt die Wahl eine der Volksmenge angemessene Ordnung und zugleich eine weisere Läuterung des gemeinen Willens.

Unter den europäischen Reichen hat keins diese ursprüngliche Wahlverfügung treuer beybehalten, als das englische. Da sich aber die Volksmenge bey wachsender Kultur leicht verändern kann, so schlich sich bald in der englischen Verfassung eine Ungleichheit und Unschicklichkeit der Wahlen ein, die man noch jetzt fühlen muß. Städte von unbedeutender Volkszahl haben mehr Stimmen, als große bevölkerte Distrikte. Die französische Konstitution schlug daher andere Mittel zur Wahl ein; und nahm, wie die alten Deutschen, nicht allein die Distrikte und Departementer, sondern auch die Anzahl der Bürger in Anschlag. Es werden daher nach der neuen Grundverfassung zuerst Distrikts-, dann Gemeinde-, dann Departementallisten gebildet, woraus die Volksbeamten und Stellvertreter gezogen werden. Die ersten Listen bestimmen die einzelnen Bürger der Distrikte, die zweyten die Bezirksrepräsentanten, die dritten die Gemeinderepräsentanten, und letztere geben den gesetzgebenden Körpern ihre Glieder. So drückt sich der Wille des Volkes gehörig und gleich durch alle Departementer aus, und wird stufenweise zur gesetzgebenden Weisheit und Würde geläutert.

Aber auch hier leuchtet noch der revolutionäre Zustand in einigen Verfügungen durch. Der Kaiser und Senat haben noch einen mächtigen Einfluß auf diese Wahlen, und die Großbeamten und Mitglieder der

Ehrenlegion müssen in die Wahlkollegien aufgenommen werden. Die Zeit wird vermuthlich noch manche Veränderung in diesen Anordnungen hervorbringen, wenn der gemeine Wille gehörig ausgedruckt werden soll. Ueberhaupt sieht man es der Konstitution an, daß sie zwar auf die ächten Grundsätze gebaut, aber noch immer das Resultat einer erst geendeten Revolution sey.

V.

Von den Gerichten des französischen Reichs.

Dreyzehnter Titel. Von dem hohen kaiserlichen Gerichtshof.

101. Ein hoher kaiserlicher Gerichtshof erkennt 1) über persönliche Vergehen; deren sich Mitglieder der kaiserlichen Familie, Minister, der Staatssekretär, Grosoffiziere, Senatoren, Staatsräthe schuldig machen; 2) über Verbrechen, Anschläge und Komplotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, die Person des Kaisers und des präsumtiven Erben des Reichs; 3) über Verantwortlichkeitsvergehen in Amtssachen, die sich die Minister und die mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung besonders beauftragten Staatsräthe zu schulden kommen lassen; 4) über treulose Verwaltung und gemißbrauchte Gewalt von Seiten der Generalkapitäne der Kolonien, der Kolonialpräfekten und der Kommandanten der französischen Besitzungen außerhalb dem Kontinent, der außerordentlich angestellten Generalverwalter, so wie der Generäle der Land- und Seetruppen, in sofern sie ihrer Instruktion zuwider handeln: 6) über Erpressungen und Verschwendungen, deren sich die Präfekten des Innern in Ausübung ihres Amtes schuldig machen; 7) über Amtsuntreue oder Verantwortung, denen sich ein Appellationsgerichtshof, oder ein peinliches Gericht oder Mitglieder des Kassationsgerichtshofes aussetzen; 8) über Denunciationen wegen will-

führlicher Gefangennehmung und Verletzung der Preßfreyheit.

102. Der Sitz des hohen kaiserlichen Gerichtshofes ist im Senat.

103. Der Reichserzkanzler ist Präsident desselben; wenn er krank, abwesend oder gesetzmäßig abgehalten ist, so präsidirt ein anderer Inhaber der hohen Reichswürden.

104. Der hohe kaiserliche Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den Inhabern der hohen Reichswürden und den Großbeamten des Reichs, aus sechzig Senatoren, aus 6 Sektionspräsidenten des Staatsraths, aus 14 Staatsräthen und 20 Mitgliedern des Kassationsgerichts. Die Senatoren, die Staatsräthe und die Mitglieder des Kassationsgerichts werden nach Ordnung der Dienstjahre aufgerufen.

105. Am hohen kaiserlichen Gerichtshof ist ein Generalprokurator, den der Kaiser auf Lebenszeit ernennt, angestellt. Er übt das öffentliche Ministerium, mit Zuziehung von drey Tribunen, aus, welche der gesetzgebende Körper jedes Jahr aus einer Liste von neun Kandidaten, die das Tribunat vorlegt, ernennt, und dann noch von drey Magistratspersonen, welche auch der Kaiser jedes Jahr, aus den Mitgliedern der Appellations- und peinlichen Gerichtshöfe ernennt.

106. Am hohen kaiserlichen Gerichtshofe ist ein Obergreffier, den der Kaiser auf Lebenszeit ernennt.

107. Der Präsident des hohen kaiserlichen Gerichtshofes kann niemalen rekusirt werden; er kann wegen gesetzmäßigen Ursachen abwesend seyn.

108. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur auf das Betreiben des öffentlichen Ministeriums vorschreiten. Wenn bey Vergehen, deren sich die ihrem Cha-

sakter nach, dem kaiserlichen Gerichtshofe Unterworfenen schuldig machen, ein Kläger da ist, so wird das öffentliche Ministerium nothwendig Mitkläger, und betreibt die Prozedur nach den weiter unten vorgeschriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentlichen Ministerium ob.

109. Die Sicherheitsmagistrate und die Direktoren der Jury sind gehalten, in so fern es sich aus der Qualität der Personen, oder aus dem Titel der Anklage, oder aus den Umständen ergiebt, daß die Sache vor die Gerichtsbarkeit des hohen kaiserlichen Gerichtshofes gehört, einzuhalten, und innerhalb 8 Tagen alle Prozeßakten dem Generalprokurator am hohen kaiserlichen Gerichtshofe einzusenden. Nichts destoweniger fahren die Sicherheitsmagistrate fort, die Beweise und die Spuren des Verbrechens zu sammeln.

110. Die Minister oder die mit irgend einem Theile der öffentlichen Verwaltung beauftragten Staatsräthe können von der gesetzgebenden Behörde denunzirt werden, wenn sie den Konstitutionen und den Reichgesetzen zuwiderlaufende Befehle ertheilt haben.

111. Desgleichen können von der gesetzgebenden Behörde angeklagt werden: die Generalkapitäne der Kolonien, die Kolonialpräfekten, die Kommandanten der französischen Besitzungen außerhalb dem Kontinent, die Generalverwalter, wenn sie ihrer Pflicht zuwider gehandelt, oder ihre Gewalt gemißbraucht haben; die Generäle der Land- oder Seemacht, wenn sie ihre Instruktion außer Acht gelassen; die Präfekten des Innern, welche sich der Verschwendung oder Erpressung schuldig gemacht haben.

112. Die gesetzgebende Behörde giebt ebenfalls die Minister oder Agenten der Autorität an, wenn, von

Seiten des Senats, die Erklärung Statt findet, daß starke Präsumtion von eigenmächtiger Gefangennehmung oder Verletzung der Preßfreyheit da sind.

113. Die Denunziation der gesetzgebenden Behörde kann nicht anders beschlossen werden, als auf das Begehren des Tribunats oder auf das Ansuchen von 50 Mitgliedern der gesetzgebenden Behörde, welche auf ein geheimes Komittee antragen, um, durchs Skrutinium, 10 unter ihnen zu bezeichnen, welche das Projekt der Denunziation verfassen.

114. In jedem Falle muß das Begehren oder Ansuchen schriftlich verfaßt, und vom Präsidenten und den Sekretärs des Tribunats, oder von den Mitgliedern der gesetzgebenden Behörde besorgt werden. Wenn dasselbe gegen einen Minister oder gegen einen mit einem Theile der öffentlichen Verwaltung beauftragten Staatsrath gerichtet ist, so wird ihnen solches innerhalb eines Monates mitgetheilt.

115. Der angeklagte Minister oder Staatsrath erscheint nicht, um zu antworten. Der Kaiser ernennt 3 Staatsräthe, um sich am angezeigten Tage in die gesetzgebende Versammlung zu begeben, und über die Thatsachen der Denunziation Aufschlüsse zu geben.

116. Die gesetzgebende Behörde verhandelt im geheimen Komittee die in dem Begehren oder der Reklamation enthaltenen Thatsachen, und berathschlagt durch das Skrutinium.

117. Die Denunziationsakte soll umständlich verfaßt, und von dem Präsidenten und den Sekretärs der gesetzgebenden Behörde unterzeichnet seyn. Sie wird durch eine Botschaft dem Reichserzkanzler übersandt, der sie dem Generalprokurator bey dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe zuschickt.

118. Die Pflichtvergessenheit oder der Mißbrauch der Gewalt der Generalkapitäne der Kolonien, der Kolonialpräfekten, der Kommandanten der Besitzungen außerhalb dem festen Lande, der Generaladministratoren, der Land- und Marinegenerale, wegen ungehorsamen Verfahrens gegen den Inhalt der ihnen gegebenen Instruktionen, die Verschwendungen und Erpressungen der Präfekten, werden auch von den Ministern, ein jeder in seinem Fache, den mit dem öffentlichen Ministerium bekleideten Beamten hinterbracht. Wenn die Denunziation durch den Großrichter Justizminister geschieht, so kann er dem Spruche, der in Gefolge derselben ergeht, weder beywohnen, noch Theil daran nehmen.

119. In den durch die Art. 110, 111, 112 und 118 bestimmten Fällen, benachrichtigt der Generalprokurator den Reichserzkanzler, innerhalb 3 Tagen, daß es der Fall ist, den hohen kaiserlichen Gerichtshof zu berufen. Nachdem der Erzkanzler die Befehle des Kaisers vernommen hat, so setzt er die Eröffnung der Sitzung in den ersten 8 Tagen fest.

120. In der ersten Sitzung spricht der hohe kaiserliche Gerichtshof über seine Kompetenz.

121. Wenn Denunziation oder Klage vorhanden ist, so untersucht der Generalprokurator, mit Zuziehung der Tribunen und der drey richterlichen Magistratspersonen, ob eine gerichtliche Prozedur Statt haben soll. Ihm gebührt die Entscheidung; eine von den richterlichen Magistratspersonen kann von dem Generalprokurator mit der Leitung der Prozedur beauftragt werden. Wenn das öffentliche Ministerium erachtet, daß die Klage oder Denunziation nicht zugelassen werden soll, so führt es die Beweggründe der Konklusionen an, nach welchen der hohe kaiserliche Gerichtshof den Ausspruch

thut, nach vorheriger Abhörung der mit dem Berichte beauftragten Magistratsperson.

122. Wenn die Konklusionen angenommen worden, so endigt der hohe kaiserliche Gerichtshof die Sache durch einen Spruch. Werden sie verworfen, so ist das öffentliche Ministerium gehalten, mit der Prozedur fortzufahren.

123. In dem zweyten der beyden durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle, und auch wenn das öffentliche Ministerium erachtet, daß die Klage oder die Denunziation zugelassen werden soll, ist es gehalten, die Anklagakte in den ersten acht Tagen abzufassen, und sie an den Kommissär und den Suppleanten gelangen zu lassen, wie der Reichserzkanzler unter den Richtern des Kassationsgerichts ernennt, und welche Mitglieder des hohen kaiserlichen Gerichtshofes sind. Die Amtsverrichtungen dieses Kommissärs, und an seiner Stelle, des Suppleanten, bestehen in der Abfassung der Instruktion und in der Berichterstattung.

124. Der Berichterstatter oder sein Stellvertreter unterwirft die Anklagakte zwölf Kommissarien des hohen kaiserlichen Gerichtshofes, welche der Reichserzkanzler aus sechs Senatoren und aus sechs andern Mitgliedern des hohen kaiserlichen Gerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben keinen Theil an dem zu erlassenden Spruche des hohen kaiserlichen Gerichtshofes.

125. Wenn die zwölf Kommissarien erachten, daß die Anklage Statt haben soll, so erläßt der berichterstattende Kommissär eine gleichförmige Ordonanz, giebt den Verhaftsbefehl, und schreitet zur Instruktion vor.

126. Wenn hingegen die Kommissarien dafür halten, daß keine Anklage Statt haben soll, so wird deshalb durch den Rapporteur an den hohen kaiserlichen Ge-

richtshof berichtet, welcher einen endlichen Spruch erläßt.

127. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann nur in einer Versammlung von wenigstens sechzig Mitgliedern ein Urtheil sprechen. Zehen von den gesammten Mitgliedern, die zur Bildung desselben berufen werden, können ohne Anführung der Beweggründe vom Angeklagten, und zehen von der öffentlichen Partey verweigert werden. Der Spruch wird durch absolute Stimmenmehrheit erlassen.

128. Die Verhandlungen und das Urtheil haben öffentlich Statt.

129. Die Angeklagten haben Vertheidiger; wenn sie keine beybringen, so giebt ihnen der Reichserzkanzler solche von Amtswegen.

130. Der hohe kaiserliche Gerichtshof kann keine andere als durch das Strafgesetzbuch bestimmte Strafen aussprechen. Er verurtheilt, wenn es der Fall ist, zu Schadenersatz und Civilinteressen.

131. Wenn er freyspricht, so kann er die Freygesprochenen der Aufsicht oder der Disposition der Oberstaatspolizey für eine bestimmte Zeit unterwerfen.

132. Die Sprüche, welche der hohe kaiserliche Gerichtshof ergehen läßt, sind keinem Rekurs unterworfen. Wenn sie eine körperliche oder entehrende Strafe verordnen, so können sie nicht eher vollzogen werden, als bis sie der Kaiser unterschrieben hat.

133. Ein besonderes Senatskonsult enthält übrigens die auf die Organisation und Wirkung des hohen kaiserlichen Gerichtshofs Bezug habende Verfügungen.

In einem jeden großen Reiche muß ein oberster Gerichtshof seyn, welcher zuerst über die allgemei-

nen Staatsverbrechen, und dann über die höchsten Personen und Würdenträger des Staates erkennt. Bey Staatsverbrechen ist das Volk oder der Staat selbst der beleidigte Theil. Es ist also auch Kläger, und kann daher nicht auch zugleich Richter in eigener Sache seyn. Die gemeinen Tribunäle sind zuviel unter der Würde einer ganzen Nation. Bey Staatsverbrechen kann daher nur eine solche Stelle entscheiden, welche das Volk theils durch das Ansehen ihrer Glieder, theils durch die Gewalt ihrer Bestimmung so zu sagen über sich selbst erhoben hat.

Es giebt aber auch in einem großen Reiche Personen und Beamten, deren Würde und anvertraute Gewalt es nicht wohl schicklich macht, daß sie vor den gemeinen Richterstühlen erscheinen; z. B. die Prinzen, die ersten Staatsbeamten, die Würdenträger ꝛc. Es muß daher auch aus dieser Ursache ein hohes Tribunal errichtet seyn, dessen Glieder und Gewalt selbst den ersten Staatsbeamten ehrwürdig, und über sie erhaben scheinen. Aus diesen Gründen setzte das Senatskonsult einen obersten Gerichtshof an, welcher über Staatsverbrechen, und die ersten Personen des Reichs richtet, und dessen Glieder aus den ansehnlichsten Klassen des Volkes gezogen sind.

Bey den meisten Verbrechen, welche an dem hohen Reichsgerichte angeklagt werden, ist das Volk der beleidigte Theil, folglich muß es Kläger seyn. Da aber in einem großen Reiche das Volk alles nur durch seine Stellvertreter thut, so klagen diese in seinem Namen. Die gesetzgebenden Körper und der Senat sind daher als diejenigen Stellen angegeben, welche das Volk in seiner Anklage vertreten, und die Sachen vor den hohen Gerichtshof bringen.

Vierzehnter Titel. Von der Gerichtsordnung.

134. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden Arrets genannt.

135. Die Präsidenten des Kassations- der Appellations- und der peinlichen Gerichtshöfe werden vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, und können außer den Gerichtshöfen, welche sie präsidiren sollen, genommen werden.

136. Das Kassationsgericht wird in Zukunft Kassationsgerichtshof genannt. Die Appellationsgerichte heißen künftighin Appellationsgerichtshöfe; die peinlichen Gerichte, peinliche Gerichtshöfe. Der Präsident des Kassationsgerichtshofes und der Appellationsgerichtshöfe, die in Sektionen abgetheilt sind, nehmen den Titel: erster Präsident; die Vicepräsidenten, den Titel Präsidenten an. Die Regierungskommissarien am Kassationsgerichtshofe, an den Appellations- und peinlichen Gerichtshöfen nehmen den Titel: Kaiserliche Generalprokuratoren an. Die Regierungskommissarien an den übrigen Gerichten heißen Kaiserliche Prokuratoren.

Nebst einem höchsten obersten Gerichte müssen in einem jeden großen Reiche zuvörderst Richter angestellt seyn, welche die kleinen Vorfälle abthun und die Partheyen zu vereinigen suchen. Man nennt sie daher Friedensrichter. Es müssen ferner über die untern Gerichte höhere Gerichte gesetzt seyn, welche der Erstern Urtheile reformiren, zurechtweisen, oder wenn sich in der Form Fehler vorfinden, selbe kassiren können. Die Civilgerichte müssen endlich von den Kriminalgerichten

unterschieden, und ehe letztere sprechen, der Rechtsfall erst durch Geschworne zur Anklage bestimmt seyn. Die französischen Gesetzgeber haben bey der Organisation der Gerichtsordnung die Erfahrungen aller Zeiten benutzt; und wenn die übrigen Theile der Konstitution so bestellt wären, wie dieser, so würde man wohl die Greuel der Revolution vergütet haben. Das französische Reich hat seine Friedensgerichte, welche da sind, um die Partheyen miteinander zu vergleichen, und im Falle sie nicht verglichen werden können, dieselben einzuladen, ihren Zwist durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Es hat seine Civilgerichtshöfe in erster Instanz, und seine Appellationsgerichte, welche die Urtheilssprüche jener reformiren können. Es hat in Kriminalfällen seine Geschworengerichte, welche zum Vortheil der Beklagten den Fall erst sicher stellen und zur Anklage bestimmen; wo alsdann im Bejahungsfalle die Kriminalgerichte nach dem Gesetze die Strafe anwenden. Ueber Vergehen, welche keine entehrende oder körperliche Strafen nach sich ziehen, entscheiden die Zuchtpolizeygerichte; und über alle hat es ein allgemeines Kassationsgericht. Dieses spricht über die Kassationsbegehren gegen die Urtheilssprüche der Gerichte in letzter Instanz; über die Begehren, daß ein Prozeß wegen gegründeten Verdachtes oder der öffentlichen Sicherheit von einem Gerichtshofe an den andern verwiesen werden möge; endlich über Begehren, daß ein ganzer Gerichtshof mit als Parthey in den Prozeß gezogen werde. Das Kassationsgericht entscheidet nie über den Prozeß selbst; sondern es kassirt die richterlichen Urtheile, die in Prozeßsachen ergangen sind, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten;

und es verweißt den Prozeß an diejenige Stelle, welche eigentlich darüber zu entscheiden hat.

Man sieht an allem dem, daß kein Theil der französischen Konstitution bisher eine bessere Organisation hatte als der gerichtliche. Indessen kommt es immer auf die mehr oder weniger weise Einrichtung der übrigen an: ob die Grundgesetze auch hier gehandhabt werden können oder nicht. Die vielen Spezial- und Kriegsgerichte sind immer noch Folgen des revolutionären Zustandes. Nur dann erst erhält auch die französische Gerichtsordnung ihre endliche Konsistenz, wenn das Ganze seine dem Geiste Frankreichs anpassende Einrichtung hat.

Funfzehnter Titel. Von der Promulgation oder Bekanntmachung.

137. Der Kaiser läßt die organischen Senatskonsulte, die Senatskonsulte, die Akten des Senats und die Gesetze siegeln und promulgiren. Die organischen Senatsbeschlüsse, die Senatsbeschlüsse, die Akten des Senats werden spätestens am zehnten Tage ihrer Erlassung promulgirt.

138. Von jeder der im vorhergehenden Artikel erwähnten Akten werden zwey Originalexpeditionen ausgefertigt. Beyde werden vom Kaiser unterschrieben, von einem Inhaber der hohen Reichswürden, ein jeder nach seinen Rechten und Attributionen, von dem Staatssekretär und dem Justizminister kontresignirt, und mit dem Staatsinsiegel versehen.

139. Eine von diesen Expeditionen wird in den Archiven des Insiegels hinterlegt, und die andere in die Archive derjenigen öffentlichen Autorität gebracht, von welcher die Akte erlassen worden ist.

140. Die Promulgation wird folgendermaßen verfaßt: N. (der Vorname des Kaisers), von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik, Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, Unsern Gruß:

Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat dekretirt und beschlossen, und Wir verordnen, wie folgt:

(Und wenn von einem Gesetz die Rede ist) Der gesetzgebende Körper hat den.... (das Datum) folgendes Dekret erlassen, zufolge des im Namen des Kaisers gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Sektionen des Tribunats, so...

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges mit den Staatssiegeln versehen, in das Gesetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalien und Verwaltungsautoritäten zugesandt werden soll, um in ihre Register eingetragen, beobachtet und deren Beobachtung von ihnen gehandhabt zu werden; und ist der Großrichter Justizminister beauftragt, über die Bekanntmachung desselben zu wachen.

141. Die exekutorischen Expeditionen der Urtheilssprüche werden abgefaßt, wie folgt: N. (der Vorname des Kaisers) von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik, Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, Unsern Gruß:

Der Gerichtshof von.... oder das Gericht von.... (wenn es ein Gericht erster Instanz ist) hat folgendes Urtheil erlassen: (hier das Arrêt oder Urtheil abschreiben) Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Huissiers, besagtes Urtheil in Vollziehung zu setzen; Unsern Generalprokuratoren, und Unsern Prokuratoren bey den Gerichten erster Instanz, dieselben zu handhaben, allen

Unſern Kommandanten und Offizieren der öffentlichen Gewalt, wenn ſie dazu aufgefordert werden, gewaffnete Hand zu leiſten.

Zu Beglaubigung deſſen iſt das gegenwärtige Urtheil vom Präſidenten des Gerichtshofes oder des Gerichts und vom Greffier unterſchrieben.

Letzter und ſechzehnter Titel.

142. Nachſtehender Vorſchlag ſoll dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, nach den durch den Beſchluß vom 20 Floreal J. 10, feſtgeſetzten Formen: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiſerlichen Würde in der direkten, natürlichen, legitimen und Adoptivdeſcendenz von Napoleon Bonaparte, und in der direkten, natürlichen und legitimen Deſcendenz von Joſeph Bonaparte und Ludwig Bonaparte, ſo wie ſolches durch das organiſche Senatskonſult vom 28ten Floreal des 12ten Jahrs verfügt worden iſt.“

Unterzeichnet: Cambaceres, erſter Konſul, Präſident.

Morard de Galles, Joſeph Cornudet, Sekretarien.

Viſirt und mit dem Siegel verſehen, der Kanzler des Senats. Unterzeichnet: Laplace.

Befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, mit den Staatsinſiegeln verſehen, in das Geſetzbulletin eingerückt, allen Gerichtshöfen, Tribunalien und Verwaltungsautoritäten zugeſandt werden ſoll, um in ihre Regiſter eingetragen, beobachtet und von ihnen deren Beobachtung gehandhabt zu werden; und iſt der Groß-

richter Justizminister beauftragt, über die Bekanntmachung desselben zu wachen.

Gegeben im Pallast zu St. Cloud, den 2. Floreal im Jahr 12, und im ersten Jahr Unserer Regierung.

Unterzeichnet Napoleon.

Geschehen durch uns den Reichserzkanzler

Unterzeichnet Cambaceres.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Staatssekretär, unterz. Hugues B. Maret.

Der Großrichter Justizminister, Regnier.

Dieses ist das Bild der jetzigen französischen Reichsverfassung. Sie trägt die Anlage zu einem wohlorganisirten Staate in sich; muß aber, wie ich schon bemerkte, noch viele Veränderungen erdulden, um zu einem, den ersten germanischen oder fränkischen Grundsätzen angemessenen Systeme von Freyheit und Ordnung zu gelangen. Nur die revolutionären Erschütterungen entschuldigen die Einschränkungen, welche man noch beybehalten hat. In dem Staatenbündnisse von Europa kann überhaupt keine einzelne Revolution zur gehörigen Tendenz gelangen, wenn sie nicht mit den allgemeinen europäischen Rechts- und Staatsgrundsätzen übereinkommt. Ich behaupte daher hier, wie in dem Probeheft, daß nur dann ein System von Freyheit und Ordnung in Europa gegründet werden kann, wenn allen Völkern erst ihre Selbstständigkeit und alte Kraft wiedergegeben seyn wird.

Heinrich IV. hatte den großen Plan gefaßt, ganz Europa zu einem Bunde freyer Staaten zu erheben. Es würde Napoleons schönste Krone seyn, wenn er das hinausführen wollte, was sein großer Vorfahrer angefangen hatte.

II.

Politisch-philosophisches Gespräch

zwischen

Karl XII. und Leibniz.

in magnis voluisse sat est.

Unter allen Fürsten und Helden, welche mir in der Geschichte aufstießen, hielt ich keinen für fähiger, ein großes System von Recht und Politik hinauszuführen, als Karl XII. In allen seinen Kriegen und Staatsverhandlungen zeigte er jenen seltsamen, aus Romantische grenzenden Heldengeist, welcher erfordert würde, um die Gerechtigkeit zur Basis der Staatsverfassungen und Friedensschlüsse zu machen. Trotz seiner unersättlichen Begierde nach Heldenruhm, fieng er doch nie einen Krieg an, ohne dazu von seinen Feinden gereitzt worden zu seyn, und trotz seinen Siegen und schnellen Eroberungen, dachte er nie daran, ein fremdes Land für sich zu behalten, sondern er wollte nur diejenigen bestrafen, welche die Urheber des Krieges waren. Dieser seltsame Charakter eines Fürsten und Helden schien mir würdig, dem Publikum in einer dramatischen Form dargestellt zu werden. Ich thats, und schickte das Manuscript bereits schon vor vier und zwanzig Jahren, unter dem Titel: der Stiefel Karls XII.; dem seeligen Herder zu. Er nahm dieses jugendliche Werk mit großem Beyfalle auf, und ich werde seinen Brief, welcher darauf Bezug hat, seines weissagenden Geistes wegen, bey einer andern Gelegenheit benutzen. Für jetzt theile ich dem Publikum nur das philosophisch-politische Gespräch mit, welches dieser seltsame König mit Leibniz hielt, als er ihn bey seinem Einfalle in Sachsen, wie Alexander den Diogenes, besuchte. Es ist hier fast wörtlich aus den Reden und Schriften beyder großer Männer zusammengesetzt.

Als Leibnitz gerade an seinem Codex juris gentium diplomaticus arbeitete, trat der König von Schweden, Karl XII. in sein Zimmer.

Karl. Wie gehts, mein lieber Mann? Was macht die Philosophie?

Leibnitz. Sie sucht theoretisch die ersten Rechtsgründe des Krieges und Friedens auf, indeß Ew. Majestät sie praktisch befolgen werden.

Karl. Ich bin nicht gewohnt, mit meinen Feinden einen ungerechten Krieg anzufangen: wenn sie mich aber selbst angreifen, will ich ihnen erst ein wenig Furcht einjagen; dann mit ihnen traktiren [1].

Leibnitz. Ich bin überzeugt, daß Ew. Majestät dem erhabenen Beyspiele Ihres Vorfahren, Gustav Adolfs, folgen werden, welcher bey allen seinen ruhmvollen Feldzügen immer das schöne Buch des Hugo Grotius: de jure pacis et belli mit sich trug, und seine Kriege eben so gerecht anfieng, als endete.

Karl. Die Könige von Polen und Dännemark und der Zaar von Rußland haben mich hinterlistig angefallen, und mir meine Staaten wegnehmen wollen. Ich habe sie besiegt und gezüchtigt, und das von rechtswegen.

Leibnitz. Andere Fürsten führen Kriege, um Länder zu erobern, und die armen Unterthanen auszuplündern, welche doch gar nicht daran schuld sind. Ew. Majestät bestrafen diejenigen, welche sie angezettelt haben.

Karl. Ich bin zufrieden mit dem Lande, was mir Gott und meine väterlichen Rechte gaben, und habe Soldaten genug, um alle die zu züchtigen, welche sie mir

1 Voltaire Histoire de Charles XII.

nehmen wollen. August hat nun schon gebüßt, und Peter wird auch büßen; dann werde ich sogleich Frieden machen, ohne nur eine Hufe Landes zu behalten.

Leibniz. Groß sind diese Gesinnungen, und dem Heldengeiste eines Karls würdig. Wie wäre es aber, wenn Ew. Majestät statt der Entthronung einzelner Regenten, welche Ihnen ungerecht zu handeln scheinen, die Ungerechtigkeit selbst entthronten, welche die Ursache aller ungerechten Handlungen der Regenten und Völker ist?

Karl. Was verstehen Sie damit?

Leibniz. Um mich hierüber deutlicher erklären zu können, wird es nöthig seyn, zuvor die ersten Rechtsprinzipien zu entwickeln [2].

Karl. Ich bitte, kurz und verständlich zu seyn.

Leibniz. Sie sind in das Herz Ew. Majestät geschrieben; ich darf sie nur da hervorholen.

Karl. Gut, ich höre.

Leibniz. Das Recht ist ein sittliches Vermögen, und die Verbindlichkeit eine sittliche Nothwendigkeit. Unter dem Sittlichen verstehe ich, was bey einem rechtschaffenen Manne so gut, als natürliche (physische) Nothwendigkeit ist.

Karl. Brav!

Leibniz. Denn, wie ein römischer Rechtsgelehrter sagt: Was gegen die Sittlichkeit ist, von dem kann man nicht annehmen, daß es ein rechtschaffener Mann thun könne.

Karl. Vortrefflich!

Leibniz. Ein rechtschaffener Mann ist aber derjenige, der alle Menschen so sehr liebt, als es ihm die

2 Codex juris gentium diplomaticus in der Einleitung.

Vernunft gebietet. Die Gerechtigkeit ist also die Liebe des Weisen, oder die Liebe, welche durch Weisheit und Vernunft regiert wird. Der Ausspruch, den man dem Karneades beylegt, als seye die Gerechtigkeit eine Thorheit, weil sie verlangt, daß wir für das Wohl Anderer sorgen und unser Eigenes vernachläßigen, dieser Ausspruch ist aus einem unrichtigen Begriffe von Gerechtigkeit entsprungen.

Karl. Wie läßt sich aber die Liebe seiner selbst mit der Liebe anderer Menschen vereinigen?

Leibniz. Dies ist eben der Knoten, an dem sich die Spekulation des grüblenden Verstandes so oft vergebens versucht hat, indeß ihn das unbelehrte Gefühl eines wohlwollenden Herzens alle Tage von selbst löset. Einen lieben, heißt: sich an seiner Glückseligkeit ergötzen, oder, welches Einerley ist, fremde Glückseligkeit in seine eigene aufnehmen. Dadurch läßt sich auch die Schwierigkeit in der Theologie heben, wie es nämlich eine ganz reine, vollkommene Liebe geben könne, eine Liebe ohne Furcht und Hoffnung, und ohne Rücksicht auf irgend einen Vortheil.

Karl. Schön! Keine eigennützige Eroberungen, sondern gerechte Kriege.

Leibniz. Die Glückseligkeit Anderer, welche uns ergötzt, gehört mit zu unserer eigenen Glückseligkeit; indem das, was uns ergötzt, an und für sich selbst begehrt wird. Und wie die Betrachtung des Schönen selbst angenehm ist, und ein Gemälde von Raphael, ob es gleich nichts einbringt, den Kenner entzückt und von ihm mit einer Art von Liebe gehegt wird: so geht bey dem Schönen, das der Glückseligkeit fähig ist, dieses Ergötzen in eigentliche Liebe über. Die Liebe zu Gott übertrifft aber jede andere Liebe, indem kein Wesen schöner, glückse-

liger, und der Glückseligkeit würdiger ist. Da aber die Weisheit die Liebe regieren muß: so muß ich mich bestreben, auch diese zu erklären.

Karl. Laßt hören:

Leibniz. Ich glaube dem Begriffe derselben am nächsten zu kommen, wenn ich darunter die Wissenschaft der Glückseligkeit und Gerechtigkeit verstehe. Sie kann indessen nichts anders, als das Bewußtseyn unserer Vollkommenheit seyn, und diese ist an sich etwas Gutes. Was aber an sich gut ist, das muß auch als Zweck eines vernünftigen Wesens gut seyn. Indem also die Weisheit die Wissenschaft der Zwecke oder des an sich Guten, und also desjenigen ist, worin die Quelle der Glückseligkeit liegt; so haben wir eine Erklärung der Glückseligkeit gefunden, die mit dem Begriffe der Weisheit nahe genug zusammentrifft.

Karl. Ich begreife. Die Wissenschaft des Guten ist zugleich die Wissenschaft der Glückseligkeit, und folglich beydes die Weisheit.

Leibniz. Ew. Majestät haben den Sinn meiner Erklärung getroffen. — Aus dieser Quelle fließt nun das Naturrecht, von welchem es drey Grade giebt; nämlich das strenge Recht in der wechselseitigen, die Billigkeit in der austheilenden, und die Tugend in der allgemeinen Gerechtigkeit. Das Gebot des strengen Rechts ist: daß man Niemand beleidige, damit er nicht in der bürgerlichen Gesellschaft eine Klage, oder außer derselben ein Recht zum Krieg erhalte [3].

Karl. Wie ich gegen August und Peter.

Leibniz. Das Gebot der Billigkeit ist: einem Jeden das Seinige zu ertheilen, und dieses erstreckt sich

3 Ibidem.

auch auf die Handlungen, auf welchen die, worauf sie sich beziehen, keine Klage erhalten, wodurch sie uns z. B. zur Dankbarkeit, Wohlthätigkeit ꝛc. zwingen.

Karl. Wie die Polen gegen mich. Ich lasse ihnen ihr Land und ihr Königreich, nur bestrafe ich Augusten.

Leibniz. Auf dem untersten Grade des Rechts werden alle Menschen als gleich angesehen, und jeder hat das nämliche Recht, und ist zu dem Nämlichen verpflichtet; aber auf den höhern Stufen, wird erst ihre Würdigkeit und der Adel ihrer Seele erwogen, und darnach die Vorzüge, die Belohnungen und Strafen abgemessen.

Karl. Ich verstehe. Ein König, ein Held muß eben dadurch zeigen, daß er die Krone verdient, wenn er vorzüglich gerecht ist.

Leibniz. Ich bestrebe mich daher, Ew. Majestät durch die Philosophie nur einen Spiegel vorzuhalten, worin Sie Ihr eigen Bild erblicken können.

Karl Laßt diese Schmeicheleyen. — Ich erwarte noch den letzten Grad der Gerechtigkeit von Ihnen zu hören.

Leibniz. Der letzte und höchste Grad des Rechtes ist die Heiligkeit, oder, wenn man will, die Gottseligkeit. Das strenge Recht soll Anderer Unvollkommenheit vermeiden; die Billigkeit soll ihre Vollkommenheit auf eine angemessene Art befördern; aber nur so weit es in den Grenzen der Sterblichkeit geschehen kann. Daß wir aber selbst das Leben und Alles, was das Leben angenehm macht, dem größern Vortheile Anderer aufopfern, ja die größten Schmerzen für Andere übernehmen sollen, das ist in dem Gebiete der Philosophie bis jetzt nur noch eine schöne Vorschrift, ein vorgestecktes Ideal.

Karl. Warum nur ein Ideal?

Leibniz. Der Ruhm und das Hochgefühl einer tugendhaften Seele, worauf sich die Philosophen unter dem Namen des moralischen Schönen berufen, sind ohne Zweifel die größten Güter eines edlen, verständigen Wesens, die aber bey Allen nicht das Uebergewicht haben, indem sie nicht jedes Gemüth mit gleicher Stärke berühren, am wenigsten diejenigen, welche weder jene edle Erziehung noch Denkungsart haben, welche zur Schätzung der Ehre und der wahren Güter des Geistes erforderlich ist.

Karl. Einer großen tapfern Seele ist alles möglich.

Leibniz. Davon haben Ew. Majestät die rühmlichsten Beweise gegeben. Allein nicht alle Menschen sind Karle. Damit also durch einen allgemeinen Beweis ausgemacht werde, daß alle Pflicht nützlich, und alle Unheiligkeit schädlich seye; so muß die Unsterblichkeit der Seele und die Regierung einer allwaltenden Gottheit zu Hülfe genommen werden. So sind wir alle als Glieder des vollkommensten Staates zu betrachten, als Unterthanen eines Monarchen, dessen Weisheit nicht irren, und dessen Macht Niemand entgehen kann; der aber zugleich so liebenswürdig ist, daß in seinem Dienste die größte Glückseligkeit besteht. Wer in diesem Dienste sein Leben verliert, der wird es gewinnen. Die Macht dieses Monarchen wirkt, daß alles, wozu ein Jeder ein Recht hat, ihm werden muß; daß Niemand verletzt werde, als von sich selbst, daß keine Pflicht ohne Belohnung, keine Sünde ohne Strafe bleibt. Um dieser Betrachtungen willen wird die Heiligkeit des Willens die allgemeine Gerechtigkeit genennet; denn sie begreift alle Tugenden [4].

4 Ibidem.

Karl. Das iſt ſchön und groß und herrlich ausgedacht.

Leibniz. Gott, dieſer allerhöchſte Monarch, dieſer König aller Könige hat Ew. Majeſtät die Krone einer tapfern Nation und ſo viel Heldentugend nicht umſonſt gegeben. Sie müſſen jetzt der Gottheit gleichen, wovon Sie Bild und Stellvertreter ſind, und darum ihre ewigen Geſetze und heilige Regierung auf dieſer Erde auszuführen ſuchen.

Karl. Das thu' ich ja — das will ich ja — Aber was nennt ihr denn der Gottheit ewige Geſetze und ihre heilige Regierung auf der Welt?

Leibniz. Nicht jede Bewegung in dem Weltall, nicht jede kleine Handlung der Erdgeſchöpfe leitet Gott unmittelbar durch ſeiner Allmacht Hand. Er gab dem Menſchen, ſogar dem Wurme und der Pflanze Kraft und Willen, ſich ſelbſt zu führen unter ſeinen Augen. Von Ewigkeit verſteckte er verborgene Kräfte in die Natur, wodurch ſie geht und wirkt. Wir armen Würmer wähnen zwar, ſelbſt alles zu wirken und zu thun. Wir machen Plane und bauen bunte Schlöſſer in die Luft. Im Grunde iſt es aber die verborgene Hand des Schöpfers, welche alles leitet und regiert. Wenn Freyheit und ein allgemeines Leben in der Natur der große Plan nicht wäre, auf den der Schöpfer es angelegt; würde es nicht beſſer ſeyn, er hielte alle Fäden dieſes Weltalls deſpotiſch angeſpannt in ſeiner Hand, und lenkte jedes Ding in ſeiner heimlichſten Verrichtung, als daß er jetzt die Dinge in der Welt mit nachgelaſſenen Fäden ſanft regiert, wodurch in tauſend Schwingungen und Wirbeln ſo viele Irrungen entſtehen, daß nur ein Gottesauge das Ende aller Fäden wieder aufzufinden im Stande iſt? Betrachten Sie Europa vom Norden bis

zum Westen, wie wüste sieht es aus! wie sehr ist alles durch Krieg verwüstet und verwirrt! Scheint es nicht die Wohnung wilder Thiere mehr, als Menschen, mit Vernunft begabt, zu seyn? Wer sollte jetzt in diesem blutigen Wirrwar den Finger Gottes finden, welcher es regiert? Und doch scheint alles dieses Uebel nöthig, um Gottes heilige Gesetze zu erhalten, und Ungerechtigkeiten zu bestrafen. Nur diesem Zwecke muß das Uebel, der Krieg, der Hunger und die Seuche dienen [5].

Karl. Freund! das ist hart, und scheint mir dennoch Wahrheit.

Leibniz. Betrachten Sie die Sonne dort; mit welcher Majestät sie allbereits sich hinter jene Hügel senkt. An diesen Feuerthron der Gottheit sind unsere Erde und die Planeten angebunden; doch los und ungespannt sind alle Fäden, woran sie angezogen hangen. Die Sonne selbst stößt selbe wieder von sich weg in freyen lichten Raum und ihre Sphären; und dadurch tanzen sie in ewigen Chören und frohem Jubel um sie her. So schwingt sich alles mit froher Lebenskraft und Freyheit um die Gottheit.

Karl. Ein schönes großes Bild der Schöpfung.

Leibniz. Wenn Gott nun eine größere Kraft der Sonne gegeben hätte, als sie wirklich hat; wenn alle Fäden hart wie Ketten von Stahl fest angezogen wären; würden nicht die Welten, in dem frohen Lauf gehemmt, endlich an die Sonne prellen, und dies herrliche Gebäude voll Leben, Freyheit und Bewegung ein kalter todter Klumpen werden, wie der, so vor dem mächtigen Lebenswort des Schöpfers im finstern Raume schwamm?

5 Theodicée.

Karl. Nur weiter, lieber Philoſoph! ich faſſe.

Leibniz. Es iſt mit dieſer Körperwelt, wie mit den Geiſtern. Ein jeder Geiſt, und folglich auch der Menſch, hat ſo viel Kraft von Gott verliehen, daß er ſelbſt ſein Glück und ſeine Freyheit ſichern kann. Wird er zu ſchwach, ſo iſt es ſeine eigene Schuld. Die Stärke, ſo er allgemach verliert, geht in einen andern über, und ſo iſt es leider! oft die Fügung, daß die Kraft von Millionen in eines Einzigen Kraft zuſammenſchrumpft. So hat einſt Alexander alle Macht der Griechen, und Cäſar aller Römer in ſich aufgenommen!

Karl. Und darum wurden beyde weltberühmt.

Leibniz. Allein ihr Reich war nicht von langer Dauer. Nach Alexanders Tode zertheilten ſeine Feldherrn den weiten Staat durch blutige Kämpfe, und Cäſars ungeheures Schwelgerreich zertrümmerten die deutſchen Kinder der Natur. Nicht große Reiche, ſondern Gerechtigkeit durch ein gewiſſes Gleichgewicht der Kräfte und der kleinern Staaten auf unſerer Erde zu erhalten, iſt der Gottheit Plan, und ſoll auch, großer König! der Ihre ſeyn.

Karl. Was nennen Sie das Gleichgewicht der Staaten?

Leibniz. Europa hat, dem Himmel ſey's gedankt! ſchon ſeit der fürchterlichen Kur, ſo Gott durch die Barbarenſchwärme an ihm vorgenommen, um es vom Römerjoche zu befreyen, ein ſo vortreffliches Syſtem von Politik, daß man zuweilen es nur zu erneuern braucht, um es im Gleichgewichte zu erhalten. Geſtiftet von den biedern alten Deutſchen, dem freyeſten Volke, welches die Geſchichte kennt, erhalten und verſchönert von den Weiſen und Helden aller Nationen, ſteht es beynahe noch auf jenem feſten Grunde, worauf es ſchon

vor tausend Jahren prangte. Durch mannichfaltige Form und Sitten ist es in viele Staaten abgetheilt. Ein jeder Staat, ja jedes kleine Völkchen hat sein besonderes Gesetz, Religion, und Sitte; alle aber sind gebunden durch eine Hauptreligion und ein gemeines Recht, was sie durch Macht gestützt, im Gleichgewichte hält. Was in dem Sternenreiche die Sonne ist, ist in Europa das höchste Oberhaupt der Kirche und der Kaiser. Durch diese sonderbare Fügung eifern Europens Völker in der Politik, im Kriege wie im Frieden, in Künsten und in Wissenschaften und durch einen allgemeinen Handel miteinander; so wird ihr Geist gebildet, das Genie geweckt, die Freyheit und Gerechtigkeit gesichert. Erhielte nun ein Cäsar oder Alexander durch Glück und Siege eine Uebermacht; so würde alles freye Streben der Bürger und der Staaten gedrückt und überall gelähmt in eine Masse fließen, und Europa wäre dann nichts weiter, als der matte kalte Riesenkörper vom Seelchen eines Kindes leicht bewegt.

Karl. Dies alles ist wohl wahr und schön: allein wie können kleine Staaten sich in ihren Rechten behaupten, wenn sie nicht bey dem Rechte zugleich auch Macht und Tapferkeit besitzen, womit sie Ersteres verfechten? Ich hatte alles Recht zu meiner Krone und meinen Ländern, und doch würde ich beydes an Peter und August verlohren haben, wenn ich sie nicht geschlagen hätte.

Leibniz. Die Quellen der Staatswohlfahrt findet man in der natürlichen Unabhängigkeit der Menschen, die in einen gesellschaftlichen Verein zusammengetreten sind, verbunden mit einer Macht, die hinreichend ist, die Unterthanen in dem Gehorsam gegen die Gesetze, und auswärtige Feinde im Respekte gegen die Verträge zu erhalten. Sie erfordert aber, daß das Recht und der

Gebrauch der Macht zusammen verbunden und daß beyde einander angemessen seyen. Denn das Recht allein macht noch nicht das Wohl des Staates aus, indem der größte Fürst so gut als der Niedrigste aus dem Volke verpflichtet ist, alle seine Handlungen nach den Vorschriften der Gerechtigkeit einzurichten. Eben so wenig kann es aber dabey blos auf die Macht ankommen, weil sonst ein Tyrann oder ein Räuberhauptmann eben so gut als ein rechtmäßiger Landesfürst die höchste Gewalt besitzen würde [6]. Ein jeder Staat oder Magistrat muß also so viel Macht haben, als nöthig ist, um beydes zu behaupten. Und eben auf dieser Vertheilung der Macht und Rechte gründet sich das Gleichgewicht der europäischen Staaten, was ich so eben Ew. Majestät vorgelegt habe.

Karl. Ich begreife. — Die Rechte der Staaten und Souveräne müssen durch tapfere Armeen unterstützt werden.

Leibniz. So ist es. Aber die Macht der Armeen wird meistens nur gegen äußere Friedensbrüche angewandt; auch ist sie nicht die einzige, welche die bürgerlichen Gesellschaften aufrecht erhält. Außer ihr giebt es noch eine andere, welche oft stärker und zuverläßiger wirkt, als Säbel und Kanonen.

Karl. Welche?

Leibniz. Ich meine die Macht des Gewissens, was alle Menschen der Gottheit, und die Macht der Ehrfurcht, die den Bürger dem Gesetze und seiner Obrigkeit unterwirft.

Karl. Brav!

6 De jure suprematus ac legationis principum Germaniae in der Vorrede.

Leibniz. Diese Bande sind die sichersten und wohlthätigsten, um allem Mißbrauche der Gewalt selbst in den Händen der Mächtigsten zuvorzukommen. Daher giebt es auch zwey Oberhäupter in der christlichen oder europäischen Republik; wovon das eine als das Haupt der Kirche durch das Gewissen, das andere aber als das weltliche Oberhaupt durch die Ehrfurcht der Majestät die Regenten sowohl als die Unterthanen in der Ausübung der Gerechtigkeit erhält [7].

Karl. Das was Sie mir da sagen, sind alles schöne Gedanken und Worte, aber die Anwendung davon! — Wie verhalten sich diese allgemeinen Rechtssätze zu meinen Kriegen und dem wirklichen Völkerrechte, was unter christlichen Potentaten üblich ist? Was kann ich da thun? Was soll ich thun?

Leibniz. Außer den ewigen Gesetzen der vernünftigen Natur giebt es noch ein positives Recht, was durch das Herkommen eingeführt, oder von weisen Gesetzgebern verordnet ist: das erstere beruht auf den Friedensschlüssen und Verträgen der Völker untereinander, das letztere auf den Grundgesetzen und Verfassungen der einzelnen Staaten [8].

Sehen Sie hier diese reichhaltige Sammlung von Urkunden, welche diese Verhandlungen aufbewahren, und welche ich größtentheils aus der Wolfenbüttlischen Bibliothek zusammengetragen habe. Daraus bin ich gesinnt, ein allgemeines Völker- und Staatengesetzbuch zu machen, was nach vorläufiger Auseinandersetzung der allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätze einem jeden sein besonderes Recht zutheilen und sichern soll.

7 Ibidem. Ueberhaupt verdient diese ganze Vorrede gelesen zu werden.

8 Codex juris gentium diplomaticus in praefatione.

Karl. Wahrhaftig eine schöne und nützliche Arbeit.

Leibniz. Und Sie, großer König! scheint mir die Vorsehung auserwählt zu haben, um das zu vollführen, was diese göttliche und weltliche Gesetze gebieten.

Karl. (indem er an seinen Degen greift) Das will ich! das werd' ich! Setzen Sie mir nur kurz und gut die Hauptpunkte und Hauptartikel zusammen, und sie sollen gewiß in Vollzug kommen, aber vergessen Sie nicht, daß August und Peter bestraft seyn müssen.

Leibniz. Ich führe die Waage, Sie das Schwerdt; das ist ja das ächte Bild der Gerechtigkeit [9].

9 Die Fortsetzung und Vollendung des Codex diplomaticus folgt im nächsten Hefte.

III.

Das
alt- und neufränkische Kaiserthum,

oder

Vergleichung des jüngsten Reichsdeputationsschlusses mit dem jüngsten französischen Senatskonsulte.

Ubi manu agitur, modestia ac probitas nomine superioris sunt. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur. Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Alios ad praelium ire videas, Cattos ad bellum. Omnium penes hos initia pugnarum, nulli domus, aut ager aut alia cura: prout ad quemque venere, aluntur: Prodigi alieni, contemptores sui, donec senanguis senectus tam durae virtuti impares faciat.

Tacitus.

Ein deutscher Patriot kann es nicht ohne Wehmuth und Widerwillen ansehen, wie jetzt seine Nation täglich verachteter, seine Verfassung schwächer, und sein Vaterland geschmälerter wird, indessen seine Nachbarn, welche zuvor die Vasallen seiner Kaiser waren, mit Riesengröße heraufsteigen. Das deutsche Kaiserthum gleichet einem alten mit Wunden bedeckten Helden, dessen Gang eben durch diejenigen aufgehalten wird, welche ihn doch von rechtswegen unterstützen sollten. Dagegen erscheint das französische Kaiserthum wie ein junger kraftvoller Krieger, der Alles, Gesetze, Friedensschlüsse, Völker und Länder auf seiner Siegesbahn mit sich fortreißt. Dort stehen alte ehrwürdige Familien und Gebräuche, aber ohne Ansehen und ohne Kraft. Hier, zuvor noch unbekannte Menschen und Gesetze, Schrecken und Bewunderung einflößend. Dort erwarten die noch übrigen Glieder ihre gänzliche Auflösung; hier bedrohet Stärke und Jugendkraft das politische System von ganz Europa. Es ist freylich der nothwendige Gang der Dinge, daß alte Reiche zerfallen, indessen neue sich auf ihren Trümmern erheben: allein noch nie hat man einen so geschwinden Untergang des einen, und schnellen Fortschritt des andern Staats gesehen, als während dem Kriege zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik. Was ist nun die Ursache dieses seltsamen Wechsels? Die deutsche Nation kann wohl daran nicht schuld seyn; denn diese ist noch so treu, so bieder, so tapfer, so beharrlich, als zu den Zeiten, da ihre Kaiser die Oberhäupter der Christenheit waren. Das Uebel muß also blos in der Verfassung und dem

Unpatriotismus ihrer Anführer liegen. Der letztgeführte Krieg, und jüngste Reichsdeputationsschluß bekräftigen dies.

Zur Zeit des Konstanzer Konziliums gab es noch Männer, welche gegen geistliche Anmaßungen Gravamina nationis Germanicae abzufassen wußten; auch zur Zeit des dreyßigjährigen Kriegs wagte es noch ein Hipolitus a Lapide, das Interesse des deutschen Reichs darzulegen. Aber jetzt würden solche Patrioten, welche der Nation über ihr Elend die Augen öffnen wollten, Gefahr laufen, selbst als Landesverräther angeklagt zu werden.

Eine kurze Vergleichung des jüngsten Deputationsschlusses mit dem französischen Senatskonsult vom 28ten Floreal wird noch das einzige Mittel seyn, unsre Aufmerksamkeit rege zu machen.

Fürs Erste hat das französische Kaiserthum schon dadurch einen Vorzug vor dem deutschen, daß jenes erblich, dieses aber wahlbar ist. Bey ersterem muß sich daher die kaiserliche Gewalt immer in der nämlichen Stärke erhalten; da im deutschen Reiche bey einer jeden Wahl der Kaiser durch neue Zusätze zu seiner Wahlkapitulation mehr eingeschränkt wird. Dem französischen Kaiser ist nicht nur die ganze und volle exekutive Gewalt zugestanden, sondern er hat durch das Initiativrecht bey den gesetzgebenden Körpern, und durch die Auswahl der Senatsglieder und Reichswürdenträger den größten Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt. In Deutschland ist das Ansehen und die Macht des Kaisers so herabgekommen, daß man ihm in der Deputationssitzung vom 14. Sept. sogar sein Ratifikationsrecht streitig machen wollte. Wenn man nun noch betrachtet, daß durch die neue Organisation des Kurfürstenkollegiums alles Gleichge-

wicht aufgehoben ist; so wirkt dies noch mehr auf die Schwächung der Gewalt des deutschen Reichsoberhaupts.

In dem französischen Senatskonsult sind sechs hohe Reichswürdenträger angesetzt; und ihre Stellen an die ersten Zweige der allgemeinen Staatsverwaltung festgebunden. Sie sind freylich keine Landesherrn und Fürsten, wie jene des deutschen Reichs: allein ihre Gewalt und Ansehen ist bestimmt, ihre Einkünfte und Wirkung gleich. Der Deputationsschluß hat zwey Kurwürden aufgehoben, welche ehemals nöthig waren, nämlich die Würden des gallischen und italienischen Erzkanzlers; und dafür vier neue Kurfürsten angesetzt, welche zwar ihres Standes und ihrer Länder wegen, diese Erhebung verdienten: allein als Erzbeamten dienen sie, wie alle weltliche Kurfürsten gar nicht dem Reiche, sondern nur der Person des Kaisers; und gerade derjenige Kurfürst, welcher noch der einzige wahre Reichsbeamte ist, nämlich der Kurfürst Erzkanzler wurde am schlechtesten gesetzt, und muß noch die seiner Würde Rechts- und Deputationsschlußmäßig angewiesenen Einkünfte gleichsam erbitten und ernegoziren. Unbedeutende Grafen und Reichsstädte haben volle, ja überflüssige Entschädigung erhalten, und der erste und nöthigste Reichsfürst, der Kurfürst Erzkanzler, hat noch nicht Einkünfte genug, um das täglich zunehmende Deficit seiner Staatskasse zu decken.

Das Senatskonsult setzt große Reichsbeamten an, und übergiebt ihnen die Inspektion über die Militärabtheilungen und den Vorsitz bey den Wahlkollegien des Reichs. Dadurch wird die Verwaltung in einem gleichen Gange erhalten, und die Vertheidigung des Staates erleichtert. Der Deputationsschluß hat die Entschädigung und Vertheilung der säkularisirten geistlichen Länder und Güter nicht nach gehörigen Staatsgrundsätzen, sondern nach der ehemaligen anarchischen Feudalverfassung vorgenommen. Da ist denn das ganze Reichsgebiet wieder auf die bunteste und unschicklichste Art unter Herzoge, Fürsten, Grafen, Dynasten und Reichsstädte zerstückelt worden, deren Zusammenhang weder zur Beförderung der innern Staatsverwaltung, noch zu einer tüchtigen äußern Vertheidigung dienen kann.

Der französische Kaiser muß schwören: die Integrität des französischen Gebietes, die Freyheit des öffent-

lichen Kultus, die Gleichheit der Rechte, und die Bewilligung der öffentlichen Abgaben durch die gesetzgebenden Körper aufrecht zu erhalten. Der deutsche Kaiser muß eine Wahlkapitulation beschwören, worin die Itio in partes (d. i. der bürgerliche Krieg), das Recht der Stände mit auswärtigen Mächten in Bündnisse zu treten (d. i. die Schmälerung des Reichs) und noch andere ständische Rechte (das ist die Willkühr der Verwaltung ꝛc.), festgesetzt sind.

Das Senatskonsult setzt einen Senat an, der, aus den ersten Staatsständen bestehend, das Organ der Grundgesetze und ihr Garant seyn soll. Der Deputationsschluß vermehrte das Kurfürstenkollegium, und gab daher einer Parthey alle Gewalt im Reiche; so daß jetzt von deren Einfluß die Kaiserwahlen, die Gesetze und die Vollstreckung derselben, die Frieden und Kriege gänzlich abhängen.

Das Senatskonsult vertheilte die gesetzgebende Gewalt unter ein Tribunat, was die Vorschläge macht, und einen gesetzgebenden Körper, welcher beschließt. Der Deputationsschluß hat die Virilstimmen im Fürstenkollegium so einseitig ausgetheilt, und jene im Städtekollegium so unwirksam gemacht, daß die gesetzgebende Gewalt im deutschen Reiche fast ganz in die Hände einiger mächtigen Fürsten gespielt ist.

Das Senatuskonsult setzte über mehrere untere Gerichte einen Kassations- und höchsten Reichsgerichtshof; damit die Gerechtigkeit im ganzen Reiche unpartheyisch verwaltet, und die Urtheilssprüche reformirt und verbessert werden könnten. Der Deputationsschluß erhält zwar auch die hohen Reichsgerichte im deutschen Reiche bey ihrer Organisation und Würde; allein er entnimmt denselben nebst den schon vorigen Ausnahmen, noch mehrere deutsche Länder durch das Jus de non appellando; und durch die ungleiche Vertheilung des Reichsgebietes macht er fast die Execution der Reichsgerichtlichen Mandate noch beschwerlicher, als sie schon zuvor war.

Das Senatskonsult erklärt die Einziehung und den Verkauf der geistlichen und andern Nationalgüter als unwiderruflich, ohne an die vielen Unglücklichen zu gedenken, welche, selbst nach Sieyes Meinung ein Recht zu ihrem Unterhalte darauf hatten. Der Deputa-

tionsschluß ist hierin menschlicher abgefaßt, und setzt als Bedingniß der Einziehung dieser Güter, die lebenslängliche Sustentation der darauf Pensionirten fest. Auch sorgte er für die gefährdeten Staatsbeamten und Schuldner. Allein wie viele der entschädigten Reichsstände sind noch davon entfernt, diese menschliche Verfügung in Ausübung zu bringen! Sie waren schon lange vor dem rechtlichen Abschlusse derselben im Besitze dieser Güter, und noch darben eine Menge unglücklicher Individuen, und müssen um einen Unterhalt betteln, der ihnen doch mit eben dem Rechte zukommt, wie jenen die zugewiesenen Länder.

In keinem Reiche Europens hängt die Aufrechthaltung der Rechte der Stände so sehr von der Aufrechthaltung der einmal gegebenen Gesetze und des alten Herkommens ab, als im deutschen. Wenn bey dem letzten Frieden der weltliche Fürst so gleichgültig den Untergang seines geistlichen Mitstandes ansehen konnte; so wird bey einem künftigen Kriege auch der Mächtigere den Untergang des Schwächern gleichgültig ansehen; und wenn der entschädigte Fürst den Pensionirten darben läßt, so hat dieser gewiß das Recht, auch dessen Demüthigung zu wünschen. Männer von Athen, kann ich hier mit dem eifrigen Demosthenes sagen: Was ist denn wohl die Ursache, daß ehedem die Deutschen so bereit und willig waren, für ihr Vaterland zu fechten, als die jetzigen ihrer Sklaverey täglich mehr entgegen laufen? Ich will es euch sagen. Es war damals in den Fürsten und gemeinen Leuten ein Trieb, ein Geist, der sich verlohren hat, und gänzlich erloschen ist. Dieser Geist hat den fremden Reichthum mit Füßen getretten; er hat das Vaterland in seiner Freyheit erhalten; er ist aus allen Schlachten zu Wasser und zu Land siegreich davon gekommen. Nun ist dieser Geist verschwunden, und damit alles für Deutschland zu Grunde gegangen. Worin bestund aber dieser Geist? Jedermann war den Verräthern gram, die Geschenke von solchen Machthabern nahmen, welche entweder über Deutschland herrschen, oder doch die Deutschen gegen einander verhetzen, und sie damit durch innerliche Kriege schwächen wollten. Damals, könnte ein deutscher Demosthenes fortfahren, damals stunden Fürsten an der Spitze der Armeen, oder Räthe an jener der Staatsgeschäfte, welche mit einer patriotischen Tapferkeit zu-

gleich die auf Geschichte und Kenntnisse gegründete Weisheit besaßen. Aber bey dem letztern Kriege war ein jeder froh, wenn er für sich nur mit einem blauen Auge davon kam, unbekümmert um das allgemeine Beste. Generäle, welche sogar gegen die gemeinen Regeln der Taktik sündigten, führten öfters große Armeen an, und Staatsleute, welche außer ihrem Mävius und einigen Hofmanieren sonst gar keine geschichtlichen oder politischen Kenntnisse hatten, sollten einer Revolution begegnen, die sich eben so außerordentlich in ihren Grundsätzen, als fürchterlich in ihren Stößen angekündigt hatte. Daher kam es denn auch, daß wir bey dem letzten Kriege Advokaten und Fechtmeister die geübtesten Armeen Europens schlagen sahen, und daß sich nun jene großen talentvollen Menschen, welche man vor der Revolution nicht einmal dem Namen nach kannte, unter die Reihe der Fürsten stellen, und den größten Mächten in Europa fürchterlich erscheinen. Nein, ich behaupte es offenbar, Deutschland kann bey dem Geiste, der es jetzt belebt, und bey seiner geschwächten Konstitution ohnmöglich lange mehr so bestehen. Es wird entweder, wie Polen, gänzlich zerstückelt, oder muß seine Rettung der Energie eines großen Fürsten verdanken. Wäre in dem Jahre 1799 der hinreißende Geist Wallensteins in die reine und edle Seele des Erzherzogs Karl gedrungen, so würde jetzt Deutschland eine ganz andere Gestalt, einen ganz andern Frieden erhalten haben, als jenen zu Lüneville.

Diese Zeitschrift soll nach ihrer ersten Ankündigung einen doppelten Nutzen bezwecken. Fürs Erste wird der Leser darin eine fortlaufende Darstellung der europäischen Staatsverhältnisse; fürs Zweyte doch auch bey einem jeden merkwürdigen Vorfalle eine eigene, dahin sich beziehende diplomatische Abhandlung finden. Der Verfasser verspricht in jedem Jahre mehrere Stücke zu liefern, obwohl er sich nicht gerade an die zwölf Monate binden wird, weil der Lauf der menschlichen Dinge auf unserm Erdballe ein ganz anderer ist, als jener am Thierkreise. Drey Hefte machen einen Band aus, wovon der Preiß 1 Thlr. oder 1 fl. 48. kr. ist. Einzelne Stücke werden nicht abgegeben.

Inhalt des zweyten Stücks.

I. Die französische Reichsverfassung nach Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Familie des Napoleon Bonaparte. Fortsetzung.

II. Politisch-philosophisches Gespräch zwischen Karl XII. und Leibniz.

III. Das alt- und neufränkische Kaiserthum, oder Vergleichung des jüngsten Reichsdeputationsschlusses mit dem jüngsten französischen Senatskonsulte.

Europäische Staats-Relationen

Von Nik. Vogt

Zweyten Bandes Drittes Heft

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1804

Neue Verlagsbücher

der

Andreäischen Buchhandlung

in Frankfurt am Main

Diel (A. F. A.) über die Anlegung einer Obstorangerie in Scherben, und die Vegetation der Gewächse, 2 Bände mit 7 Kupfern, 3te vermehrte Auflage, 8. 2 Rthlr 16 gr. oder 4 fl.

Nau (B. S.) vermischte Aufsätze über Land- und Forstwirthschaft, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Predigten nach Grundsätzen der heiligen und heiligenden Kirche, vom Verfasser der Dialogen über die zehen Gebote, 1ster Theil, gr 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Rhapsodien in Bezug auf technische Heilkunde, Chirurgie und gerichtliche Arzneywissenschaft von J. C. Ehrmann und J. V. Müller, gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Röschlaub (D. A.) erster Entwurf eines Lehrbuchs der allgemeinen Jaterie und ihrer Propädeutik, als Handschrift zu seinen Vorlesungen, 1r Theil, gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr. oder 2 fl. 45 kr.

Europäische Staats-Relationen

Von M. K. Vogt

Zweyter Band
Erstes bis Drittes Stück

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1804

Inhalt des zweyten Bandes.

I. Die französische Reichsverfassung nach Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Familie des Napoleon Bonaparte. . . Seite 1

II. Das Reich Karls des Großen . . — 67

III. Die französische Reichsverfassung nach Einführung der erblichen Kaiserwürde in der Familie des Napoleon Bonaparte. Fortsetzung. — 85

IV. Politisch-philosophisches Gespräch zwischen Karl XII. und Leibniz. . . — 165

V. Das alt- und neufränkische Kaiserthum, oder Vergleichung des jüngsten Reichsdeputationsschlusses mit dem jüngsten französischen Senatskonsulte. — 181

VI. Politisch-philosophisches Gespräch zwischen Karl XII. und Leibniz. Fortsetzung. — 189

VII. Das Oesterreichische Kaiserthum. . . S. 213

VIII. Die Sagen von Pera. . . . — 221

IX. Ueber die politische Toleranz mit Beylagen, die Aufhebung des Judenzolls betreffend. . — 229

X. Napoleon in Mainz. . . . — 261

I.

Politisch-philosophisches Gespräch

zwischen

Karl XII. und Leibniz.

Fortsetzung.

Le salut publique n'est rien, si tous les particuliers ne sont en sûreté.

Rousseau.

Karl. Nun, ist der Codex diplomaticus vollendet?

Leibniz. Hier liegen alle Materialien bereitet und gesichtet.

Karl. Welch' ein Haufen! Lieber Freund! diesen ungeheuern Wust zu lesen, hab ich keine Zeit.

Leibniz. Das sollen auch Ew. Majestät nicht. Ich werde Höchstdenselben nur eine kurze Uebersicht davon geben.

Karl. Kürze liebe ich.

Leibniz. Ich werde nur die allgemeinen Grundsätze aufstellen, und die einzelnen Diplomen, und positiven Gesetze als Beyspiele und Belege beyfügen.

Karl. So liebe ich's.

Leibniz. Es ist ein durch die ganze Weltgeschichte bestätigter Satz, daß die ewigen Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit in dieser sinnlichen Welt nur durch positive Gesetze oder durch die Gesetze des Gleichgewichts und der Gleichkräftigkeit behauptet werden. Es gab wohl einzelne Menschen, wie ein Aristides oder Fabrizius; es gab auch einzelne Völker, wie die Chauken und Schweizer, welche ihr Ansehen und ihre Macht nicht mißbrauchten: allein diese Ausnahme kann keine politische Regel werden. Daher sagt Tacitus: Unter Mächtigen und Starken wird man nicht lange Ruhe haben; und Polybius: Man muß einmal einem eine solche Uebermacht gestatten, daß man, auch bey der gerechtesten Sache, nicht mehr mit ihm zu rechten im Stande ist.

Karl. Wohl gesprochen.

Leibniz. Ja selbst diejenigen Menschen oder Völker, welche anfangs die gerechteste Sache hatten, wurden im Siege am Ende ungerecht. Die bürgerliche Klugheit erfordert es also, die ewigen Gesetze der Gerechtigkeit durch die positiven Gesetze der Kraft und des Gleichgewichts zu unterstützen und aufrecht zu halten.

Karl. So wird's begreiflich und praktisch.

Leibniz. Sowohl die Körper- als Geisterwelt hat ihre ewigen Gesetze, wornach sie geht, erhalten und regiert wird. Alles, was dagegen wirkt, bringt über kurz oder lang Verwirrung oder gar Zerstörung hervor. Was in der Körperwelt Anziehungs- und Zurückstoßungskraft genannt wird, heißt in der lebendigen Welt Liebe oder Abscheu.

Karl. Ich begreife.

Leibniz. Indessen wirken diese Kräfte nicht unmittelbar von einem Punkte oder einer Monade zur andern; sondern es gehen erst manche Zwischenverbindungen und Zwischenassimilationen vor, ehe sich alles an einem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkte heftet, und unablässig in ewiger Ordnung und Bewegung drehet. Man betrachte unser Sonnensystem. Diese große unübersehbare Masse hängt nicht unmittelbar, wie ein todter Klumpen an der Sonne: sondern die einzelnen Bestandtheile vereinigen sich erst mit ihren homogenen Bestandtheilen; sie ballen sich so fort zu einem Erden- oder Planetenrunde, und nur alsdann werden sie mit der Sonne verbunden.

Karl. Wohl!

Leibniz. Eben so ist es in der Geister- oder Menschenwelt. Ein jedes Individuum zieht erst das an, oder verbindet sich erst mit dem, was ihm am nächsten oder liebsten ist, oder wenigstens seyn sollte. Daraus

entsteht die erste gesellschaftliche Verbindung, die Familie. Ihr Band ist Gatten-, Kindes-, Elternliebe, kurz Familienliebe. Sie ist der Grundstein aller Staaten und bürgerlichen Ordnung. Auf sie muß alles gebaut und wieder zurück geführt werden. Der Staat oder die Kirche, oder die Gesellschaft ist wandelbar und unnatürlich, welche die Familienliebe durch eine höhere Liebe schwächen will. In Rom und Sparta waren die Gesetze der Natur im Innern, und die Gesetze der Menschlichkeit gegen außen unterdrückt. Unnatürliche Väter oder Mütter, und räuberische Krieger können nicht als Muster der Staatskunst dienen.

Karl. Wenn das Vaterland ruft, und ein gerechter Krieg begonnen ist, muß jedes die Waffen ergreifen. Dieser Satz ist nicht richtig.

Leibniz. Erlauben mir Ew. Majestät nur erst alles durchzuführen. Die Vaterlandsliebe muß von der Familienliebe ihre ächten reinen Triebfedern erhalten. Darum sagten die Alten: Pro aris et focis streiten.

Karl. Also weiter.

Leibniz. Im ursprünglichen oder noch ganz wilden Zustande der Menschen besteht nur die einzige Familiengesellschaft. Jeder Fremde ist Feind, jede Hofmark ist die Grenze eines kleinen Staats, und daher Faustrecht das einzige Recht. Ewiger Krieg Aller gegen Alle ist aber ein unbequemer unmenschlicher Zustand. Mehrere Genossen eines Gaues oder Distriktes heben also das Faustrecht unter sich auf, und verbürgen sich einen wechselseitigen Frieden durch Bürgerrecht. Daher entsteht die zweytnächste menschliche Verbindung einer Gemeinde. Ihr Band ist Vaterlandsliebe, Gemeindeliebe. So sind alle erste Staaten entstanden. Es waren kleine Städte, Distrikte,

Gauen, wie bey den Juden, Griechen, Römern und alten Deutschen; und Vaterlandsliebe herrschte unter ihnen in einem ausnehmenden Grade.

Karl. Das ist geschichtsmäßig.

Leibniz. Indessen darf diese Vaterlandsliebe nicht, wie zum Beyspiel in Sparta oder Rom, die Familienliebe vernichten, sondern sie muß vielmehr daher, wie ich schon sagte, ihre Richtung, Kraft und Nahrung erhalten; sie darf aber durch keine höhere Liebe oder ein anderes Interesse gehemmt seyn. Es war daher ein unnatürlicher und ungerechter Zustand in Griechenland und dem alten Italien, daß in jenem Sparta und Athen, in diesem Rom alle ihre Mitstaaten und Bundsgenossen ihrem Privatinteresse unterordnen wollten. Der nämliche Fall ist jetzt auch im deutschen Reiche eingetreten. Schwache oder übermächtige Mitstaaten oder Bundsgenossen können nicht als Muster der bürgerlichen Ordnung gelten.

Karl. Darum müssen sie Schutz suchen, und sie sollen ihn bey mir finden.

Leibniz. Solche einzelne kleine Staaten oder Gemeinden sind zwar durch den bürgerlichen Vertrag und ihre Verfassungen stark genug, sich einen innern Frieden zu verbürgen: allein es fehlt ihnen meistens an hinlänglicher Macht, um sich gegen auswärtige mächtige Feinde schützen zu können. Auch macht das wechselseitige Verkehr unter ihnen eine engere Verbindung nothwendig. Mehrere solcher kleinen Gauen oder Distrikte thun sich also nach Sprache, Sitte oder Nationalähnlichkeit zusammen und errichten unter sich eine größere Conföderation oder ein Reich. Landwehre ist ihr Band; und die eigenen Gauen oder Gemeinden werden sodann Provinzen.

Karl. So machen die schwedischen Provinzen ein Reich aus.

Leibniz. So ist es. Der Reichsverband wird von vielen Publicisten als die letzte Stufe der menschlichen Gesellschaft angesehen; denn Reiche erkennen keine höhere Macht: sie sind unabhängig, souverain. Indessen hat die christliche Religion und das im Mittelalter durch sie entsprungene Völkerrecht noch eine höhere Verbindung angegeben, nämlich jene der ganzen Christenheit und des politischen Systems des Gleichgewichts. Die erstere betrachtet alle christliche Reiche und Mächte als eine große Republik, letztere als ein durch Verträge und Politik zusammenhängendes Staatensystem; und diese hohe Verbindung ist edel, groß, christlich und der Menschheit würdig. So sind wir alle Brüder und Bürger eines großen gemeinen Wesens. Ihr Band ist Kosmopolitism; und sie zielt auf die höchste Verbindung mit Gott und der Welt; auf die höchste Gerechtigkeit, welche ich Heiligkeit nannte.

Karl. Schön! herrlich! groß! Aber die Anwendung?

Leibniz. Liegt hier in dieser Sammlung.

Karl. Laßt sehen.

Leibniz. Wir haben mit der Familie den Anfang gemacht. Sie ist der Grundstein des ganzen Gebäudes. In diesem Fascikel habe ich daher alle Familien-, Personal- und Realrechte, welche in dem Codex juris civilis und canonici zerstreut angegeben waren, zusammengetragen, gesichtet und geordnet [1].

1 Ratio corporis juris reconcinnandi. – Et talia quidem sub manibus habemus, partim effecta, partim affecta. Ex quo enim a primis cursus mei juridici annis haec mecum agitur, incidi Moguntiae in Hermannum Andream Lasserum, Elec. mog. a consiliis aulicis, cui eadem fere mens et scopus insederat.

Karl. Das ist eine eines Philosophen würdige Arbeit.

Leibniz. Ich habe sie schon lange angefangen. Als mich der große Kurfürst von Mayuz Johann Philipp in seine Dienste nahm, und zu seinem Revisionsrathe gemacht hatte; gab er mir den Auftrag, das Corpus juris in eine bessere Form zu bringen; und wenn dieser würdige Fürst am Leben geblieben wäre, würde dies Werk schon lange vollendet seyn. Wir hätten dadurch ein vollständiges Civilgesetzbuch erhalten, und der Wust von Gesetzen würde als ein neuer Codex erschienen seyn. Es ist Ew. Majestät würdig, ein solches Werk, welches die Rechte der einzelnen Bürger bestimmt, beschützt und ordnet, aufzustellen, und ihm die Sanktion zu geben.

Karl. Das werde ich. Vollenden Sie es nur.

Leibniz. Dieser zweyte Fascikel hier enthält alle Rechte, Verfassungen und Verbindungen der einzelnen Gemeinden, Provinzen, Distrikte und kleineren Staaten in Europa. Ew. Majestät werden darin finden, daß wir nicht nöthig haben, zu den alten Griechen oder Römern hinaufzusteigen, um Muster dafür zu finden. Hamburg, Lübeck und einige Schweizerkantons sind vortrefflich organisirt. Eine durch Zünfte, Kirchspiele oder Gemeinden gemäßigte Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung, ein die Regierung im Gleichgewicht haltender, und die Geschäfte vorbereitender Rath oder Senat, und ein oder zwey dem Ganzen vorstehende Bürgermeister oder Landammänner geben diesen kleinen Republiken eine Form, welche den alten an die Seite gesetzt zu werden verdient. Auch die vielen andern kleinern Staaten und Gemeinden, republikanischer, monarchischer oder gemischter Art haben vortreffliche Verfassungen und

Gerechtsame. Die meisten solcher Länder, seyen sie geistlich oder weltlich, sind durch Landstände beschränkt, und erhielten ihre Gesetze und rechtliche Bestimmungen durch besondere Umstände, welche sich auf Lokalitäten und Landeseigenheiten gründen, und im Ganzen jene Mannichfaltigkeit und Autonomie beurkunden, welche in der ganzen Natur verbreitet ist. Selbe alle zusammenschmelzen oder vereinfachen wollen, wäre dieser großen Meisterin vorgegriffen, oder die flache Einförmigkeit des Despotism begünstigt.

Karl. Solche alte Nester sind aber der wahre Zufluchtsort aller Mißbräuche und Insubordination. Sie taugen weder zur Ordnung großer Reiche, noch zu einer wohleingerichteten Armee.

Leibniz. Haben die Holländer und Schweitzer weniger gut gefochten, als andere Truppen?

Karl. Ja ehemals, aber jetzt.

Leibniz. Noch sind die Schweitzer in fremden Diensten gute Soldaten, und die Dalekärls gehören unter die besten Krieger Ew. Majestät. Nur in so engen und auf einen gewissen Boden fixirten Gemeinden trifft man Vaterlandsliebe an. Das Wort Patriotism oder Vaterlandsliebe ist ja schon ein Beweis davon. Solche kleine Staaten oder Gemeinden sind auch nur, wie ich bereits sagte, dazu angelegt, daß sie den innern Frieden sich verbürgen sollen. Die Reichsarmeen oder großen Heere sind die Folge einer höhern Stufe des gesellschaftlichen Vereins, wovon wir jetzt eben reden wollen.

Karl. Nun also?

Leibniz. Dieser Verein entspringt durch die Verbindung mehrerer solcher Gemeinden, Staaten oder Provinzen, welche zusammen ein Reich ausmachen, und sich gegen auswärtige Feinde vertheidigen. Wo ein

Reich oder eine größere Verbindung eintritt, ist auch erst eine große Armee möglich.

Karl. Das lautet besser.

Leibniz. Ein Reich besteht nicht allein aus einzelnen Bürgern, sondern ganzen Ständen und Provinzen. Daher ist auch eine Reichsverfassung ein ganz ander Ding, als eine Gemeinde- oder Provinzialverfassung.

Karl. Weiter! weiter!

Leibniz. Die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft sind Ernährung, Bewehrung und Belehrung. Ein Reich muß also soviel Land und Leute haben, daß es sich aus eigenen Kräften ernähren, bewehren, und belehren kann. Daher giebt es in den europäischen Reichen drey Hauptstände, einen Nähr-, Wehr- und Lehrstand; und deren Vorsteher oder Repräsentanten nehmen auf den Reichstägen Theil an der Gesetzgebung.

Karl. Hm!

Leibniz. Ein großes Reich muß aber auch ein erstes Oberhaupt haben, was die Gesetze in Vollziehung bringt, und das nennet man König, Herzog, Fürst. Da die Würde desselben beneidenswerth ist, so haben die meisten Staaten dieselbe in einer fürstlichen Familie erblich gemacht. Und Schweden ist gewiß hierin glücklicher als Polen, wo bey einer jeden Königswahl Partheyen und ein bürgerlicher Krieg entsteht.

Karl. Das ist freylich wahr, aber der Reichstag unterhält auch Bürgerkriege.

Leibniz. Deswegen ist in klug eingerichteten Reichen noch ein oberster Reichsrath, oder ein Oberhaus, was zwischen König und Volk steht, und beyde berathet.

Karl. Er taugt eben so wenig als der Reichstag. Einer muß herrschen, nach Einem Kopfe muß es gehen.

Was würde aus meinem Reiche geworden seyn, wenn ich nach der Meynung des Reichsraths, meinen Feinden nachgegeben hätte? Ein König und eine gut disciplinirte Armee ist die beste Staatsverfassung.

Leibniz. Ein Karl und eine Armee freylich. Wenn aber auf diesen Karl ein schwacher, furchtsamer König folgt, wie geht es dann?

Karl. Dann ist er nicht würdig zu regieren.

Leibniz. Wie wäre es aber, wenn Ew. Majestät die Sachen so einrichteten, daß alle Ihre Nachfolger nicht wohl unwürdig regieren könnten?

Karl. Wie so?

Leibniz. Es ist bereits schon über tausend Jahre, daß Alfred in England regierte, und doch müssen alle seine Nachfolger seine Gesetze respektiren. Auch war in Sparta der große Gesetzgeber Lykurg schon viele Hundert Jahre todt, und doch galten noch seine Anstalten.

Karl. Wie machte es Alfred?

Leibniz. Er gab seine Gesetze in die Hände seines Volks, und dies wachte so eifrig auf deren Aufrechthaltung, daß seine Nachfolger in Gefahr stunden, ihren Thron, ja sogar ihren Kopf zu verlieren, wenn sie selbe umstoßen wollten.

Karl. Ich will es auch so machen.

Leibniz. In diesem Fascikel liegen die Gesetze und Verfassungen aller christlichen und europäischen Staaten in Urkunde. Man nennt sie das Staatsrecht (jus publicum). Einige sind gut, andere ausgeartet, andere noch vortrefflich. Man muß letztere erhalten, erstere verbessern.

Karl. Ich will alle Könige zwingen, ihre Reichsverfassungen zu verbessern.

Leibniz. Wenn Ew. Majestät einmal mit Ihrem eigenen Reiche den Anfang gemacht haben, wird Noth die andern zwingen, ein ähnliches zu thun.

Karl. Was fehlt denn der schwedischen Verfassung.

Leibniz. Sie hat die Grundzüge einer vortrefflichen Form. Ew. Majestät hat, nach der schwedischen Publicistensprache zu reden, die Hoheit, der Reichsrath die Mündigkeit, das Volk Recht und Freyheit.

Karl. Oder vielmehr Ausgelassenheit.

Leibniz. Waren die 8000 Mann, welche Ew. Majestät freywillig zum Siege nach Narwa folgten, nicht bessere Krieger, als die 100000 gezwungenen, mit der Peitsche zusammengetriebenen Russen, welche dort geschlagen wurden?

Karl. Wenn eure Verbesserung zur Tapferkeit führt, soll das Volk gleichwohl seine Rechte und Freyheit behaupten.

Leibniz. Haben die Griechen unter Miltiades und Alexander weniger tapfer gefochten, als die feigen Flüchtlinge des Persischen Sultans?

Karl. Wahrhaftig! Sie machen mir Lust meine Krone niederzulegen, und so an der Spitze meiner Freywilligen zu fechten.

Leibniz. Nicht dem gebietenden Könige, sondern dem großen, tapfern, heldenmüthigen Karl folgen die Schweden so muthig ins Feuer.

Karl. Ich will meine Krone niederlegen, und sie durch mich selbst wieder erhalten.

Leibniz. Nein, großer König! Gott gab Ihnen diese Krone, um sie ehrwürdig und beglückend zu machen.

Karl. Geben Sie mir Vorschläge zur Verbesserung der schwedischen Verfassung. Ich lege sie meinen Ständen vor. Wollen sie sie annehmen, so bleibe ich ihr König; wo nicht, so soll mein Stiefel ihr Regent werden.

Leibniz. In diesem Fascikel sind die Urkunden aller Verfassungen von Europa. Ew. Majestät werden daraus sehen, daß man öfter nur helfen, reinigen, oder ausgleichen muß, um ein schönes Gebäude herzustellen. Man muß das Kind nicht mit dem Bade ausschütten; und Revolutionen führen öfters auf Despotism. Wo die Anlage gut ist, wie zum Beyspiel in Schweden, braucht man nur auszubessern, und einen neuen Geist in die alten Formen zu blasen.

Karl. Das werde ich; nur weiter.

Leibniz. Unter den europäischen und christlichen Staaten besteht noch eine allgemeine Verbindung, welche durch wechselseitige Verträge und Friedensschlüsse erhalten wird. Ursprünglich waren in Europa nur neun oder zehen Hauptvölker oder Nationen, und fast eben so viele Reiche. Sie waren durch Sprachen, Gebirge und Meere von einander unterschieden; aber jedes konnte sich doch aus eigenen Kräften in seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten. Viele davon theilten sich nach der Hand wieder in mehrere Staaten ab. Manche wurden auch miteinander verbunden; andere verlohren ganze Provinzen an ihre Nachbarn. Aus diesen verschiedenen Bestimmungen, welche durch Kriege und Friedensschlüsse oder Verträge entstanden sind, erwuchs denn das sogenannte Völkerrecht (jus gentium).

Karl. Das kann ich, und bestrebe mich es in meinen Kriegen und Friedensschlüssen nach Recht und Gerechtigkeit zu handhaben.

Leibniz. In diesem Fascikel habe ich alle Verträge und Acta publica gesammelt, welche dahin Bezug haben. Aus diesen Urkunden siehet man, daß das Völkerrecht ehemal viel strenger gehalten wurde, als jetzt: denn nicht nur die Könige und Fürsten waren dadurch gebunden, sondern bey vielen Verträgen haben sogar die Großen und Städte des Reichs dafür Bürgschaft geleistet, und selbe garantirt. In einer Uebereinkunft zwischen Philipp von Frankreich und Johann von England vom Jahre 1200, ferner in dem Friedensschluß, welcher zwischen Karl VII., Könige von Frankreich, und Philipp, Herzog von Burgund, im Jahr 1430 zu Stande kam, versprachen die Vasallen beyder Theile, gegen ihren eignen Herrn auf die andere Seite zu treten, wenn er den Vertrag nicht halten wollte [2].

Karl. Ich hatte also Recht, Augusten entthronen zu lassen.

Leibniz. Nicht allein durch einzelne solche Bestrafungen und rechtliche Verfügungen wird dem Uebel gesteuert. Man muß, wie ich Ew. Majestät schon sagte, den Grund des Uebels selbst heben.

Karl. Wie so?

Leibniz. Dieser Grund liegt in der Eroberungssucht der Mächtigen, und der Schwäche der minder-mächtigen Staaten, und ihrer Verfassungen. Polen würde zum Beyspiele nie so vielen bürgerlichen Kriegen und Anmaßungen ausgesetzt seyn, wenn es eine bessere Verfassung und einen erblichen König hätte.

Karl. Das ist wahr. Wir wollen ihm eine bessere Verfassung geben.

Leibniz. Ich habe einem jeden Fascikel kleine

2. Codex juris gentium diplomaticus.

Bemerkungen und Vorschläge beygefügt, wie diese Verbesserungen sowohl im Civil- als Kriminal-, sowohl im öffentlichen als Völkerrechte ohne große Erschütterungen vorgenommen werden können; und die großmüthige Denkungsart und Siege Ew. Majestät berechtigen Höchstdieselben, sie in Vollzug zu bringen.

Karl. Legen Sie mir sie vor. Ich will es.

Leibniz. Polen ist aber nicht das einzige Volk, welches in Schwäche gesunken ist. Unter den europäischen Staaten sind die deutschen und italiänischen, Holland, die Schweiz, Portugal und die Türkey auch noch unter die schwachen zu zählen.

Karl. Wenn wir mit Polen fertig sind, wollen wir auch diese reformiren.

Leibniz. Das würde aber ohne eine gänzliche Erschütterung und einen der blutigsten Kriege wohl nicht zu vollführen seyn.

Karl. Ich bin in kurzer Zeit mit dem Norden fertig geworden. Mit Gottes Hülfe soll mir es auch im Süden gelingen.

Leibniz. Die äußere Schwäche dieser Staaten entsteht allein durch ihre Zerstückelung; aber eben diese Zerstückelung trägt zur allgemeinen Kultur nicht wenig bey. Denn nicht in großen Reichen sind die Künste und Wissenschaften kultivirt worden, sondern in kleinen Staaten; wie dies die Geschichte des alten Griechenlandes und neueren Italiens darthut. Das europäische Völkerrecht gab daher diesen mindermächtigen Ländern ein anderes Mittel zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung an die Hand.

Karl. Welches?

Leibniz. Die Konföderationen und Bündnisse. Dadurch verfochten die Griechen ihre Freyheit gegen die

mächtigen Perser; dadurch erhielten sich die italiänischen, deutschen und Schweizerstaaten in ihrer Unabhängigkeit. Und da es ihnen in einem solchen Falle nie an auswärtiger Unterstützung fehlen kann, so traten auch noch mächtige Könige und Nationen zu ihrem Bunde, und halfen sie schützen, wie es Ihr großer Vorfahrer in Deutschland, und Ew. Majestät selbst in Polen gemacht haben.

Karl. Ich will der Schutzengel aller gedrückten Nationen und Staaten werden.

Leibniz. Der westphälische und Welauer Frieden berechtigen Ew. Majestät zu einer so großen, edlen und erhabenen Stelle; Sie sind der rechtmäßige Garant beyder großen Verträge, und hier bey diesem Fascikel liegen die Materialien zu einer so wichtigen Sicherstellung des Völkerrechts bereit.

Karl. Schön! gut! ich werde Gebrauch davon machen.

Leibniz. Nebst den Verhältnissen, welche das Völkerrecht bestimmen, besteht unter den christlichen Nationen oder Staaten noch ein allgemeineres und höheres Band, welches durch das geistliche oder göttliche Recht (jus divinum) geknüpft wurde. Vor der Kirchentrennung, welche durch die Reformation im vorigen Jahrhundert entstand, wurde es, nicht ohne Grund [3], von allen Königen und Völkern Europens anerkannt, so daß dadurch unter den christlichen Nationen eine allgemeine Republik bestund, deren Oberhäupter, in geistlichen Dingen, der Pabst, in weltlichen der römische Kaiser waren [4]. Ich habe in diesen Fascikel eine Menge

3 Nec sane praeter rationem, heißt es im Originale.

4 Codex juris gentium diplomaticus, in Monito.

Urkunden und Thatsachen gesammelt, welche dieses göttliche oder geistliche Recht darthun und begründen[5].

Karl. Das aber mit nächstem aufhören soll. Sowohl der Pabst als der Kaiser müssen auf solche angemaßten Rechte verzichten. Ich will sie schon zwingen.

Leibniz. Da wir jetzt auf diesen so kritischen Punkt gekommen sind, so halte ich's der Mühe werth, diese Sache zu berühren, indem man heut zu Tage nicht mehr darauf Rücksicht nimmt, daß nach der allgemeinen Meinung unserer Väter, sowohl dem Pabste als Kaiser eine gewisse Obergewalt über die übrigen Könige und Fürsten gestattet wurde, wodurch auch die Kurfürsten bewogen wurden, dem letztern einen so hohen Rang einzuräumen. Es ist nämlich zu bedenken, daß, nach den Grundsätzen unserer Vorfahrer, die ganze Kirche als ein großes gemeines Wesen angesehen wurde, wovon der Pabst als der Statthalter Gottes in geistlichen, der Kaiser in weltlichen Dingen angesehen wurde. In der goldnen Bulle heißt daher der Kaiser das weltliche Oberhaupt der Kirche, und nichts ist sowohl bekannter als durch öffentliche Akten und Geschichten gegründeter, als daß die kaiserliche Gewalt zugleich das jus advocatiae der römischen, das ist allgemeinen Kirche enthalte. Dieses Recht widersprechen ihm selbst die Protestanten nicht; denn der Advocatus Ecclesiae ist nur zum Schutze einer guten und gerechten Sache verbunden, und wird dadurch keineswegs verhindert, Mißbräuche zu rügen oder abzuhalten. Ja es ist sogar

5 Ibidem §. XV. siehe dort die angeführten Urkunden und Facta.

seine Pflicht, Acht zu haben, daß die wahre katholische Kirche keinen Schaden leide [6].

Karl. Das läßt sich freylich hören.

Leibniz. Daher zerstören auch diejenigen, welche eine solche Zierde dem Kaiser entreißen wollen, das schönste Vorrecht seiner hohen Würde. Auch irren jene Gelehrten sehr, welche glauben, die kaiserliche Gewalt bestehe blos in dem Rechte, welche er auf die Stadt Rom und einige darum liegende Distrikte habe. Im Gegentheil erstreckt sich seine weltliche Jurisdiktion so weit, als des Pabstes geistliche, nämlich über die ganze christliche Kirche. Es kommt auch nicht darauf an, daß diese Gewalt in göttlichen oder menschlichen Rechten gegründet sey; es ist genug, wenn sie durch viele Jahrhunderte und den allgemeinen Willen und Beyfall aller christlichen Nationen anerkannt wurde. Dies war selbst die Meinung vieler vortrefflicher Gelehrten unter den Protestanten, eines Melanchton, eines Calixt und mehrer andern [7].

Karl. Ich will Kaiser werden, und dann soll gewiß alles besser gehen.

Leibniz. Das können Ew. Majestät. Die kaiserliche Würde ist daher immer wahlbar und nicht an Einem Hause erhalten worden, weil sie der ganzen Christenheit angehört. Sie sind durch den westphälischen Frieden Reichsstand geworden, und haben also ein gegründetes Recht, selbe nachzusuchen. Das Kurfürstenkollegium enthält mehrere Glieder, welche zugleich Könige sind; aber alle wählen den Kaiser.

6 Dare operam, quantum in ipso est, ne quid vera ecclesia catholica detrimenti capiat. De jure suprematus et legationum principum Germaniae.

7 Ibidem, §. XXXI.

Karl. Bey der nächsten Wahl lasse ich mich zum Kaiser machen.

Leibniz. Die Rolle, wozu mir die Vorsehung Ew. Majestät bestimmt zu haben scheint, ist größer, als eine kaiserliche Würde.

Karl. Wie so?

Leibniz. Wir wollen erst unsere ganze Sache durchführen, dann ergiebt sich das übrige von selbst.

Karl. Lassen Sie hören. Ich bin äußerst begierig.

Leibniz. Wir müssen erst die Verhältnisse der katholischen Kirche und des Pabstes bestimmen.

Karl. Den wollen wir aus Rom jagen, und den wahren evangelischen Glauben einzuführen suchen.

Leibniz. Wir wollen die Sache ohne Haß und Bitterkeit führen. Wir Protestanten bekommen von Jugend auf sowohl gegen die Katholiken überhaupt, als gegen die Gewalt des Pabstes so irrige Vorurtheile eingeflößt, daß dadurch öfter die gute evangelische Sache mehr leidet als gewinnt. Ich selbst hatte ähnliche Gesinnungen, ehe ich an den toleranten Hof des wahrhaft großen Kurfürsten von Maynz, Johann Philipps, kam. Da fand ich alles anders, als man mir gesagt hatte. Beförderung der Wissenschaften und Philosophie, Liebe zur Gerechtigkeit, und die größte Bereitwilligkeit, Mißbräuche abzuschaffen, und wieder eine allgemeine Christenvereinigung herzustellen. Ich selbst wurde gebraucht, um dieses große Werk zu befördern [8]. Der kluge Fürst sahe ein, daß der wechselseitige Religionshaß sowohl der evangelischen Lehre als dem Reiche großen Schaden zufügen könne. Er gab sich daher alle Mühe, in Europa und der Christenheit jenes allgemeine

8 Siehe I. Band 3. Heft.

Wesen wieder herzustellen, was diesen Welttheil durch Jahrhunderte groß und ehrwürdig gemacht hatte.

Karl. Er muß ein großer Fürst gewesen seyn.

Leibniz. Das war er. Er gab den Protestanten so viel zu, als es die allgemeinen Kirchengrundsätze erlaubten; nur sollten sie den Pabst nicht als Richter und Gesetzgeber, sondern als das allgemeine Oberhaupt der Christenheit in geistlichen Sachen erkennen [9].

Karl. Daran liegt es eben.

Leibniz. Es kann ja nicht geläugnet werden, daß die römische Kirche eine lange Zeit hindurch als die Lehrerin der übrigen christlichen Gemeinden und ihre gemeinschaftliche Mutter angesehen wurde. Von Rom aus wurden jene apostolischen Männer nach Irland, England, Frankreich, Deutschland und Schweden ꝛc. geschickt, welche den christlichen Glauben verbreiteten, und damit auch die Ehrfurcht für die römische Kirche erworben haben. Der Pabst wurde so nicht nur als das Oberhaupt der christlichen Kirche, sondern auch in Gewissens- und Eidessachen als oberster Richter der Könige und Völker angenommen [10].

Karl. Das war ein abscheulicher Mißbrauch.

Leibniz. Allerdings. Die Päbste maßten sich zu der Zeit die Oberlehnherrschaft aller Reiche und Kronen an, und glaubten das Recht zu haben, Könige ein- und absetzen, Länder verschenken und die Unterthanen des Eides der Treue entbinden zu können.

Karl. Abscheulich!

Leibniz. Indessen hatte die Authorität des Pabstes auf einer andern Seite auch etwas Gutes. Da

9 Siehe die 24 Artikel im I. Band 3. Heft, II. Aufsatz.

10 De jure suprematus, §. XXXI.

ihre ganze Gewalt blos auf geistliche Dinge oder die Gewissen der Christen gegründet war, so konnten ihre Mißbräuche durch eben die Religion und das Evangelium wieder eingeschränkt werden, welche doch die Quelle davon war. Zum andern diente sie öfter dazu, die Tyrannen mancher Könige und Fürsten zu verhüten und zu bestrafen, die Völker im Gehorsam zu halten, und die schändliche Leibeigenschaft und Sklaverey außer Acht zu bringen [11]. Wo die weltliche Gerechtigkeit keine Kraft mehr zu haben schien, trat der Pabst als Handhaber der geistlichen oder moralischen Gerechtigkeit ein, und wurde so Schiedsrichter zwischen Völkern und Völkern, Fürsten und Unterthanen.

Karl. Diese Vorrechte konnten wohl nützlich gewesen seyn.

Leibniz. Auch wurde der Pabst, wenn ein Geschäft oder ein Krieg im Namen der ganzen Christenheit vollführt werden sollte, als Direktor, und der Kaiser als Executor angesehen. Daher schrieb auch Pius II. bey dem zu beginnenden Türkenkriege im Jahr 1460 an Kaiser Friedrich: Da wir an den gemeinschaftlichen Feldherrn eines solchen Krieges dachten, kamst du uns sogleich in den Sinn, indem eine so hohe Stelle allein der kaiserlichen Würde angehört, welcher alle Völker zu gehorchen nicht Anstand nehmen werden [12].

Karl. Sie wissen die Rechte des Pabstes und Kaisers so schön herauszuheben, daß man Lust bekömmt, ein Papist zu werden.

Leibniz. Die Vorsehung hat Ew. Majestät zu einer großen Rolle bestimmt. Die ganze christliche oder

11 Ibidem.

12 Codex juris gentium dipl. §. XV.

europäische Republik hat auch ihre äußeren Verhältnisse, wie ein jedes einzelne Reich. Die schönen Länder Griechenlandes, Kleinasiens und Aegyptens sind den Christen durch ein barbarisches Volk entrissen worden, wodurch alle Wissenschaften und Kultur in diesen fast so blühenden Gegenden unterdrückt und ein schändliches Sultansregiment eingeführt wurde. Es ist Ew. Majestät würdig, nachdem Sie den Frieden in Europa hergestellt und die Gerechtigkeit gehandhabt haben, mit ihrer siegreichen Armee nach dem Oriente zu gehen, und gleich einem andern Alexander diese schönen Länder den Barbaren wieder abzunehmen.

Karl. Bravo!

Leibniz. Ich habe schon dem Könige von Frankreich den Plan entworfen, wie Aegypten wieder zu erobern sey, wodurch denn die Schifffahrt und der Handel auf die leichteste Art durch das rothe Meer mit dem ganzen Oriente könnte in Verbindung gebracht werden [13]. Wenn also Ew. Majestät von Norden und Frankreich von Süden aus die Türkey angreifen, so würde es wohl nicht lange dauern, um den halben Mond bis tief in Asien zu jagen.

Karl. Schön! brav!

Leibniz. Der Kaiser und Rußland würden wohl gerne diese Expedition begünstigen, weil es ihr eigner Vortheil wäre. Durch diese neuen Länder könnte man auch die Eroberungsbegierde einiger Mächte sättigen, und überhaupt die Verhältnisse der europäischen Mächte besser regeln. Drey der schönsten und fruchtbarsten Länder der Welt, Griechenland, Kleinasien und Aegypten würden so wieder in den Bund der

13 Siehe diesen Plan in Archenholz's Minerva.

europäischen und christlichen Mächte treten, das Gleichgewicht befördern, und der Pabst könnte dann gleichwohl seinen Segen dazu geben.

Karl. Sobald ich mit Rußland und Polen fertig bin, soll diese Expedition vorgenommen werden.

Leibniz. Der Ruhm Ew. Majestät würde dadurch gewiß glänzender und größer seyn, als jener des Alexanders, welcher nur nach Asien gieng, um alles nieder zu schmettern.

Karl. Uebers Jahr um diese Zeit hoffe ich mit meinen Schweden am Ganges oder Nil zu stehen.

Leibniz. Gott segne die großen Absichten und Thaten Ew. Majestät, aber noch Etwas hätte ich zu sagen.

Karl. Was?

Leibniz. Das wichtigste von allem.

Karl. Nun?

Leibniz. Ueber alle diese Verbindungen und Verhältnisse geht noch eins, was alle ordnen und regeln muß.

Karl. Welches?

Leibniz. Die große erhabene Verbindung der wahren Religion. Alles bisher Aufgestellte ist blos Menschenwerk, und größtentheils Menschenanstalt; also auch beschränkt und gebrechlich, wie der Mensch. Nur Gott und seine Religion oder die in unser Gewissen geschriebene Gerechtigkeit verbindet alle Menschen, ja die ganze Welt zusammen. Vor seinem Throne sind wir alle Brüder, alle Unterthanen eines einzigen Herrn und Regenten. Vergessen also Ew. Majestät nie die Vorschriften Ihres Gewissens, wenn Glück Ihre Züge begleitet.

Alexander wurde taub gegen die Vorstellungen seines Freundes Klitus, und des Philosophen Kalliß-

henes. Er ermordete seinen Freund und ließ sich als einen Gott verehren. Hier neben diesen Fascikeln der menschlichen Gerechtigkeit habe ich auch den Fascikel der göttlichen Gerechtigkeit, das Evangelium gelegt. In ihm stehet geschrieben: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, so wird euch alles übrige gegeben werden; und weiter: Wer der Größere unter euch ist, soll dem Geringern dienen [14].

14 Die Fortsetzung in einem der nächsten Hefte.

II.

Das Oesterreichische Kaiserthum.

On a vu la maison d'Autriche travailler sans rélache à opprimer la noblesse hongroise. Elle ignoroit de quel prix elle lui seroit quelque jour. Elle cherchoit chez ces peuples de l'argent, qui n'y étoit pas; elle ne voyoit pas les hommes qui y étoient. Lorsque tant des Princes partageoient entre eux ses étâts, toutes les pièces de sa monarchie, immobiles et sans action, tomboient, pour ainsi dire, les uns sur les autres: il n'y avoit de vie, que dans cette noblesse, qui s'indigna, oublia tout pour combattre, et crut, qu'il étoit de sa gloire, de périr et de pardonner.

Montesquieu.

Wenn je die politische Lage Oesterreichs vortheilhaft war, so ist es in den gegenwärtigen Umständen. Es hat seine gefährlichen Berührungspunkte zurückgezogen, sein Gebiet vortheilhaft gerundet, seine Finanzen verbessert, und hält eine immer marschfertige Armee auf den Beinen, welche sowohl wegen ihrer Größe als Kriegsübung allen seinen Nachbarn Respekt einflößen kann. Die Kollision, welche jetzt zwischen Frankreich und Rußland obwaltet, ist ihm eher vortheilhaft als nachtheilig. Komme es zu einem Kriege oder werde der Frieden erhalten, immer steht es gerüstet zwischen beyden mächtigen Waagschalen und kann das Gleichgewicht erhalten. In Deutschland und Italien ist es unabhängiger, und gegen die Türkey gebietender geworden. Wenn der Geist des Prinzen Eugen diese Maschine belebt, so stehen ihm große Dinge bevor [15]. Alle diese neuen Verhältnisse verdienen in den Staatsrelationen bemerkt zu werden. Da aber dieses Heft schon seine Fülle hat, so werde ich das Bild dieses mächtigen Reichs für die Zukunft versparen, und hier nur das merkwürdige Patent einrücken, was der angenommene Titel des französischen Kaisers in dem österreichischen Kabinette verursacht hat.

Sr. k. k. apostol. Majestät haben Sich am 10. dieses von Baden in die Residenzstadt zu dem Ende begeben, um hieselbst einer außerordentlichen Staatskonferenz beyzuwohnen, welcher nebst Ihro königl. Hoheiten, dem Erzherzoge Karl, und Erzherzoge Palatinus, sämmt-

15 Siehe I. Bandes 1tes Heft. Das politische Testament des Prinzen Eugen.

liche anwesende Staats- und Konferenzminister, der königl. ungarische, böhm. österreichische und siebenbürgische Hofkanzler, dann der königl. ungarische Tavernicus und Kammerpräsident beygezogen wurden. In Gemäßheit der in diesem Staatsrathe eröffneten allerhöchsten Entschließung, ist das nachstehende Patent kund gemacht worden.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böhmen, Gallizien und Lodomerien ꝛc. Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Grosherzog von Toskana ꝛc. ꝛc.

Obschon Wir durch göttliche Fügung und durch die Wahl der Kurfursten des römisch-deutschen Reichs zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titel und Ansehen zu wünschen übrig läßt; so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Oestreich dahin gerichtet seyn, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souverainen Oestreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Größe und Bevölkerung Ihrer, so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden, Staaten gebühret, und durch völkerrechtliche Ausübung und Traktate versichert ist.

Wir sehen uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangsgleichheit veranlaßt und berechtiget, nach den Beyspielen, welche in dem vorigen Jahrhundert der Russisch-kaiserliche Hof, und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem

Hause von Oesterreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaisertitel gleichfalls beyzulegen.

In Gemäßheit dessen haben Wir, nach gepflogener reiflichster Ueberlegung, beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich (als den Namen Unseres Erzhauses) dergestalt feyerlichst anzunehmen und festzusetzen, daß Unsere sämmtliche Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Vorrechte und Verhältnisse fernerhin unverändert beybehalten sollen. Zufolge dieser Unserer allerhöchsten Entschließung und Erklärung verordnen Wir:

1) Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten römisch-deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Oestreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel, als König von Germanien, Ungarn, Böhmen ꝛc., dann die eines Erzherzogs von Oestreich, Herzogs von Steyermark ꝛc. und jene der übrigen Erblande folgen sollen. Nachdem jedoch seit Unserm Regierungsantritte mehrere Veränderungen in den Besitzungen Unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feyerliche Traktate bestätigt worden sind, so lassen Wir zu gleicher Zeit die beyliegende, nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulirte Titulatur hiermit kund machen, und gehet Unsere Willensmeynung dahin, daß selbe künftighin, statt der bisher üblichen, eingeführt und gebraucht werde.

2) Soll allen, sowohl Unseren Descendenten beyderley Geschlechts, als jenen Unserer Nachfolger

in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von k. k. Prinzen und Prinzessinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Oestreich, dann von k. k. Hoheiten beygelegt und ertheilt werden.

3) Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten, vorbesagtermaßen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben; so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem römisch-deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nämlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im römisch-deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beybehalten sollen.

4) Wir halten Unseren weiteren Entschließungen die Bestimmung derjenigen Feyerlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen, für gut finden werden; jedoch soll es bey denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen hatten, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

5) Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten in den gehörigen Wegen unverzüglich kund gemacht, und in Ausübung gesetzt werden. Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegen-

wärtige, auf die Befestigung des Ansehens des vereinigten österreichischen Staatenkörpers zielende Vorkehrung, mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden. Gegeben ꝛc.

Wien den 11. August 1804.

Großer Titel.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Jerusalem, zu Hungarn, zu Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, zu Venedig, Salzburg, Steyer, Kärnthen und Krain; Großfürst zu Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; Herzog zu Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, Parma, Plazenz, Guastalla, Auschwitz und Zator, zu Teschen, zu Friaul und zu Zara; Fürst zu Schwaben, zu Eichstädt, Passau, Trient, Brixen, zu Berchtolsgaden und zu Lindau; Gefürsteter Graf zu Habsburg, Tyrol, Kyburg, Görz und Gradiska; Markgraf zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz; Landgraf in Breisgau, in der Ortenau und zu Nellenburg; Graf zu Montfort und Hohenems, zu Ober- und Niederhohenberg, Bregenz, Sonnenberg und Rothenfels, zu Blumeneck und Hofen; Herr auf der windischen Mark, zu Verona, Vizenza, Padua ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mittlerer Titel.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich; König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalma-

zien, Kroazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, zu Würtemberg, Ober- und Niederschlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Kleiner Titel.

Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Ungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg ꝛc. ꝛc.

Das neue Kreditivschreiben Sr. kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät an den Kaiser von Frankreich ist nunmehr dem Botschafter, Grafen Philipp von Kobenzl, unverzüglich zugeschickt worden.

III.

Die Sagen von Pera.

Der Moniteur enthält unter der Rubrik Konstantinopel vom 29. Juni, einen wichtigen politischen Artikel, wovon aber, bey der Länge desselben, nur die Hauptstellen hier angeführt werden.

„Im Laufe dieses Jahrs, heißt es darin, sind 4 russische Expeditionen durch die Dardanellen nach der Republik der sieben Inseln passirt. Auf denselben befanden sich 3 bis 4000 Mann, die mit den 1800 Mann Besatzung, die sich bereits dort befanden, die ganze russische Macht in jener Republik auf 5 bis 6000 Mann erheben. Die Pforte ist sehr unruhig darüber, verbirgt aber ihre Unruhe. Die müßigen Politiker von Pera finden in diesen Expeditionen einen reichen Stoff für Vermuthungen und Berechnungen. Einige wollen gewiß glauben, zwischen diesem Anwachs der russischen Macht in Korfu und dem Interesse Englands, den Krieg auf dem festen Lande wieder anzufachen, und eine gewisse Verbindung zu sehen. Rußland ist aber noch im Stande des Friedens mit Frankreich, und hat gewiß so wenig Gründe, den Krieg zu suchen, als Vortheile davon zu erwarten. Markow und seinen Anhängern ist es zwar gelungen, durch Rußland eine für das deutsche Reich sehr ungelegene Erklärung ablegen zu lassen; mit Hülfe von allerley Künsten, kleinlichen Prätensionen und Neckereyen aller Art haben sie einen gewissen Kaltsinn zwischen beyden Mächten hervorgebracht, deren gutes Einverständniß, das für beyde Theile gleich vortheilhaft ist, Rußland zu einer glänzenden und ihm neuen Rolle geführt hatte. Rußland vermag nichts gegen Frankreich, mit ihm aber Alles, was groß und gerecht ist. Wird Rußland zum Zweytenmal 20000 Mann abschicken, um mit dem Herzoge von York eine

neue Landung in Holland zu bewerkstelligen? Wird es 60000 Mann an der Weser ans Land setzen, um die französische Armee im Hannöverischen anzugreifen? Eine Wirkung davon würde der Verlust vieler Leute und eine unvermeidliche Schwächung seyn. Blos die Nachbarn Rußlands würden dabey gewinnen, Rußland gegen Frankreich kämpfen, seine Armeen sich schwächen, und endlich allen Nachtheilen ausgesetzt zu sehen, welche Oesterreich so lange allein erfahren hat. Wird Rußland 30 bis 40000 Mann nach Irland senden, um dieses Land gegen einen französischen Einfall zu vertheidigen? Was würde es dabey gewinnen, sich so als bloße Hülfs- und untergeordnete Macht in den Augen der Welt zu zeigen? Welches Interesse hat überdies Rußland, zur Vergrößerung der brittischen Macht beyzutragen? Sollte es nicht wissen, daß das Meer alle Küsten bespült, und daß England, das auf den Meeren herrscht, auch vor Kronstadt erscheinen kann, um Gesetze vorzuschreiben? Rußland hat auf der andern Seite nichts von Frankreich zu fürchten; die Natur hat beyde Mächte bestimmt, Freunde zu seyn; und welche schlimme Richtung auch Leidenschaften den beyderseitigen Armeen geben könnten, so würde doch weder die eine noch die andere je in ihren Unternehmungen vielen Eifer zeigen. Menschen von geringer Erfahrung können sich irren, und blind gegen diese unumstößlichen Wahrheiten seyn: allein Minister, die in den Geschäften grau geworden sind, und deren Rußland mehrere hat; ein Fürst, den liberale Grundsätze, eine aufgeklärte Liebe für seine Unterthanen, und ein richtiges Gefühl seiner wahren Größe leiten, können nicht lange solche Mißgriffe thun. Leidenschaften und Mißverständnisse, welche von Haß erfüllte Menschen mit geschickter Hand zu nähren wissen, können eine oder die andere Macht zu gewagten, unpassenden

Schritten, zur Aufgebung aller Kommunikation, und selbst zum Kriege verleiten; aber solche Irrungen können nicht ernsthaft, nicht dauerhaft zwischen Nationen seyn, welche das Gefühl ihrer gegenseitigen Kraft und vollkommenen Unabhängigkeit nothwendig zur Mäßigung, zum Anstand und zum Frieden zurückführen muß. Wenn eine Macht, deren Hauptstadt in dem tiefsten Norden liegt, deren Armeen auf den Gränzen Persiens und der Tartarey sich gegen die Tartaren und Perser schlagen, auf eigene Rechnung und eigene Gefahr, in die Angelegenheiten des südlichen Europa's sich mischen will, tritt sie aus ihrer natürlichen Lage heraus. Wie mächtig auch der Monarch, wie tapfer auch die Soldaten seyn mögen, sie sind Menschen, und sie vermögen nichts mehr jenseits der durch die Natur der menschlichen Dinge abgesteckten Gränzen. Wenn Rußland, indem es Antheil an den Angelegenheiten des mittäglichen Europa's nimmt, einen Schritt irgend einer der drey großen Mächte, Oesterreichs, Frankreichs oder Preussens, unterstützt, dann unternimmt es etwas, das mit seiner Lage übereinstimmt, und ihm Ehre bringt; wenn es aber die erste Stimme in den Angelegenheiten des südlichen Europa's führen will, hat es der Hülfe Oesterreichs oder Frankreichs, oder Preußens nöthig; es verläßt seine natürliche Stellung, verfehlt sich an seiner eigenen Größe, und ist nicht mehr es selbst. Rußland muß wissen, daß, um seine Macht über die aller andern europäischen Staaten zu erheben, es keiner neuen Provinzen, sondern Menschen bedarf. Ein Kriegsjahr zerstört deren mehrere, als mehrere Friedensjahre hervorbringen können. Frieden, ein dauerhafter Frieden, ist demnach das sicherste Mittel für Rußland, seinen Ehrgeiz zu befriedigen, so wie die Vermehrung des Menschengeschlechts das dringendste seiner Bedürfnisse

ist. Man kann daher wohl nicht glauben, daß die Russen in Italien landen werden; noch weniger wird man glauben, daß sie mit 6 oder 10000 Mann landen werden. Sollten sie aber auch mit einer zehnfach stärkern Macht landen, so würden dies eben so viele verlohrne Leute seyn. Die müßigen Politiker, die so sich ihre Vermuthungen schaffen und wieder zerstören, überlassen sich noch andern Kannengießereyen, die wohl nicht mehr Grund, aber doch mehr Wahrscheinlichkeit haben. Nach ihnen sind die russischen Expeditionen gegen die Pforte gerichtet.

Sechs tausend Mann, welche man zu den vorher nach Corfu gebrachten zehn tausend setzt, machen es der Pforte nothwendig, eine Macht in Morea zu erhalten, und hindern selbe, den Aufruhr in Romelien zu dämpfen. Es folgt ferner daraus, daß sie die Griechen nicht mehr zwingen können, unter ottomannischer Flagge zu schiffen, welche sie schon seit einigen Jahren mit der russischen vertauscht haben. Obschon aber die müßigen Kannengießer von Pera solche Urtheile fällen und ihrem Scharfsinn Beyfall geben, so glauben doch aufgeklärtere Politiker, daß die wahre Ursache der Vermehrung der russischen Truppen keine andere als die Erhaltung der Ruhe in der neuen Republik der sieben Inseln sey, und daß, wenn Rußland seine natürliche Stellung verlassen sollte, diese Inseln unabhängig unter dem Schutze der Mächte stehen; oder gar, weil ihre eigene Selbstständigkeit unmöglich sey, nothwendig entweder in die Hände Oesterreichs oder der Pforte fallen müßten; es sey dann daß man das Projekt der Kaiserin Katharine wieder hervorholen wollte, welches die französische Revolution unterbrochen hatte, und also der Türke bestimmt sey, nach Asien zurückzuwandern.

Bey allen diesen Sagen ist wenigstens so viel gewiß,

daß sich die ehemaligen so freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Frankreich und Rußland geändert haben. Es ist ferner gewiß, daß die an dem Reichstage übergebene Note nicht ohne Absicht erschienen ist. Es ist endlich bekannt, daß Rußland nebst den 10000 nach den sieben Inseln geschickten Soldaten, seine Land- und Seemacht seit einem Jahre sehr vermehrt habe. Die ausgehobene Truppenzahl soll sich auf 111000 Mann belaufen, welches die russische Macht auf 400000 Soldaten und 60000 Matrosen erhebt. Dazu kommen noch 50000 irreguläre Truppen, und 100000 anderes Volk, welches zum kleinen Kriege gebraucht werden kann. Gegenwärtig sollen zwischen dem kaspischen und schwarzen Meere bey 25000 Mann, 50000 an der schwedischen Gränze, und 300000 zwischen dem schwarzen und baltischen Meere liegen.

Alle diese Anstalten und Aeußerungen können zweyerley Absichten haben. Rußland will sich entweder zwischen Frankreich und England stellen, und einen billigen Frieden gebieten, oder die Schwäche und Unruhen in der Türkey benutzen, und das Projekt Katharinens durchführen. Im erstern Falle müßte es seine Macht in Italien, dem nördlichen Deutschland und auf den brittischen Inseln vertheilen; im letztern über die zerrütteten europäisch-türkischen Provinzen herfallen, und die Türken verjagen. Um aber eins oder das andere mit Kraft ausführen zu können, würde ihm doch immer eine Mitwirkung entweder von Oesterreich oder Preußen nothwendig seyn. Die politische Lage beyder Mächte ist aber dermalen so, daß sie sich nicht so leicht in ein solches Unternehmen einflechten lassen werden. Preußen hat durch seine neuen Eroberungen zwar sein Gebiet ausgebreitet, allein eben dadurch sich auf beyden Seiten zwischen zwey Kolossen gestellt, welche ihm gefährlich sind. Oesterreich hat seine Berührungspunkte zurückge-

zogen, und sich auf allen Seiten vortheilhaft gerundet. Es wird aber klug genug seyn, diese Vortheile in der gegenwärtigen Lage zu benutzen. Es hat oft die Last des Krieges allein tragen müssen. Es wird daher auch einmal jene politische Ruhe und Neutralität genießen wollen, welche bisher seine Nachbarn mächtig gemacht hat. Wenn beyde Mächte sich vom Kriege entfernt halten, wird das deutsche Reich wohl auch nichts zu befürchten haben. Die beyden Massen, an deren Spitze Frankreich und Rußland stehen, können sich nur in Deutschland mit Kraft angreifen, und einander begegnen. Es ist daher den deutschen Fürsten daran gelegen, die Ruhe zu erhalten. Frankreich scheint selbst die Neutralität des Reichs zu wünschen. Napoleons Aufenthalt in Mainz hat gewiß einen Bezug darauf [16].

Unsere Verhältnisse mit Preußen, sagt der Moniteur, und mit allen deutschen Kurfürsten werden immer freundschaftlicher; die Verhältnisse mit Oesterreich sind befriedigend; wir stehen gut mit Dännemark; auf die Schritte des Königs von Schweden haben wir nicht zu merken. Wir stehen im besten Vernehmen mit der Pforte, Spanien, Portugall und den vereinigten Staaten in Amerika. Dieses ist die wirkliche Lage der Dinge.

Der größte und edelste Zweck des Kaisers von Rußland würde unstreitig der seyn, mit seiner überwiegenden Macht einen ehrenvollen Frieden zu vermitteln, und das bisher so sehr zerrüttete Gleichgewicht unter den europäischen Nationen herzustellen. Alexander der Friedensstifter würde dadurch bey weitem mehr den Namen eines großen Regenten verdienen, als jener makedonische Alexander, der Länderverwüster.

16 Davon im nächsten Hefte.

IV.

Ueber die

politische Toleranz

mit Beylagen

die Aufhebung des Judenzolls betreffend.

Denn es müssen Ketzereyen seyn, auf daß diejenigen, welche bewährt sind, unter euch offenbar werden.

Paulus.

Die Toleranz kann in zweyfacher Rücksicht betrachtet werden, einmal theologisch, dann politisch. Erstere hängt von dem höhern oder niedern Grade der Aufklärung ab; letztere gründet sich aber auf die natürlichen Rechte der Menschen. Ein jeder Mensch hat in religiösen Dingen eine Meinung gefaßt, welche er für die beste und wahrste hält. Er könnte also keine andere oder dieser gar widersprechende, zugeben, ohne inkonsequent zu seyn. Es wäre demnach keine theologische Toleranz möglich, und die Theologen müßten über alle, welche nicht wie sie dächten, ihr Anathema aussprechen. Die ganze Kirchen- und Ketzergeschichte bestätigt diese Erfahrung. Hartnäckigkeit, Verfolgungen und Bedrückungen der Andersgesinnten ist ihr scheußlicher Inhalt. Die französische Revolution, welche doch die Toleranz befestigen sollte, hat vielmehr neue und noch abscheulichere Belege dazu geliefert. Die theologische Unduldsamkeit scheint also eine nothwendige Folge der Meinungen selbst zu seyn.

Indessen ist die christliche Religion, ihrer Lehre gemäß, die toleranteste. Viele Glaubensartikel sind in dem Evangelium noch unbestimmt gelassen, andere auf die lichtesten Wahrheiten gegründet, und ihre moralischen Vorschriften gebieten ausdrücklich allgemeine Menschenliebe und Duldsamkeit. Wenn also in einem Religionssysteme Toleranz einzuführen wäre, so müßte es gewiß in dem christlichen seyn. Die Kirche nennt sich vorzugsweise die allgemeine. Ihre Lehre müßte daher auch die allgemeinsten Religionswahrheiten enthalten; und kein Gläubiger könnte von ihrem Schooße ausgeschlossen werden, welcher diese Wahrheiten

annähme. Diesem zu Folge müßte der Pabst, als das gemeinschaftliche Oberhaupt alle Christengemeinden mit Klugheit zu leiten suchen; denn nach den Vorschriften des Evangeliums sind die Samaritaner und Ketzer seine Nächsten und Brüder, und er ist verpflichtet, sie zu dulden, und sanft zurechtzuweisen.

Ebenso könnten auch auf der andern Seite die protestantischen Gemeinden zwar jede für sich mehr oder weniger Glaubensartikel in der Bibel aufgestellt glauben: allein sie müßten ja nach ihrem eignen Systeme auch den übrigen Christen gestatten, einige ihrer Glaubensmeinungen in der heiligen Schrift gegründet zu finden, welche sie vielleicht übersehen hätten. Es müßte für beyde Theile ein hinlänglicher Grund zur Toleranz und Einigkeit seyn, daß sie wenigstens die Haupt- oder allgemeinen christlichen Glaubenssätze nicht abläugneten.

Wenn aber auch die theologische Toleranz schwerer zu Stande zu bringen wäre, so sollte es doch wenigstens die politische nicht seyn. Dem Staate ist allein an der öffentlichen Moral gelegen; im übrigen kann es ihm gleichgelten, ob eine Sekte diese oder jene Glaubenslehre aufstellt. Allein unsere Zeitgeschichte hat in diesem Punkte ein scheußliches Beyspiel gegeben. Indessen die unveräußerlichen Rechte der Menschheit geltend gemacht werden sollten, hat man das heiligste Recht der Menschen mit Füßen getreten; und während dem man eine allgemeine Toleranz dekretirte, wurde die grausamste Intoleranz ausgeübt.

Wenn man die Maximen einer politischen Unduldsamkeit noch einigermaßen entschuldigen könnte, so wäre es in katholischen, besonders den geistlichen Staaten. Die katholische Religion schließt doch ihren Grundsätzen gemäß alle andere Sekten aus. Nichts destoweniger

gaben dieselben in den neuesten Zeiten die schönsten und auffallendsten Beyspiele der politischen Duldsamkeit.

Ein jeder in diesen Staaten angesessene oder angestellte Nichtkatholik muß bekennen, daß man ihm nicht nur die durch die Reichsgesetze anerkannte Gewissensfreyheit gestattet; sondern alle die Achtung, Beförderung und gesellschaftliche Unterstützung bezeigt habe, welche seinem Amte oder Stande gebührte; ja in einigen geistlichen Staaten hat man sogar diejenigen Nichtkatholiken den Katholiken vorgezogen, welche sich in diesem oder jenem Fache ausgezeichnet haben.

Da also der katholische Theil, trotz seiner Maximen, eine so vorzügliche Toleranz übte, so wäre es allerdings auffallend, wenn man in protestantischen Staaten, deren Bekenntnisse eine unbeschränkte Gewissensfreyheit gestatten, das Gegentheil fände.

In Sachsen, Hessen, dem Würtembergischen, Nassauischen und andern protestantischen Staaten und Reichsstädten gelten noch alte Gesetze, Statuten und Familienpakta, vermöge welchen ein jeder Katholik von allen öffentlichen Staatsämtern ausgeschlossen ist. Zu einer solchen Barbarey findet sich in jetzigen Zeiten weder ein rechtlicher, noch politischer, noch menschlicher Grund. Nach den Reichsgesetzen ist die christliche Gewissensfreyheit festgesetzt. Nach dem jüngsten Deputationsschlusse sind die Protestanten der mächtigere Theil im Reiche geworden, und seit dem verflossenen Jahrhundert bestreben sich die Katholiken so gut, wie die Protestanten, in ächter Aufklärung und Wissenschaften vorzurücken. Oder wollte man die katholische Religion selbst als ein Zeichen der Dummheit oder Ungeschicklichkeit ansehen, so müßte man sich gegen alle Geschichte und Vernunft verstoßen. Was würden z. B. die großen Staatsleute und Minister: ein Ximenez, Richelieu, Maza-

rini, Kaunitz und Lucheſini ſagen, wenn man ſie nicht für würdig hielte, in einem kleinen Staate des heiligen römiſchen Reichs Amtsvögte zu werden? Was würden die großen Feldherren, ein Peskara, Conde, Tourrain, Wallenſtein, Laudon und Montecuculi ſagen, wenn man ihnen das Kommando einer Kreiscompagnie nicht anvertrauen wollte? Was würde endlich die Welt dazu ſagen, wenn ein Descartes, Galilei, Paſcal, Colomb, Machiavel, Montesquieu, Boſſuet, Taſſo, Arioſto, Racine, Corneille, Raphael, Angelo, Titian, Haydn, Gluck, Mozart, und ſo viele große Köpfe und Genies, worunter die meiſten ſogar fromme und eifrige Katholiken waren, von der bürgerlichen Achtung ſolcher Staaten ausgeſchloſſen ſeyn ſollten?

Es iſt ſeit der franzöſiſchen Revolution wieder eine ſchändliche Partheylichkeit in Deutſchland eingeriſſen, welche weder in politiſcher noch humaner Rückſicht gute Folgen haben kann. Der Sektengeiſt kann ohnmöglich der ächten Aufklärung und Kultur dienen. Dieſer böſe Genius hat die deutſche Nation um ihre Würde, ihre Länder und Selbſtſtändigkeit gebracht. Viele Jahrhunderte hindurch iſt dadurch das gute deutſche Volk in zwey Stücke zerriſſen worden, welche ſich einander mehr haßten und verfolgten, als fremde Barbaren und Eroberer; und da jetzt das Reich ohnehin von Innen und Außen ſchwach iſt, ſo muß er nothwendig, wenn er wieder gehegt werden ſollte, endlich die gänzliche Vernichtung, einer in jeder Rückſicht verehrungswürdigen Nation hervorbringen. Es iſt wahrhaftig eine Schande, wenn man hört, daß in Deutſchland große Genies oder gute Köpfe nicht nach ihren Talenten oder Werken, ſondern nach den Meinungen der Pfefferkorne und Götze ſollen beurtheilt werden. Armer Leibniz! wie

würdest du mit den Sätzen bestehen können, welche du in deinem Specimen demonstrationum politicarum pro eligendo rege Polonorum behauptet hast [17]?

Unter den neuern deutschen Schriftstellern hat den Punkt der politischen Toleranz keiner besser aufgefaßt, als der Schweitzer Tacitus, Johannes Müller. Man lese seine Reisen der Päbste, und seine Darstellung des Fürstenbundes. In beyden Schriften geht er über die kleinlichen Meinungsunterschiede weg, und betrachtet das große Politische, was die Verhältnisse darbieten. Der Name eines obersten Priesters ist ihm daher eben so wenig anstößig, als jener eines geistlichen Staates, wenn es auf die Erhaltung der Freyheit und Beförderung der Kultur ankommt; und die reisenden Päbste scheinen ihm ehrwürdigere Beförderer eines großen politischen Systemes zu seyn, als harte Eroberer oder wüthende Bilderstürmer. Erst neulich noch besuchte er mit Thränen im Auge das Grab eines geistlichen Fürsten, dessen große tolerante Gesinnungen er persönlich gekannt hatte.

17 Es ist in der That auffallend, folgende Sätze zu lesen: Catholicus est, qui in unitate catholica et sedis apostolicae communione christianae ecclesiae pars est. — Ecclesia catholica est coetus, caritate unus, religione catholicus. — Religio catholica est, quae a Christo per Apostolos continuo universalitate temporis ad nos derivata est. — Haereticus extra religionem catholicam est, ergo extra Christum; ergo haeretici salus nulla. — Schismaticus extra caritatis unionem est; ergo in peccato mortali continuo. Ergo damnandus, si mutatur. Mutatio difficilis: ergo schismatici salus difficilis. Ergo qui catholicus non est, ejus salus externa aut nulla aut difficilis: ergo catholicum esse maximum bonum: ergo in republ. ejus impedimenta vitanda; impedimentum tanto majus, quanto plus et potest nocere et vult. Vult maxime, qui cath. non est, potest, qui Rex est. Ergo Rex non catholicus, ne esto. Wo hat in langer Zeit ein katholischer Theolog solche Sätze aufgestellt?

Während dem man auf der einen Seite alle guten Köpfe wieder zu unterdrücken sucht, und auf der andern armen katholischen Geistlichen ihre Recht- und Reichsschlußmäßige Sustentation vorenthält, tritt Nathan der Weise zwischen beyde Theile, und bewirkt von beyden die Aufhebung des Judenzolls.

Regensburg, den 7. Jan. Der kurfürstlich Hessische Hoffaktor und fürstlich Ysenburgische Kammeragent, Hr. Breidenbach, hält sich seit ein paar Wochen hier auf, um vorzüglich die Mitwirkung des Kurfürsten Reichserzkanzlers und der angesehensten Reichstagsgesandten zur Erreichung seines menschenfreundlichen Zwecks — der Abschaffung des Judenleibzolls in Deutschland — zu reklamiren. Der biedere Eifer des Vertreters dieser sonst so herabgewürdigten Nation hat bereits erwünschte Resultate hervorgebracht, indem unser Kurfürst nunmehr im ganzen Kurstaate den Leibzoll, nachdem solcher schon vor einigen Monaten in Regensburg aufgehoben worden war, unterdrückt hat. Nur gegen Juden aus Staaten, wo auch die diesseitigen jüdischen Unterthanen dem Leibzoll unterworfen sind, soll derselbe noch in Anwendung kommen. Jedoch ist die kurfürstliche Landesdirektion zu Aschaffenburg angewiesen, bey allen benachbarten Reichsständen auf die Abschaffung dieser Abgabe anzutragen. Das Beyspiel des ersten unter den deutschen Fürsten und die Verwendung der Optimaten unter Deutschlands Repräsentanten wird hoffentlich den warmen und zweckmäßigen Vorträgen des erwähnten Sprechers, der sich nunmehr auch an andere Höfe und Regierungen wenden wird, überall eine gute Aufnahme vorbereiten, und bald wird dieses Ueberbleibsel eines barbarischen Zeitgeistes in den deutschen Staaten nur mehr dem Namen nach gekannt seyn.

An ein

Kurfürstlich Erzkanzlarisches hohes Gouvernement zu Aschaffenburg

unterthänigste Vorstellung mit gehorsamster Bitte

abseiten

des Kurfürstlich Hessischen Hoffaktors und Fürstlich Ysenburgschen Hof- und Kammeragenten

Wolf Breidenbach

Puncto

gnädigsten Erlasses des Judenleibzolls

Mit Beylagen N°. 1, 2, 3 und 4.

Kurfürstliches hohes Gouvernement!

Wenn der unterthänig gehorsamst Unterzeichnete, der so glücklich war, bey mehreren Reichsfürstlichen Höfen Namens seiner gesammten Nation in der Judenleibzoll-abschaffung gnädigstes Gehör und Willfahrung zu finden, obwohl als nicht Einwohner in diesseitigen Kurfürstlichen Staaten es wagt, in einer nicht nur eine ganze gedrückte Nation, sondern, wie man sogar sagen darf, das ganze menschliche Geschlecht interessirenden Sache, nämlich die Abschaffung des mit so gehässigen Umständen verbunde-

denen Judenleibzolls auch nun bey einem Kurfürstlichen hohen Gouvernement Namens seiner ganzen Nation supplicando aufzutreten, und sich in tiefster Ehrfurcht zu nähern: so gründet sich dessen Dreistigkeit auf die ihm schon allbekannten, allgemein anerkannten und tiefstens zu verehrenden edelsten Grundsätze des großmüthigsten, eben so menschenfreundlichsten, wie erhabensten Kurfürsten, so wie auch die gleich großen und edlen Eigenschaften eines Kurfürstlichen hohen Gouvernements.

Obschon von einem Kurfürstlichen hohen Gouvernement keine weitere Gründe, als nur die, welche jedes edle Herz empfindet, und welche sich mit dem Staatsinteresse einer weisen Regierung vereinbaren lassen, berücksichtigt werden — auch von einer weisen Regierung, die nicht auf das augenblickliche Kameralinteresse, sondern auf das finanzmäßige, sich mit Moral, Wohlstand und Unterthanenglück — endlich auch mit desto ergiebigeren Revenüen zu vereinbarendes Interesse, und auf diese Kalkulationsart und auf die daraus folgenden Resultate Rücksicht nimmt — nach diesen bey der Zollabgabe in jedem Betracht anwendbaren Grundsätzen die erwünschte gnädigste Willfahrung ohne meine weiteren supplikantischen Darstellungen zu hoffen ist: so darf ich dennoch unterthänigst hoffen, daß die Resultate, welche sich aus denen, bey denjenigen reichsfürstlichen Höfen, die diese Abgabe neuerdings gänzlich abzuschaffen geruhet haben, bey der Sache berücksichtigt gewordenen Fragen und Untersuchungen ergeben haben, bey dieser ganz neuen verschiedene Jahrhunderte nicht beherzigt gewordenen Sache einem Kurfürstlich hohen Gouvernement nicht ganz unwillkommen seyn dürften.

Es seye mir daher gnädigst vergönnet, die sachdienliche eigene Erfahrung, so wie die faktischen Umstände

sie mir täglich bisher geliefert haben, und so ganz mit der Sprache des Herzens und der natürlichen Empfindung ohne weitere Ausschmückung oder Wortgepränge, als Selbststeller einem Kurfürstlichen hohen Gouvernement unterthänigst vorzutragen.

Bekanntlich theils aus öffentlichen Blättern, theils an und für sich selbst, war ich so glücklich, bey verschiedenen reichsfürstlichen Höfen, theils direkt, theils indirekt zu dem glücklichen Erfolge der vorliegenden Sache mitzuwirken. Bey dem fürstlichen und gräflichen Gesammthause Ysenburg, und bey dem Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg widerfuhr mir die hohe Gnade, daß auf meine alleinige supplikantische Sachdarstellung die unter Nro. 1. von Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von Ysenburg, meines gnädigsten Landesherrn, bereits unterm 25. April l. J. von dessen hohen Landesregierung die unter Nro. 2. und von Seiner Durchlaucht des Herrn Landgrafen von Hessen Homburg die unter Nro. 3. in Abschrift beyliegende allerseits gnädigste Reskripte erfolgten.

Seine Exzellenz, der regierende Herr Graf von Solms-Rödelheim, fanden sich, der Neigung ihres edlen Herzens halber, auf Ansuchen der dortigen berühmten Inhaber der orientalischen und occidentalischen Buchdruckerey, von dem gelehrten und berühmten Herrn Heidenheim und Baschwitz in Gnaden bewogen, den Judenleibzoll mittelst beyliegendem abschriftlichen Dekret Nro. 4. gänzlich aufzuheben.

Allenthalben sind die folgenden Fragen und deren Erörterungen vorausgegangen, nämlich:

a) Ist es moralisch,

b) kameralisch, und

c) politisch, räthlich und nöthig, den gehäſſigen Judenleibzoll abzuſchaffen? Allenthalben ſind die Reſultate für die Abſchaffung ausgefallen, wie vorzüglich das fürſtlich Yſenburgſche Landesregierungsdekret a) einige kurze Entſcheidungsgründe und Fingerzeige des Revenüenerſatzes, und b) die Beförderung des Nahrungs- und Wohlſtandes enthält. Ueberzeugt und beſeelt von denen zum Grunde liegenden durch angeſtellte Nachforſchung ſich ergebenen wahren Beſchaffenheiten der durch dieſe unſeelige Abgabe entſtandenen Unheile, von dieſem allem überzeugt und beſeelt beſtrebte und beſtrebt ſich noch forthin mein gnädigſter Landesherr, die gleiche Befreyung bey den benachbarten Fürſten und Ständen wo möglich (wie Hochdeſſelben Landesregierung, Namens ſeiner Durchlaucht im belobten Dekret ausgedruckt) mit ſelbſt eigenem Vorgang hierzu den Weg zu bahnen. Daher erließen Dieſelben ein fürſprechendes gnädiges Handſchreiben an den Herrn Kurfürſten Erzkanzler, auf welches Schreiben eine alsbaldige für die Sache höchſt geneigte Antwort von Seiner Kurfürſtlichen Gnaden eingelangt iſt.

Sobald die Frage von der wechſelſeitigen Freyheit des Judenleibzolles iſt, ſo fällt die erſte Bemerkung des Kameraliſten: — Es iſt eine Revenüenverſchmälerung, dem Anſchein nach in die Augen. Es erfordert alſo eine gründliche Betrachtung und wahre Darſtellung der Sache, nicht blos theoretiſch, ſondern wie ſie die faktiſchen Umſtände, und wie der Wechſel der Dinge ſie durch die tägliche Erfahrung treulich ausweiſen. — Es iſt erforderlich, daß die nach dem dermaligen Geiſte der Zeit beſtehenden politiſchen Anſichten, mit den kameraliſchen Grundſätzen, zugleich aber auch beyde mit den Grundſätzen der Landesregierung, das

ist, mit Grundsätzen des wahren Finanzministers verbunden, in Betracht gezogen werden, und zu sehen, ob nicht letztere auf eine indirekte Art mehr als befriedigt, und mit ersteren vereinigt werden.

Nach allen vernünftigen Betrachtungen, die das Vorurtheil, Härte und Zwang der Vorzeiten verwischen, ist es an und für sich keine Frage und Anstand, den thierischen Leibzoll der Judenschaft abzuschaffen, und die Juden in der Reihe der bürgerlichen Gesellschaft und des Handelsstandes auch, wie andere vernünftige Geschöpfe, mit freyem Körper passiren zu lassen.

Man war in dem Kurmainzischen Lande schon lange nicht allein geneigt, sondern auch werkthätig, durch Verordnungen beflissen, die Judenschaft von ihrer ersten Erziehung an, bis zum ständigen Mann und Schutzgenossen den bürgerlichen Rechten allmählig näher zu bringen, und sie auch größtentheils davon genießen zu lassen.

Man darf sich nur desfalls auf die bekannten hochpreislichen Regierungsverordnungen beziehen, die vor dem 1780er Jahre her z. B. wegen Deutschlesen, Schreiben, Rechnen, Schullehrer, Handbücher-, Güter- und Häuserankauf ꝛc. ꝛc. erlassen worden.

Das Wichtigste und für die Menschen das Vorzüglichste, nämlich die Menschenfreyheit, blieb noch der allgemein anerkannten weisesten Regierung des jetzt regierenden Kurfürsten vorbehalten, obgleich das große Gefühl des hochseeligen Kurfürsten schon dazu gestimmt war. So geschahen schon die Vorgänge mit Abkaufung der christlichen Leibeigenschaft an mehreren Orten, welche Leibeigenschaft in keinem Betrachte, bey weitem nicht, mit allen den fürchterlichen Folgen, die der Leibzoll mit sich führt, verglichen werden kann.

Allein Abkauf des Leibzolls kann bey der Judenschaft nicht das Mittel zu dem erwünschten Ziele seyn; denn

a) keinen benachbarten Juden oder einen entfernten ausländischen Juden kann man wegen seines Verkehrs oder Betretung eines fremden Landes zu einer Loskaufung auf einmal für allemal anhalten.

Will man den Fremden bey jedesmaligem Betreten eines andern Gebiets die Loskaufung jedesmal zahlen machen, so wird dieser traurige Tribut um kein Haar vermindert. Dieser sammt seinen traurigen fürchterlichen Folgen ist noch und bleibt immer.

b) Wollte man nur die inländischen Juden für sich selbst allein loskaufen lassen, so würde der Druck dadurch nicht gemindert.

Dem inländischen Juden eine Loskaufung für alle Fremde zuzumuthen, wird weder dem gefühlvollen noch dem billig und richtig denkenden Minister aus unzähligen Gründen denkbar seyn.

Nicht zu gedenken, daß so mancher große Reichsfürst, so wie kleinere Stände des Reichs entweder eine ganz kleine Anzahl jüdischer Unterthanen, unter welchen sehr oft gar keiner, oder doch sehr wenig Vermögende sich befinden, oder selbst die Reichsstände, die, wie mir hinlänglich bekannt ist, eine ziemliche Anzahl jüdischer Unterthanen in ihrem Lande haben, zählen darunter nie eine zur Hälfte verhältnißmäßige kleine Anzahl Vermögender oder nur Bemittelter. Nehmen wir nun an, wie es leider! allzuwahr ist, daß die große Anzahl der Aermeren, und die noch größere Anzahl der ganz Armen schon ohnehin in einen leidigen nahrungslosen und respective in einen brodlosen Zustand, und daher schon außer dem Reiche der Möglichkeit versetzt sind,

ihre gewöhnlichen Schutzgelder zu prästiren. Welcher edle Fürst, Finanzminister oder Kameralist vermag seinen inländischen Juden weder eine Loskaufung für sich noch für Fremde mit Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe zuzumuthen?

c) Die Loskaufung selbsten an und für sich ist immer außer diesem Allem noch eine Nichtswürdigung für die Menschheit.

So viel gewähren diese kurze übersichtliche Betrachtungen im Allgemeinen, und jeder Staat hat noch die Umstände zu berücksichtigen, die seine inneren und Lokalverhältnisse mit sich führen. Man ist in vielen Landen daher mit dem preißwürdigen Beyspiele vorangegangen, den Leibzoll gänzlich im Innern der Lande, der Reihe nach aufzuheben: z. B. im Herzoglich Braunschweigischen; in den sämmtlichen Fürstenthümern Hohenlohe; in dem fürstlich-gräflichen Gesammthause Ysenburg; in dem Chur-Hessischen; in dem Königlich Dänischen, im Gräflich Solms-Rödelheimischen, und im Fürstlich Hessen-Homburgischen; und wie glorreich würde nicht eine gleiche Verfügung für den ersten Kurfürsten des Reichs seyn!

Zu der Betrachtung von Seiten des Kameralinteresse gehört die Frage: Ob dann der Verlust des Leibzolls der Kameralrevenüe wirklich einen merklichen Abbruch mache? und ob solcher auf andere Weise nicht wieder ersetzt, und mehr als ersetzt wird?

Dazu gehört nun außer den allgemeinen Betrachtungen noch Folgendes:

Der Judenleibzoll wird nicht von dem bemitteltsten, nicht von städtischen, welche selten und nur periodisch auf Messen, und sonst in Geschäften reisen, wohl aber und hauptsächlich von Aermern, also dem größten Theile,

den Mittel- und Kleinhandel treibenden, täglich in verschiedenen Gebieten und Aemtern sich herumtreibenden, und leider gar zu viel und zu oft von den brodlosen Kindervätern entrichtet, die ihre mit Blutschweis und herzbrechenden Seufzern, die Kummer und Verzweiflung hervorbringen, selbst den Christen abgewinnen müssende Paar Kreuzer, Groschen und Gulden vor allen Dingen zu den Kameralrevenüen liefern, blos darum, weil bisher Fürsten und Minister und Räthe die Sache in ihrer wahren Gestalt nicht gehörig vorgetragen erhalten haben.

Daß diese Betrachtungen, nämlich daß der Leibzoll beynahe $\frac{15}{16}$ von der ärmern und armen Klasse, nicht aber von der bemitteltern und reichern entrichtet wird, sich auf Wahrheit, auf tägliche Thatsachen gründen, dieses bin ich, und jeder halb genaue Beobachter, aus den täglichen einheimischen, und auf Reisen gemachten Erfahrungen, wie von meinem Daseyn überzeugt. Ich selbst, und mit mir ein großer Theil meiner Glaubensgenossen, die nur einiges Gefühl der Sache empfinden, handelten, und werden immer gleichförmig handeln. Noch immer war ich so glücklich, und hoffe es ferner zu bleiben, von verschiedenen Reichsständen gekannt, und der Wohlthat des thierischen Leibzolls Befreyung in deren hohen und höchsten Gebiete nicht ganz unwerth beurtheilt zu werden. Ich erhielt, und hoffe immer das Freypassiren zu erhalten. Gerne habe ich immer das Duplum, das Quintuplum, und so wie es die Gelegenheit erfordert, ohne zu berechnen, auf Reisen den vorkommenden Armen, ohne Unterschied der Religion, mit Herzensempfindung hingegeben; so handelte ich, so werde ich handeln, und mit mir ein großer Theil meiner Glaubensgenossen. Nimmt man noch dazu an, wie es Wahr-

heit ist, daß sowohl ich, und mit mir andere reisende Glaubensgenossen gar oft viele Zollstätte, ob zwar in der größten Unschuld, frey passiren, ohne zu wissen:

a) daß hie und da Zollstätte sind.

b) Man ist in seinem Wagen oder Postkalesche, ohne gekannt, ohne erinnert werden zu können.

c) Die außer der Landstraße, und sehr oft viertel und halbe und ganze Stunden weit entlegene Zollstätte unter diesen Umständen fast gar nicht, und mit der größten Unschuld nicht berichtigt werden können, und also wir allesammt, auch ohne Freypässe nicht im Stande sind, diese Abgaben zu berichtigen; so wird meine gegenwärtige Darstellung, daß nämlich nur die ärmere und Armenklasse dieses traurige Opfer bringen, über allen Zweifel erhoben seyn.

Die Ursache der Entstehung dieser Abgabe in uralten barbarischen Zeiten, hat längst aufgehört; es war diese Abgabe der Fond, wovon die Schutzwächter bezahlt wurden, die meine auf Reisen wandelnden Glaubensgenossen gegen den Anfall der Straßenräuber und Mörder schützten. Lange schon leben wir in den bessern und menschlichern Zeiten; nur die Einschleichung und Mangel an gehöriger Beleuchtung und Darstellungen bey den Regenten der Erde, und vorzüglich bey den jetzt regierenden Herren und Ministern, welche sich blos durch Edelmuth, Wohlthun, und durch ihre, das menschliche Geschlecht glücklich machende Eigenschaften, groß und erhaben auszeichnen, blos diese von Seiten meiner gedrückten Nation begangene Nachlässigkeit ist Schuld, daß diese Abgabe nicht schon im Ganzen, wie bereits theilweise aufgehoben worden.

Ob sich diese abzuschaffende, Herz und Leben angreifende, mit der Unwürdigkeit und gehässigen

Umständen verbundene Kameralrevenüe wieder ersetzte, wird sich aus den Betrachtungen und Untersuchungen ergeben, die bey der Aufhebung im Fürstlich Ysenburgischen vorgenommen wurden. Es hat sich nämlich überzeugend ergeben, daß

a) die nicht bezahlten persönlichen Schutzgelder,

b) die Verarmung so vieler jüdischen Hausväter und Familien, und

c) die namenlosesten rührendsten Elende blos durch die bisher bestehende so alles zu Grunde richtende Leibzoll-Abgabe entstanden sind.

Ein armer, 6 Kinder habender, sich mit alten Kleidern und Flachsahnen nährender Vater, zeigte für 5½ fl Zollzettel auf, die er und sein bey sich habendes Söhnchen innerhalb 6 Tagen in den verschiedenen Aemtern und Gebieten entrichten mußte, und kam am Ende zu seiner brodlosen Familie nicht nur mit Nichts, sondern auch noch mit 2 Reichsthalern Schulden — bey allem dem, daß er nur Wasser und Brod genossen hatte, nach Hause.

Blos die fürchterliche Zollabgabe, die den größten Theil der sonst thätigen Klasse abschreckte, und unthätig machte, bloß diese lähmte und erstickte den Fleiß, und verarmte unzählige Familien. Ungewiß, ob ein armer Greis heute 10 Kreuzer verdienen wird, mußte er schon, wenn er suchend einige Aemter durchwandeln wollte, 30 bis 40 Kreuzer, auch noch mehr für Zoll in Bereitschaft halten; wollte er diese nicht risquiren, oder hatte er die Vorlage zu dieser traurigen Lotterie nicht, so mußte er zu Hause bleiben, Bettelstab und Hunger war sein Loos.

Ein gewisser, bey all seiner Armuth redlicher, fleißiger und schätzenswerther, bejahrter und 7 Kinder

habender Vater, der sich theils mit sauerer Handarbeit, theils als Botengänger kümmerlich nährte (als Botengänger sage ich, wozu er zwar nicht immer, dennoch oft von edeldenkenden Christen und Juden gewählt wurde, obwohl man ihm den Botenlohn wegen der ihm obliegenden Leibzollberichtigung vermehren, oder er von dem ordinären Lohn den größten Theil dazu verwenden mußte), dieser gedrückte Vater mußte nach der geschehenen Ländervertheilung wegen dem, daß seines Schutzherrn Gebiet verkleinert wurde, und nahe an seinem Wohnorte ein anderes Gebiet anfängt, bey dessen Betretung er mehrere Zölle zu berichtigen hat, und daher wegen dem zu stark erforderlichen Botenlohn nicht mehr verschickt werden kann, die leidige Botengängerey aufgeben, er sieht sich und die Seinigen am Bettelstabe.

So entstanden vorzüglich in kleinen Ländern, unter den edelsten Landesherren, zahllose arme Familien, und die weder Schutzgelder noch sonstige Abgaben entrichten, und hungern und betteln müssen.

Welche fürchterliche Härte und barbarische Ausübung sind von den Unterercherbern dieser Abgabe an meinen unglücklichen Glaubensgenossen, auf Rechnung des besten edelsten Landesherrn verübt worden! Hundert Beyspiele hörte und sah ich selbst.

Unter den fürchterlichsten und rührendsten von mir selbst gehört und gesehenen Beyspielen hebe ich nur ein älteres unter der Regierung des Hochseligen Kurfürsten, und ein neueres unter des jetztregierenden Herrn Kur-Erzkanzlers, und dann ein drittes unter der Regierung eines benachbarten Reichsstandes aus.

Vor zwey Jahren reisete ich nach Mainz, zwischen Hochheim und Mainz fand ich neben der Chaussée in einiger Entfernung auf dem Felde einen jämmerlich

weinenden, ohne Hut und nur armselig gekleideten, mit einem Wanderstabe in der rechten liegenden Greis. Neben ihm lag ein zerbrochener irdener Topf, an seiner Stirne rannen Blutstropfen.

Ganz hingerissen von diesem Unglücklichen, befragte ich ihn nach den Ursachen seiner traurigen Situation. Halbgebrochen und stammelnd aus Alter, Schwäche und Mißhandlung, sprach er: Ich bin in der Gegend Höchst von einem Dorfe, arm und 5 Kinder habend, war im Begriff einen Topf mit Honig gefüllt, dessen Scherben Sie hier neben mir liegen sehen, nach Mainz zu tragen, um ihn unter den wohlhabenden Juden zum observanzmäßigen Gebrauch auf den nahe seyenden jüdischen Neujahrstag zu vertheilen, wogegen mir (da ich kein Bettler bin) von jedem Empfänger ein angemessenes Geschenk gereicht wird. (Bemerkung: Diese Observanz hat außer ihrer zeremoniellen Ursache noch das Gute, Edle, daß viele ambitiöse Arme, die das ganze Jahr kein Almosen nehmen, sich jedes Neujahr etwas Ansehnliches acquiriren.)

Als armer Mann, fuhr er fort, passirte ich die Zollstätten Hattersheim und Hochheim, ohne etwas zu bezahlen, hier auf diesem Fleck aber wurde ich von 2 Bauern räuberisch angefallen. Mit Ungestümm fragten sie mich nach meinem Zollzettel; ich erklärte ihnen meine Armuth und Zahlungsunfähigkeit, ich erhielt einige Stockschläge, und wurde mit zurückgeschleppt. Nahe an Hochheim forderten sie mir das gewöhnliche Fanggeld, um mich dann zu entlassen. Als ich mich aus Armuth weigern mußte, und mein armseliges Honiggeschäft erklärte, erhielt ich abermal mit Faust und Stock auf Kopf und Schultern, bis zum Bluten, Streiche. Zwanzig Batzen war meine Baarschaft, welche die

Grausamen mir abnahmen. Mißhandelt und kraftlos kehrte ich um, meinen Weg nach Mainz fortzusetzen. Bis eben auf diesen Fleck aber setzte der eine Bauer mir nach, leerte meinen Honigtopf in den seinigen, den er mitbrachte, und zerbrach aus Bosheit mir noch diesen. Ich reichte ihm ein Allmosen, bestellte ihn in mein Logis nach Mainz, und kollectirte dem Unglücklichen dort Einiges.

Nahe an Mainz fand ich eine Christenfrau, von Hochheim kommend, welche, wie ich durch Gespräch erfuhr, Augenzeuge dieser traurigen Geschichte war.

Ein ganz armer, einen armseligen Sack tragender Jude, wurde letztverwichene Frankfurter Messe daselbst in der Gegend der Geleitssäule, nach Höchst zu, von einem Husaren als Geleitszollübertreter attaquirt.

Als dieser seine Armuth, Zahlungs- und Janggelds-Berichtigungsunfähigkeit, und lieber das Mitzurückgehen erklärte, so mißhandelte ihn der Husar durch Hiebe mit seiner flachen Klinge, riß ihm seinen elenden kaum 6 Kreutzer an Werth gehabten Sack aus der Hand, und sprengte, auf Zureden einiger Vorübergehenden, die den Grausamen, diesen Elenden gehen zu lassen, mahnten, davon.

Dieser Vorgang ist mir von einem bewährten, rechtschaffenen Manne, christlicher Religion, als Augenzeuge wörtlich erzählt worden.

Ganz neuerlich an demselben Tage, als das jüdische Laubersest Abends eintrat, war ein sehr armer, doch aber nicht Almosen nehmender, vielmehr werkthätiger, eine Frau mit 4 Kindern habender Jude, im Begriff mit einem mittelst saurem Schweiße durch Kleinhandel seit 4 Tagen erworbenen Brabanter Thaler und 5 Kreuzer zu den Seinigen nach Hause zu schleichen. Der Zöllner,

durch deſſen Wohnort er paſſirte, erfuhr von ſeiner Durchreiſe, ſetzte ihm zu Pferde nach, und attaquirte ihn im Walde: — Spitzbube, gleich zurück! giebſt du mir aber 5 fl. ſo laß ich dich laufen; — hier, ſagte der Arme, iſt das mit Blutſchweiß ſeit 3 Tagen erworbene ganze Vermögen, es iſt zur Hungerſtillung meiner Familie beſtimmt, willſt du es grauſamer Weiſe dennoch haben, ſo nimm es hin, und verzeihe dir Gott. Dies iſt zu wenig, ſprach der Barbar, gieb mir noch dein Gebetbuch, und deine bey dir habenden auf Pergament geſchriebenen zehen Gebote. Beydes kann ich nicht, erwiederte der Arme, ich bin in deiner Gewalt. Nachdem er ihn noch mißhandelte, den Brabanter Thaler ihm abnahm, kehrte er um, und ſprengte zurück. Der Arme rief ihm nach: dies bleibt nicht ungerochen, ich zeige den Vorgang deinem Vorgeſetzten an. Der Zöllner, aus Furcht denunzirt zu werden, zeigte nun die Zollübertretung, aber freylich mit Verſchweigung aller andern Umſtände an. Nach den Feyertagen kam der Jude aus eigener Bewegung, den Vorgang anzuzeigen, zum Amtmann. Dieſer letztere wußte die Sache zur Ehre der Menſchheit, und zur Züchtigung, zur bloßen Warnung für den Zöllner, auf eine der Sache angemeſſene Weiſe zu beendigen.

Es iſt bey beſagten Höfen im Ganzen richtig und überzeugend befunden worden, daß die Leibzollabſchaffung

a) die gelähmte und erſtickte Induſtrie wieder belebt,

b) ſo viele hungernde, verarmte Familien aus dem Staube aufhebt,

c) ſie ernähret,

d) ſie in den Zahlungsſtand der Schutzgelder und Abgaben verſetzt;

e) durch die beseelte Industrie den Handel und den Kredit empor bringt, folglich jedem richtigen und unpartheyischen Beobachter den doppelten und nicht zu berechnenden Ersatz der Kameralrevenüe schon von dieser Seite darstellt.

Wenn der in jedem Betrachte mehr als große erste Kurfürst des Reichs mit diesem edlen Beyspiele gnädigst vorangehen wird, so ist an dem baldigsten Nachfolgen aller derjenigen angränzenden und auch entfernten Reichsstände, bey welchen die Sachen bereits eingeleitet sind, nicht der geringste Zweifel. Dadurch werden auch die inländischen Juden die Kameralrevenüe auf indirekte Art durch diese Ersparung, die sie im Auslande machen, ersetzen. Handelsverkehr gewinnt, blühet, und Menschen nähren sich in Eintracht, welche Eintracht bisher besonders unter den Reisenden, und hauptsächlich durch die beständige auszeichnende Menschenfleisch verzollende Observanz zurückgesetzt und unterdrückt gewesen.

Nach diesem unterthänigst vorgetragenen Umstande hoff ich einem Kurfürstlich hohen Gouvernement zur Genüge, ob zwar nach Höchstdesselben eignen, gerechten und erlauchten Grundsätzen unnöthig dargethan zu haben, daß es

a) moralisch,

b) kameralisch,

c) politisch-räthlich, richtig und nützlich seyn möchte, den Judenleibzoll für Einheimische und Auswärtige gänzlich aufzuheben.

Auf jenen auf keine Weise vorhanden seyn könnenden, doch aber auf einen Augenblick angenommenen Fall, es sollte in den landesherrlichen Revenüen noch einen kleinen Unterschied machen; so wird ein eben so erhabener, wie gnädigster Landesvater auf diejenigen

armseligen Kontribuenten, von welchen allen größtentheils dieser Tribut (wie dargethan) berichtigt wird, mit Gnadevoller Nachsicht und Erbarmen herabschauen; und gelangt daher meine unterthänigste Bitte:

Ein Kurfürstlich hohes Gouvernement möchte huldvollest und gnädigst geruhen, diese aus uralter schaudervollen Ursache her entstandene, so wenig dem allerhöchsten Fürstenherz eines Kurerzkanzlers, als Dessen hohen gnädigen Gouvernement entsprechende Abgaben, ohne weitere andere, ohnehin mit obigen wahrhaften und gerechten Grundsätzen nicht zu verbindende und nicht erschwingliche Entschädigung gänzlich huldreichst und gnädigst abzuschaffen.

Mit tiefschuldigster Verehrung harret

Eines Kurfürstlichen hohen Gouvernements

Unterthänig gehorsamster.

Darauf ist Herrn Breidenbach folgendes ertheilt worden:

Dem Kurhessischen Hoffaktor, und fürstlich Ysenburgischen Kammeragenten, Herrn Breidenbach, wird auf seine dem kurfürstlichen Gouvernement übergebene Vorstellung die hierauf von Sr. kurerzkanzlerischen Gnaden erfolgte gnädigste Entschließung dahin eröffnet, wie nämlich Se. kurfürstliche Gnaden durch die von gedachtem Kammeragenten in der erwähnten Darstellung angebrachten vollwichtigen Gründe sowohl, als durch die von dem Vertreter seiner Nation selbst mit so vieler ernsthafter Thätigkeit, Wärme und Ueberzeugung betriebenen, ihm zum Ruhm und

Ehre gereichenden, menschenfreundlichen persönlichen Verwendungen bewogen, den Judenleibzoll alsbald, nicht allein in Ansehung derjenigen fremdherrischen Juden in Höchstihrem Fürstenthume Aschaffenburg aufgehoben, in deren Lande der Judenleibzoll bereits aufgehoben ist, sondern daß Höchstdieselbe auch weiters befohlen haben, mit den benachbarten Regierungen und Kanzleyen, wo der Judenleibzoll noch besteht, in Kommunikation zu treten, damit in solchen gedachter Leibzoll noch aufgehoben werde, indem seine Kurfürstliche Gnaden fest entschlossen seyen, diesen Zoll überhaupt in Ihrem ganzen Fürstenthume Aschaffenburg gänzlich und ohne alle Ausnahme aufzuheben. Dem fürstlich Ysenburgischen Kammeragenten werden zugleich die Abschriften derjenigen kurerzkanzlerischen Landesdirektionsschreiben zu seiner Nachricht mitgetheilt, welche an die benachbarten Regierungen und Kanzleyen in diesem Betreffe ergangen sind, und worauf man nun der Antwort gewärtigt ist, um in dieser Sache weiters fürschreiten zu können. Endlich werden demselben auch noch die an die kurfürstlich erzkanzlerische Beamten ergangenen befehlenden Weisungen abschriftlich zur Nachricht zugestellt.

Aschaffenburg den 19. Jänner 1804.

A. Fr. v. Walmenich

kurerzkanzlerischer geheimer Staatsrath.

Beylagen.

Nro I.

Copia

An den regierenden Herrn Fürsten von Ysenburg

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr!

Erlauben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, daß einer Ihrer treuesten Diener, der mehrmals schon oft, durchdrungen von dem Gefühl Ihrer Gnade und Güte, die offene Sprache des Herzens, zu Ihnen, gnädigster Fürst! reden durfte, auch jetzt, da Sie die edle Laufbahn als Vater und Beglücker Ihres Volks, mit so warmem Gefühl, und so festem Entschluß, Gutes zu wirken, betreten, ein Wort von reiner Ueberzeugung der Wahrheit, und von ungeheuchelter Ehrfurcht Ihnen zu Füßen legen darf.

Menschenwerth, und das Gefühl dieses Werthes, war immer dem edlen, wohlthuenden Herzen Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht heilig; wie oft sahe ich nicht in vergangenen Jahren, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht aus eigener Bewegung, über jede Herabwürdigung des Menschen, in einen schönen Eifer gerathen, und namentlich unsere Nation über die häufige, unser ganzes Gefühl verrückende Bedrückungen bedauern! Schon damals ward in meinem Herzen die Ueberzeugung reif, auch dieser Fürst wird dereinst in dem Juden den Menschen ehren, und manche drückende herabwürdigende Lasten von dieser unglücklichen, aber ich darf es sagen, zu allem Guten so willigen Nation abwälzen. Jetzt, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht, trete ich aber mit der unwandelbaren Ueberzeugung, bey meinem edlen Fürsten Erhörung zu finden, als Anwalt meiner Nation auf, und bitte unterthänigst um Aufhebung der so herabwürdigenden Abgabe, des Judenleibzolls. Zwar drückt dieselbe nicht mehr direkt die einzelnen Mitglieder der Judenschaft in

Ihren Landen, aber er beſteht, und täglich, beym erſten Erwachen, fällt mein Blick auf den Judenzoll-ſtock.

Dieſes, Durchlauchtigſter Fürſt! iſt meine freymüthig vorgetragene unterthänigſte Bitte; keine Schmeicheley verunſtaltet dieſelbe, Ehrfurcht und Liebe, vom Zutrauen begleitet, bewogen mich, dieſelbe Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht unterthänigſt darzubringen, und keine Gründe, als das Herz meines edlen Fürſten, ſollen mich unterſtützen: und wenn ich ſage, daß ſchon mehrere edle und große Fürſten Deutſchlands meiner Nation dieſe Wohlthat ertheilt haben, ſo iſt die Ueberzeugung, daß meines edlen Fürſten Namen bey dieſen ſtehen wird, mein Stolz; ich wiederhole daher nochmalen unterthänigſt meine Bitte dahin:

Daß Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht in Höchſtdero Landen, den ſogenannten Judenleibzoll, ſowohl für einheimiſche, als auswärtige Juden, aufzuheben geruhen möchten.

Der ich mit ſchuldigſter Devotion und ungeheuchelter Verehrung einer gnädigſten Erhörung meiner, im Namen geſammter Judenſchaft Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht vertrauungsvoll und unterthänigſt zu Füßen gelegten Bitte entgegenſehend verharre

Ew. Hochfürſtlichen Durchlaucht,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

unterthänigſter Diener
W. Breidenbach.

Copia Resolutionis Serenissimi.

Schon als Erbprinz war meinem Gefühl durch die Frage, ob das Geſuch des Bittſtellers der Bewilligung fähig wäre? mit einem beſtimmten Ja entſchieden. Meines verewigten, unvergeßlichen Vaters Gnaden waren in manchem Geſpräch mit mir darüber ganz einerley Meinung, und bey einem längern, dem Glücke aller ſeiner Unterthanen ſo ganz gewidmeten Leben, würde eine bejahende Reſolution auf das Geſuch des Bittſtellers, nach Beſeitigung aller politiſchen Hinderniſſe gewiß

erfolgt seyn. Ich stehe daher keinen Augenblick an, die meinem innern Gefühl ganz entsprechende Bitte dahin zu gewähren, daß ich meiner Regierung den Auftrag ertheilte, in dem nur möglichst kürzesten Zeitraum alle dahin einschlagende Maaßregeln zu ergreifen ꝛc. ꝛc Offenbach den 25. April 1805.

L. Fürst zu Ysenburg [18].

N^ro II.

Abschrift

Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht, haben gnädigst geruhet, auf unterthänigst bittliche Vorstellung der inländischen Judenschaft, einverständlich mit denen agnatischen Hochgräflichen Häusern und nach dem Vorgang mehrerer durch menschenfreundliche Regentenmaßnehmungen sich gleichmäßig auszeichnenden Fürsten, den sogenannten Judenleibzoll, im ganzen Lande aufzuheben.

Fürstliches Amt und Kellerey wird hiervon mit dem Anfügen Kenntniß gegeben, um die Untererheber ihres Bezirks hiernach zu verbescheiden, und alle die zum Behuf der Erhebung dieses Zolls bestehende Stöcke und sonstige Plakate zu removiren. Sämmtlichen Juden ist daneben diese landesherrliche, die Beförderung ihres Handelsverkehrs um so wichtigere Gnade bekannt zu machen; als sich unser huldreichster Landesfürst zu gleicher Zeit bemühen, eine reprocirliche Befreyung der inländischen Judenschaft im benachbarten Ausland zu erwürken, und wo thunlich mit höchst eigenem Vorgang hierzu den Weg zu bahnen: gleich wie denn mit Zuversicht erwartet wird, daß die inländische Judenschaft, eine gedoppelte Veranlassung nunmehr erhalten werde, durch desto exaktere Abführung ihrer schuldigen sonstigen Abgaben, das durch jenes Opfer leidende herrschaftliche Kameralinteresse auf der andern Seite zu befördern. Offenbach den 9. Sept. 1805.

Fürstliche Regierung.

(L. S.)

In fidem Copiae

R e n ß.

18 Der von Sr. Durchlaucht genommenen Entschließung sind die drey Herrn Grafen von Ysenburg-Meerholz, Büdingen und Wächtersbach gefolgt.

Nro III.

Abschrift

Serenissimus.

Des supplicirenden kurfürstlich hessischen Hoffaktors und fürstlich Ysenburgischen Hof- und Kammeragenten Breidenbach unterthänigstem Gesuch, um gänzliche Abschaffung des Judenleibzolls, wird andurch in Gnaden willfahrt, und demselben bekannt gemacht, daß am heutigen Tag die nöthigen Verfügungen an die Behörden, wegen Unterlassung der ferneren Erhebung des Judenleibzolls ergangen seyen.

Homburg den 1. November 1803.

W. Pilger. J. H. Schleusner.

Nro IV.

Abschrift

Auf die an Seine des regierenden Herrn Grafen zu Solms-Laubach Hochgräfliche Gnaden von dem kurfürstlich Hessischen Hoffaktor Wolf Breidenbach zu Offenbach am Main, erlassene Vorstellung und Bitte, um gänzliche Aufhebung des Judenleibzolls ist folgende Entschließung:

„Wird nunmehr der bisher nur unter der Bedingung der Reciprocität abgeschaffte Judenleibzoll gänzlich abgeschafft.“

ergangen, und den Zollbehörden hierauf die Bedeutung geschehen; welches demselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Laubach am 7. Dezember 1803.

(L. S.) In fidem

Heinitz.

Dazu können noch folgende Stücke gefügt werden.

Im Maimonat vorigen Jahrs hat der kurfürstlich Baadische Hofagent und herzoglich Braunschweigische Kammeragent, Hr. Israel Jakobs Sohn zu Braunschweig, an des Herrn Kurfürsten von Baaden kurfürstliche Durchlaucht, eine Vor-

stellung übergeben, worin er um Aufhebung des sogenannten Judenleibzolls in den kurfürstlich Baadischen Landen geberen. Er hat gleich damals die Versicherung erhalten, daß Se. kurfürstliche Durchlaucht schon vorhin den Wunsch gehegt hätten, diese aus dem Alterthum herrührende unpassende Abgabe allgemein aufgehoben zu sehen, und Höchstdieselben würden auch von Ihrer Seite alles dazu beytragen, solche für die Zukunft abzuschaffen, so wie dies bereits rücksichtlich der französischen Juden im Jahr 1801 geschehen sey. Da aber die allgemeine Aufhebung dieser Abgabe in den kurbaadischen Landen noch mancherley Vorerkundigungen und Vorsichtsmaaßregeln erforderten, die neben dem Organisationsgeschäfte so schnell nicht erhoben und eingeleitet werden könnten, jedoch schon veranstaltet seyen; so würde durch deren Erledigung, die Erfüllung der Wünsche des vorgedachten Herrn Hof- und Kammeragenten, Israel Jakobs Sohn, sicher herbey geführt werden. Nachdem nun von allen Behörden die diesfallsigen Nachrichten eingelangt, so haben Seine kurfürstliche Durchlaucht von Baaden unterm 20. Januar dieses Jahrs gnädigst beschlossen, jenen vorgedachten Judenleibzoll, welcher in den kurbaadischen Landen unter dem Namen Judengeleit, Passiergeleit und dergleichen üblich gewesen, allgemein und ohne Einschränkung abzuschaffen, und verordnet, daß alle zur jüdischen Nation gehörige, durch die Baadischen Kurlande reisende Personen, aller derartigen Auflagen, welche die durchreisenden Christen nicht ebenfalls abzureichen haben, ohne Unterschied, ob solche bisher in die herrschaftliche oder in städtische, oder Gemeindskärarien geflossen sind, für die Zukunft enthoben seyn sollen, und daß also dieses vorgedachte Passiergeleite gänzlich aufhören und nie mehr eingezogen werden soll.

Segen und Heil dem edelsten Fürsten, der in dem, durch seine Lande reisenden Juden, den Menschen ehrt, ohne Unterschied seines Glaubens.

Zu gleicher Zeit haben Sr. kurf. Durchl. allen in Höchstihren Landen wohnenden Schutzjuden das Recht ertheilt, alle erlaubte Handelschaft in allen Baadischen alten und neuen Landen treiben zu dürfen, ohne deshalb nöthig zu haben, ein sogenanntes Handelsgeleit, oder Konzessionsgeld zu Treibung dieses Handels bezahlen zu dürfen.

Copia

Wir Vollrath Friedrich Carl Ludwig,

regierender Graf zu Solms-Rödelheim.

Schon vor mehreren Jahren war es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, daß der in hiesigem Lande, so wie — bis dahin — fast durch ganz Deutschland bestehende Judenleibzoll, sowohl in Rücksicht des wahrscheinlichen Grundes seiner Entstehung, als der Art der Erhebung, eine mit dem Geiste unserer Zeit nicht wohl verträgliche Art von Abgaben sey, und so wenig auch der Drang von allen Seiten sich vermehrender Ausgaben es räthlich zu machen schien, die Quellen der Einnahme zu vermindern, so war es doch seit jener Zeit ein bleibender Gegenstand Unseres Wunsches und Willens, jene mit gehässigen Umständen verbundene Abgabe aufhören zu lassen.

Da es indessen sehr unsachgemäß, und gewissermaßen unbillig gewesen seyn würde, eine Abgabe aufzuheben, die auf Fremden ruhete, während daß die hiesigen eingebornen Juden auswärts überall damit belastet gewesen wären; so beschränkte man sich auf eine partikulare Uebereinkunft mit einigen Nachbarn, und eine allgemeine Verfügung mußte unterbleiben.

Nachdem aber nunmehr in mehreren — zum Theil sehr ansehnlichen — Staaten Deutschlands mit der Unseres Orts längst beabsichtigten Einrichtung der Vorgang gemacht worden, indeß solche auf dem linken Rheinufer, nach den Gesetzen der französischen Republik, ohnedies bestehet: so finden wir nun keinen Anstand weiter, hierinnen der Neigung Unseres Herzens zu folgen, und verordnen sonach: daß in Unserm Lande, vom 1ten November laufenden Jahres an, der Judenleibzoll gänzlich aufgehoben seyn solle ꝛc.

Abschrift

Nachdem Se. Hoheit, in Gefolge gnädigsten Proskripts vom 10ten dieses zu resolviren geruhet haben, den Judenleibzoll nicht nur für die inländischen Juden, sondern auch solche von denjenigen ausländischen Juden, in deren Lande das Reciprocum gegen die hiesigen Lande beobachtet wird, fernerhin nicht mehr erheben zu lassen, weniger nicht die in der Verordnung

vom 2ten August. 1771 verfügte Befreyung der hiesigen Landesunterthanen von dem inländischen Abzugsrechte auf die einländische Juden auszudehnen; als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Dillenburg den 27. Jan. 1801.

Fürstliche Landesregierung hierselbst.

J. D. v. Passarant: Passenburg.

Nach diesen bereits erhaltenen Konceſſionen hat Hr. Breidenbach noch mehrere Vorstellungen, als an die kaiserliche Subdelegationskommission, an die fürstlich Nassauischen Regierungen, an Hessen Darmstadt ꝛc. übergeben, worauf bis jetzt noch keine Entschließungen erfolgt sind. Da inzwischen so viele und höchst ansehnlichen Stände den Anfang zur Aufhebung des Judenzolles gemacht haben; so ist vorauszusehen, daß er endlich in ganz Deutschland vernichtet werde.

V.

Napoleon in Mainz.

Alea jacta est.

Caesar.

Der Friede war über die ganze Welt verbreitet; die Mächte hatten sich verglichen; die Völker genossen der Ruhe: nur England trat wieder auf den Kampfplatz, um seine Nebenbuhlerin zu befehden, welche ihm zu mächtig geworden war.

Alle Friedensschlüsse sind von keiner langen Dauer, welche nicht eine gewisse, auf das Interesse der Pacis-centen gegründete Basis haben. Der Friede von Amiens ertheilte zwar den Engländern einige Inseln: allein sie mußten alle ihre über Frankreich gemachten Eroberungen wieder herausgeben, ohne dafür Kompensationen für ihre ehemaligen Alliirten auf dem Kontinente erhalten zu haben. Frankreich war durch den Krieg die erste Macht zu Land geworden; es konnte auch durch Wiederherstellung seiner Marine fürchterlich zur See werden. Das brittische Ministerium befürchtete diese Folge, und der Krieg begann von neuem.

Die Zurüstungen von beyden Seiten wurden bald ungeheuer. Frankreich belegte seine ganze Küste von Dünkirchen bis zum Weltmeer mit einer undurchdringlichen Truppenkette; alle Häfen wurden ausgebessert und befestiget; eine zahllose Menge kleiner Fahrzeuge erbaut, und England bewaffnete sein ganzes Volk, um die Feinde abzuhalten.

Der Kanal allein trennte beyde Nationen, und hemmte die Angriffe. Bonaparte wurde inzwischen Kaiser und bereitete die Küsten.

Während dieser Zeit veränderten sich durch verschiedene Vorfälle die zuvor so freundschaftlichen Verhält-

nisse zwischen Frankreich und Rußland. Die französischen Blätter sagten zwar von der Kälte beyder Mächte noch wenig; indessen leuchtete dieselbe bald so offenbar hervor, daß man sogar einen Ausbruch zu befürchten schien.

Unter diesen Umständen unternahm der neue Kaiser eine Reise nach den vier deutschen Departementen.

Ich werde mich jetzt nicht viel über den glänzenden Empfang desselben in Städten und auf Wegen, noch über alle die wahren oder unwahren Anekdoten aufhalten, welche in allen Zeitungen umständlich angeführt wurden. Ich rede nur von den politischen Bezügen dieser Reise.

Napoleon hatte vermuthlich dabey zweyerley Absichten: zuerst wollte er in dem Innern dieser neuerworbenen Länder Verbesserungen vornehmen; zum andern einige äußere Verhältnisse berichtigen, welche die Veränderung der politischen Lage Europens nothwendig machten. Fürs Erste nahm er sich die geschickten und sachkundigen Staatsräthe Jollivet, Collin und Bigaut, fürs Andere den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrant, und mehrere Generäle an die Seite.

Schon ehe er diese Reise vornahm, war er von Allem, sey es personell oder lokal, unterrichtet. Er wollte aber auch mit seinen eigenen Augen sehen. Er besuchte die Kirchen, die Vestungen, die Häfen, die Schulen, die Fabriken und die Hospitäler. Er übte die Truppen, untersuchte die konstituirten Gewalten, redete mit jedem, und hörte die Vorstellungen und Klagen der Bürger. Hier wies er Fonds zur Verbesserung der Länder an, dort zeichnete er Plätze zu neuen Gebäuden und Werken aus. Er vertheilte unter die Armen ansehnliche

Summen. Cölln und Mainz gestattete er den Stappel und Freyhäfen, Aachen und Coblenz die Vortheile ihrer Lage, Jülich und Frankenthal bestimmte er zu festen Plätzen; und was er selbst nicht thun konnte, überließ er den mitgebrachten Staatsräthen. Sie sollen das Schuldenwesen, die Kollisionen mit den Nachbarn, die Mauthen und Zollstätte, nebst andern noch wichtigen Einrichtungen im Innern in Ordnung bringen.

Seine Hauptabsicht gieng aber, wie man vermuthen kann, auf die äußeren Verhältnisse und Angelegenheiten.

Zwischen Frankreich und Rußland scheint sich jetzt nicht nur das politische, sondern auch das sittliche System der Welt herumzudrehen. Religionen, Bündnisse, Wissenschaften, Macht und Frieden liegen in den Händen beyder Regierungen. Bisher hat man nur Frankreich und England gegen einander kämpfen gesehen. Seitdem aber die Spannung zwischen dem nördlichen und westlichen Europa offenbar wurde, scheint man das Schachspiel auf der See zu vergessen, und sich bloß um das feste Land zu bekümmern.

Auf Frankreichs Seite stehen Spanien, Portugal, Italien, die Schweiz, ein Theil der deutschen Fürsten und die ottomanische Pforte; auf Rußlands Seite England, Schweden, die Republik der sieben Inseln, die Paschen der europäischen Türkey, und was ihm noch heimlich zugethan ist. An Frankreich schließen sich alle die Menschen an, welche nach Ruhe seufzen; an Rußland jene, welche eine andere Ordnung der Dinge wünschen, oder ihre Wünsche bey der französischen Revolution nicht befriedigt fanden. Frankreich rühmt sich seiner Macht und seines Einflusses; Rußland scheint sich nicht minder auf große Dinge gefaßt zu halten.

Das Journal de Paris giebt eine statistische Uebersicht von Frankreich. Es wird von Norden nach Süden 240, und von Ost nach West 220 Lieues haben. Sein Flächeninhalt beträgt 52000 Quadratlieues, und seine Volksmenge 32 Mill. 69,263 Seelen. Es ist in 27 Militärdivisionen, 108 Departements und Präfekturen, 417 Arrondissements, und 47468 Gemeinden eingetheilt. Man zählt darin 12 Erzbisthümer, 58 Bisthümer, 4600 Pfarreien, 31800 Succursalkirchen, und 80 Konsistorial- oder reformirte Kirchen. Der reine Ertrag der Einkünfte war im Jahr 11 589½ Mill. Fr. Die öffentliche Schuld ist 1260 Mill. Fr., deren Interessen 84 Mill. Fr. ausmachen. Man nimmt gegenwärtig in Frankreich an 6 Mill. 84560 Ochsen und Kühe, 30 Mill. 307600 Hämmel, die jährlich 106 Mill. 77000 Pf Wolle liefern. Die Waldungen enthalten 6 Million. 370460 Morgen (arpens), und liefern einen Ertrag von 40 Mill. Fr. Die Bevölkerung der Hauptstädte wird gegenwärtig so geschätzt: Paris 650000 Einwohner, Marseille 96000, Bordeaux 90000, Lyon 88000, Rouen 84000, Turin 75000, Brüssel 66000, Nantes 64000, Antwerpen 56000, Gent 55000, Lille 54000, Lüttich 50000, Strasburg 47000, Nimes 40000, Montpellier 38000, Metz 36000 ꝛc. Der Kriegsfuß der Armee ist 554407 Mann, nämlich 341411 Mann Linieninfanterie, 100130 Mann leichte Infanterie, 14120 Mann Linien-Kavallerie, 68988 Mann leichte Kavallerie, 20656 Man Artillerie zu Fuß, 3229 Mann reitende Artillerie, 5873 Mann Sappeurs, Mineurs und Ingenieurs. Frankreich kann im Nothfalle die Zahl seiner Vertheidiger aus 6 Millionen waffenfähiger Einwohner sehr vermehren. Die Marine ist jetzt bey weitem noch nicht, was sie unter Ludwig XIV. war, und einst unter Napoleon seyn wird.

Dagegen giebt Storch in seiner Zeitschrift: Rußland unter Alexander I. folgenden Etat der russischen Macht vom 31ten December 1803 an.

Reguläre Truppen.

Leibgarden.

Kavallerie: 1 Regiment Chevaliers-Gardes, 1 Regiment Garde zu Pferde, 1 Regiment Leibhusaren, 1 Regiment Leibkosaken, 1 Kommando Uralsche Leibkosaken. Summa 3,316 Gemeine.

Infanterie: 3 Regimenter Grenadiere, 1 Batail. Jäger, 1 Bataillon Artillerie, 1 Garnisonbataillon. Summa 9305 Gemeine.

Feldregimenter.

Kavallerie: 6 Kürassier-Regimenter, 26 Dragoner-Regimenter, 10 Husaren- und 1 Uhlanen-Regiment, 1 Regiment Tschugujewsche Kosaken, 1 Regiment Lithauische Tartaren, 1 Regiment polnische Reuterey. Summa 49738 Gemeine.

Infanterie: 13 Grenadier-Regimenter, 77 Musketier-Regimenter, 20 Jäger-Regimenter. Summa 219125 Gemeine.

Garnison: 15 Regimenter auf dem Feldetat, 4 Regim. auf dem Landetat. Summa 70884 Gemeine.

Artillerie: 3 Bataillons Belagerungsartillerie, 10 Bataillons Feldartillerie, 2 Bataillons reitende Artillerie, 12 Kompagnien und 62 Kommanden Garnisonartillerie, 2 Regimenter Pionniers, 2 Kompagnien Pontonniers, das Ingenieurkorps. S. 42919 Gemeine.

Summa der regulären Truppen: 11622 Stabs- und Oberoffiziere, 1167 zum Unterstab gehörige Personen, 395287 Gemeine.

Irreguläre Truppen.

Donische, Tschernomorskische, Uralische und Sibirische Kosaken, Teptersktsche und Grebenskische Tartaren, Baschkiren, Kalmuken ꝛc., zusammen 2189 Oberoffiziere, 98211 Gemeine.

Ein griechisches Feldbataillon, 73 Oberoffiziere, 461 Gemeine.

Generalsumme der ganzen regulären und irregulären Armee (außer den Invaliden): 13084 Stabs- und Oberoffiziers, 1187 zum Unterstab gehörige Personen, 493959 Gemeine.

Die Invaliden bestehen aus 18 Kompagnien bey den Garnisonen, aus 30 Kommandanten in verschiedenen Städten zu den Wachen, und aus 44 Kompagnien Ueberzähligen bey Formirung der Garnisonsregimenter. Summa 1150 Offiziers, 12770 Gemeine.

Die ganzen jährlichen Unterhaltungskosten betragen:

bey einem Regiment	in Friedenszeit Rubel	Kop.	in Kriegszeit Rubel	Kop.
Kürassiere	63,525	35	65,461	35
Dragoner	54,276	1½	55,566	1½
Husaren	91,428	19¼	93,182	69¼
Grenadiere	68,297	30¼	75,260	79½
Musketiere	67,710	97½	74,571	84
Jäger	49,812	50½	50,042	30½
Garnison auf Feldetat . .	23,947	10½	—	—
Garnison auf Landetat . .	18,141	36	—	—

Ein gemeiner Dragoner kostet der Krone jährlich an Gehalt 12 Rubel, an Kleidung 13 Rubel 93¼ Kopeken, an Pferd und Sattelzeug 10 Rubel 36 Kopeken.

Ein gemeiner Musketier an Gehalt 9 Rubel 30 Kop, an Kleidung 11 Rubel 73 Kopeken.

Außer seinem Gehalt bekommt der Soldat jährlich an Pajok oder Proviant: 3 Tschetwert Roggenmehl und 2¼ Tschetwertik Grütze, wovon aber, so wie von der Fourage für die Pferde, wegen der abwechselnden Preise der Geldwerth nicht zu bestimmen ist.

Im Jahr 1712 betrug die ganze Summe der regulären Truppen. . . 108,350 Mann.
Im Jahr 1747. . . . 162,750 —
Im Jahr 1771 (außer den Garden und der Artillerie) . . 198,197 —
Im Jahr 1794 (mit Einschluß dieser Korps) . . . . 312,785 —

Bis jetzt sind beyde Kolossen noch nicht in offenbaren Krieg gegen einander getreten. Ihre wechselseitigen Erklärungen zeigen nur Kälte und Fassung. So lange sich Oesterreich und Preußen mit dem deutschen Reiche aus der Fehde halten, werden auch beyder Berührungen nicht von der gehörigen Wirksamkeit seyn. Da es indessen jeder klugen Regierung geziemt, sich auf alle Fälle gefaßt zu halten; so ist es wahrscheinlich, daß der Kaiser der Franzosen auch der auswärtigen Verhältnisse wegen die deutschen Departementer bereiset habe.

Wenn Frankreich jetzt mit dem Kontinente in Krieg verwickelt werden sollte, würden Deutschland und Italien der blutige Schauplatz werden müssen. Es lag also dem Kaiser daran, zuerst die militärische Grenze Frankreichs gegen das nördliche Deutschland zu besichtigen, und dann das gute Vernehmen zwischen ihm und den deutschen Höfen zu erhalten. Wenn es zu ernsthaften Auftritten kommen könnte, so würden wohl die Franzosen nicht hinter dem Rheine stehen bleiben, indem sie schon jetzt die hannöverischen Lande besetzt halten. Es ist ihnen vgl.

mehr nicht zu verübeln, wenn sie so weit gehen, als man es ihnen zuläßt. Da man aber bey einem jeden Fortschritte auch auf einen sichern Rückhalt denken muß, so wird man sich in einem solchen Falle wohl der alten Brückenköpfe bemeistern, und hinter sich solche festen Plätze stellen, welche nicht so leicht zu umgehen sind. Dies mag wohl die Ursache gewesen seyn, warum Napoleon nicht nur die alten Vestungen in genauen Augenschein genommen hat, sondern auch alle die Plätze längs dem linken Rheinufer recognoscirte, wo entweder neue Bollwerke angelegt werden sollen, oder welche doch zu einer natürlichen Gegenwehre dienen. Er gieng über Achen nach Jülich, Crevelt, längs dem Rheine herauf bis nach Mainz. Er besichtigte sogar jenseits dieses Flusses Kastel, Kostheim und die Auen. Er zog zurück über Frankenthal an den Gebirgen bey Kaiserslautern vorbey, über Trier, Luxemburg zurück.

Die diplomatischen Verrichtungen waren vermuthlich nicht minder wichtig. Die benachbarten deutschen Fürsten besuchten ihn, die entfernteren schickten ihre Gesandten; der Kurfürst Erzkanzler wurde von ihm ausgezeichnet. Es war nicht allein persönliche Achtung, was dieses Verhältniß hervorgebracht haben mag. Sein Kurthum bedurfte noch der seiner Würde zukommenden Einkünfte, das Reich der Exekution des Deputationsschlusses und die deutsche Kirche eines Koncordats. Welche Gegenstände der Verhandlungen für den Reichserzkanzler!

Bey der Spannung, welche jetzt zwischen Frankreich und Rußland obwaltet, ist sowohl der erstern Macht, als dem deutschen Reiche daran gelegen, daß letzteres so viel, wie möglich neutral bleibe. Ohne daß die deutschen Fürsten an einem Kriege Theil nehmen,

ist ein wirksamer Angriff beyder Mächte nicht wohl thunlich. Oesterreich und Preußen fürchten einander selbst zu viel, als daß sie sich in diese gefährliche Fehde verwickeln sollten; besonders müßte letzteres, in diesem Falle, alle die großen Vortheile vergessen, welche ihm die gegenwärtige Lage der Dinge darbietet. Bey einem neuen Kriege kann es Vieles auf die Spitze setzen; aber durch einen Frieden Vieles gewinnen. Die Neutralität der deutschen Fürsten kann den Krieg auf dem festen Lande vielleicht noch lange aufhalten, ja den Frieden herbeyführen; ihre zu rasche Einmischung aber ihrer eigenen Existenz schaden.

Nach der Abreise des Kaisers entfernte sich auch der russische Geschäftsträger, Herr von Oubril, von diesem Orte über den Rhein. Seine letzten Aeußerungen zeugten zwar von einer großen Spannung zwischen seiner und der französischen Regierung; aber noch von keinem offenbaren Bruche.

Diese Zeitschrift soll nach ihrer ersten Ankündigung einen doppelten Nutzen bezwecken. Fürs Erste wird der Leser darin eine fortlaufende Darstellung der europäischen Staatsverhältnisse; fürs Zweyte doch auch bey einem jeden merkwürdigen Vorfalle eine eigene, dahin sich beziehende diplomatische Abhandlung finden. Der Verfasser verspricht in jedem Jahre mehrere Stücke zu liefern, obwohl er sich nicht gerade an die zwölf Monate binden wird, weil der Lauf der menschlichen Dinge auf unserm Erdballe ein ganz anderer ist, als jener am Thierkreise. Drey Hefte machen einen Band aus, wovon der Preiß 1 Thlr. oder 1 fl. 48. kr. ist. Einzelne Stücke werden nicht abgegeben.

Inhalt des dritten Stücks.

I. Politisch-philosophisches Gespräch zwischen Karl XII. und Leibniz. Fortsetzung.

II. Das Oesterreichische Kaiserthum.

III. Die Sagen von Pera.

IV. Ueber die politische Toleranz mit Beylagen die Aufhebung des Judenzolls betreffend.

V. Napoleon in Mainz.

D
301
E87
Bd.2

Europäische Staats-Relationen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY